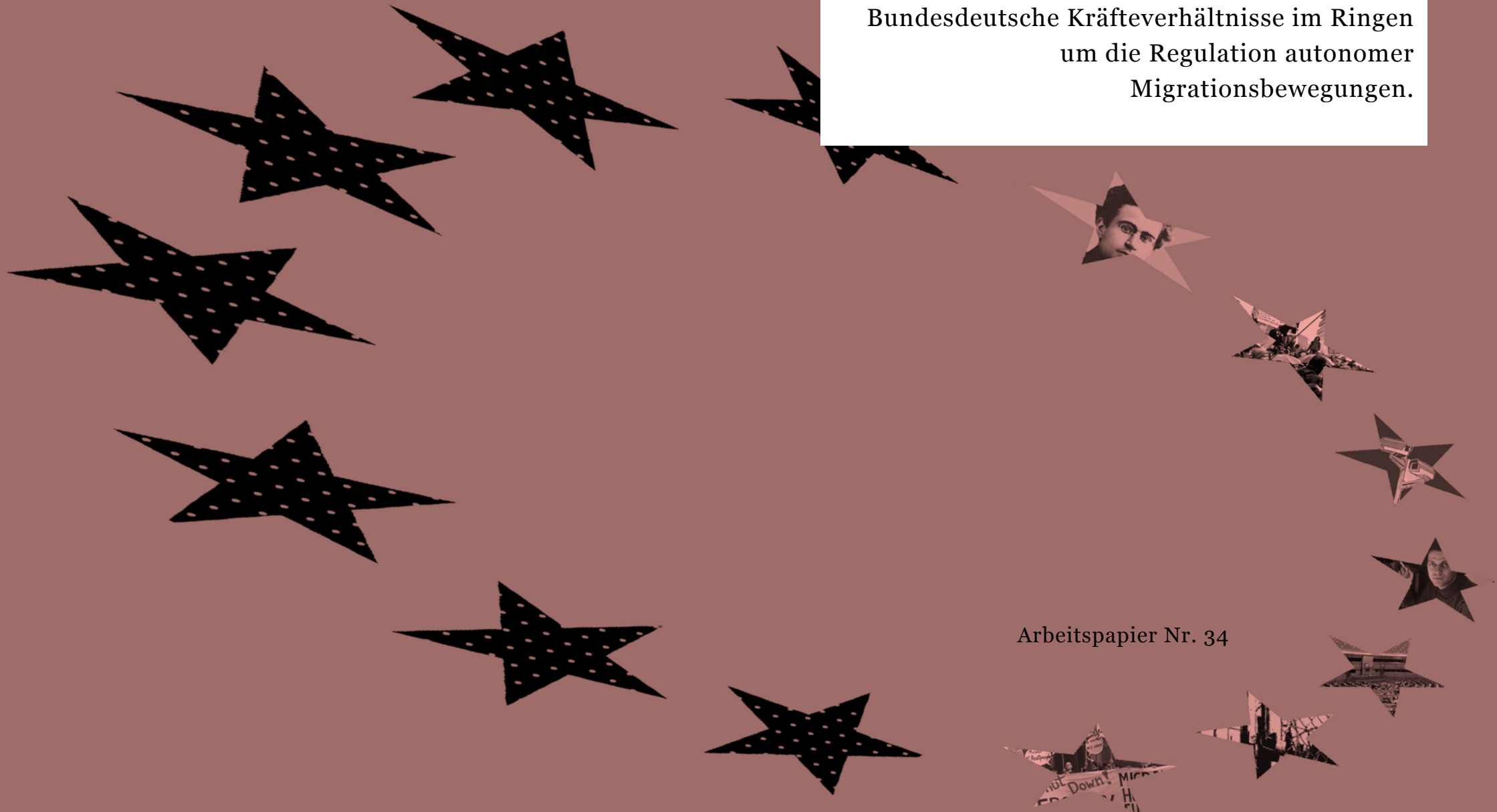


Matthias Müller-Stehlik

**ZUR KRISE DER EUROPÄISCHEN
MIGRATIONSKONTROLLPOLITIK.**

Bundesdeutsche Kräfteverhältnisse im Ringen
um die Regulation autonomer
Migrationsbewegungen.



Arbeitspapier Nr. 34

Forschungsgruppe Europäische Integration (FEI)

Arbeitspapier Nr. 34

Matthias Müller-Stehlik

**ZUR KRISE DER EUROPÄISCHEN MIGRATIONS-
KONTROLLPOLITIK.
BUNDESDEUTSCHE KRÄFTEVERHÄLTNISSE IM
RINGEN UM DIE REGULATION AUTONOMER
MIGRATIONSBEWEGUNGEN**

Marburg 2017

ISBN: 978-3-00-058521-0
FEI am Institut für Politikwissenschaft
Fachbereich Gesellschaftswissenschaften und Philosophie
Philipps-Universität Marburg
Wilhelm-Röpke-Str. 6
35032 Marburg

INHALT

1	Einleitung.....	5
1.1	Die sogenannte „Flüchtlingskrise“: Erarbeitung der Fragestellung.....	5
1.2	Aufbau und Vorgehensweise.....	10
2	Konfliktodynamiken zwischen ökonomischer Struktur und Grenzregimen.....	13
2.1	Das soziale Verhältnis kapitalistischer Produktionsgesellschaft.....	13
2.2	Das Rechtsverhältnis bürgerlicher Gesellschaft.....	15
2.3	Die politische Form.....	17
2.4	Wirkungsmechanismen innerhalb des pluralistisch- nationalstaatlichen Systems.....	29
2.5	Folgen neoliberaler Umstrukturierung.....	35
3	Zwischenfazit.....	40
4	Kontextanalyse in zwei Schritten.....	44
4.1	Kontext 1: Rekonstruktion migrationspolitischer Kompromissstrukturen in der BRD.....	44
4.2	Kontext 2: Die Konfiguration des europäischen Staatsapparateensembles im Rahmen einer umkämpften Grenz- und Migrationspolitik.....	58
5	Die Krise der Migrationskontrolle Phase I.....	70
5.1	Das langsame Auseinanderbrechen eines instabilen Kompromissgleichgewichts.....	70

5.2	Von der (Nicht-)Lösung der Dublin-Krise zur Krise des Schengen-Systems	77
5.3	Zwischen dem Sichtbarwerden migrantischer Proteste und antiziganistischen Kampagnen	89
5.4	Der erste Asylkompromiss nach 1993 als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse	108
6	Die Krise der Migrationskontrolle Phase II	116
6.1	Outsourcing der Migrations- und Grenzkontrolle als Kitt der Spaltungslinien innerhalb des konservativen Hegemonieprojekts	116
6.2	Die historische Grenzöffnung des Sommers 2015	121
6.3	Deutsche Willkommenskultur und die Defensive des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts	146
7	Fazit	153
	Literatur	162

1 Einleitung¹

1.1 Die sogenannte „Flüchtlingskrise“: Erarbeitung der Fragestellung

Der mit dem Begriff der Globalisierung terminierte Umstrukturierungsprozess, welcher sich seit der Krise des Fordismus in den 1970er Jahren vollzieht und genauer genommen im Zusammenhang mit der Etablierung des neoliberalen Finanzkapitalismus verstanden werden muss, hat auch eine Transformation der Staaten und des pluralistischen Staatensystems mit sich gebracht. So entstanden neue Wirtschaftsblöcke, wie etwa die nordamerikanische Freihandelszone und die Europäische Union (EU).

Im Zuge dieser transnationalisierten wirtschaftlichen Beziehungen wird offensichtlich, dass nicht mehr von einer gesellschaftlichen Arbeitsteilung im nationalstaatlichen Maßstab ausgegangen werden kann, sondern Arbeitsteilung nunmehr in einem weltumfassenden Rahmen betrachtet werden muss. In diesem Zusammenhang könnte nun davon ausgegangen werden, dass dies zu einer Mobilisierung von Arbeitskräften im globalen Maßstab führe und der neoliberale Deregulierungsprozess nicht nur auf den Abbau protektionistischer Maßnahmen gegenüber Waren- und Kapitalbewegungen abzielt, sondern ebenso das Vorhandensein von Grenzen an sich in Frage stellt.

Eine solche Politik ist jedoch nicht zu beobachten. So sind zwar mit dem Schengener Abkommen, das 1997 mit dem Vertrag von Amsterdam in EU-Recht überführt wurde (vgl. Wissel 2010: 89), stationäre Grenzkontrollen in Teilen Europas abgeschafft worden, wodurch sich Menschen mit der entsprechenden Staatsbürger_innenschaft innerhalb des Schengenraumes frei bewegen kön-

¹ Für wichtige Hinweise und Anregungen sowie die Bereitstellung eigener Forschungsergebnisse danke ich Steffen Lehnert, David Lorenz, Fabian Georgi, Sonja Buckel und John Kannankulam. Für die freundliche Unterstützung bei der Veröffentlichung des Arbeitspapiers danke ich Patricia Rother. Außerdem danke ich meiner Ehepartnerin Magda Stehlik, die mir geduldig den Rücken freigehalten hat, damit ich, das nun doch etwas umfangreicher geratene Arbeitspapier fertigstellen konnte.

nen. Zugleich wird eben diese Bewegungsfreiheit Migrant_innen und Flüchtlingen vorenthalten. So können Flüchtlinge nicht etwa das Land wählen, in dem ihre Aussicht auf eine erfolgreiche Bearbeitung ihres Asylantrags am vielversprechendsten wäre, oder wo sich bereits Personen aus ihrem Bekanntenkreis befinden, sondern müssen den Antrag in dem Land der EU stellen, welches sie zuerst erreichen. Geregelt wird diese Einschränkung durch die Dublin III Verordnung, welche im EU-Sekundärrecht verankert ist und nicht nur für EU-Staaten rechtsverbindlich ist, sondern auch für Nicht-EU-Staaten, wie der Schweiz, Norwegen und Island, die dem Schengen Raum beigetreten sind (vgl. Meyerhöfer et al. 2014: 154). Gegensätzlich zur globalen Mobilität von Menschen setzt sich in Europa also eine repressive Migrationspolitik gegenüber Flüchtlingen und Arbeitsmigrant_innen, welche nicht über die zur Einreise notwendigen Formalien verfügen, durch.

Das Jahr 2015 kennzeichnet den vorläufigen Höhepunkt einer tiefgreifenden Krise, die nicht nur von einem Großteil der Medienvertreter_innen, sondern auch von zahlreichen Politiker_innen, als „Flüchtlingskrise“ definiert wird. Die Anzahl der Menschen, die in die EU illegalisiert einreisten, stieg allein im Laufe jenes Jahres auf über 1,8 Millionen Menschen an (FRONTEX 2016: 6). Während der Überfahrt über das Mittelmeer ertranken dabei nach Schätzungen des Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen (UNHCR) fast 4000 Menschen (vgl. UNHCR 2015). Die Hauptankunftsländer waren die durch die Eurokrise prekarisierten Peripher-Staaten Griechenland und Italien, von wo aus die Migrant_innen mehrheitlich weiter in Richtung nordeuropäischer Staaten reisten. Um die als Flüchtlingskrise definierte Krise zu bewältigen reagierten die Regierungen der Schengen-Staaten mit unterschiedlichen Strategien. Während etwa die ungarische Regierung versuchte mit dem Ausbau ihrer Grenzanlagen der selbstbestimmten Mobilität von Migrant_innen zu begegnen, öffnete die deutsche Bundesregierung ihre Grenzen partiell für Schutzsuchende und verband diese Entscheidung fast gleichzeitig mit weitgehenden Asylrechtsverschärfungen.

Innerhalb der Politikwissenschaft wird die Krise je unterschiedlich bewertet und analysiert. Erklärungsansätze, die ihr Augenmerk insbesondere auf „Problemlösungen“ richten, bedienen sich einer Krisendefinition, die der medialen und politischen sehr nahe kommt. Sie deuten allerdings, wenn auch indirekt auf eine andere Krisenform hin. So stellen etwa Christina Krause und Olaf Wient-

zek in einer Studie für die Konrad Adenauer Stiftung fest: „Die Migrationskrise hat 2015 die fehlende Belastbarkeit der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik verdeutlicht“ (Krause/Wientzek 2016: 1). Der Hinweis auf eine fehlende Belastbarkeit der Europäischen Asyl- und Migrationspolitik deutet darauf hin, dass es sich demnach nicht um eine Migrations- oder Flüchtlingskrise, sondern vielmehr, um eine Krise der Europäischen Asyl- und Migrations(kontroll)politik handelt. Der Begriff Migrationskrise wurde von den Autor_innen jedoch nicht versehentlich falsch gewählt, sondern resultiert aus einer hegemonialen Perspektive, die beansprucht Migration zu kontrollieren, zu steuern oder sie zu verhindern versucht. „Mit kurzfristigen Maßnahmen zur Seenotrettung und zur Zurückgewinnung der Kontrolle der EU-Außengrenzen gelang es, die Migrationsströme in geregelte Bahnen zu lenken“ (ebd.), so die Autor_innen einleitend. Hierin spiegelt sich der problemlösungsorientierte Anspruch der Autor_innen wider, der in der Politikwissenschaft weit verbreitet ist. Migration wird als Problem definiert und daher handelt es sich aus dieser Perspektive, dann auch um eine Migrationskrise. Dementsprechend, wird das erklärte Forschungsziel darauf gerichtet, Migration so zu analysieren, sodass Erkenntnisse zu ihrer Kontrolle gewonnen werden. So wird mit dem Titel der Arbeit bereits angedeutet, was ihr Ziel ist: „Lernen aus dem Stresstest. Was die EU aus der Flüchtlingskrise gelernt hat – und noch lernen muss“ (ebd.).

Herrschaftskritische Ansätze wie jene der kritischen Grenzregimeforschung betrachten das Krisenphänomen entgegen dieser Auffassung, indem sie die Krise als eine des europäischen Grenzregimes auffassen (vgl. etwa Kasperek 2016). Die Perspektive verschiebt sich damit von jenen, die als Krisenursache definiert werden, also den Flüchtlingen auf jene die sie zu kontrollieren versuchen, im vorliegenden Fall das EU-Grenzregime. Migrant_innen werden demnach nicht als Objekte definiert, deren Mobilität es zu steuern oder zu verhindern gilt, sondern als Akteur_innen, welche die Grenze durch ihre Praktiken fortwährend herausfordern und damit auch indirekt umformen. Migrant_innen werden daher als Bestandteil des Grenzregimes mitgedacht. Ein Grenzregime wird gefasst als „ein Ensemble von gesellschaftlichen Praktiken und Strukturen – Diskurse, Subjekte, staatliche Praktiken – deren Anordnung nicht von vorneherein gegeben ist, sondern das genau darin besteht, Antworten auf die durch die dynamischen Elemente und Prozesse aufgeworfenen Fragen und Probleme zu generieren“

(Karakayali/Tsianos 2007: 14). Forschungsperspektivisch werden Grenzregime als soziale Räume begriffen, „die von Spannungen, Konflikten und Aushandlungen zwischen multiplen Akteur_innen um Rechte und gesellschaftliche Teilhabe geprägt sind und durch ständige performative Akte (wieder)hergestellt, repariert, herausgefordert, verschoben, umgedeutet oder neu eingeschrieben werden“ (Hess et al. 2014: 18). Vertreter_innen kritischer Grenzregimeforschung zeigen auf Grundlage dieser Heuristik wie Migrant_innen durch vielfältige Praktiken das europäische Grenzregime „im Sommer der Migration“, eine Phase ab Frühjahr 2015, schließlich in eine tiefe Krise führten und damit die historische Grenzöffnung der deutschen Bundesregierung herausforderten (vgl. etwa Kasperek 2017: 38 ff.).

Fabian Georgi, ein Vertreter materialistischer Ansätze, kritisiert an diesem Ansatz wiederum, ohne die Erkenntnisse infrage zu stellen, dass hierbei politökonomische Strukturkonflikte nicht genügend berücksichtigt würden. Der systemische Gehalt der Strukturkonflikte, würde hierbei zu gering eingeschätzt und deshalb würde der Versuch aufgegeben, jene unterschiedlichen strukturellen Widersprüche und ihre historisch wechselhaften Gestalten und Konfigurationen präzise zu benennen, welche die Entwicklung dieser Regime strukturierten (Georgi 2016: 186). Aus einer materialistischen Perspektive liege „der systemische Gehalt von Migrations- und Grenzregimen u.a. darin, dass die hierunter gefassten Akteurspraktiken, Konfliktmuster und Regulationsprobleme zwar nicht determiniert sind durch jene Strukturwidersprüche, die aus der Art und Weise hervorgingen, „wie Menschen unter kapitalistischen Bedingungen vergesellschaftet werden (zentral durch Privateigentum an Produktionsmitteln, Privatproduktion, Warentausch, Lohnarbeit und Konkurrenz), aber durch sie entscheidend geprägt und ‘formbestimmt’ werden“ (ebd.). Obwohl, so Georgi, „Strukturen und systemische Widersprüche selbst aus Praktiken hervorgehen und als Praxis in einem anderen ‘Aggregatzustand’ begriffen werden könnten, hätten sie als Resultat dieses Formwechsels spezifische Effekte, die eine kritische Grenzregimeanalyse einbeziehen müsse² (ebd.). Georgi macht darauffolgend zunächst einen größe-

² Die Kritik Georgis kann an dieser Stelle, genauso wenig umfassend dargestellt werden wie die Perspektive kritischer Grenzregimeforschung oder die problemlösungsorientierter Ansätze (vgl. hierzu die jeweiligen Quellen).

ren Spannungsbogen auf und führt neben neoliberalen Einwanderungsprogrammen wie der EU-Blue Card an, dass die Internationale Organisation für Migration (IOM) in den 2010er Jahren ihren Diskurs in eine linksliberale Richtung verschoben habe und die Rechte, die Subjektivität und den Nutzen von Migrant_innen in den Mittelpunkt gestellt habe. Im Anschluss daran stellt Georgi die These auf, dass die deutsche Regierung im „Sommer der Migration“ diese linksliberale Diskursverschiebung des neoliberalen Projekts mitvollzogen habe. Um die aus arbeitskraftpolitischen und demografischen Erwägungen heraus für nötig gehaltene Einwanderung durchzusetzen, habe sie die humanitäre Rhetorik genutzt und eine Politik partiell offener Grenzen durchgesetzt und die national-konservative Blockade erhöhter Einwanderung durch die faktische Öffnung der Grenzen umgangen (Georgi 2016: 192). Georgi versucht damit eine erste Antwort auf die aus politikwissenschaftlicher Perspektive fragwürdige, widersprüchliche Handlungsweise der deutschen Bundesregierung im „Sommer der Migration“ zu geben, die - strategisch besehen - zum einen in einer Politik partiell offener Grenzen lag und andererseits unmittelbar an Asylrechtsverschärfungen und einer Blockade der Fluchtrouten, durch den EU-Türkeipakt gekoppelt wurde (vgl. ebd. 183 f.).

Vertreter_innen kritischer Grenzregimeforschung griffen die These Georgis auf und reduzierten den materialistischen Ansatz darauf, dass es sich hierbei, um eine Analytik handle, die es sich zum Ziel setze, „Regierungsstrategien und Strukturwidersprüche in den Vordergrund zu rücken“, was dazu führen könne,

„die alltäglichen, kurzfristigen und langfristigen Kämpfe, die Taktiken und Strategien in den Bewegungen der Migration, aber auch die Komplexität von Gesellschaften und Vergesellschaftungsprozessen insgesamt zugunsten des analytischen Ziels der kritischen Abstraktion zu reduzieren“ (Hess et al. 2017: 17f.).

Die Fragestellung Georgis soll im vorliegenden Arbeitspapier nochmals aufgegriffen werden. Wie lässt sich also aus politikwissenschaftlicher Perspektive die widersprüchliche Handlungsweise der Bundesregierung im „langen Sommer der Migration“ begründen? Also, die Politik partiell offener Grenzen für Schutzsuchende auf der Balkanroute, welche die Bundesregierung gleichzeitig an eine Verschärfung der Asylgesetzgebung band und mit dem EU-

Türkei-Abkommen eine Schließung der EU-Außengrenze anstrebe. Zur Beantwortung wird die These vertreten, dass die widersprüchliche Handlungsweise der Bundesregierung während der Zuspitzung der Krise des Jahres 2015 Resultat eines Krisenprozesses ist, der weit vor dem Jahr 2015 begann. Dieser Krisenprozess wurde von Akteur_innen je unterschiedlicher Hegemonieprojekte vorangetrieben, indem sie gegensätzlich auf verschiedene Ereignisse sowie auf die sich in der Krise verstärkenden Strukturkonflikte reagierten. Es handelt sich hierbei nicht lediglich um ökonomische, sondern ebenso um migrationspolitische Strukturkonflikte, die in das materielle Gerüst der europäischen Migrationskontrollpolitik eingelassen sind und in der Krise als Katalysator des Krisenprozesses wirkten. Indem der Krisenprozess - anhand materialistischer Ansätze - mit dem Fokus auf gesellschaftliche Herrschafts- und Kräfteverhältnisse analysiert wird, soll gezeigt werden, dass alle drei Perspektiven, die bisher dargestellt wurden tendenziell zu kurz greifen. Da sie unabhängig von den je unterschiedlichen Forschungsperspektiven und Krisendefinitionen, ihren analytischen Fokus auf einen Zeitraum der Krise richten, welcher einer hegemonialen Vorstellung des Krisenzeitverlaufs entspricht. Dabei wird die Krise zu Unrecht auf die Jahre 2015/16 reduziert.

1.2 Aufbau und Vorgehensweise

Die vertretene These wird schrittweise erarbeitet. In einem ersten Schritt sollen die dafür notwendigen theoretischen Grundlagen erarbeitet und zunächst auf der Ebene des Staates die Perspektive materialistischer Staatstheorie dargestellt werden. Hierzu wird auf die kritischen und weiterführenden Ansätze der materialistischen Staatstheorie zurückgegriffen, welche sich auf der *Kritik der Politischen Ökonomie* von Karl Marx begründen und in ihrem Anspruch genau darin fundiert sind: die abstrakt bürgerlichen Handlungsweisen zu destruieren, indem sie diese in ihre konkreten Handlungsformen überführen und somit versuchen die Verzahnung von Ökonomie, Gesellschaft und Staat offenzulegen. Mithilfe der Marx'schen Formanalyse wird dabei der Blick auf die sozioökonomischen Verhältnisse der kapitalistischen Gesellschaft gerichtet, um einerseits die besonderen sozialen Formen der kapitalistischen

Vergesellschaftung zu analysieren und andererseits danach zu fragen, wie sich die Verhältnisse der Menschen in einer privat produzierenden Gesellschaft vermitteln.

Anhand dieser Grundlage soll es im darauffolgenden Abschnitt gelingen, die Formanalyse mit Hilfe des Rechtstheoretikers Eugen Paschukanis auf das Rechtsverhältnis bürgerlicher Gesellschaft anzuwenden, um darauf aufbauend die spezifische Form des Staates, die er im Kapitalismus einnimmt, zu erfassen. Die Perspektive Paschukanis wird dabei um die des griechisch-französischen Philosophen Nicos Poulantzas erweitert. Denn hierdurch gelingt es nicht nur die Zirkulationssphäre zu untersuchen, sondern ebenso die Produktionssphäre im Verhältnis zum Staat und seiner besonderen Raummatrix zu betrachten. Mit der poulantzianischen Sichtweise, in der auch hegemonietheoretische Aspekte Antonio Gramscis berücksichtigt werden, gelingt es den Blick auf den Staat wesentlich zu erweitern, da aus der Perspektive Poulantzas der Staat weder als eine neutrale Instanz noch als Instrument der herrschenden Klasse, sondern als ein gesellschaftliches Verhältnis zu begreifen ist. Damit wird es auch möglich, Herrschaftsverhältnisse in den Blick zu bekommen, die auf „Alltagspraktiken und Dispositiven wie Heteronormativität oder hegemonialem Weißsein“ (Buckel et al. 2014: 51) beruhen.

Aufbauend auf die bis dahin erarbeiteten Erkenntnisse des Einzelstaates wird der Staat darauffolgend innerhalb des pluralistischen Staatensystems betrachtet und der Frage nachgegangen welche logische Funktion Grenzen innerhalb des Staatensystems einnehmen und warum es überhaupt gesellschaftliche Kämpfe um Grenz- und Migrationspolitik gibt. Von diesem Standpunkt aus werden, um die daran anschließende Fallstudie in einem größeren Kontext zu verorten, die Folgen der neoliberalen Transformationsprozesse betrachtet, die sich im Zuge der Krise des Fordismus entwickelten. Dies lohnt vor allem im Hinblick auf die Frage nach gesellschaftlichen Kämpfen um Grenz- und Migrationspolitik, da es im Rahmen des neoliberalen Transformationsprozesses und mit der Entstehung des europäischen Binnenmarktes zu einer Gleichzeitigkeit von Grenzziehung und Grenzöffnung kam. Es stellt sich also die Frage, inwiefern diese Gleichzeitigkeit durch die Transformation sozioökonomischer Strukturen und den sich darauf aufbauenden Konflikten perpetuiert wurde. Anhand dieser Fragestellung soll ein erster Schritt in Richtung Krisenprozessanalyse unternommen werden.

Nach einem resümierenden Zwischenfazit knüpft eine Analyse des Krisenprozesses an. Dabei wird sich der Methode der historisch-materialistischen Politikanalyse³ (HMPA) bedient. Denn diese stellt Verfahren und Begriffe bereit, „um Kontext, Akteure und Prozesse gesellschaftlicher Konflikte empirisch zu untersuchen“ (Georgi 2016: 184). Die Kontextanalyse, welche den ersten Schritt im Analyseverfahren der HMPA bildet, soll in zwei Abschnitten erfolgen. Dabei werden zunächst migrationspolitische Kräfteverhältnisse und Kompromissstrukturen bundesdeutscher Migrationspolitik historisch rekonstruiert werden. Anhand dieser historischen Rekonstruktion soll es gelingen einen Spannungsbogen zu den zuvor auf einer höheren Abstraktionsstufe erarbeiteten Erkenntnisse zu schlagen und gleichzeitig Vorarbeit für den zweiten Schritt zu leisten, in dem die Konfiguration des europäischen Staatsapparateensembles im Rahmen einer umkämpften Grenz- und Migrationspolitik analysiert wird. Während der zweite Schritt das Ziel verfolgt, den historisch-dynamischen und strukturellen Kontext der Krise zu identifizieren und dabei jene Elemente der historischen Situation erarbeitet, auf die soziale Kräfte und politische Akteur_innen gegensätzlich reagierten, wodurch die formbestimmte und institutionelle Pfadabhängigkeit verstehbar gemacht werden soll (vgl. Buckel et al. 2014: 54). Erarbeitet der erste Schritt die Entstehung jener Strukturkonflikte aus Perspektive bundesdeutscher Kräfteverhältnisse in Bezug auf Migrationspolitik und ihrer Europäisierung. Damit soll gezeigt werden, dass strukturelle Bedingungen Ausdruck historisch spezifischer Herrschafts- und Kräfteverhältnisse sind. Denn „Menschen machen ihre eigene Geschichte, aber sie machen sie nicht aus freien Stücken, [...], sondern unter unmittelbar vorgefundenen, gegebenen und überlieferten Umständen“ (Marx 1972: 115).

In der auf der Kontextanalyse aufbauenden, narrativen Darstellung der gesellschaftlichen Konfliktdynamik und ihrer Krisenphasen werden Prozess- und Akteursanalyse nicht separat nacheinander, sondern verwoben dargestellt, indem zwischen chronologischer Rekonstruktion, Akteursanalyse und der sich im Krisenpro-

³ Eine ausführliche Darstellung der HMPA, insbesondere der von der Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ identifizierten Hegemonieprojekte, die im Rahmen der vorliegenden Studie nicht Dargestellt werden können, findet sich in: Buckel et al. (2014).

zess, bedingt durch spezifische Schlüsselereignisse, fortlaufend neu ergebenden Kontextualisierung changiert wird⁴ (vgl. Georgi/Kannankulam 2015: 351). Die Analyse des Krisenprozesses anhand der HMPA stützt sich neben Sekundärliteratur auf Daten, die durch eine Medienanalyse von Presseartikeln deutschsprachiger Medien erhoben wurden. Die Datenerhebung erfolgte über die einschlägigen Webseiten einzelner Zeitungen und TV-Sender, sowie anhand von Stichwortsuchen in den Recherchedatenbanken WISOnet und *borderline-europe*. Darüber hinaus wurde zur Auswertung der erhobenen Daten auf Online-Quellen der EU-Institutionen- und der BRD zurückgegriffen. Ebenso gesichtet und in die Analyse eingeflossen sind Onlineauftritte von Parteien, NGOs und offenen Zusammenschlüssen, wie etwa „Refugee Struggle for Freedom“. Im Anschluss an die HMPA soll die Fragestellung in einem resümierenden Fazit beantwortet werden, indem die Konfliktdynamik nochmals reflektiert wird.

2 Konfliktdynamiken zwischen sozioökonomischer Struktur und Grenzregimen

2.1 Das soziale Verhältnis kapitalistischer Produktionsgesellschaft

Um die Konfliktdynamiken, die sich innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft zwischen ökonomischer Struktur und Grenzregimen ergeben, zu erfassen, ist es zunächst notwendig der Frage nachzugehen wie Gesellschaftlichkeit innerhalb einer in Konkurrenz stehenden arbeitsteiligen Gesellschaft überhaupt entstehen kann?

Materialistische Staatstheorie beantwortet diese Frage anhand der Marx'schen Formanalyse, denn durch diese gelingt es „die Konstitution der ökonomisch-sozialen Formen aus ihren antagonistischen Grundverhältnissen zu genetisieren und darin die systematischen Unterbestimmtheiten wie die Fetischismen der ökonomischen Begriffsbildung zu destruieren“ (Brentel 1989: 273).

⁴ Diese Herangehensweise beruht auf einem Vorschlag von Georgi/Kannankulam (2015: 349-369).

Der gesellschaftliche Zusammenhang der Menschen innerhalb kapitalistischer Produktionsweise, so die Erkenntnis, wird nicht unmittelbar durch sie selbst hergestellt, sondern unbewusst durch die arbeitsteilige Privatproduktion und den Warenaustausch. Das soziale Verhältnis der Menschen spiegelt sich in der Gestalt von Ware, Geld und Kapital wieder. Dabei vermittelt die Wertform der Ware den sozialen Zusammenhang der auf dem Markt agierenden Subjekte und die gesellschaftliche Notwendigkeit der Produkte bestimmt sich über den Preis.

Gesellschaftlichkeit nimmt folglich eine verdinglichte, fetischisierte Form an. Sie erscheint den Menschen in einer entfremdeten Form des Geldes, welchem eine helfende oder schützende „Zauber- kraft“ zugeschrieben wird. Eine sozial erzeugte Eigenschaft wird somit als Natureigenschaft verkannt.

Anders als in breiten Teilen der Wirtschaftswissenschaften behauptet, ist das Geld nicht nur ein technisches Zahlungs- und Tauschmittel, „sondern der objektive, dinghafte Ausdruck eines besonderen gesellschaftlichen Verhältnisses“ (Hirsch 2005: 21f.).

„Im Kapitalismus können die Menschen ihre wechselseitige Beziehung weder frei wählen, noch ihre gesellschaftliche Existenz durch unmittelbares Handeln beherrschen. Ihr sozialer Zusammenhang äußert sich vielmehr in verdinglichten, ihnen äußerlichen entgegnetretenden sozialen Formen.“ (Hirsch 2005: 22)

Dabei sind Menschen, die nicht über private Produktionsmittel verfügen, gezwungen ihre Arbeitskraft zu verkaufen. Die Möglichkeiten dafür sind wiederum vom Angebot des Arbeitsmarktes bzw. von den Profitmöglichkeiten der Unternehmen abhängig, welche ihre Produktion letztlich an der Schaffung von Mehrwert bzw. Kapital ausrichten müssen (vgl. ebd.).

„Dies ist Gesetz für die kapitalistische Produktion, gegeben durch die beständigen Revolutionen in den Produktionsmethoden selbst, die damit beständig verknüpfte Entwertung von vorhandenem Kapital, den allgemeinen Konkurrenzkampf und die Notwendigkeit, die Produktion zu verbessern und ihre Stufenleiter auszudehnen, bloß als Erhaltungsmittel und bei Strafe des Untergangs. Der Markt muß daher beständig ausgedehnt werden, so daß seine Zusammenhänge und die sie regelnden Bedingungen immer

mehr die Gestalt eines von den Produzenten unabhängigen Naturgesetzes annehmen, immer unkontrollierbarer werden.“ (Marx 1983: 254f.)

Die Wertform, welche ihren Ausdruck im Geld findet, tritt den Menschen als ein äußerer Zwangszusammenhang ihrer eigenen gesellschaftlichen Arbeit gegenüber und beginnt sie in fetischisierter Weise zu beherrschen (vgl. Hirsch 2005: 22). Auf diese Weise erhalten die unmittelbaren menschlichen Beziehungen eine verschleierte, dinghafte Objektgestalt, wodurch die Menschen unbewusst die kapitalistische Gesellschaft durch ihr eigenes Handeln reproduzieren (vgl. ebd.: 24). Eine Gesellschaft, die durch Privatproduktion und Lohnarbeit, Markt und Konkurrenz geprägt ist, wird, wie aus der Formanalyse hervorgeht, durch die ihr spezifischen sozialen Formen, welche die Verhältnisse vermitteln, zusammengefügt. Dahinterliegende Antagonismen, wie Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, werden verschleiert, indem sich die Waren- sowie auch die Geldform den Akteur_innen als von ihnen getrenntes Verhältnis darstellen. Der gesellschaftliche Zusammenhang stellt sich nicht unmittelbar durch die Menschen selbst her, er wird vielmehr durch die arbeitsteilige Privatproduktion und den Warenaustausch auf dem Markt unbewusst erzeugt und reproduziert (vgl. Hirsch 2005: 21).

Zur Verwirklichung der kapitalistischen Gesellschaft bedarf es allerdings einer weiteren Instanz, die das soziale Verhältnis der konkurrierenden Privatproduzent_innen vermittelt. Um diese Instanz zu entschlüsseln, soll im nächsten Schritt das Rechtsverhältnis der Marktsubjekte genauer betrachtet werden.

2.2 Das Rechtsverhältnis bürgerlicher Gesellschaft

Als Voraussetzung zum Verkauf der Ware „Arbeitskraft“ müssen die beteiligten Subjekte rechtsfähig sein. Die grundlegende Bedingung für die Rechtsfähigkeit ist die Freiheit der Arbeiter_innen, welche nur auf dieser Basis die Ware „Arbeitskraft“ auf dem Markt anbieten können (vgl. Paschukanis 1970: 41). Für Marx, auf dessen Arbeiten, die hier dargelegte Argumentation des Rechtstheoretikers Eugen Paschukanis aufbaut, erlangen die Grundsätze von Freiheit und Gleichheit eine besondere Bedeutung. Er spricht von einem

doppelt freien Lohnarbeiter, der zum einen frei über seine Arbeitskraft verfügen können und zum anderen frei von Produktionsmitteln sein muss. Andernfalls würde er seine Arbeitskraft nicht veräußern (vgl. Marx 1962: 182f.). Hierin liegt ein wesentlicher Unterschied zwischen der kapitalistischen Gesellschaft und der Sklavengesellschaft oder dem Feudalismus, in denen die Aneignung des Mehrprodukts auf direkter Gewaltanwendung der herrschenden Klasse beruhte und die Arbeiter_innen als Leibeigene eben nicht über die doppelte Freiheit verfügten, die Ware „Arbeitskraft“ auf dem Markt anzubieten (vgl. Hirsch 2005: 23). Um den Äquivalententausch zu gewährleisten, müssen sich die beteiligten Rechtssubjekte im Kapitalismus neben dem gegenseitigen Eingeständnis der formellen Freiheit ebenso das Recht auf Privateigentum zusichern. Sie erkennen sich also als Privateigentümer_innen an: „Der Tausch bedarf somit notwendigerweise der Vorstellung von Gesellschaft als Vertragsgesellschaft, in der sich Einzelsubjekte gegenüberstehen und als gleich anerkennen und miteinander in Austausch treten wollen“ (Paschukanis 1970: 100).

Ebenso wie die Notwendigkeit der Abstraktion von konkret menschlicher Arbeit zu abstrakt menschlicher – also formal gleicher – Arbeit, im Warentausch vollzogen werden muss, bedarf es im bürokratischen Sinne der Rechtsprechung einer Abstraktion von konkret unterschiedlichen Rechtssubjekten zu abstrakt gleichen bzw. formal gleichen Rechtssubjekten vor dem Gesetz (vgl. ebd.: 91). So verschleiert das Recht mit seiner abstrakten Regelstruktur die vielfältigen menschlichen Besonderheiten und die unterschiedlichen Bedürfnisse (vgl. Hartmann 2009: 253). Das Recht wird wie das Geld zum Äquivalent und setzt die Menschen in ein allgemeines Verhältnis zueinander (vgl. ebd.). Aus dem Mensch innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft wird auf diese Weise ein abstraktes Rechtssubjekt, also ein Mensch an sich (vgl. ebd.). Durch die Verbindung von Waren- und Rechtsform wird der_die Warenbesitzer_in zum Subjekt, welches über die Ware – dem Objekt– im Akt der Aneignung und der Veräußerung verfügt. Unter diesem Blickwinkel wird deutlich, dass durch das Recht sowie die Rechtsprechung ein soziales Verhältnis artikuliert wird. Anders als es in der Vertragstheorie suggeriert wird, begründen nicht die Individuen durch einen Vertragsschluss die Gesellschaft, sondern umgekehrt:

„die Individuen und die spezifischen (Vertrags-) Beziehungen, die sie miteinander eingehen, sind nicht Ausgangspunkt, sondern Effekte einer kapitalistischen Gesellschaftsformation. Recht wird darin zur Grundmatrix, die die Gleichzeitigkeit von Ungleichheit und Gleichheit prozessierbar macht (ebd.).

Dabei gerinnt das soziale Rechtsverhältnis zu einer eigendynamischen Materialität, die verschleiert, dass sie ein solches Verhältnis ist (vgl. Buckel 2006: 180). Denn die Rechtsform nimmt die Gestalt von besonderen Verfahren an, in denen ein spezifisches Wissen über das Recht erforderlich ist. In anderen Worten wird das Recht nicht den alltäglichen Handlungen der Rechtssubjekte überlassen, sondern richtet sich nach von Jurist_innen verfassten juristischen Codes (vgl. ebd.: 181). Über die rechtsförmige, juristische Methodik wird eine neue Realität erschaffen, welche mit eigenen Dignitäten ausgestattet und gegen unmittelbare Zugriffe abgeschottet ist (vgl. ebd.). So materialisieren sich gesellschaftliche Kräfteverhältnisse über die besonderen Verfahrensmethoden und stellen sich den Subjekten in der realen Form von Gesetzbüchern, Straßenschildern oder eben auch Grenzzäunen gegenüber (vgl. ebd.). Darüber hinaus können die Rechtssubjekte bei einem Prozess nicht einfach den Anspruch auf „Gerechtigkeit“ erheben, sondern müssen sich auf Rechtsnormen berufen können und über das Wissen von Beweisregeln sowie juristischer Methoden verfügen. Zumeist wird die Argumentation von juristischen Intellektuellen übernommen und Urteile nur von diesen gefällt (vgl. ebd.). Rechtskräftige Urteile gehen in die Fachliteratur ein, sodass sie „Teil eines wuchernden Gewebes von Rechtsoperationen“ (ebd.: 181f.) werden. Die Rechtsform ist daher mehr als ein Gesetz, sondern das Ergebnis der Ver selbständigung gesellschaftlicher Verhältnisse und ein Moment der sozialen Totalität (vgl. ebd.: 182).

2.3 Die politische Form

Die Garantie und die Durchsetzung der ineinander verquickten Wert- und Rechtsform sind jedoch weder durch den Markt noch durch die Gerichtsbarkeit selbst möglich. Es bedarf also einer weiteren, außerhalb des Marktes stehenden Instanz, welche die Re-

produktion der kapitalistischen Vergesellschaftung und deren Grundlagen, d.h. die formelle Freiheit und Gleichheit der Rechtssubjekte, schützt (vgl. Kannankulam: 2008: 48). Sie muss als von den Beteiligten getrennte, vermeintlich neutrale Administration – als Staat – erscheinen. Der gesellschaftliche Zusammenhang, der sich im Kapitalismus vergegenständlicht, drückt sich also grundlegend in der Wert-, in der Rechts- und in der politischen Form aus, die sich als von der Gesellschaft getrenntes Verhältnis darstellen (vgl. Hirsch 2005: 24f.). Die Rechtsform ist somit im doppelten Sinne widersprüchlich, da sie einerseits die Reichweite der physischen Gewaltsamkeit beschränkt und andererseits selbst auf Gewalt begründet ist (vgl. ebd.: 49).

Der Staat, welcher das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit beansprucht, ist dabei die Konstitutionsbedingung der Wertform (vgl. Kannankulam: 2008: 48). Entsprechend ist die Staatsdefinition Max Webers durchaus angemessen. Für Weber ist der Staat „diejenige menschliche Gemeinschaft, welche innerhalb eines bestimmten Gebietes [...] das Monopol legitimer physischer Gewaltsamkeit für sich (mit Erfolg) beansprucht“ (Weber 1980: 822).

Jedoch darf der Staat weder als eine bewusst geschaffene zweckrationale Organisation, noch als ein Instrument der herrschenden Klasse begriffen werden,

„sondern wie auch das ‚Kapital‘, als ein Verhältnis, genauer als die materielle Verdichtung eines Kräfteverhältnisses zwischen Klassen und Klassenfraktionen, das sich im Staat immer in spezifischer Form ausdrückt.“ (Poulantzas 2002: 159; Herv. i.O.)

Um die Argumentation des griechisch-französischen Philosophen Nicos Poulantzas an dieser Stelle weiterzuführen, besteht die Struktur der Produktionsverhältnisse im Kapitalismus im Unterschied zum Feudalismus darin, dass die unmittelbaren Produzent_innen weder im ökonomischen Besitz von Produktionsmitteln und Arbeitsgegenständen sind, noch über diese als Eigentum verfügen, während die unmittelbaren Produzent_innen in der feudalen Produktionsweise direkt mit den Arbeitsgegenständen und den Produktionsmitteln, z.B. als leibeigene Bauern, verbunden waren. Arbeitsprozesse konnten hier ohne Intervention des Eigentümers in Gang gesetzt werden (vgl. Poulantzas 2002: 46). Weiterhin, so

Poulantzas, ist die Ausübung der legitimen Gewalt im Feudalismus „organisches Moment der Produktionsverhältnisse“ (ebd.):

„Mit ihr [der legitimen physischen Gewalt, M.M-S.] kann die Mehrarbeit den Arbeitsgegenstand und Produktionsmittelbesitzenden unmittelbaren Produzenten abgepresst werden. Umriss, Ausdehnung und Bedeutung dieser präzisen Beziehungen zwischen Staat und Ökonomie sind von vollständig anderer Natur als im Kapitalismus.“ (Ebd.)

In der vorkapitalistischen Phase verfügte der Feudalherr also nicht nur über die Produktionsmittel einschließlich der leibeigenen Arbeiter_innen, sondern gleichzeitig über das Gewaltmonopol; Politik und Ökonomie waren also nicht getrennt. Die Mehrwertaneignung des Produktionsmitteleigentümers bedurfte hier keiner direkten Intervention im Sinne eines Vertrags- bzw. Rechtsverhältnisses, denn die leibeigenen Arbeiter_innen waren direkt mit den Produktionsmitteln verbunden (vgl. ebd.: 46f.). Im Kapitalismus erscheint das Gewaltmonopol von der Ökonomie getrennt. Der Verkauf der Ware Arbeitskraft, welcher auf der Notwendigkeit der doppelt freien Lohnarbeiter_innen beruht, wird durch einen Vertrag abgeschlossen (vgl. Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008: 99). Dieses Rechtsverhältnis muss, wie oben bereits gezeigt wurde, durch eine außenstehende, als neutral erscheinende Instanz, welche das Gewaltmonopol innehat, abgesichert werden. Zum anderen wird die Struktur von Produktionsmittelbesitz und Nichtbesitz, durch welche die Arbeitskraft erst zu einer Ware wird, ebenso von dieser außenstehenden Instanz garantiert. Der Staat ist also konstitutiv in der Ökonomie und in den Klassenauseinandersetzungen präsent. Es handelt sich demnach nur um eine *formelle* Trennung. Entsprechend ist die formelle Trennung von Staat und Ökonomie, d.h. die Besonderung des (Rechts-)Staates von der Ökonomie, selbst „Ausdruck sozialer Kämpfe“ (Hartmann 2009: 255). Die formelle Trennung von privat und öffentlich, Staat und Gesellschaft ist daher grundsätzlich instabil und permanent umkämpft (vgl. ebd.).

Dies wird durch Arbeiten feministischer Theoretikerinnen nochmals verdeutlicht. So arbeitet etwa Ursula Beer (1990) heraus, dass sich mit der Transformation von der feudalen zur bürgerlichkapitalistischen Gesellschaft auch der Vergesellschaftungsmodus von Arbeit und Generativität wandelte. Denn neben der Verallgemeinerung der Lohnarbeit veränderten sich auch die ökonomisch-

familiären Strukturen. So wurden die Beschränkungen im Ehe-recht, welche an Besitzverhältnisse gekoppelt waren, aufgehoben. Hiermit ist eine Ausdifferenzierung der Wirtschafts- und Familien-einheit in zwei räumlich funktional getrennte Institutionen ver-bunden. Beer sieht hierin den Übergang, hin zu einem doppelten Sekundärpatriarchalismus. Dieser sichert den Männern eine zwei-fache Vormachtstellung, denn der doppelte Sekundärpatriarcha-lismus beruht zum einen auf der Verfügung über Geldmittel, was aus der privilegierten Stellung von Männern in der Erwerbsarbeit ableitbar ist, und zum anderen auf der Verfügung über die Arbeits-kraft von Frauen im privat-familiären Bereich (Beer 1990: 249ff.). Diese zweifache Vormachtstellung wurde bis ins 20. Jahrhundert juristisch abgesichert. Rechtlich legitimiert, war es den Ehemän-nern bzw. Familienvorständen möglich über den Einsatz der weib-lichen Arbeitskraft zu entscheiden. Während die Ehemänner dabei die rechtliche Freiheit der Geschäftsfähigkeit besaßen, war diese Freiheit für Frauen vom Willen des Ehemannes abhängig und ein-geschränkt (vgl. ebd.). Politik und Ökonomie waren im privat-familiären Bereich also nicht getrennt, da ein Teil des Gewaltmo-nopols den Familienvorständen überlassen wurde⁵ (vgl. Sauer 2009: 64).

Nach Regina Becker-Schmidt (2003) führt die von Feministin-nen erkämpfte rechtliche Freiheit der Geschäftsfähigkeit nun nicht etwa dazu, dass Frauen nicht mehr die Hauptlast der Care- und Reproduktionsarbeit im privat familiären Bereich leisten müssen, sondern zu einer doppelten Vergesellschaftung von Frauen. So führt die doppelte Einbindung von Frauen in zwei unterschiedliche Arbeitsbereiche sichtbar zu einer Hierarchie der Erwerbssphäre gegenüber der familiären Care- und Reproduktionsarbeit⁶. Letztere

⁵ Im Zusammenhang mit der These, dass ein Teil des Gewaltmonopols inner-halb der familiär-ökonomischen Sphäre verblieb, steht ebenso die Tatsache der Nichtahndung von Vergewaltigung in der Ehe. So wurde der Tatbestand erst im Jahr 1997 in das Strafgesetzbuch der BRD aufgenommen (vgl. Dackweiler 2002: 107).

⁶ Bei Care- und Reproduktionsarbeit handelt es sich um die Reproduktion des Menschen, die Versorgung von altersbedingt Hilfsbedürftigen, die Reprodukti-on der Arbeitskraft, welche sich nicht nur auf die Versorgung bezüglich der Ernährung bezieht, sondern Bildungs- und Hausarbeit einschließt (vgl. Müller 2014: 36).

wird nicht über die Zirkulationssphäre vermittelt und auf diese Weise von der unmittelbaren Geld- und Warenzirkulation ausgeschlossen. Somit ergibt sich eine hierarchische Anordnung der Lohnarbeit gegenüber der Haus- und Reproduktionsarbeit bei gleichzeitiger Abwertung letzterer. Diese Hierarchisierung trifft Frauen in doppelter Hinsicht, denn die hauptsächlich von Frauen geleistete Hausarbeit wird nun als unproduktiv ermessens, was sich gleichzeitig auf die Bewertung weiblicher Lohnarbeit auswirkt und diese als minderwertig beurteilt. Auf anderer Ebene betrachtet führt die doppelte Einbindung von Frauen in Erwerbssphäre und familiärer Care- und Reproduktionsarbeit zu einer Verknappung zeitlicher Ressourcen für die Erwerbssphäre. „In der Folge haben Arbeitnehmerinnen im Vergleich zu Arbeitnehmern ein geringeres Erfahrungs- und/oder Qualifikationspotenzial, welches sich negativ auf die Entlohnung ihrer Arbeit auswirkt.“ (Bussmann/Spörer 2008: 25)

Anhand der konkret historischen Ansätze von Ursula Beer und Regina Becker-Schmidt wird es möglich die Verschränkung feudals-patriarchaler und kapitalistischer Logiken zu entschlüsseln, womit verdeutlicht wird, dass die bürgerliche Gesellschaft neben klassenspezifischen eben auch auf geschlechtlichen Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnissen beruht. Die Gleichgültigkeit zwischen dem Verwertungsinteresse der Einzelkapitale gegenüber den eigenen Existenzbedingungen“ (Meißner 2011: 550) findet hier eine Erklärung: Die bürgerliche Gesellschaft beruht nicht lediglich auf klassenspezifischen Herrschaftsverhältnissen, die auf dem hohen Abstraktionsniveau der Formanalyse entschlüsselt werden können, sondern auch auf vorkapitalistischen Patriarchalprinzipien, die den Raum für die Gleichgültigkeit der Einzelkapitale gegenüber den eigenen Existenzbedingungen bieten, wodurch sich eine Verzahnung von kapitalistischer (Un-)Logik und Patriarchalprinzip nachweisen lässt. Die Formanalyse stößt an dieser Stelle an ihre Grenzen, da sie auf einem derart hohen Abstraktionsniveau argumentiert, dass sich die Geschlechtlichkeit der Subjekte und die damit verbundenen Herrschaftsverhältnisse nicht in den Blick nehmen lassen. Die Geschlechtsblindheit, die Marx häufig vorgeworfen wird, ist daher vielmehr als Grenze der Formanalyse zu begreifen, die auf die Notwendigkeit einer anderen Methode verweist, mit welcher sich konkret gesellschaftliche Handlungsweisen erfassen lassen (vgl. Heinrich 2008: 224).

Die bereits angeführte poulantzianische Perspektive, den Staat als materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse zu begreifen, bietet hierfür eine Möglichkeit ohne den Blick auf die sozialen Formen zu verlieren (vgl. Hirsch/Kannankulam 2006: 65ff.; Kannankulam 2008). Auch innerhalb feministisch-materialistischer Theoriebildung wurde Poulantzas' Staatstheorie in den letzten Jahren rezipiert (vgl. hierzu etwa Sauer 2001; Sauer/Ludwig 2010; Raab 2011). Allerdings kam es hier aufgrund der Integration post-strukturalistischer Ansätze zu einem Staatsverständnis, das zwar gesellschaftliche Kräfteverhältnisse und deren diskursive Wirkung auf den Staat zu analysieren beansprucht, den Staat aber letztlich als eine „Arena von Auseinandersetzungen“ (Ludwig/Sauer/Wöhl 2009: 17) konzipiert. Auch wenn hierdurch wichtige Erkenntnisse geliefert wurden, besteht dabei doch die Gefahr den Staat als ein neutrales Terrain zur Austragung von Konflikten aufzufassen⁷ (vgl. Demirović 2007b: 213). Poulantzas hat sich aber gerade gegen ein solches Verständnis ausgesprochen. Denn aufgrund

„der staatsförmigen Vergesellschaftung werden die Angehörigen der beherrschten Klassen als individualisierte Staatsbürger_innen *desorganisiert* und zugleich bildet der Staat das Terrain, auf dem die Herausbildung einer gemeinsamen Politik der in einem ökonomischen Konkurrenzverhältnis stehenden herrschenden Klassen – des Blocks an der Macht – überhaupt erst möglich wird.“ (Hirsch/Kannankulam 2009: 185; Herv. i.O.)

⁷ Alex Demirović (2007b: 211ff.) bringt die dargelegte Kritik, den Staat als eine Art neutrale Arena zu denken, gegen den formalanalytischen Ansatz von Hirsch (2005); Hirsch/Kannankulam (2006) in Anschlag. Er unterstellt den genannten Autoren dabei, dass sie den „Staat getrennt von allen gesellschaftlichen Klassen“ (ebd.:2012; Hirsch 2005: 23) denken würden. Die Kritik ließe sich nachvollziehen, wenn Demirović dabei nicht unterschlagen würde, dass Hirsch und Kannankulam, wie oben dargestellt, betonen, dass es sich nur um eine *formelle* Trennung handelt. Und da der Staat direkt in der Zirkulations- als auch in der Produktions- und Reproduktionssphäre präsent ist, ist er auch direkt mit den daraus hervorgehenden Herrschaftsverhältnissen verbunden, auch wenn er sich als von ihnen getrenntes Verhältnis darstellt. Und diese *formelle* Trennung von Staat und Gesellschaft „ermöglicht die Organisationsrolle des Staates, so paradox das auch scheinen mag“ (Poulantzas 2002: 165).

Aus Poulantzas' Sicht handelt es sich dabei um die Organisation der konfliktuellen und in Konkurrenz stehenden herrschenden Klassen des Blocks an der Macht, mit dem Ziel ein Kompromissgleichgewicht zwischen seinen Teilen herzustellen. Dies realisiert sich in diesem Machtblock unter der Hegemonie und hegemonialen Führung einer seiner Fraktionen (vgl. Poulantzas 2002: 158). Poulantzas knüpft mit dem Hegemoniebegriff an Antonio Gramscis Staatsverständnis an, der die Sphäre des Privaten dem Bereich staatlicher Herrschaft zuordnet, da aus seiner Sicht innerhalb der Zivilgesellschaft um Hegemonie gerungen wird und diese ein wesentliches Merkmal der Herrschaftsausübung ist (vgl. Demirović 2007a: 24f).

Formallogische und strukturalistisch argumentierende Ansätze materialistischer Staatstheorie werden somit um eine handlungstheoretische Perspektive erweitert. „Gesellschaftliche Strukturmomente können auf diese Weise auf soziale Praxis zurückgeführt werden“ (Buckel et al. 2014: 33). Denn im Sinne Gramscis bildet die Zivilgesellschaft ein „strategisches Kampffeld“, in welchem die Repräsentant_innen „sozialer Kräfte um gesellschaftliche Hegemonie und letztlich um die konkreten Organisationsmuster von Staat, Ökonomie und Gesellschaft ringen“ (Bieling 2011: 89).

„Hegemonie bezeichnet die Fähigkeit der herrschenden Klasse(n), ein Konzept von der Ordnung und Entwicklung der Gesellschaft zu formulieren, das ihre verschiedenen Fraktionen zusammenbindet und zugleich den untergeordneten Klassen gewisse materielle Zugeständnisse einräumt. Dies ist der Modus, mit dem ein historischer Block als Einheit von Zwang und Konsens entstehen kann“ (Gramsci zit. n. Hirsch/Kannankulam 2006: 79).

Dabei ist wichtig Hegemonie nicht als eine rein ideologische Denkform misszuverstehen, denn sie umschließt nicht nur eine gewisse Art des Denkens, sondern ebenso eine Form der Praxis, welche von einem Großteil der Gesellschaft fortwährend reproduziert wird. Hegemonie ist also kein „metaphysisches Subjekt, sondern eine permanente Praxis, eine in Anerkennungskämpfen ausgefochtene Weltauffassung, mit der eine moralische, politische und intellektuelle Führung etabliert wird“ (Buckel/Fischer-Lescano 2007: 89). Bei hegemonialen Verhältnissen handelt es sich um einen Verallgemeinerungsprozess, der durch seine kampfdurchgezogene Wider-

sprüchlichkeit persistent in Bewegung ist (vgl. ebd.). Gesellschaftliche Strukturen sind daher als Resultat vergangener Handlungen anzusehen, wobei sie gleichzeitig den Ausgangspunkt für zukünftige Handlungen bilden. Handelt es sich um Strukturen, die zu Organisationsprinzipien gesellschaftlichen Handelns werden, „so ist die De-Politisierung am stärksten ausgeprägt, sie sind tief im Alltagswissen des Großteils einer Gesellschaft verankert und tilgen „jeden Verweis auf ihre gesellschaftliche Konstruiertheit“ (Buckel et al. 2014: 33). Solche tief im Alltagswissen verankerten Strukturen erscheinen durch ihre praktische Immanenz als naturalisierte soziale Verhältnisse. Illustrativ kann dies anhand von Heteronormativität oder der oben dargestellten Verdinglichung gesellschaftlicher Verhältnisse zu sozialen Formen gezeigt werden (vgl. ebd.).

„Die in den Strukturprinzipien verfestigten Praxen verfügen über eine tief verankerte Hegemonie. Politische Projekte, die darauf aufbauen, werden strukturell privilegiert und affirmieren und reproduzieren sie zugleich.“ (Ebd.: 34)

Der Staat ist daher vielmehr als ein elliptischer Prozess zu begreifen, in dem die gesellschaftlichen Kräfte immerwährend auseinander treiben, um durch Zwang und Konsens unter der Dominanz der herrschenden Klasse und der ihr spezifischen Produktions- und Lebensweise wieder in der Einheit eines instabilen Kompromissgleichgewichts zusammengeführt zu werden (vgl. Demirović 2007a: 33). Gelingt es der führenden Fraktion nicht bzw. nichtmehr, ihre Interessen in ein instabiles Kompromissgleichgewicht zu bringen, kommt es zu einer Hegemoniekrise „in der breite Massen [...] urplötzlich von der politischen Passivität zu einer gewissen Aktivität übergegangen sind und Forderungen stellen, die in ihrer unorganischen Komplexität eine Revolution darstellen. (Gramsci 1991ff., 1578). Hegemoniebildungsprozesse werden damit zunehmend blockiert und die Mittel des Zwangs treten, durch den schmelzenden Konsens und die Zunahme subalterner Kämpfe, offen zu Tage (vgl. Kannankulam 2010: 227).

„In diesem Sinne könnte man sagen, daß Staat = politische Gesellschaft + Zivilgesellschaft, das heißt Hegemonie, gepanzert mit Zwang [ist]“ (Gramsci 1991ff.: H6, § 88: 783).

Nach Poulantzas, der die Wirkung der Kämpfe um Hegemonie in der Zivilgesellschaft auf die politische Gesellschaft bzw. die Staatsapparate analysiert, schlagen sich im System der politischen Institutionen, Organisationen und Apparate die herrschaftsspezifischen Antagonismen nieder und schreiben sich somit in die Materialität des Staates ein. Eine Änderung der Kräftekonstellation wirkt sich daher immer nur in einer differenzierten Form auf den Staat und seine Institutionen bzw. Apparate aus (vgl. Hirsch 2005: 30). Der Staat selbst besitzt also durch die im Inneren des Staates verknüpften widersprüchlichen Verhältnisse der verschiedenen konkurrierenden Fraktionen des Blocks an der Macht eine eigene Dichte und Widerstandskraft (vgl. Poulantzas 2002: 162 f). Veränderte Kräfteverhältnisse und damit verbundene Konklusionen, passen sich somit zwangsläufig der Materialität der verschiedenen Apparate an. Sie kristallisieren sich in der den Apparaten entsprechenden Form und realisieren sich infolgedessen nur in differenzierter Gestalt (vgl. ebd.). Die Autonomie des Staates existiert daher nur als relative Autonomie dieses oder jenes Zweiges, Apparats oder Netzes des Staates gegenüber anderen (vgl. Kannankulam 2008: 74). Dementsprechend gestalten sich die Partizipationsmöglichkeiten an der politischen Herrschaft, der divergierenden Fraktionen des Machtblocks, in dem Verhältnis, wie diese Fraktionen in staatlichen Apparaten präsent sind (vgl. Poulantzas 2002: 164). Nach Poulantzas gelingt die Organisation des Machtblocks sowohl durch einen „Mechanismus struktureller Selektivität“ (ebd.: 165), welcher aus der jeweiligen Geschichte und Materialität eines jeden Apparats resultiert, als auch durch die spezifische „Vertretung von Sonderinteressen innerhalb der Apparate“ (ebd.). Dies führt zu einem „widersprüchlichen Entscheidungsprozess“ in dem auch „Nichtentscheidungen“ systematisch in die widersprüchliche Struktur des Staates - seiner Apparate und Zweige - eingeschrieben sind und werden (ebd.: 165f). Somit bildet sich ein „Komplex punktueller, konflikthafter und kompensatorischer Maßnahmen, die je nach den gegebenen Problemen ergriffen werden“ (Poulantzas 2002: 166). Die hegemoniale Fraktion muss daher eine Doppelfunktion erfüllen. Sie muss zum einen ihr eigenes Interesse als Allgemeininteresse der gesamten Gesellschaft repräsentieren und zum anderen innerhalb des Blocks an der Macht eine spezifische Dominanz in Form einer hegemonialen Rolle ausüben (vgl. Hirsch/Kannankulam/Wissel 2008: 105). Denn wie bereits dargestellt, ergeben sich in den Auseinandersetzungen um Hegemonie

spezifische Kräfteverhältnisse, diese werden durch verschiedene Hegemonieprojekte, von je unterschiedlichen Fraktionen erzeugt, die darum ringen hegemonial zu werden.

„Hegemonieprojekte sind Verdichtungen bzw. die meist unbewussten und indirekten Verknüpfungen einer Vielzahl unterschiedlicher Taktiken und Strategien die sich auf konkrete politische Projekte oder breitere gesellschaftliche Problemlagen richten. Die darin beteiligten Akteur_innen versuchen, ihre partikularen Interessen zum Allgemeininteresse zu machen und so hegemonial zu werden. Im Unterschied zu einem hegemonialen Projekt haben Hegemonieprojekte diesen Status der Verallgemeinerung noch nicht erreicht, streben ihn aber im Prozess der gesellschaftlichen Auseinandersetzungen an. Ohne dass es eine zentrale Koordination gäbe, gehen in Hegemonieprojekte sowohl die Strategien und Taktiken zivilgesellschaftlicher Akteur_innen im weiteren Sinne ein, als auch die politischen Strategien politisch-institutioneller Akteur_innen innerhalb der Staatsapparate im engeren Sinne.“ (Kannankulam/Georgi 2012a: 34f.)

Um ein hegemoniales Projekt zu formieren muss daher eine spezifische Klassenfraktion die Initiative der Organisation ergreifen und mit anderen Kräften, die für sie relevant sind, kooperieren (vgl. ebd.: 28). Nach Bob Jessop muss die Gruppe, welche die Führung übernimmt, über die „politischen, intellektuellen und moralischen Wortführer“ (Jessop 1990: 207f) verfügen. Darüber hinaus muss das Hegemonieprojekt, um hegemonial zu werden so konstruiert sein, dass es „in der Lage ist, den Widerspruch zwischen den Einzelinteressen und dem Gesamtinteresse innerhalb kapitalistischer Gesellschaften vorübergehend aufzuheben“ (Kannankulam/Georgi 2012a: 28). Eine grundsätzliche Lösung zwischen den Partikularinteressen und dem Allgemeininteresse, ist aufgrund der Vielzahl von Einzelinteressen nicht möglich. Aus diesem Grund besteht die Aufgabe darin, eine vorübergehende Lösung unter der Beachtung eines „national-populären Programms“ zu entwickeln, welches auf lange Sicht den Interessen der hegemonialen Fraktion als auch denen der Unterstützerfraktionen gleichkommt (vgl. ebd.). Es muss schließlich gelingen Problemlösungen so zu formulieren, dass sie auch durch konträre Positionen unterstützt werden und somit ein hege-

moniales politischen Projekt formiert wird, welches eine Vielzahl von Strategien und Diskursen bündelt und andere Möglichkeiten ausschließt (vgl. Buckel et al. 2014: 80).

Die Einheit des Staates ist demnach „nicht durch ein institutionelles Korsett festgeschrieben, sondern gründet sich auf ein Staatsprojekt“ (Jessop zit. n. Wissel 2010: 88), welches die Subordination bestimmter Staatsapparate unter jene Staatsapparate impliziert, in denen sich „par excellence die Interessen der hegemonialen Fraktion kristallisieren“ (Poulantzas 2002: 169). Im Bezug auf Strategien muss nach Jessop neben der strukturellen Selektivität auch die strategische Selektivität der Handelnden innerhalb der verschiedenen Staatsapparate beachtet werden. Jessop (2001) weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Zugang einzelner sozialer Kräfte zu den spezifischen Staatsapparaten asymmetrisch, vergeschlechtlicht und in den materiellen Aufbau sowie „in die strategischen Orientierungen des Staates eingelassen ist. Spezifische Interessen werden privilegiert“ (Brand/Heigl 2007: 172). Das heißt, dass die Zugänge der unterschiedlichen Kräfte je nach Staatsapparat abweichend sind. Eine Veränderung der Kräfteverhältnisse wirkt sich folglich auch auf die strategischen Selektivitäten der Apparate aus (vgl. ebd.: 175).

Blicken wir nun nochmals auf die Verselbstständigung der Rechtsform und seiner relativen Autonomie gegenüber der politischen Form. So wird aus hegemonietheoretischer Perspektive deutlich, dass die Rechtsform in den spezifisch historischen Momenten ihrer Verselbstständigung ebenso von den politischen Prozessen der Hegemoniebildung abhängig ist. Denn Hegemonie wird in Fragen der Legitimität des Rechtssystems und insbesondere dem Legitimitätsanspruch seiner Rechtsfiguren bedeutsam (vgl. Buckel/Fischer-Lescano 2007: 94). Dem der juristischen Intellektuellen muss es gelingen eine hegemoniale Begründung zu entfalten, „die einen politisch-ethischen, wenn gleich auch asymmetrischen Konsens, einen komplexen Kollektivwillen, auf der Basis des aktuellen Kräfteverhältnisses formuliert“ (ebd.). Die Rechtsform kann sich also nur verobjektivieren, wenn die Rechtsprechung im Prozess seiner Verfassung und darüber hinaus „von breiten Schichten der Gesellschaft als legitim betrachtet wird, so dass die Einhaltung des Gesetzes nur bei wenigen Gruppen mit tatsächlicher Gewaltanwendung durchgesetzt werden muss“ (Hartmann 2009: 260). Demzufolge handelt es sich bei der Rechtsform und der politischen Form um zwei relativ voneinander unabhängige Vermittlungszu-

sammenhänge (vgl. Buckel et al. 2014: 34). Die den Menschen entgegentretenden Verobjektivierungen ihres sozialen Vermittlungszusammenhangs bestimmen strukturell die allgemeinen Wahrnehmungs- und Verhaltensorientierungen, welche sich in gesellschaftlichen Institutionen materialisieren und verdichten (vgl. Hirsch/Kannankulam 2009: 185).

„Soziale Formen als Ausdruck eines widersprüchlichen Vergesellschaftungszusammenhangs begründen, unterstützen und begrenzen Institutionalisierungsprozesse, gleichzeitig sind diese jedoch nicht ein für alle Mal fixiert und auf eine spezifische Konfiguration festgelegt.“ (Ebd.: 186)

Hierbei ist zu beachten, dass soziale Formen und Institutionen nicht identisch sind (vgl. ebd.). Denn institutionenbildendes Handeln einzelner Akteur_innen unterliegt zwar einem *Zwang zur Form*, es ist aber weder strukturell determiniert noch konfliktlos. Die Konfiguration einer Institution oder eines Institutionenensembles ist vielmehr das Ergebnis von unterschiedlichen Strategien widerstreitender und konkurrierender Akteur_innen und kann daher in einen Gegensatz zu den sozialen Formen geraten (vgl. Hirsch 2005: 39ff). „Der *Zwang zur Form* äußert sich in solchen Situationen in der Weise, dass sich entweder die Institutionen verändern müssen oder die Reproduktion der Gesellschaft insgesamt in Frage gestellt ist“ (ebd.). Grundlegend kann also die Wahrscheinlichkeit nicht ausgeschlossen werden, dass der kapitalistische Verwertungsprozess mit dem bestehenden institutionellen Gefüge unvereinbar wird. Der Nationalstaat ist daher nur eine „mögliche, allerdings historisch für eine lange Periode durchgesetzte Institutionalisierungsweise der kapitalistischen politischen Form“ (Hirsch/Kannankulam 2009: 186).

Was kann an dieser Stelle für die Fragestellung resümiert werden? Zunächst lässt sich aus einer formalanalytischen Perspektive argumentieren, dass der Staat, das Recht und die Ökonomie im Kapitalismus zwar als jeweils für sich separierte Bereiche erscheinen, jedoch einen systematischen Zusammenhang bilden, da Politik und Recht konstitutiv mit der Ökonomie verbunden sind. Die gesellschaftlichen Kämpfe, welche sich aufgrund der antagonistischen Grundstruktur ergeben, können nicht anhand einer formallogischen Darstellung hergeleitet, sondern müssen handlungstheo-

retisch analysiert werden. Hierfür bietet die durch Gramscis Hegemonieverständnis inspirierte Staatstheorie von Nicos Poulantzas einen Analyserahmen.

Nachdem der Fokus in den vorangegangenen Abschnitten auf sozioökonomischen Strukturen lag und die Verquickung dieser mit der Rechtsform und der Form des Politischen dargestellt wurde, sollen im Folgenden die Wirkungsmechanismen innerhalb des pluralistisch- nationalstaatlichen Systems analysiert werden, um gesellschaftliche Auseinandersetzungen, die im Rahmen von Grenzpolitiken entstehen herauszuarbeiten.

2.4 Wirkungsmechanismen innerhalb des pluralistisch- nationalstaatlichen Systems

Wie bereits angedeutet werden die Angehörigen der subalternen Klassen über die staatsförmige Vergesellschaftung als individualisierte Staatsbürger_innen desorganisiert. Indem sich der Staat als Einheit des *Volkes als Nation* durchsetzt individualisiert er sie zugleich. Nach Poulantzas handelt es sich dabei um die Gleichzeitigkeit von Fragmentierung und Homogenisierung der globalen Raummatrix, welche in ein und derselben Bewegung durchgesetzt wird (vgl. ebd.: 137). „Dies ist der Prozess aus dem die moderne Nation hervorgeht und der diese untrennbar mit der kapitalistischen Produktionsweise verbindet“ (Wissen 2006: 212). Das gegensätzliche Verhältnis zwischen Innen und Außen ist dabei deckungsgleich mit dem Widerspruch von Fragmentierung und Homogenisierung (vgl. ebd.). Denn die Homogenisierung eines Raumes zu einem nationalen Territorium, auf dem sich die politische Form der Einfriedung fest schreibt, ist eine Konstitutionsbedingung für das Funktionieren eines inneren Marktes. Das Setzen von Grenzen und die Festlegung des Inneren widersprechen jedoch gleichzeitig der Beweglichkeit des Kapitals, welches dazu tendiert die Grenzen ständig nach außen zu überschreiten.

„Das Kapital kann sich nur transnational - d.h. durch Grenzüberschreitungen – reproduzieren, es bewegt sich aber auf einer Raummatrix, die selbst international ist, d.h. auf der Existenz von voneinander abgegrenzten Territorien beruht.“ (Ebd.)

Hiermit verbunden ist, dass die kapitalistische Arbeitsteilung fortwährend „neue Räume in Wert setzt, während sie andere außer Wert setzt“ (ebd.: 2010; vgl. Harvey 1982). Dabei setzt die kapitalistische Arbeitsteilung durch die damit einhergehende unterschiedlich räumliche Entwicklung systematisch Menschen in Bewegung. So können die *doppelt freien* Lohnarbeiter_innen ihren Arbeitsplatz wechseln, was gleichzeitig eine Selbstbestimmung der räumlichen Mobilität voraussetzt. Migration kann also als eine Form subalternen Widerständigkeits gegen schlechte Arbeitsbedingungen usw. begriffen werden (vgl. Karakayali/Tsianos 2005: 54ff.).

Diese subalterne Widerständigkeit, die auf der Bewegungsfreiheit beruht, wird nun jedoch durch Grenzen eingeschränkt und reguliert. Grenzen sind dabei nicht als einfache Demarkationslinien staatlicher Souveränität zu begreifen, sondern sie können flexibel in das Innere eines Staates verlegt werden. Denn selbst wenn es Migrant_innen gelingt die territorialen Grenzen von außen nach innen zu überschreiten, werden die Grenzen in das Innere eines Territoriums verlegt (vgl. Poulantzas 2002: 136). Dies wird u.a. an den Auffanglagern für Flüchtlinge und deren Illegalisierung durch den Entzug von Aufenthaltsgenehmigungen, Arbeitsverboten, die Nichtanerkennung von Bildungsabschlüssen usw. deutlich.

„Über Einschluss- und Ausschlussverfahren im Territorialisierungsprozess werden die Subjekte der politischen Herrschaft definiert und damit auch hervorgebracht: ob sie als Bürger_innen gelten, die daran anknüpfenden Rechte besitzen, oder ob sie gänzlich entrechtet sind. Grenz- und Migrationspolitik stellen daher einen Kernbereich staatlicher Politik dar“ (Buckel et al. 2014: 17f.)

Historisch betrachtet, ist das Fundament für die Entfaltung des modernen bürgerlichen Staates und des pluralistischen Staatensystems nicht auf das Handeln einer bürgerlich-kapitalistischen Klasse zurückzuführen, sondern vielmehr auf eine macht- und konflikt-dynamische Entwicklung der sich transformierenden mittelalterlichen Gesellschaft (vgl. Hirsch/Kannankulam 2009: 190). Die Pluralität der Staaten als Einheiten territorialer Herrschaft sind jedoch, wie wir gesehen haben, konstitutive Kennzeichen des Kapita-

lismus und „keine historisch zufälligen Erscheinungen“ (Hirsch 2005: 59). Die Besonderung des Staates stellt sich nicht nur über den in sich widersprüchlichen kapitalistischen Vergesellschaftungsmodus auf einzelstaatlicher Ebene her, sondern ebenso über die Staatenkonkurrenz (vgl. ebd.). Denn aus dem Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnis geht schließlich der Staatsfetisch hervor, der wiederum die Besonderung des Staates von der Ökonomie als Voraussetzung hat. Mit der Staatenkonkurrenz wird die Formulierung einer klassenübergreifenden Politik auf einzelstaatlicher Ebene möglich. So werden insbesondere über sozialstaatlich materielle Zugeständnisse subalterne Klassen konsensualisiert und gegenüber subalternen Nicht-Staatsbürger_innen privilegiert (vgl. Buckel et al. 2014: 39). Zum Zweck der Sicherung gemeinsamer Wettbewerbsvorteile gegenüber anderen Staaten, und den in ihnen institutionalisierten Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnissen, können auf diese Weise breite soziale Koalitionen mobilisiert werden, wodurch die Vorstellung vom Staat als Ausdruck des Allgemeininteresses verstärkt wird (vgl. Hirsch/Kannankulam 2009: 192). Dabei entsteht die biologisierte und naturalisierte Vorstellung unterschiedlicher Ethnien, die wiederum an das Vorhandensein von Grenzen gekoppelt ist. Erst mit der Grenzziehung zwischen Staaten entstehen „Modi der Hervorbringung sozialer Ungleichheit qua Ethnizität bzw. Nationalität“ (Pühl/Sauer 2004: S.170).

„Keine Nation besitzt von Natur aus eine ethnische Basis, sondern in dem Maße, wie die Gesellschaftsformationen einen nationalen Charakter bekommen, werden die Bevölkerungen ‚ethnisiert‘, [...] d. h. sie werden für die Vergangenheit und Zukunft so dargestellt, als würden sie eine natürliche Gemeinschaft bilden“ (Balibar 1992, S. 118).

Im Unterschied zu Territorialstaaten verfügen Nationalstaaten über ein besonderes Legitimationsmuster. Denn über die Konstruktion einer klassenübergreifenden nationalen Identität, welche auf historisch-kulturellen Macht- und Herrschaftsverhältnissen begründet ist, gelingt es auf eine besondere Weise „soziale Gegensätze zu überspielen und Klassenkämpfe zu neutralisieren“ (Hirsch/Kannankulam 2009: 195), bzw. diese in eine andere Richtung, etwa in die von Migrant_innen zu kanalisieren. Innerhalb des staatlichen Territoriums wird somit einerseits die Verschiebung und Eindämmung des konfliktiven Klassenverhältnisses ermög-

licht. Andererseits resultiert hieraus erst die Möglichkeit der Vertretung gesamtgesellschaftlicher Interessen für die ökonomisch herrschenden Klassen, wodurch schließlich die Voraussetzung der Hegemoniebildung gegeben ist (vgl. Balibar 1992: 111f.).

So werden, wie bereits dargestellt, über die Form materieller Zugeständnisse die Angehörigen des *national-sozialen Staates* (Balibar 2010: 25) privilegiert, sodass auch die beherrschten Klassen ein Interesse an dessen Erfolg haben (vgl. Buckel et al. 2014: 39). Damit verbunden ist eine „tiefe Hegemonie der Grenze“ (Georgi 2013). Denn der Erfolg des *national-sozialen Staates* beruht eben auch auf einer beschränkten Zugänglichkeit zu seinem Territorium. „So finden rassistische oder nationalistisch-chauvinistische Positionen der Ausgrenzung von Nicht-Staatsbürger_innen und der Abschottung von Grenzen in der materiellen Struktur des Staates eine Grundlage“ (Buckel et al. 2014: 39).

Mit der Entstehung nationalstaatlich abgegrenzter Räume entwickelt sich auch das, was Foucault (2015: 232) als „Biopolitik“ bezeichnet. Denn von nun an steht das „Leben der Bevölkerung und nicht der Souverän [...] im Zentrum der Machtausübung“ (Ludwig 2011: 124). Über moralisch-religiöse Diskurse wurden im 18. Jahrhundert „insbesondere Frauen adressiert: als primär Verantwortliche nicht nur für die Zeugung des Nachwuchses, sondern insgesamt für die Erhaltung der Gattung“ (ebd.: 125). Die biologisierte heteronormative Vorstellung von Zweigeschlechtlichkeit findet hier seine Grundlage. Sie ist Voraussetzung für die oben dargestellte geschlechtshierarchische Arbeitsteilung und mit dem Vorhandensein von Grenzen verknüpft. Wird die Zivilgesellschaft als integraler Bestandteil des *Nationalstaates* im Sinne Gramscis begriffen, wird deutlich, dass auf der Ebene des Nationalstaates ethnisierte Kämpfe um Heteronormativität und Geschlechterverhältnisse perpetuiert werden. Der Nationalstaat ist daher kein *neutrales* Terrain zur Durchsetzung emanzipativer Kämpfe, auch wenn er sich gelegentlich als solcher darstellt.

Das bedeutet, dass die im Staat materialisierten Herrschaftsverhältnisse auf ethnisierten Klassen- und Geschlechterverhältnissen beruhen, welche sich gegenseitig durchkreuzen (vgl. Purkarthofer 2009: 60; Winker/Degele 2009). Hiermit verschmolzen und ebenso in die materielle Struktur des Staates eingelassen, ist das globale Nord-Süd-Verhältnis in Form der imperialen Lebensweise. So verdrängt die Konstruktion von Innen und Außen, von Staatsangehörigen und Migrant_innen die ökonomische Verquickung zwischen

globalem Norden und Süden, welche dadurch stabilisiert wird (vgl. (Buckel et al. 2014: 39). „Denn die politischen und ökonomischen Verhältnisse eines jeden Staates werden so auf dessen innere Entwicklung und nicht auf die Stellung in der globalen Vergesellschaftung zurückgeführt“ (ebd.). Ausgangspunkt hierfür bildet die sogenannte *Untereentwicklung* des globalen Südens, die ihren Ursprung im Kolonialismus hat. „Die koloniale Expansion inkorporierte immer neue periphere Regionen als niedrig qualifizierte Rohstoffproduzent_innen in die internationale Arbeitsteilung, die durch die entstehende kapitalistische Weltwirtschaft bestimmt wurde“ (Buckel 2013: 51). Während die globale Arbeitsteilung, welche auf kolonialen Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnissen beruht, den peripheren Räumen des globalen Südens Produktionsformen zuweist, die auf „unfreier, niedrig-qualifizierter, niedrig-entlohnter und niedrig-technologischer Arbeit“ (ebd.) beruhen, werden den Metropolen des globalen Nordens Produktionsformen zugewiesen, die auf freier, häufig „höher entlohnter⁸, und hochtechnologischer Arbeit“ (ebd.) gründen.

Mit den Begriffen globaler Norden und Süden wird daher die weltwirtschaftliche und –politische Stellung einzelner Gesellschaften angedeutet, die auf das imperialistische Zeitalter und die gewaltförmige Kolonialisierungen zurückgehen (vgl. Brand/Wissen 2011: 79). „Im Zusammenhang mit den Macht-Asymmetrien zwischen Metropolen und Peripherie folgt daraus ein permanenter Reichtumstransfer von den letzteren in die ersteren“ (Hauck 2012: 51). Diese Herrschaftsverhältnisse drückten sich während der Kolonialisierungsphasen des 16. und 19. Jahrhunderts in einer imperialistischen Lebensweise der oberen Klassen aus. Während des Fordismus wurde diese Lebensweise hegemonial, da sie von einer Bevölkerungsmehrheit des globalen Nordens gegenüber Gesellschaften des Südens praktiziert worden ist. Sie beruht auf einem Selbstverständnis von wirtschaftlichem Wachstum, das nur durch einen unbeschränkten politischen, rechtlichen oder auch gewaltförmigen Zugriff auf Ressourcen andernorts möglich ist und diesen voraussetzt (vgl. Brand/Wissen 2011: 83).

⁸ Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass im Zuge des neoliberalen Restrukturierungsprozesses, vom Standpunkt der Prekarisierung auch im globalen Norden Arbeitsbedingungen entstanden sind, die denen im globalen Süden ähnlich sind (vgl. Buckel 2012).

Durch die Form der einzelstaatlichen Klassenregulierung werden also die sich im globalen Verwertungs- und Akkumulationszusammenhang gegenüberstehenden Klassen *selbst politisch gespalten* (Hirsch 2005: 60). Grenzen sind daher umkämpft und nicht als simple Markierungen staatlicher Souveränität zu begreifen. Sie sind „Brennglas globaler sozialer Konflikte“ (Hess et al 2014:16). Dass sich die politische Form des Kapitalismus durch die sozialen Antagonismen und Auseinandersetzungen hindurch erhält, basiert letztlich auf den politischen Spaltungsprozessen konkurrierender Einzelstaaten im globalen Kapitalismus (vgl. Barker 1991: 208ff.).

Das pluralistische Staatensystem ist somit als Materialisierung eines internationalen Geflechts widersprüchlicher Herrschaftsbeziehungen zu verstehen (vgl. Poulantzas 2001). Der Widerspruch der gleichzeitigen Klassenspaltung und -verbindung (Fragmentierung und Homogenisierung) gewährleistet die einzelstaatlich politische Organisation, welche diesen Antagonismus gleichzeitig verfestigt und prozessiert. Folglich stellt das System von Einzelstaaten ein grundlegendes Strukturmerkmal des Kapitalismus dar, es ist mit dem globalen Akkumulationsprozess unmittelbar verbunden und daher keineswegs beliebig aufhebbar (vgl. Hirsch 2005: 62). Es ist also die Existenz differenter gesellschaftspolitischer Räume, die mit nationalen Legitimations- und Identifikationsbezügen an einen staatlichen Gewaltapparat gebunden sind, welche der globale Akkumulationsmodus zur Voraussetzung hat und diese gleichzeitig reproduziert (vgl. Hirsch/Kannankulam 2009: 194.). Dabei setzt sich die Einheit des globalen Marktes mit und gegen die Form der einzelstaatlichen Raumdimension durch, welche selbst ein Ausdruck des kapitalistischen Konkurrenzmechanismus ist (vgl. ebd.).

Rückblickend auf die historische Entwicklung kann gesagt werden, dass Nationalismus, Territorialstaat und Staatsbürgerschaft zwar nicht aus dem Kapitalismus abzuleiten sind, diese aber einen systematischen Zusammenhang mit ihm bilden (vgl. ebd.). Grenz- und Migrationspolitik ist unmittelbar mit vergeschlechtlichten und ethnisierten Klassenkonflikten verbunden und daher umkämpft. Allerdings ist die Konfiguration des Staatensystems nicht statisch, sondern sie unterliegt unter dem Einfluss des kapitalistischen Vergesellschaftungsmodus und den in ihm angelegten Widersprüchen permanenten Umwälzungsprozessen (vgl. ebd.).

Ein Ausdruck dieser Umwälzungsprozesse ist der unter dem Begriff der Globalisierung gefasste Umstrukturierungsprozess des Kapitalismus, welcher seit dem Ende der 1970er Jahre bis in die

Gegenwart andauert. Genauer genommen handelt es sich hierbei um die neoliberale Umstrukturierung der in den siebziger Jahren in die Krise gekommenen fordistischen Akkumulationsweise. Das Transformationsprojekt, mit dem die Krise überwunden werden sollte, zielt auf eine weitreichende Deregulierung der Waren-, Kapital- und Finanzmärkte ab und ist zugleich durch umfassende Privatisierungen gekennzeichnet (vgl. ebd.: 196). Diese Veränderungen führen zusammen mit dem Konkurrenzmechanismus des Staatensystems zu neuen Räumlichen Maßstabebenen.

Im Folgenden soll dieser Transformationsprozess betrachtet werden. Dies soll unter dem Gesichtspunkt der in diesem Abschnitt erarbeiteten Interdependenzen des Staatensystems und den daraus hervorgehenden Konflikten um Grenz- und Migrationspolitik geschehen, um darauf aufbauend die Konfiguration des europäischen Apparateensembles in den Blick zu nehmen.

2.5 Folgen neoliberaler Umstrukturierung

Wie oben bereits dargestellt, bildet der Staat in seiner Materialisierung und Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse eine besondere Art institutionalisierter Klassenbeziehungen heraus. Denn innerhalb des pluralistischen Staatensystems werden über die Einbindung der subalternen Klassen auf einzelstaatlicher Ebene vergeschlechtlichte und ethnisierte Klassenkompromisse institutionalisiert, womit ein relativ stabiles Kompromissgleichgewicht gegeben ist. Mit der neoliberalen Restrukturierungsoffensive wurden die staatsförmig institutionalisierten Klassenbeziehungen im globalen Maßstab reorganisiert, was eine Umwälzung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zugunsten des Kapitals zur Folge hatte (vgl. Hirsch 2005: 141).

Eine Voraussetzung für diesen Umwälzungsprozess war „die weit vorangeschrittene und qualitativ neue Formen annehmende Internationalisierung des Kapitals“ (Hirsch/Kannankulam 2009: 197). Multinational agierende Unternehmen konnten sich durch ihre ökonomisch-räumliche Flexibilität stärker als zuvor den einzelstaatlich institutionalisierten Klassenbeziehungen und deren Regulationszusammenhängen entziehen, was ebenso zu einer Verschiebung der Kräftekonstellation innerhalb des Blocks an der Macht auf nationalstaatlicher Ebene führte (vgl. ebd.: 198). Die

multinational ausgerichtete Fraktion gewann in der Folge mehr und mehr an Dominanz gegenüber der nationalen Bourgeoisie. Die Verschiebung der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zugunsten transnational organisierter Unternehmen führte, entgegen der Vorstellung, der Globalisierungsprozess wirke von außen auf die Nationalstaaten (vgl. Cox 1996: 302), zu einer Internationalisierung der Staatsapparate selbst und zwar von innen heraus (vgl. Poulantzas 2001; Wissel 2007). In diesem Prozess entstanden neue sozialräumliche Verflechtungszusammenhänge, so dass im Hinblick der europäischen Integration von einem Transnationalisierungsprozess gesprochen werden kann. Dieser Prozess wird von Strategien einer politics of scale begleitet. Sodass das europäische Apparateensemble als „multiskalare materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse“ (Brand 2009: 214) zu verstehen ist. Dabei nutzen Akteur_innen im Kräftefeld der Migrations- und Grenzpolitik eben jene Scaling-Strategien, um ihre Interessen, die auf nationalstaatlicher Ebene keine Mehrheiten zustande bringen, über die europäische Ebene durchzusetzen.

Die Gleichzeitigkeit von Grenzöffnung und Grenzziehung im Prozess der europäischen Integration, beruht also auf strukturellen Verbindungen zwischen kapitalistischer Staatsform und globalen Verwertungsprozess. Die Europäisierung der Grenz- und Migrationspolitik als zentraler Bestandteil staatlicher Politik, ist vor dem Hintergrund der Entstehung des europäischen Binnenmarktes zu erklären.

Die Internationalisierung der Produktion führte zusammen mit der Deregulierung der Finanz- und Kapitalmärkte zu einer intensivierte Standortkonkurrenz, welche die staatliche, aber auch die regionale sowie kommunale Ebene durchdrang. Eine politische Priorisierung zur Schaffung günstiger Verwertungsbedingungen für das mobilisierte Kapital war schließlich die Folge, die auf allen Ebenen des Staates praktiziert wurde (vgl. Hirsch 2005: 141). Charakteristisch für die wettbewerbsstaatliche Transformation war außerdem die systematische Beschneidung wirtschafts- und sozialpolitischer Spielräume (vgl. ebd.). Die neoliberale Strategie mit der die Krise des Fordismus überwunden werden sollte, zielte also „sowohl auf eine Veränderung der sozialen Kräfteverhältnisse zugunsten des Kapitals als auch auf die Erschließung neuer profitabler Investitionsangelegenheiten ab“ (Hirsch/Kannankulam 2009: 198).

Hinsichtlich des globalen Raumgefüges hatte dies eine Verschiebung zur Folge, durch welche die institutionalisierten Regulationszusammenhänge auf nationalstaatlicher Ebene geschwächt und die supra- sowie die subnationalen Ebenen gestärkt wurden (vgl. ebd.). Die neue Standortkonkurrenz bezüglich profitabler Kapitalverwertungsmöglichkeiten verbindet sich folglich mit einer „deutlichen Dominanz der auf internationaler ökonomischer und politischer Ebene angesiedelten Entscheidungsprozesse“ (ebd.). Soziale Kompromissstrukturen auf einzelstaatlicher Ebene konnten somit weitestgehend umgangen werden, wodurch neue Möglichkeiten der Gewinnmaximierung des Kapitals gegeben waren (vgl. ebd.).

In diesem Zusammenhang steht ebenso die Industrialisierung von Ländern des globalen Südens, welche durch den Internationalen Währungsfonds (IWF) und die Weltbank und deren Kopplung von Kreditvergaben für Entwicklungshilfen an Liberalisierungsreglements zu einer Öffnung ihrer Märkte gezwungen wurden (vgl. Cox 1998: 106). Somit konnte die physische Güterherstellung in die kapitalistische Peripherie des globalen Südens, in dem ein „überzähliges Angebot an relativ billigen Randbelegschaften vorhanden ist“ (ebd.: 64) ausgelagert werden was zu einer Transnationalisierung der Produktion führte.

Die internationale Arbeitsteilung, in welcher der globale Süden als Rohstofflieferant für den globalen Norden fungierte ist zwar nicht verschwunden, „aber sie wird überlagert durch eine neue, sehr viel komplexere und in Ansätzen transnationale Form der flexiblen Ausnutzung globaler Verwertungsbedingungen“ (Buckel et al. 2014: 36). Denn durch die Transnationalisierung von Unternehmen sind auch in der „Peripherie“ Hochtechnologiezentren entstanden, die es ermöglichen die Lohnarbeiter_innen im globalen Maßstab, in Konkurrenz zueinander zu setzen. Die Voraussetzung hierfür waren neoliberale Strukturanpassungsmaßnahmen, wie etwa die Öffnung der Märkte oder die Privatisierung vormals staatlicher Aufgaben zur Reduzierung der Staatsausgaben. Diese verstärkten gleichzeitig die Fragmentierung staatlicher Gewaltmonopole im globalen Süden. Denn aufgrund kolonialer und postkolonialer Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse entwickelten sich hier Staatsapparate-Ensembles, welche sich grundlegend von denen im globalen Norden unterscheiden. So ist die formelle Trennung von Politik und Ökonomie, das heißt die relative Autonomie des Staates oftmals nicht vorhanden. Konkurrenzkämpfe werden

daher direkt in der staatlichen Apparatur bzw. um den Zugang zu dieser ausgetragen (vgl. Buckel 2013: 173).

Durch die Reduzierung der Staatsausgaben wurde der Einfluss und die Reichweite staatlicher Gewaltmonopole zusehends geschwächt, so dass sich auf subnationaler Ebene lokale Machtallianzen, zwischen Warlords, Gewaltunternehmern, kriegerischen Propheten, usw. bildeten (vgl. Satgar 2009: 35f.; Buckel 2013: 174). Landraub, Überfischung, „(Bürger-)Kriege, gesellschaftliche[r] Zerfall und Krisen“ (Buckel et al. 2014: 63) prekarierten schließlich einen Großteil der ländlichen Bevölkerung des globalen Südens (vgl. Harvey 2005). Infolge dessen ergibt sich eine neue „subalterne Mobilität, mit der Menschen aus peripheren Räumen, die versuchen, durch Migration (in die nächste Stadt, regionale Metropolen oder den Globalen Norden), Schutz, Arbeit und ein besseres Leben zu finden“ (Georgi 2013). Auf diesen Effekt subalternen Mobilität reagiert ein nicht unerheblicher Teil der Bevölkerungen des Globalen Nordens restriktiv.

„Vor dem Hintergrund von Sozialabbau und wachsender Prekarität versuchen sie, in einer rassistisch geprägten Dynamik, die Privilegien ihrer ‚imperialen Lebensweise‘ u.a. durch repressiv ausgebaute Migrationskontrollen abzusichern. Sie fordern und unterstützen eine restriktiv europäisierte Migrationspolitik, um sich des sozialen und politischen Mehrwert ihrer ‚nationalen‘ Bürgerrechte zu versichern.“ (Georgi 2013)

Im Zuge der Krise des Fordismus brachen in Europa schließlich migrationspolitische Kompromissstrukturen auf, was sich im Anwerbestopp für sogenannte „Gastarbeiter_innen“ ausdrückte (Buckel et al. 2014: 81). Die massiven gesellschaftlichen Konflikte, welche sich in der Folge um die nationalen Migrationspolitiken artikulierten, gipfelten im Jahr 1993 in der Bundesrepublik Deutschland (BRD) im sogenannten Asylkompromiss, mit welchem eine massive Beschneidung des Asylrechts beschlossen wurde.

Entgegen den Abschottungsstrategien stehen jedoch auch Versuche von Unternehmen, auf stagnierende „Wachstumsraten und der Suche nach Möglichkeiten zur profitablen Verwertung des überakkumulierten Kapitals mit arbeitskraftpolitischen Lösungen zu reagieren“ (Buckel et al. 2014: 63). Vor allem vom „Fachkräftemangel“ betroffene Kapitalfraktionen richteten ihre Strategien in Richtung einer flexibilisierten Migrationspolitik aus. Im Zeichen

einer *utilitaristischen Arbeitskraftstrategie* sollten die Potenziale einer gemanagten Migration nutzbar gemacht werden (vgl. ebd.). Während hochqualifizierten Arbeitskräften der Zugang zum europäischen Arbeitsmarkt auf legale Weise ermöglicht werden sollte, blieb der legale Zugang für gering Qualifizierte versperrt.

Gleichwohl ist die Nachfrage nach billigen Dienstleistungen in privaten Haushalten der Mittelschicht im „globalen Norden sowie den reichen Haushalten im globalen Süden“ (ebd.) derart angestiegen, dass sich der informelle Sektor zum weltweit größten Arbeitsmarkt entwickelte (vgl. Lutz 2008: 11). Die von Migrantinnen geleistete Care- und Haushaltsarbeit wird daher zumeist illegalisiert organisiert (vgl. Buckel 2012), was nochmals verdeutlicht, dass gesellschaftsstrukturierende Herrschaftsverhältnisse intersektional verlaufen. Während die Auslagerung von Teilen der Produktion in den globalen Süden auf der Ausnutzung billiger Arbeitskräfte in der Peripherie beruht, ermöglichen Migrationskontrollen Politikformen, die auf den „Weltmarkt für Arbeitskraft“ (Potts 1988) abzielen. Migrationspolitiken sind daher als Ermöglichungsstrategien einer „globalen Arbeitsmarktpolitik“ zu verstehen (Gutiérrez Rodríguez 2005: 74).

Im Hinblick auf die Desorganisation der Subalternen, kann an dieser Stelle festgehalten werden, dass sich die Brüche innerhalb der Weltarbeiter_innenschaft intensivieren. Da sich im Kampf um Privilegien die Hegemonie der Grenze im globalen Norden vertieft und diese von Migrant_innen des globalen Südens gleichzeitig infrage gestellt wird. „Das was als ‚Migrationskrise‘ wahrgenommen wird, [ist] in Wahrheit eine Krise der Nord-Süd-Beziehungen, die durch ungleiche Entwicklungen und krasse Ungleichheit verursacht ist“ (Castles 2005: 16). Gleichzeitig verweist die zunehmende Mobilität von Arbeitskräften im globalen Maßstab auf eine „strukturelle Transformation bzw. Dekonstruktion fordistischer Arbeitsverhältnisse“ (Karakayali/Tsianos 2005: 58). Während die Arbeitsorganisation im Fordismus etwa auf einer relativen Immobilität und Sesshaftigkeit von Arbeitskräften beruhte, obliegt die Organisation der Arbeitskräfte im Neoliberalismus gerade einer Flexibilisierung der Arbeitskraft. Die Autonomie der Migration ist also auch als ein Modus von Mobilisierung und Flexibilisierung zu verstehen, welcher der neoliberalen Produktionsorganisation zugrunde liegt (vgl. ebd.)

3 Zwischenfazit

Inwiefern werden nun gesellschaftliche Auseinandersetzungen bzw. Kämpfe um Grenzen durch sozioökonomische Strukturen perpetuiert, sodass diese ein Erklärungsmuster für die Gleichzeitigkeit von Grenzziehung und Grenzöffnung bieten?

Eine Gesellschaft, die durch Privatproduktion und Lohnarbeit, Markt und Konkurrenz geprägt ist, wird, wie aus der Formanalyse hervorgeht, durch die ihr spezifischen sozialen Formen, welche die Verhältnisse vermitteln, zusammengehalten. Dahinterliegende Antagonismen, wie Herrschafts- und Ausbeutungsverhältnisse, werden auf diese Weise verschleiert, indem sich die Waren- sowie auch die Geldform den Akteur_innen als von ihnen getrenntes Verhältnis darstellen. Der gesellschaftliche Zusammenhang stellt sich nicht unmittelbar durch die Menschen selbst her, er wird vielmehr durch die arbeitsteilige Privatproduktion und den Warenaustausch auf dem Markt unbewusst erzeugt und reproduziert (vgl. Hirsch 2005: 21). Wichtig ist nun, dass sich der bürgerliche Staat, d.h. die Form des Politischen und die Rechtsform aus materialistisch staats-theoretischer Perspektive als Konstitutionsbedingung der kapitalistischen Produktionsweise herausstellt. Der Rechtsstaat reproduziert sich demnach, indem er eine vermittelnde Zwangsinstanz zwischen den auf dem (Arbeits-) Markt agierenden Rechts-subjekten einnimmt.

Durch die formelle Trennung von politischer und ökonomischer Form sowie der Vorstellung der rechtlichen Gleichheit wird die Reproduktion der kapitalistischen Produktionsverhältnisse ermöglicht. Materielle Ungleichheit und die damit verbundenen realen Herrschaftsverhältnisse verschwinden somit aus der gedanklichen Vorstellung der formal-rechtlich gleichgestellten Staatsbürger_innen. Der Staat ist also ebenso wie die Ware oder das Geld ein soziales Verhältnis, nämlich die materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse.

Diese Kräfteverhältnisse sind in eine dem Kapitalismus spezifische Raummatrix eingeschrieben, die durch ein Innen und Außen, d.h. durch Abgrenzung und Ausgrenzung gekennzeichnet ist. Hiermit verbunden ist der Widerspruch von Fragmentierung und Homogenisierung. Denn die Homogenisierung eines Raumes zu einem nationalen Territorium, auf dem sich die politische Form der Einfriedung festschreibt ist eine Konstitutionsbedingung für das Funktionieren eines inneren Marktes. Über die hiermit einherge-

henden Ein- und Ausschlussverfahren werden schließlich die Subjekte der politischen Herrschaft definiert, die daran anknüpfenden Rechte besitzen, oder systematisch entrechtet werden.

Das Setzen von Grenzen und die Festlegung des Inneren widersprechen jedoch gleichzeitig der Beweglichkeit des Kapitals, welches dazu tendiert die Grenzen ständig nach außen zu überschreiten. Hiermit verbunden ist, dass die kapitalistische Arbeitsteilung weltumfassend fortwährend „neue Räume in Wert setzt, während sie andere außer Wert setzt“ (vgl. Harvey 1982). Die unterschiedlich räumliche Entwicklung setzt ebenso systematisch Menschen in Bewegung.

Damit verbunden ist, dass die *doppelt freien* Lohnarbeiter_innen ihren Arbeitsplatz wechseln können, was eine Selbstbestimmung der räumlichen Mobilität voraussetzt. Migration kann aufgrund dieser Voraussetzung als eine Form subalternen Widerständigkeit begriffen werden (vgl. Karakayali/Tsianos 2005: 54ff.). Diese subalterne Widerständigkeit, die auf der Bewegungsfreiheit beruht, wird nun jedoch durch Grenzen eingeschränkt und reguliert. Die Durchlässigkeit von Grenzen wird durch den Bedarf an Arbeitskräften bestimmt und hängt außerdem davon ab, inwiefern es Kapitalfraktionen gelingt die Nachfrage nach migrantischen Arbeitskräften als Allgemeininteresse der gesamten Gesellschaft zu präsentieren und somit auch oppositionelle Fraktionen des Blocks an der Macht in ein instabiles Kompromissgleichgewicht einzubinden.

Grenzen sind daher umkämpft und nicht als einfache Demarkationslinien staatlicher Souveränität zu begreifen, sondern *Brennglas globaler sozialer Konflikte* (Hess et al 2014:16). Die Konstruktion von Innen und Außen verschleiert die ökonomische Verquickung zwischen globalem Norden und Süden, welche dadurch stabilisiert und in Form der imperialen Lebensweise in die materielle Struktur des Staates eingelassen ist. Die spezifische Materialität des Nord- Südverhältnisses findet seinen Ausdruck also in der Apparatur der Grenze (vgl. Buckel et al. 2014: 39). Grenzen verlaufen somit zwischen globalen Norden und Süden.

Nun ist wichtig zu erkennen, dass die Besonderung des Staates ebenso über die Staatenkonkurrenz reproduziert wird. Denn aus dem Konkurrenz- und Wettbewerbsverhältnis geht schließlich der Staatsfetisch hervor, der wiederum die Besonderung des Staates von der Ökonomie als Voraussetzung hat. Mit der Staatenkonkurrenz wird die Formulierung einer klassenübergreifenden Politik auf

einzelstaatlicher Ebene möglich. Der Widerspruch der gleichzeitigen Klassenspaltung und -verbindung gewährleistet die einzelstaatlich politische Organisation, welche diesen Antagonismus gleichzeitig verfestigt und prozessiert. Innerhalb des staatlichen Territoriums wird somit einerseits die Verschiebung und Eindämmung des konfliktiven Klassenverhältnisses ermöglicht, andererseits resultiert hieraus erst die Möglichkeit der Vertretung gesamtgesellschaftlicher Interessen für die in einem ökonomischen Konkurrenzverhältnis stehenden herrschenden Klassen, wodurch schließlich die Voraussetzung der Hegemoniebildung gegeben ist. Hiermit ist die tiefe Hegemonie der Grenzen verbunden, da selbst die Angehörigen der subalternen Klassen über den *national-sozialen Staat* privilegiert werden, sodass auch sie ein Interesse an dessen Erfolg haben. Denn der Erfolg des *national-sozialen Staates* beruht eben auch auf einer beschränkten Zugänglichkeit zu seinem Territorium. Durch die Form der einzelstaatlichen Klassenregulierung werden die sich im globalen Verwertungs- und Akkumulationszusammenhang gegenüberstehenden Klassen *selbst politisch gespalten* (Hirsch 2005: 60), und dieser Spaltungsprozess verläuft intersektional, d.h. auf den Achsen Gender, Class u. Race.

Das Feld der Grenz- und Migrationspolitik umschließt Kernbereiche von Sozial- und Arbeitsmarktpolitik, welche als zentrale Bestandteile staatlicher Politik zu verstehen sind. Kämpfe um Migrationspolitik sind aus diesem Grund nicht isoliert zu betrachten, denn sie tangieren auch Sozial- und Arbeitsmarktpolitik. Folglich stellen Staat, Staatensystem und somit die Beständigkeit von Grenzen grundlegende Strukturmerkmale des Kapitalismus dar. Sie sind mit dem globalen Akkumulationsprozess unmittelbar verbunden und daher unter diesen Bedingungen keineswegs beliebig aufhebbar.

Die Konfiguration des Staatensystems unterliegt aufgrund des konfliktiven kapitalistischen Vergesellschaftungsmodus permanenten Umwälzungsprozessen. Ein Ausdruck dieser Umwälzungsprozesse ist der unter dem Begriff der Globalisierung gefasste neoliberale Umstrukturierungsprozess des Kapitalismus. Mit ihm wurden die staatsförmig institutionalisierten Klassenbeziehungen im globalen Maßstab reorganisiert, was einen Wandel der gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse zugunsten des Kapitals zur Folge hatte. Hinsichtlich des globalen Raumgefüges wurden die institutionalisierten Regulationszusammenhänge auf nationalstaatlicher Ebene geschwächt und die supra- sowie die subnationalen Ebenen ge-

stärkt, was eine deutliche Dominanz ökonomischer und politischer Entscheidungsprozesse auf internationaler und europäischer Ebene zur Folge hatte. Dabei ist nun zu beachten, dass die Re-Konfiguration der Räume den Staaten nicht von außen aufgedrängt wurde, sondern es sich hierbei um eine strategisch gewollte Selbsttransformation der Staaten handelt, bei der sie relativ an Bedeutung verlieren. In anderen Worten führte die Internalisierung des Kapitals über die staatsförmige Vergesellschaftung sozialer Kräfteverhältnisse zu einer Internalisierung der Staatsapparate selbst. In diesem Prozess entstanden neue sozialräumliche Verflechtungszusammenhänge, so dass im Hinblick der europäischen Integration von einem Transnationalisierungsprozess gesprochen werden kann. Dieser Prozess wird von Scaling-Strategien begleitet, sodass das europäische Apparateensemble als multiskalare materielle Verdichtung sozialer Kräfteverhältnisse zu verstehen ist. Akteur_innen im Kräftefeld der Migrations- und Grenzpolitik nutzen jene Scaling-Strategien, um ihre Interessen, die auf nationalstaatlicher Ebene keine Mehrheiten zustande bringen, über die europäische Ebene durchzusetzen.

Die Europäisierung der Grenz- und Migrationspolitik als zentraler Bestandteil staatlicher Politik, ist vor dem Hintergrund der Entstehung des europäischen Binnenmarktes zu erklären. Entsprechend beruht die Gleichzeitigkeit von Grenzöffnung und Grenzziehung im Prozess der europäischen Integration, auf strukturellen Verbindungen zwischen kapitalistischer Staatsform und globalem Verwertungsprozess. Die Ausgestaltung von Migrations- und Grenzpolitik, also die Regulation des Nord-Süd-Verhältnisses kann unterschiedliche Formen annehmen und obliegt sozialer Kräfteverhältnisse. So konzeptualisiert sich der europäische Grenzapparat gegenwärtig als Filter, der die Mobilität von ökonomisch verwertbaren Migrant_innen zulässt und diejenigen, die nicht unter das utilitaristisch rationale Raster des Migrationsmanagements fallen, ausfiltert.

Um jene sozialen Kräfteverhältnisse im Hinblick auf die migrationspolitische Debatte der BRD fassen zu können, soll der neoliberale Transformationsprozess, der sich im Zuge der Krise des Fordismus vollzog im Folgenden nochmals konkreter analysiert werden. Denn während der Krise des Fordismus brachen schließlich die migrationspolitischen Kompromissstrukturen in der BRD zusammen. Im Anschluss daran soll es gelingen aus Perspektive bundesdeutscher Kräfteverhältnisse die Europäisierung der Migrati-

onspolitik in den Blick zu nehmen, um darauf Aufbauend den Krisenprozess zu analysieren.

4 Kontextanalyse in zwei Schritten

4.1 Kontext 1: Rekonstruktion migrationspolitischer Kompromissstrukturen in der BRD

Nachdem am 26. Mai 1993 der sogenannte Asylkompromiss, der die Drittstaatenregelung beinhaltetete im Deutschen Bundestag verabschiedet wurde, konnte das „Asylproblem (jedenfalls für die nächste Zeit) auf die Nachbarländer“ (Prantl 08.12.1992) abgewälzt werden. Dem Asylkompromiss vorausgegangen war eine der „schärfsten, polemischsten und folgenreichsten innenpolitischen Auseinandersetzungen der deutschen Nachkriegsgeschichte“ (Heck 2008: 76). Der repressive Grundkonsens dieser Debatte wirkt bis heute nach und prägt „die bundesdeutsche (sowie vermittelt die europäische) Migrationspolitik“ (Kannankulam 2014: 112).

Um die Dynamik der sogenannten „Flüchtlingskrise“, die scheinbar aus dem Nichts über Europa und die BRD hereinbrach, aus einer materialistisch staatstheoretischen Perspektive zu begreifen, ist es zunächst notwendig den historischen Entwicklungsprozess nachzuvollziehen, der zu jener Krise führte. Daher soll in diesem Abschnitt die historische Sequenz, die vom Anwerbestopp über den Asylkompromiss hin zur oben beschriebenen Kompromissstruktur des Migrationsmanagements geführt hat, konturenhaft nachgezeichnet werden, um darauf aufbauend die Konfliktlinien herauszuarbeiten, welche sich im Rahmen der Europäisierung der Migrations- und Grenzpolitik historisch-dynamisch und strukturell herausgebildet haben.

Während an dieser Stelle der Fokus auf Entstehung und Wandel von Hegemonieprojekten gerichtet wird, um zu zeigen, wie sich durch Kämpfe hindurch Kompromisskonstellationen herausbilden, wird anschließend nochmals die Struktur im Zusammenhang mit der Europäisierung betrachtet. Hierzu wird zunächst auf die historisch-materialistische Politikanalyse (HMPA) von John Kannankulam (2014) zurückgegriffen. Nach Kannankulam, beruht die Kompromisskonstellationen des fordistischen Gastarbeiterregimes so-

wohl in einer Einbindung der Gewerkschaften, deren Ziel es war den Besitzstand, also die bis dahin errungenen sozial- und lohnpolitischen „Standards“ zu wahren, als auch auf der Einbindung konservativer Kapitalfraktionen, wie etwa denen des Bau- und des Landwirtschaftsgewerbes, welche ab Anfang der 1950er Jahre einen Mangel an Arbeitskräften verzeichneten und dementsprechend die Initiative zur Anwerbung von Gastarbeiter_innen ergriffen (vgl. ebd.: 94ff).

„Gestützt auf die soziale Basis der hierin eingebundenen dominanten konservativen Kapitalfraktionen des Nachkriegsfordismus konnte mit den Gewerkschaften ein instabiles Kompromissgleichgewicht geschlossen werden, dessen apparative Verdichtung innerhalb des Staatsapparategefüges der frühen Bundesrepublik das Bundeswirtschaftsministerium unter Ludwig Erhard darstellte.“ (Ebd.)

Durch diese Kompromissstruktur, wurde es vornehmlich männlichen, deutschen Arbeitern möglich sozial aufzusteigen, da die Arbeiten, welche einer geringen Qualifizierung bedurften nun von Gastarbeiter_innen verrichtet wurden, die zudem aufgrund ihres temporären Status, welcher durch ein Rotationsprinzip abgesichert werden sollte, nicht das Privileg gleicher sozialer Rechte erhalten sollten. Zwar standen den Gastarbeiter_innen prinzipiell die gleichen sozialen Rechte zu, allerdings war eine geringere Inanspruchnahme durch das Rotationsprinzip offenbar einkalkuliert worden (vgl. Herbert 2003: 224). Darüber hinaus war es nun möglich, aufgrund relativ hoher Löhne der männlichen deutschen Arbeiterschaft, am Familienernährermodell festzuhalten, durch welches die Reproduktionsarbeit der weiblichen Bevölkerung überlassen werden konnte. Ziel war es also, wie oben bereits angedeutet, den *national-sozialen Staat* zu verteidigen und der einheimischen (männlichen) Bevölkerung den sozialen Aufstieg zu ermöglichen (vgl. ebd.).

Mit der sich abzeichnenden Strukturkrise, des bundesdeutschen Nachkriegsfordismus, die sich auch in einer enormen Zunahme von Streiks äußerte, kam es zu einem erkennbaren Positionswandel der sozial-liberalen Bundesregierung. So äußerte sich der damalige Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Regierungserklärung vom Januar 1973, dass sehr sorgsam überlegt werden müsse, „wo die Aufnahmefähigkeit unserer Gesellschaft erschöpft ist und wo soziale Vernunft und Verantwortung Halt gebieten“ (Brandt 1973: 46,

zit. n. Kannankulam 2014: 96). Was sich hier andeutete, „war das Aufbrechen des instabilen Kompromissgleichgewichts innerhalb der cross-class coalition zwischen national-sozialem und konservativem Hegemonieprojekt“ (Kannankulam 2014:97).

„Stützte sich der Kompromiss auf die ökonomischen Leit-sektoren des fordistischen Industriekapitals plus der daran partizipierenden Arbeiter_innen, war es in der Frühphase vor allem der Agrarsektor gewesen, der als eine traditionelle soziale Basis des konservativen Hegemonieprojekts den Bedarf an migrantischen Arbeitskräften erfolgreich gegen Widerstände in den eigenen Reihen durchsetzen konnte. Unter Minister Erhard war es offensichtlich gelungen, den rechten Flügel des konservativen Projekts dahingehend einzubinden, dass ‚Gastarbeiter_innen‘ für Deutschland höchst profitabel waren, unter der Prämisse, dass diese Menschen nicht blieben und somit keine ‚Gefahr‘ für das nationale Kollektiv und dessen Privilegien – als dem zentralen migrationspolitischen Ziel dieses Projekts – darstellten. Dieser Kompromiss brach im Kontext der kriseninduzierten ökonomischen Umbrüche auf, in der das Kapital – auch als Gegentendenz zu den zunehmenden Kämpfen – mit Rationalisierungs- und Internationalisierungsstrategien reagierte.“ (Ebd.:98)

Damit war Privilegierung deutscher Arbeiter_innen gegenüber Gastarbeiter_innen scheinbar diskreditiert „und der national-konservativ dominierte ‚Block an der Macht‘ schien sein utilitaristisches gegeneinander Ausspielen der beiden Gruppen zu überreizen“ (ebd.). In diesem Kontext, so Kannankulam, gingen Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts in eine migrationspolitische Offensive und „trieben einen immer tieferen Keil in den fordistischen national-sozialen Kompromiss“ (ebd.). Das Aufbrechen des migrationspolitischen Kompromissgleichgewichts im bundesdeutschen Fordismus äußerte sich im November 1973 schließlich im Anwerbestopp für migrantische Arbeitskräfte.

Wichtig ist nun, dass sich entgegen des migrationspolitischen Zieles, welches mit dem Anwerbestopp forciert wurde, die Anzahl der Migrant_innen anstieg und nicht verringert bzw. gestoppt wurde. Der Grund hierfür so Kannankulam, „lag vor allem darin, dass diejenigen Migrant_innen, die sich trotz oder wohl eher wegen des Anwerbestopps entschieden hatten, ‚zu bleiben‘, ihre Fami-

lien nachholten und somit versuchten, der prekärer gewordenen Situation entgegenzuwirken“ (ebd.: 98f.). Doreen Müller (2010) macht darüber hinaus deutlich, dass der Anwerbestopp eine zentrale Einwanderungsmöglichkeit verschloss, welche bis dahin auch von politisch verfolgten Migrant_innen aus Griechenland oder der Türkei genutzt wurde, ohne das Asylrecht in Anspruch zu nehmen (Müller 2010: 154).

„Wer nun aus welchen Gründen auch immer in die Bundesrepublik einwandern wollte, konnte sich nur noch auf das Recht auf Familienzusammenführung oder das Recht auf Asyl berufen. So wurde relativ schnell die Vermutung laut, das Asylrecht werde zur Ausweichoption für diejenigen, die ansonsten über die Anwerbemaßnahmen Zugang gefunden hätten“ (Müller 2010: 154).

Obwohl sich die Asylantragszahlen ab 1974 verdoppelten, blieben sie auf einem sehr geringen Niveau von etwa 9500 Antragsteller_innen (ebd.: 155). Dennoch wurde die Asylpolitik ab Mitte der 1970er Jahre, seitens konservativer Akteur_innen in den Wahlkämpfen thematisiert und der Topos vom „Asylmissbrauch“ fand Eingang in den öffentlichen Diskurs (ebd.). So waren es maßgeblich die CDU-regierten Bundesländer, welche diesen Topos immer wieder bemühten und „damit in Opposition zur sozialliberalen Bundesregierung traten“ (ebd.: 156).

Die Kampagne zeigte schließlich ihre Wirkung und der Bundestag beschloss im Juli 1978 einstimmig die Beschleunigung der Asylantragsprüfung (Kannankulam 2014: 100). Nachdem die CDU/CSU mit einem weiteren Beschleunigungsgesetz, das Thema Asyl auch in den Bundestagswahlkampf von 1980 einbrachte, verabschiedete die Regierungskoalition aus SPD und FDP im selben Jahr ein „Zweites Beschleunigungsgesetz“ (ebd.: 101). Zwar entsprach dieses nicht dem der CDU/CSU, dennoch wird die restriktive Schlagrichtung deutlich, da zusätzlich eine „Visapflicht für mögliche Herkunftsländer von Flüchtlingen wie Afghanistan, Iran, Türkei und Indien eingeführt“ (ebd.) wurde und durch weitere Bestimmungen die soziale Situation von Flüchtlingen verschlechtert wurde. So sollte etwa Sozialhilfe nur in Sachleistungen ausbezahlt werden. Außerdem wurde es Asylbewerber_innen untersagt während der ersten zwei Jahre des Verfahrens zu arbeiten und darüber hinaus nach Ermessen der Ausländerbehörden eine Residenzpflicht für Asylbewerber_innen eingeführt (vgl. Müller 2010:

157). Andrea Kothen (2002), weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass der Verstoß gegen die Residenzpflicht als eine Form der ‚Ausländerkriminalität‘ in die Statistik eingeht. „Vorurteile gegen angeblich ‚kriminelle Ausländer‘ werden damit scheinbar bestätigt, obwohl der Verstoß gegen die Residenzpflicht ein Delikt ist, das Deutsche gar nicht begehen können.“ (ebd.: 57).

„Die sich herauskristallisierenden Strategien zur Abschreckung und Verschlechterung der sozialen Situation, der Zugangerschwerung durch Visumszwang und zur Einschränkung beziehungsweise Verkürzung der Widerspruchsmöglichkeiten erwiesen sich auch für die zukünftige bundesdeutsche Asyl- und Migrationspolitik als zentral. (Kannankulam 2014: 101)

Von Bedeutung im Zusammenhang mit der restriktiven Ausrichtung bundesdeutscher Asyl- und Migrationspolitik ist, dass sich aufgrund dieser Gesetzesverschärfungen ein Geflecht von flüchtlingsschützenden Initiativen formierte, wie etwa Flüchtlingsräte innerhalb verschiedener Bundesländern, Nachbarschaftsinitiativen, welche versuchten, die Abschiebung von langjährigen Nachbar_innen zu verhindern, bis hin zu

„Kampagnen gegen Flüchtlingslager und Abschiebehaft, gegen die Ausgabe von Wertgutscheinen anstelle von Bargeld, gegen die Residenzpflicht sowie für ein Bleiberecht. Im Jahr 1986 wurde die Bundesarbeitsgemeinschaft Pro Asyl gegründet, in der zahlreiche Organisationen einschließlich der Flüchtlingsräte zusammengeschlossen sind.“ (Müller 2010: 167).

Weiterhin engagierten sich zunehmend Kirchen für Flüchtlinge, indem sie Kirchenasyle einrichteten und nicht zuletzt die Partei Bündnis 90/Die Grünen, welche im Mai 1992 mehrheitlich für „offene Grenzen“ und ein „Bleiberecht für alle“ votierten (Herbert 2003: 312). In Anbetracht des Vorstoßes des konservativen Hegemonieprojekts, formierte sich also „eine Allianz verschiedener Interessengruppen [...], die von den Kirchen und Gewerkschaften über die Ausländervertretungen bis zum Amt des Ausländerbeauftragten reichten und fortan [...] eine durchaus gewichtige Rolle in der deutschen Ausländerpolitik einnahmen“ (Herbert 2003: 254f.). Das sich im migrationspolitischen Feld anordnende linksliberal-

alternative Hegemonieprojekt wurde von diesem Zeitpunkt an zum zentralen Oppositionszentrum des konservativen Hegemonieprojekts. Nach dem Aufbrechen des national-sozialen Kompromisses, so Kannankulam, „rangen beide Projekte um die Ausgestaltung der bundesdeutschen Migrationspolitik“ (ebd.: 103).

Innerhalb weniger Jahre war somit ein parteienübersteigendes Kräfteverhältnis entstanden, in dem sich die Unterstützer_innen von Einwanderung und Integration den Befürworter_innen von „Rückkehr und einer konsequenten Nicht-Einwanderungspolitik in zunehmender Schärfe gegenüberstanden“ (Herbert 2003: 255). Zentrales Ziel der Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts

„war die Verteidigung des Artikels 16 Grundgesetz vor allem aus menschenrechtlichen und historischen Erwägungen. Gestützt auf die soziale Basis der Nach-68er-Bewegung und die humanistisch-sozialen Flügel innerhalb der Kirchen und Gewerkschaften agierte dieses Hegemonieprojekt vor allem durch Kampagnen und Demonstrationen als außerparlamentarischer Widerstand, der vor allem in der Partei Die Grünen, beim linken Flügel der SPD und beim bürgerrechtlichen Flügel der FDP ihre Fürsprecher_innen hatten“ (Kannankulam 2014: 103).

Während sich Akteur_innen des neoliberalen Hegemonieprojekts innerhalb des migrationspolitischen Kräftefeldes zurückhielten und in ihrer utilitaristischen Rationalität eher mit Unverständnis die Debatte beobachteten (vgl. Kannankulam 2014: 103f.), befanden sich die Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts, auch aufgrund der vorangegangenen Enttabuisierung in der Offensive. So proklamierte der neue Bundeskanzler Helmut Kohl mit der konservativ-liberalen Machtübernahme im Bundestag eine „Geistig Moralische Wende“, welche nach einer kurzen migrationspolitischen Ruhephase, im Jahr 1984 vom Berliner Innensenator Lummer auf das migrationspolitische Feld geführt wurde (vgl. ebd.: 101). Er brachte das Thema Ausländer und Asyl abermals im Wahlkampf in Stellung und forderte als einer der ersten, die Einschränkung des Grundrechts auf Asyl durch Gesetzesvorbehalt, was er seitdem permanent wiederholte (vgl. Wolken 1988: 75).

Die Infragestellung des Grundrechts auf Asyl, welches im Artikel 16 des Grundgesetzes verankert ist, bestimmte zusehends die Debatte und wurde von der CSU in der Bundestagswahl 1987 als

„Möglichkeit der Bürger, über das Asylgrundrecht zu entscheiden“ (Wolken 1988: 84) akzentuiert. Obwohl bereits im Jahr 1986 60 Gewalttaten mit fremdenfeindlichem Hintergrund erfasst wurden (vgl. Herbert 2003: 272), gingen die „Hardliner_innen innerhalb der CDU/CSU weiter in die Offensive. Zum einen, so die Argumentation, die offensichtlich Ursache und Wirkung verdreht, ging es darum, dem ‚Volkswillen‘ Ausdruck zu verschaffen und dem rechten Rand, ‚das Wasser abzugraben‘“ (Kannankulam 2014: 104). Selbst durch den Wahlerfolg der Republikaner in Berlin 1989, als die Rechtsradikale Partei 7,5 Prozent der Wähler_innenstimmen erreichte wurde diese Argumentation weiter fortgeführt und dadurch noch bestärkt (ebd.). Dabei ging es auch darum, so Kannankulam die innerkoalitionäre linksliberale ‚Opposition‘ innerhalb der FDP, welche gegen eine Abschaffung des Grundrechts auf Asyl war, unter Druck zu setzen (ebd.).

Nach dem Fall des „Eisernen Vorhangs“ und der damit einhergehenden Konflikte im ehemaligen Jugoslawien, den Golfkriegen und der Konflikte in der Türkei „sowie in Ermangelung einer gemeinsamen europäischen Flüchtlingspolitik“ (ebd.: 105) stieg die Zahl der Asylbewerber_innen, in erster Linie aufgrund des Bürgerkrieges in Jugoslawien stark an (Müller 2010: 160). Dies nutzten Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts und gingen im Vorfeld der Bundestagswahl 1990 weiter in die Offensive. Im Zentrum der Kampagne – die vor allem von der Bildzeitung und der Welt am Sonntag vorangetrieben wurden, stand die Behauptung, dass „es sich bei den meisten Asylsuchenden um Schwindler handele“ (Kannankulam 2014: 105) und „die Rede vom ‚Asylmissbrauch‘ wurde verknüpft mit Belastungsgrenzen („Das Boot ist voll“), Kostenfaktoren und Flutmetaphern“ (Müller 2010: 161). Dabei wurde nun zusehends mit Zahlen abgelehnter Asylbewerber_innen argumentiert, um den Vorwurf des Asylmissbrauchs zu bestätigen. Dass die hohe Zahl der Ablehnungen, wohl eher ein Resultat der vorangegangenen Asylrechtsverschärfungen war wurde dabei verschwiegen. So sind die Kriterien für die Gewährung von Asyl so eng gezogen wurden, „dass nicht einmal die Bedrohung mit Folter in der Heimat als berechtigter Grund für die Asylsuche angesehen wurde“ (Herbert 2003: 299).

Unterdessen wurde das Thema Asyl seitens konservativen Akteur_innen weiter vorangetrieben und die bayrische Landesregierung legte im „März einen Entwurf zur Abschaffung des subjektiven Asylrechts vor“, und Baden-Württemberg schlug im Oktober

1990 eine Auflistung sicherer Herkunftsstaaten vor (Kannankulam 2014: 105). Nachdem diese Gesetzesvorschläge im Bundesrat abgelehnt wurden, äußerte Edmund Stoiber seinen Unmut, dass es zu einer Änderung des Grundgesetzes nur dann komme, „wenn den Altvorderen in Bonn, die bar jeglicher praktischen Erfahrung sind, einmal das Feuer unterm Hintern von ihren eigenen Leuten angezündet wird“ (zit. in Herbert 2003: 301.).

Am 17. September 1991 brannte schließlich vom Beifall eines Mobs begleitet „eine Unterkunft von Asylsuchenden in Hoyerswerda – der vorläufige Höhepunkt der sich bis dahin weiter zuspitzenden Kampagne von ‚Bild‘ und andern Blättern mitsamt populistischen Akteur_innen in Politik und Gesellschaft“ (Kannankulam 2014: 105). Allerdings, so Kannankulam, war dies nur der vorläufige Höhepunkt, was aus seiner Sicht daran deutlich wurde, „dass in den 14 Tagen nach Hoyerswerda ähnliche Vorfälle in mehr als einem Dutzend deutscher Orte gemeldet wurden“ und die Zahl der Übergriffe auf bis zu 78 pro Tag anstieg (ebd.).

Die zunehmende Polarisierung der Gesellschaft, welche von populistisch-rassistischen Kampagnen getragen wurde, führte nun auch zu Spaltungen des national-sozialen Hegemonieprojekts. So brach Anfang der 1990er Jahre ein Streit über die von konservativer Seite geforderten Asylrechtsänderungen innerhalb der SPD aus (ebd.: 106). Dabei trat nun auch Oskar Lafontaine, der 1990 zum Kanzlerkandidat der SPD gekürt wurde, „entschieden für eine Verringerung der Zuwandererzahlen“ ein (Herbert 2003: 298). In der Folge stiegen weitere sozialdemokratische Funktionäre in den rechtspopulistischen Diskurs ein. So sprachen Rudolph Scharping und Björn Engholm in der Tageszeitung „Die Welt“ vom 3.8.1991 von „kriminellen“, „Wirtschafts- und Scheinasylanten“ (vgl. Kannankulam 2014:106).

Am 10. Oktober 1991 kam es dann zu einer die politischen Lager und Hegemonieprojekte übergreifenden Kompromissbildung, in welcher ein weiteres „Asylbeschleunigungsgesetz“ verabschiedet wurde, das darauf abzielte, die aufgrund der vorangegangenen Asylrechtsverschärfungen nun als unbegründet erscheinenden Asylanträge „innerhalb von sechs Wochen abzuwickeln“. Darüber hinaus sollten nun alle Asylsuchenden, bis zur Asylgewährung in Sammellagern untergebracht werden (ebd.). Dieser Kompromiss, der zunächst von einer Grundgesetzänderung absah „und im Juni 1992 gegen die Stimmen von Grünen und PDS im Bundestag verabschiedet wurde, hatte jedoch nicht lange Bestand“ (ebd.). Da die

Landesregierung Bayerns konsequent an einer Grundgesetzänderung festhielt, „gingen die dahinterstehenden Akteur_innen innerhalb des konservativen Hegemonieprojekts weiter in die populistische Offensive“ (ebd.). So wurde das Bild einer angeblichen Überforderung von den Boulevardmedien weiter inszeniert und behauptet, dass die Quartiere mit Scheinasylanten verstopft seien (vgl. Herbert 2003: 314).

Im Zuge dieser Kampagne, stieg auch die Anzahl der Übergriffe auf Migrant_innen weiter an und gipfelte in einem mehrtägigen „Pogrom in Rostock-Lichtenhagen Ende August 1992, bei dem das dortige Wohnheim für Asylsuchende in Brand gesteckt wurde und die Bewohner_innen unter johlendem Beifall von der Polizei, die zeitweise ‚erfolgreich‘ vom Mob vertrieben worden war, evakuiert wurden“ (Kannankulam 2014: 107).

Die Reaktion auf derartige Übergriffe seitens konservativer Akteur_innen, lag nun darin, dass sie Ursache und Wirkung vertauschten und die Antwort auf diese Ausschreitungen darin sahen die Zahl der Migrant_innen zu reduzieren, was aus ihrer Sichtweise nur durch eine Grundgesetzänderung geschehen konnte, anstatt gegen diejenigen vorzugehen, welche die Anschläge verübt hatten. So äußerte sich etwa der CDU-Politiker Hackelmann zu den Übergriffen in Rostock und behauptete, dass es sich hierbei um den vollauf berechtigten Unmut über den Massenmissbrauch des Asylrechts gehandelt habe (zit. in Herbert 2003: 315).

Aufgrund der dramatischen Zuspitzung änderte nun auch die FDP ihre Haltung und zeigte sich offen gegenüber einer Änderung des Asylrechts (vgl. Kannankulam 2014: 108). Auch in der SPD, aus deren Reihen sich, wie oben bereits gezeigt, prominente Vertreter_innen der populistischen Kampagne angeschlossen hatten, „kam es im Anschluss an eine heftige innerparteiliche Debatte zu einem Kurswechsel“ (ebd.). Im August 1992 fasste die Parteispitze der SPD in Petersberg bei Bonn, den „Entschluss, das individuelle Grundrecht auf Asyl für bestimmte Gruppen einzuschränken, vor allem für Bewerber aus sogenannten Nichtverfolgerländern“ (Herbert 2003: 316). Eine Mehrheit des SPD-Bundesvorstands schloss sich daraufhin diesem Entschluss an und „die erforderliche Zweidrittelmehrheit für eine Grundgesetzänderung schien nur noch eine Frage der Zeit zu sein“ (Kannankulam 2014: 108). Am 6. Dezember 1992 wurde schließlich „als Verdichtung des seitens des konservativen Hegemonieprojekts erfolgreich verschobenen Kräf-

teverhältnisses, der sogenannte Asylkompromiss zwischen Union, FDP und SPD ausgehandelt“ (ebd.: 109).

Dieser Kompromiss, welcher am 26. Mai 1993 mit 521 zu 132 Stimmen, trotz scharfer Kritik von Fachverbänden im Bundestag verabschiedet wurde beinhaltete die sogenannte Drittstaatenregelung, die Herausnahme von Bürgerkriegsflüchtlingen aus dem Asylverfahren, sodass diese nur vorübergehend in Deutschland aufgenommen werden mussten, „und schließlich den Begriff des Aussiedlers einengte sowie eine Obergrenze für deren Aufnahme vereinbarte“ (ebd.: 109).

Ein nicht unbedeutendes Druckmittel konservativer Akteur_innen zur Durchsetzung der Änderung des Grundgesetzes, war neben dem oben angeführten Argumentationsmuster auch die Europäische Integration. So setzten die Bundesinnenminister, Friedrich Zimmermann (CSU), Wolfgang Schäuble (CDU) und Rudolf Seiters (CDU), die Änderung des Asylrechtsartikels 16 GG zunehmend als Druckmittel ein, indem sie die Änderung in einen Kontext mit der Ratifizierung des Schengener Abkommens stellten (Müller 2010: 161).

Wichtig in diesem Kontext ist, dass parallel zur Asyldebatte auf bundesdeutscher Ebene Verhandlungen der EG-Innenminister zur Standardisierung von Asylverfahren innerhalb der EU stattfanden. Susan Schwarze (1999: 163f.) gibt in diesem Zusammenhang den Hinweis, dass die Prinzipien, nach denen ein Staat als ‚sicherer Drittstaat‘ auf europäischer Ebene „definiert wurde, auf den politischen Einfluss der bundesdeutschen Regierungsvertreter schließen“ (ebd.: 163) lassen. Denn wesentliche Textpassagen die durch die damaligen EG-Innenminister zur sicheren Drittstaatenregelung vereinbart wurden und sich in der Londoner Resolution manifestierten, glichen denen, die gleichzeitig auf bundesdeutscher Ebene verhandelt wurden (vgl. ebd.: 164).

„Die Definition des ‚sicheren Drittstaates‘, die im europäischen Entscheidungsprozeß gewählt wurde, stellte dabei einen strategischen Vorgriff auf die noch laufenden nationalen Verhandlungen dar: Indem die CDU/CSU ein ähnliches internationales Verhandlungsergebnis vorlegte, an dem sie maßgeblich mitgewirkt hatte, konnte sie ihre eigenen politischen Ziele legitimieren, da alle bundesdeutschen Akteure eine europäische Harmonisierung im Politikfeld Asyl anstrebten.“ (Ebd.)

Das bedeutet, dass die Verhandlungen um die Änderung des Asylrechtsartikels im Grundgesetz und hier insbesondere die sichere Drittstaatenregelung vor dem Hintergrund der Europäisierung stattfanden. Dabei ist nach Kannankulam zu berücksichtigen, dass durch das Schengener Durchführungsübereinkommen und das Dubliner Übereinkommen, welche beide im Jahr 1990 unterzeichnet wurden, die BRD nunmehr europäischer Außengrenzstaat wurde und sich mit diesen Verträgen verpflichtete, „Asylanträge von beispielsweise über Polen eingereisten Antragsteller_innen zu prüfen“ (Kannankulam 2014: 111). Somit ist der Handlungsdruck auf die Akteur_innen des konservative Hegemonieprojekts gestiegen und Deutschland wurde zu einer wesentlichen Treibkraft einer gemeinschaftlichen europäischen Migrationsabwehrpolitik, „was in der Folge dazu führte, dass durch die Implementierung dieser Restriktionen andere Staaten ebenfalls dazu gebracht wurden, die Gesetze für Zuwanderung und Asyl restriktiver zu fassen“ (ebd.). Die sichere Drittstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 2) und die sichere Herkunftsstaatenregelung (Art. 16 a Abs. 3) waren daher zentrale Bestandteile der durch das konservative Hegemonieprojekt durchgesetzten Migrationsabwehr. Damit allerdings wird die Asylpolitik über die innenpolitische Dimension hinaus ebenso auf die Außenpolitik ausgedehnt. Denn nach der Drittstaatenregelung „kann sich auf dieses Recht nicht berufen, wer aus einem als ‚sicher‘ erklärten Herkunfts- oder über einen als ‚sicher‘ deklarierten Drittstaat einreist“ (Müller 2010: 166). Dabei gelten die Mitgliedstaaten der EU und solche Staaten als sicher, welche, die Genfer Flüchtlingskonvention ratifiziert haben und diese auch anwenden. Sollte dennoch ein Antrag auf Asyl gestellt werden, so gilt dieser als ‚offensichtlich unbegründet‘ und ohne Rücksicht auf einen Rechtsbehelf kann eine Abschiebung ausgeführt werden (vgl. ebd.).

Die Drittstaatenregelung hatte für die Bundesrepublik weitere Entscheidungserfordernisse zur Folge, da sie alle angrenzenden Staaten zu ‚sicheren Drittstaaten‘ erklären musste, um Migration im Sinne des konservativen Hegemonieprojekts wirklich abzuwehren und „sich mit einem so genannten ‚Cordon Sanitaire‘ zu umgeben“ (ebd.). Obgleich sich die SPD vormals widerständig zeigte, stimmte sie im Rahmen des Asylkompromisses schließlich zu, nun auch die östlichen Nachbarstaaten zu sicheren Drittstaaten zu erklären (ebd.). „Flankiert wurde die Regelung durch den Abschluss von Rückübernahmeabkommen mit den entsprechenden Staaten – denn nur auf der Basis solcher Abkommen kann eine Abschiebung

in die jeweiligen Länder auch tatsächlich stattfinden“ (ebd.). Damit wurde eine Kettenreaktion initiiert, denn das Nachbarland Polen „schloss daraufhin ebenfalls Rückübernahmeabkommen mit den Nachbarn ab“ (ebd.).

Trotz der massiven Polarisierung in der Asyldebatte, kam es im Zuge des 1998 in der Bundesrepublik stattgefundenen Regierungswechsels, zu einem migrationspolitischen Paradigmenwechsel, welcher sich in einer erneuten Debatte um Einwanderung ausdrückte. Getragen wurde diese Debatte durch Kampagnen des neoliberalen Hegemonieprojekts. Damit reagierten neoliberale Akteur_innen und hier insbesondere jene der Informationstechnologie-Branche auf einen sich abzeichnenden Fachkräftemangel (vgl. ebd.: 172). Darüber hinaus fand die Debatte unter Rückgriff einer prognostizierten Überalterung der bundesdeutschen Gesellschaft statt, welche Zuwanderung als dringend nötig erachtete (Kannankulam 2014: 111). Ab 1998 setzte sich die Rot-Grüne Bundesregierung dafür ein, die bundesdeutsche Migrationspolitik im Sinne einer Managed Migration umzugestalten. Aufgrund massiver Widerstände seitens des konservativen Hegemonieprojekts, wurde die Umsetzung einer gesteuerten Einwanderungspolitik jedoch nur in abgeschwächter Form möglich (vgl. ebd.: 112). Nachdem der damalige Bundeskanzler Gerhard Schröder (SPD) für Spezialist_innen aus dem Ausland eine branchenbezogene Öffnung des Arbeitsmarktes ankündigte und somit den Anstoß für die Green-Card Initiative gab, reagierten Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts im nordrhein-westfälischen Landtagswahlkampf mit einer Kampagne gegen die Zuwanderung ausländischer Arbeitskräfte (vgl. Müller 2010: 172). So meldete sich Jürgen Rüttgers (CDU) unter dem Motto „Kinder statt Inder“ zu Wort und warnte in populistischer Art und Weise: „Es gehe nicht nur um 30.000 Computer-Fachleute, inklusive ihrer Angehörigen kämen sofort bis zu 150.000 Menschen. Angesichts der nicht gelungenen Integration der Moslems sei dies unverantwortlich“ (Der Spiegel vom 09.03.2000).

Im Zuge des konservativen Widerstandes wurde die Green Card schließlich so „unattraktiv gestaltet, dass sie sich als ‚Ladenhüter‘ entpuppte“ (Müller 2010: 172). In dieser Weise führten die Unionsparteien ihre Kritik ebenso gegen das von der rot-grünen Regierung geplante Zuwanderungsgesetz fort. Nachdem der damalige Innenminister Otto Schily (SPD) eine unabhängige Kommission unter Leitung Rita Süßmuths (CDU) einrichtete, die ihren Bericht

unter der Konnotation, dass „der ‚Verwendbarkeit‘ von Migrant_innen auf dem deutschen Arbeitsmarkt Priorität eingeräumt werden müsse“ (Kannankulam 2014: 112), im Jahr 2001 vorlegte, unterbreitete Schily am 03. August desselben Jahres einen Reformentwurf für das Zuwanderungsgesetz auf der Grundlage der Kommission. Dieser Entwurf wurde von den Unionsparteien, welche im Jahr 2000 eine eigene Kommission unter der Leitung des saarländischen Ministerpräsidenten Peter Müller einrichteten, insofern kritisiert, als „dass er zu einseitig auf ‚Zuwanderungserweiterung‘ setze (ebd.)“. Darüber hinaus enthielt der CDU-Entwurf, nach Abstimmung mit der Basis, auch explizite Forderungen nach Zuwanderungsbegrenzung, was damit begründet wurde, dass Deutschland kein Einwanderungsland sei (vgl. Müller 2010: 176). Zudem wurde die Debatte nach den Anschlägen vom 11. September 2001 zunehmend mit sicherheitspolitischen Forderungen gekoppelt, sodass Otto Schily mit zwei Anti-Terror-Paketen weitere migrationsrechtliche Verschärfungen durch den Bundestag bringen konnte (vgl. ebd.). Da die Unionsparteien vor allem hinsichtlich der anstehenden Bundestagswahlen Migrationspolitik strategisch mit Terrorismus koppelten, gingen sie trotz des Entgegenkommens von Otto Schily, der nun auch Unionsvorschläge in das Zuwanderungsgesetz aufnahm, in eine Blockadehaltung. Entsprechend wurde der Entwurf des Zuwanderungsgesetzes im Bundestag lediglich mit den Stimmen der Rot-Grünen Regierungsparteien verabschiedet (vgl. ebd.).

Migrationspolitik wurde daraufhin offiziell durch den Unionspolitiker Friedrich Merz zum Wahlkampfthema erklärt und darüber hinaus eine Leitkulturdebatte angestoßen, welche Anknüpfungen zum rechten Rand bieten sollte (vgl. ebd.: 177). Gegen das anschließend auch im Bundesrat verabschiedete Zuwanderungsgesetz legten die konservativ regierten Länder beim Bundesverfassungsgericht eine Normenkontrollklage ein, da der brandenburgische Ministerpräsident Manfred Stolpe (SPD) trotz des Widerstandes seines CDU-Koalitionspartners für das Gesetz gestimmt hatte (vgl. Kannankulam 2014: 112). Im Dezember urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass das Zustandekommen des Zuwanderungsgesetzes nicht verfassungsgemäß sei. Nachdem der Innenausschuss des Bundestages bei der erneuten Vorlage dem Vermittlungsausschuss eine Liste mit 137 Änderungsvorschlägen präsentierte und sich daraufhin die Verhandlungen weiter hinzogen, erklärte Bundeskanzler Gerhard Schröder diese zur Chefsache. Schröder handelte

schließlich einen Kompromiss mit der CDU geführten Opposition aus, welche das Gesetz nach den Verhandlungen als zustimmungsfähig erachtete, da es sich nun um ein „Zuwanderungsbegrenzungs-gesetz“ handele, so der Unionspolitiker Peter Müller (vgl. ebd.).

Durch den restriktiven Grundkonsens, welcher aus der Asyldebatte hervorging wurde „die Verschiebung hin zu einem an ‚Nützlichkeits-erwägungen‘ orientierten *Migrationsmanagements* nur gegen beträchtliche Widerstände möglich“ (ebd.; Herv. i.O.).

Migrationsmanagement kann dementsprechend als politisches Projekt begriffen werden, welches versucht, zwischen der neoliberalen Arbeitskraftstrategie einer nach ökonomisch-utilitaristischen „Kriterien flexibel gesteuerten Einwanderung einerseits und den konservativen und national-sozialen Restriktionsbemühungen andererseits zu vermitteln“ (Georgi et al. 2014: 214). Dabei ergibt sich auch die Möglichkeit der Integration menschenrechtspolitisch orientierter Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts.

Im Hinblick auf die EU, die im Folgenden betrachtet wird, „lässt sich die Durchsetzung des Migrationsmanagements auf das Jahr 2000 zurückdatieren“ (Buckel et al. 2014: 82). Da der Wechsel hin zu einer an Nützlichkeitskriterien gekoppelten Einwanderungspolitik nach den oben dargestellten Abschottungsdiskursen die Gefahr negativer Reaktionen barg, „stellte die Kommission sicher, dass die neue Strategie mit einer stringenten Implementation verschärfter Maßnahmen gegen die illegalisierte Migration Hand in Hand ging“ (ebd.: 83). Daher kann die europäische Kommission, „als Stützpunkt des Migrationsmanagements begriffen werden. Sie vermitteln die widersprechenden politischen Strategien und ermöglichten institutionell so die Herausbildung des hegemonialen politischen Projekts“ (ebd.).

Im Folgenden soll, auf Grundlage der hier erarbeiteten Erkenntnisse die Europäisierung der Migrationspolitik betrachtet werden, um im Anschluss daran den Krisenprozess in den Blick zu nehmen.

4.2 Kontext 2: Die Konfiguration des europäischen Staatsapparateensembles im Rahmen einer umkämpften Grenz- und Migrationspolitik

Wie bereits dargestellt war die BRD ein zentraler Motor bezüglich einer migrationspolitischen Europäisierung. Hintergrund dessen waren die im Zuge des europäischen Binnenmarktprojekts beschlossenen Verträge von Schengen und Dublin, die beide im Jahr 1990 unterzeichnet wurden. Während mit dem Schengener Abkommen der Wegfall der Binnengrenzkontrollen vereinbart wurde, um somit einen „freien Verkehr von Waren, Kapital, Personen und Dienstleistungen“ (Tömmel 2014: 48) zu ermöglichen, wurde mit dem Dubliner Übereinkommen die Zuständigkeit für Asylverfahren vereinbart. Hintergrund hierfür war die Befürchtung der verhandelnden Regierungen, dass mit der Abschaffung der Binnengrenzkontrollen ein steigendes Sicherheitsrisiko sowie für sie unkontrollierbare Migrationsbewegungen verbunden seien (vgl. Lorenz 2015: 2). Mit dem Dubliner Übereinkommen versuchten die Regierungen der Vertragsstaaten also „diesen von ihnen unerwünschten Effekten mit einer Neuregelung der Zuständigkeitskriterien für Asylverfahren im Schengenraum entgegenzuwirken“ (ebd.).

Mit der Durchsetzung eines gemeinsamen ökonomischen Raumes sind also auch neue territoriale Abgrenzungen entstanden (vgl. Buckel et al. 2014: 17). Damit verbunden ist eine Vergemeinschaftung von Kernbereichen nationalstaatlicher Kompetenzen. Denn mit den bereits genannten Verträgen und dem Amsterdamer Vertrag sind Richtlinien beschlossen wurden, die einerseits auf eine Abschaffung der europäischen Binnengrenzen und andererseits auf eine Neujustierung europäischer Außengrenzen abzielten. Durch diesen Prozess, der auch als „Re-Bordering“ (Sontowski 2011: 42) bezeichnet wird, entstand eine Region innerer Mobilität, die wiederum an Außengrenzen gekoppelt ist (vgl. Buckel et al. 2014: 17). Somit sind im Rahmen der Europäisierung die nationalen Gewaltmonopole zumindest im Bereich der Grenzsicherung dem europäischen Projekt untergeordnet worden. Die nationalen Staatsapparate haben sich also in „unterschiedlicher Intensität innerlich europäisiert“ (Wissel 2010: 89).

Mit dem Entstehen europäischer Außengrenzen wurden gleichmaßen asyl- und migrationsrechtliche Richtlinien⁹ vergemeinschaftet, deren Umsetzung und Organisation weiterhin innerhalb der Mitgliedsstaaten erfolgt (vgl. Huke et al. 2014: 173ff.).

Historisch betrachtet ist die Dublin-Verordnung seit ihrer Ratifizierung eines der zentralen migrationspolitischen Konfliktfelder innerhalb des europäischen Staatsapparate-Ensembles, in dem sich die sozialen Kräfte multiskalar materiell verdichten (vgl. Brand 2009: 214). Auch in der gegenwärtigen Krise bildet die Dublin-Verordnung ein zentrales Konfliktfeld. Daher sollen im Folgenden die Konfliktlinien herausgearbeitet werden, welche sich im Rahmen dieser Verordnung historisch-dynamisch und strukturell herausbildeten. Dies ist notwendig, um den Kontext der gegenwärtigen Krise zu verstehen.

Das Dubliner Übereinkommen, welches zunächst als völkerrechtlicher Vertrag zwischen den EU-Mitgliedstaaten beschlossen wurde und mit dem Inkrafttreten der Dublin II-Verordnung im Jahr 2003 im EU-Sekundärrecht verankert wurde, hatte grundlegend zwei Ziele. Einerseits sollten Asylsuchende einem konkreten Land der EU zugewiesen werden, da mit dem Schengener-Abkommen und dem damit beschlossenen Wegfall der EU-Binnengrenzen befürchtet wurde, Migrationsbewegungen nicht mehr kontrollieren zu können. Andererseits sollte verhindert werden, dass Asylsuchende in verschiedenen Staaten der EU einen Asylantrag stellen. Die Zuständigkeit zur Durchführung von Asylverfahren sollte dem Mitgliedstaat obliegen, welcher „durch die Erteilung eines Visums oder durch den unterlassenen Schutz der Außengrenzen die Einreise und damit auch den Asylantrag ‚verursacht‘ hatte“ (Lorenz 2015: 2). Dem Ort der illegalen Einreise kommt daher eine zentrale Bedeutung zu (vgl. Meyerhöfer et al. 2014: 151f.). Auf Grundlage dieser Verordnung müssen, inoffiziell eingereiste Asylsuchende ihren Antrag auf Asyl in dem Land der EU stellen, welches sie als erstes betreten haben.

Die BRD wurde dadurch - bis zur EU-Osterweiterung im Mai 2004 - zu einem europäischen Außengrenzstaat und verpflichtete

⁹ Das gesamte Ausmaß der materiellen Verdichtungen hinsichtlich migrationspolitischer Richtlinien auf der europäischen Scale, kann im Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht vollständig erörtert werden (vgl. hierzu etwa Müller 2010; Parusel 2010).

sich mit dem Dubliner Übereinkommen, Asylanträge von Antragsteller_innen zu prüfen, die über sogenannte Drittstaaten einreisen. Die Drittstaatenregelung und die Regelung zu sicheren Herkunftsstaaten, welche, wie bereits dargelegt, maßgeblich auf die damalige CDU/CSU geführte Bundesregierung unter Helmut Kohl zurückgehen, sind in der Dublin-Verordnung auf der europäischen Scale festgeschrieben. So besagt Art. 3 Abs. 3 der Verordnung, dass Mitgliedstaaten, welche für das Asylverfahren zuständig sind, Asylsuchende gemäß ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften unter Wahrung der Bestimmungen der Genfer Flüchtlingskonvention in einen (sicheren) Drittstaat zurückweisen bzw. abschieben können¹⁰.

Wie bereits dargestellt beinhaltet die Drittstaatenregelung eine außenpolitische Dimension. Denn um Abschiebungen von illegalisierten Migrant_innen zu realisieren bedarf es der Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitstaaten. Doch die Transitstaaten, durch die die Hauptmigrationsrouten in Richtung EU verlaufen, befinden sich an den EU-Außengrenzen zum globalen Süden und jene Staaten „haben kein eigenes Interesse an der Aufrüstung ihrer Grenzen und der Installierung von Asylregimen“ (Müller 2010: 114). Denn Transitmigration spielt hier oftmals eine wesentliche Rolle bei der Finanzierung des alltäglichen Lebens. So bilden finanzielle Rücküberweisungen von Transitarbeitsmigrant_innen in ihre Herkunftsländer bedeutende Einnahmequellen (vgl. Müller 2010: 114). Transitmigration ist also „normaler Bestandteil der gesellschaftlichen Realität“ (ebd.). Auf die Verweigerungshaltung von Staaten des globalen Südens reagierte die EU mit einer strategischen Verknüpfung von Entwicklungshilfe, Visa-Erleichterungen für Hochqualifizierte, neoliberalen Strukturanpassungs- und sicherheitspolitischen Maßnahmen (vgl. Buckel 2013: 176ff.; vgl. Müller 2010: 111ff.). Letztere standen im Schlaglicht von Grenz- und Migrationspolitik. Die strategische Verknüpfung dieser Elemente sind Ausdruck, des hegemonialen politischen Projekts Migrationsmanagement. Den Mittelpunkt des Migrationsmanagements bildet „eine utilitaristische Arbeitskraftstrategie, die sowohl auf die Anwerbung (hoch)qualifizierter als auch auf die faktische Ausnutzung illegalisierter Arbeitskräfte setzt“ (Buckel et al. 2014: 82).

¹⁰ Das Konzept der sicheren Herkunfts- und Drittstaaten ist darüber hinaus in der Asylverfahrensrichtlinie verankert (vgl. hierzu Müller 2010: 99ff.).

Folglich dient die Außengrenze der EU dazu die Mobilität von ökonomisch verwertbaren Migrant_innen zuzulassen, während diejenigen, die nicht unter das utilitaristisch rationale Raster fallen, ausgefiltert werden. Letztere erwartet unter dem Migrationsmanagement, wie sich noch zeigen wird, „ein hartes Regime, welches nicht bloß ‚sanft‘ reguliert und indirekt lenkt, sondern Handlungen direkt und gewaltsam“ (Meyer/Purtschert 2008: 157) zu blockieren bestrebt ist.

So wurde etwa das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und den Staaten der AKP- Gruppe (Afrika, Karibik, Pazifik), welches in Cotonou am 23. Juni 2000 unterzeichnet wurde „auf Druck der europäischen Seite mit einer Klausel ausgestattet, mit der die Partnerstaaten sich verpflichten, bei Rückführungen und Abschiebungen zu kooperieren“ (Parusel 2010: 122). Darin wurde festgelegt,

„dass die AKP-Staaten ihren Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates der Europäischen Union aufhalten, die Rückkehr gestatten und sie auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats ohne weiteres zurücknehmen. Die Mitgliedstaaten und die AKP-Staaten versehen ihre Staatsangehörigen mit für diese Zwecke geeigneten Ausweispapieren.“ (Partnerschaftsabkommen von Cotonou 2000: 11)

Darüber hinaus verpflichteten sich die Staaten, „bilaterale Abkommen über die spezifischen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Rückkehr und Rückübernahme ihrer Staatsangehörigen zu schließen. Diese Abkommen enthalten auch Vereinbarungen über die Rückübernahme Staatsangehöriger von Drittländern und Staatenloser“ (ebd.).

Nach Angabe der EU-Kommission stellt die Rückführungsklausel im Cotonou-Abkommen zwar kein Rückübernahmeabkommen¹¹ im eigentlichen Sinne dar (Kommission der Europäischen

¹¹ „Die Praxis der Rückübernahmeabkommen wird seit den späten Neunzigerjahren beträchtlich ausgeweitet. Heute ist die EU-Kommission damit befasst, Rückübernahmebestimmungen standardmäßig in die Kooperation mit Drittstaaten einfließen zu lassen und stellvertretend für die Mitgliedstaaten entsprechende Verträge auszuhandeln. Im Kontext des Widerspruchs zwischen der

Gemeinschaft 2002: 26), allerdings bildet diese die Norm auf deren Grundlage, darauffolgende bilaterale Rückübernahmeabkommen zwischen vornehmlich südlich gelegenen Außengrenzstaaten der EU und Staaten des globalen Südens abschlossen wurden (vgl. Buckel 2013: 179). An späterer Stelle wird sich die tiefgehende Bedeutung des Abkommens, hinsichtlich europäischer Migrationssteuerungs- und abwehrpolitik noch genauer herausstellen.

Relevant für die Konfliktlinien, die sich aus der Dublin-Verordnung ergeben ist nun, dass mit der Rückführungsklausel im Cotonou-Abkommen ein Prozess in Gang gesetzt wurde, der sich im Wesentlichen gegen die ökonomischen Interessen der Bevölkerungen im globalen Süden richtet. Wie bereits angedeutet gehört Transitarbeitsmigration zu den essentiellen ökonomischen Bestandteilen der Menschen im globalen Süden, da hier Rücküberweisungen einen wesentlichen Beitrag der Finanzierung des alltäglichen Lebens bilden. Mit den Kriterien, die im Cotonou-Abkommen festgehalten sind, welche die Basis für bilaterale Abkommen bilden, wird nun allerdings eine Dynamik in Gang gesetzt, die darauf abzielt, dass diese Staaten ihre eigene Migrationspolitik restriktiver fassen. In anderen Worten geht es um die Installation von Migrationskontrollpolitiken in Staaten des globalen Südens selbst. So haben etwa Algerien und Marokko in Folge von Abkommen mit Spanien, die zur europäischen Grenzsicherung abgeschlossen wurden, „in ihrem Strafrecht das Delikt der illegalen Ausreise eingeführt (Buckel 2013: 203).

Die Journalistin Charlotte Wiedermann kommentiert die strafrechtlichen Restriktionen der Reisefreiheit, sehr zutreffend wie folgt:

„Immer mehr Staaten werden gedrängt, ein Delikt einzuführen, das der Westen einst als Inbegriff des Unrechtsstaates geißelte: die Republikflucht. [...] In Nord- und Westafrika führt diese Politik bereits zu tiefgreifenden

sicherheits- und der menschenrechtsorientierten Dimension der Asylpolitik ist somit festzustellen, dass die Politik der Bekämpfung der illegalen Einwanderung darauf abzielt, möglichst wenige Flüchtlinge überhaupt in die Möglichkeit der Asylantragstellung zu versetzen, während die Rückkehrpolitik versucht, bereits anwesende Personen mit illegalem Status leichter wieder zur Ausreise zu bringen.“ (Parusel 2010:123)

Verwerfungen. Sie zielt auf die Abschaffung regionaler Reisefreiheit, kriminalisiert jahrhundertalte Traditionen von Arbeitswanderungen und schürt Spannungen zwischen Staaten“ (Wiedermann 2009:12).

Damit wird die ursprüngliche Arbeitsmigration, die zwischen verschiedenen Staaten des globalen Südens stattfand unterbrochen und somit die Lebensgrundlage für eine Vielzahl von den Rücküberweisungen abhängigen Menschen gefährdet (vgl. Buckel 2013: 202ff.). In derselben Bewegung, die Migration zu unterbinden versucht werden daher neue Fluchtursachen produziert.

Ein weiterer Konflikt, der sich mit der oben dargestellten Drittstaatenregelung der Dublin-Verordnung ergibt, ist, dass damit jeder Mitgliedstaat je unterschiedliche Staaten als sichere Herkunft- oder Drittstaaten bestimmen kann. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein Asylantrag für einen Flüchtling erfolgreich beschieden wird, ist daher auch davon abhängig in welchem Mitgliedstaat der Antrag gestellt wird. Es besteht daher die Möglichkeit, dass Asylsuchende jene Staaten an den EU-Außengrenzen, die dem Verantwortlichkeitsprinzip zum größten Teil unterliegen, lediglich zur Durchreise nutzen und in ein Land ihrer Wahl weiterreisen, wo die Erfolgsaussichten eines Asylverfahrens am vielversprechendsten sind. Dies widerspricht jedoch dem in Dublin vereinbarten Verantwortlichkeitsprinzip, dessen Durchsetzung anhand von sogenannten Überstellungen bzw. innereuropäischer Abschiebungen abgesichert und damit der Eigenwilligkeit von Migration entgegensteht (vgl. Lorenz 2015: 3).

Doch die Realisierung dieser Prinzipien war von Beginn an problematisch. So weigerten sich die Staaten an den EU-Außengrenzen bereits kurz nach Inkrafttreten des Übereinkommens 1997, Asylverfahren von Geflüchteten durchzuführen, bei denen der illegale Grenzübertritt nicht zweifelsfrei nachgewiesen werden konnte (vgl. ebd.). Damit konnten die Ziele des Übereinkommens, weder gegenüber den Außengrenzstaaten geltend gemacht, noch gegen die Eigenwilligkeit von illegalisierten Migrant_innen durchgesetzt werden (vgl. ebd.). Ab den 2000er Jahren wurde das Übereinkommen schließlich überarbeitet, um dessen „Ineffektivität“ zu beseitigen. Die Dublin II-Verordnung löste mit seinem Inkrafttreten im Jahr 2003 schließlich das Dubliner-Übereinkommen ab (vgl. ebd.).

Wichtig ist nun, dass trotz des Widerstandes der südlichen Genz- und Mitgliedsstaaten, wie Griechenland, Italien und Spanien an den Grundprinzipien des Dubliner-Übereinkommens festgehalten wurde. Darüber hinaus sollte über die Einführung der biometrischen Fingerabdruckdatenbank Eurodac¹² ein neuer Umgang mit dem Nachweis des unerlaubten Grenzübertrittes ermöglicht werden (vgl. ebd.). Denn dadurch wurde ein Instrument geschaffen, „durch welches das Land der illegalen Einreise und die Reisewege von Asylsuchenden nachvollziehbar und beweisbar wurden“ (ebd.).

Der Widerstand der südlichen EU-Grenzstaaten gegen das in Dublin II abermals festgeschriebene Kriterium des Ortes der illegalen Einreise, spiegelt eine Spaltungslinie wider, die zwischen den nördlichen und südlichen EU-Mitgliedstaaten verläuft. Diese resultiert unter anderem aus der strukturbedingt überproportionalen Verantwortungsverteilung für Asylsuchende an südeuropäische Außengrenzstaaten. Denn ein Großteil der Flüchtlinge reist über EU-Staaten ein, die sich an den südlichen Außengrenzen der EU befinden. Italien, Griechenland und Spanien wurden somit zu Hauptankunftsländern für Migrant_innen, wo sie nach dem Kriterium des Ortes der illegalen Einreise verbleiben müssen.

Unter dem Druck der gewachsenen Zuständigkeit für Grenzkontrollen und Asylaufnahmeverfahren versuchen südeuropäische Regierungen, und hier insbesondere Akteure repressiver Staatsapparate, die Grenzkontrollen über bilaterale Abkommen an west- und nordafrikanischen Länder zu externalisieren (vgl. Meyerhöfer et al. 2014: 151). Das oben geschilderte Abkommen von Cotonou bildet dabei die Grundlage, für die ab dem Jahr 2000 beschlossenen bilateralen Abkommen (vgl. Buckel 2013: 179). So externalisierte, die spanische Regierung die Grenzkontrolle über bilaterale Abkommen etwa an Marokko, Algerien Mauretanien, Senegal,

¹² Die Frage, warum südeuropäische Staaten Verordnungen wie die zu Eurodac überhaupt akzeptiert haben, lässt sich wie folgt beantworten. Bei den Verhandlungen zur Verabschiedung der Regeln der Eurodac-Verordnung setzten nördlichen Mitgliedstaaten „allen voran Deutschland und die Niederlande eine Strategie von Zuckerbrot und Peitsche an. Diese implizierte die Androhung einer Wiedereinführung von Grenzkontrollen gegenüber südlichen EU-Staaten beziehungsweise das Versprechen ihrer dauerhaften Beseitigung. Dies war möglich, da die Verhandlungen für die Eurodac-Verordnung zur gleichen Zeit wie der Wegfall der Schengen-Grenzkontrollen zu Italien erfolgten“ (Trauner 2016: 94).

Gambia, Guinea Bissau, Mali, Niger und die Kap Verden. Die Vielzahl der Abkommen ist dadurch zu erklären, dass sich im Zuge der verschärften Grenzsicherung, die durch die Einbindung afrikanischer Exekutiven möglich wurde, Migrationsrouten permanent auf andere Regionen verschoben und infolgedessen fortwährend Abkommen mit weiteren afrikanischen Staaten geschlossen wurden (vgl. Buckel 2013: 188ff.).

Auf Grund der Überwachung der Seegrenze gewann die im Jahr 2004 gegründete *Europäische Agentur für operative Zusammenarbeit an den Außengrenzen* FRONTEX mehr und mehr an Bedeutung. Die Besonderheit der Agentur besteht darin, dass sie bis heute nicht der Kontrolle des europäischen Parlaments unterliegt. Was unter anderem darin begründet liegt, dass die Mitgliedsstaaten unter der Furcht des Souveränitätsverlusts weiterhin beharrlich an ihren nationalen Gewaltmonopolen festhalten (vgl. Huke et al. 2014: 172 ff.). Das institutionelle Design besteht daher aus einem Verwaltungsrat mit Abgesandten aus Ländern des Schengenraums und der europäischen Kommission (vgl. ebd. 178). Außerdem sind nationale Polizeibehörden und Innenverwaltungen in weiteren Teilbereichen institutionalisiert worden. Wie etwa Expert_innen der deutschen Bundespolizeidirektion im „FRONTEX Risk Analysis Network“. Somit kam es zu einer Kompetenzerweiterung nationaler Sicherheitsorgane ohne Kenntnisnahme der Öffentlichkeit (vgl. ebd.). Mit FRONTEX gelang es schließlich, die Belange der „Mitgliedstaaten an einer starken Rolle der eigenen Innenverwaltungen und Polizeibehörden mit der diskursiv etablierten Notwendigkeit einer Europäisierung der Migrationskontrolle zu vermitteln“ (ebd.: 177). Dabei ist es der Grenzschutzagentur möglich selbst operative Einsätze durchzuführen und zu koordinieren, wobei die Einsätze in letzter Instanz im Verantwortungsbereich der Mitgliedsstaaten liegen (vgl. ebd.).

Die eigentliche Geburtsstunde der Agentur ist auf September 2006 zurückzudatieren (vgl. Buckel 2013: 190). Denn auf Druck der spanischen Regierung gegenüber der EU, wurde FRONTEX schließlich zur Abwehr von Bootsflüchtlingen, die sich aus Westafrika auf die Kanarischen Inseln aufmachten, aktiviert. Im Rahmen der Operation „HERA II“ wurden Militärpatrouillen unter Beteiligung mehrerer Mitgliedstaaten durchgeführt und die Seegrenze zwischen Spanien und Westafrika überwacht (vgl. Müller 2010: 110).

Nachdem die Migrationsroute zwischen Spanien und Westafrika aufgrund der Einbeziehung afrikanischer Exekutiven und der Militarisierung der Seegrenze undurchlässiger wurde, verlagerte sich die Route der Migrant_innen hin zum zentralen Mittelmeer. Insbesondere die Migrationsrouten Libyen-Italien und Libyen-Malta gewannen dabei an Bedeutung. „Mit dieser Verlagerung kam es auch zu einer Verschiebung der Konflikte, die im Jahr 2009 ihren Höhepunkt mit der gemeinsamen Rückschiebepaxis von Italien nach Libyen erreichten“ (Buckel 2013: 190f.) Nachdem im Jahr 2005 bereits der Rat der EU-Innenminister eine systematische Kooperation mit den Grenzbehörden Libyens beschlossen hatte, um gemeinsame Seeoperationen durchführen zu können und dabei dem libyschen Machthaber Gaddafi Material zur Aufrüstung der libyschen Grenze zusicherte, begann im Jahr 2008 auch die EU-Kommission Verhandlungen mit Libyen zu führen. Zwar ging es dabei auch um gemeinsame Aktionen gegen illegale Einwanderung, ein Rückübernahmeabkommen kam dabei allerdings nicht zustande (vgl. ebd.: 291).

Erfolgreicher gestaltete sich diesbezüglich die Strategie Italiens. Italien gelang es im Rahmen eines Freundschaftsvertrages mit Libyen, der bereits im Jahr 2000 unterzeichnet und daraufhin fortwährend erweitert wurde, die libysche Küstenwache in die europäische Grenzkontrolle zu integrieren. Vorausgegangen waren immer wiederkehrende Streitigkeiten mit Malta, die zwar gemeinsam mit Italien und anderen EU-Mitgliedsstaaten (darunter auch Deutschland) unter der Koordination der Grenzschutzagentur FRONTEX die Küstenregion im mediterranen Mittelmeer überwacht hatten, allerdings nach dem Aufbringen von Flüchtlingen immer wieder die Zuständigkeitsverantwortung für Migrant_innen kontrovers diskutierten (vgl. Pichl/Vester 2014: 191).

Durch die Zusammenarbeit mit Libyen, konnte dieser maltesisch-italienische Konflikt zumindest für kurze Zeit vermindert werden. Denn im Mai 2009 begann Italien gemeinsam mit Libyen sogenannte „Push-Back-Operationen“ durchzuführen. Dabei wurden Migrant_innen auf hoher See aufgegriffen und ohne Befragung hinsichtlich ihrer Schutzbedürftigkeit in libysche Internierungslager verbracht (vgl. Buckel 2013: 296 ff; vgl. Pichl/Vester 2014: 192ff.). Das Abschieben von Migrant_innen ohne Prüfung der Fluchtgründe, verstößt allerdings gegen das Refoulement-Verbot, welches in der Genfer Flüchtlingskonvention (GFK), „dem UN-Seerettungsabkommen SOLAS, der Europäischen Menschen-

rechtskonvention (EMRK) und anderen Abkommen festgelegt ist“ (ebd.: 198). Die Push-Back-Operationen der italienisch-libyschen Grenzschutzbehörden waren in zweierlei Hinsicht folgenreich.

Einerseits führten sie zu einem nächsten Verlagerungseffekt. Denn die griechisch-türkische Grenze wurde nun zur zentralen Route der Migration (vgl. Buckel 2013: 191). Andererseits gelang es linksliberal-alternativen Aktivist_innen gegen die genannten Verstöße auf dem Terrain der europäischen Rechtsform gegen die Abschiebep Praxis auf offener See zu intervenieren und sie erreichten ein Verbot der Massenabschiebungen. Der Fall *Hirsi versus Italy* war hier von besonderer Bedeutung. Denn in diesem Fall urteilten die Richter des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) am 23. Februar 2012, dass die Europäische Menschenrechtskonvention auch auf Hoher See gelte (vgl. Pichel/Vester 2014: 200; vgl. Buckel 2013: 289ff.).

„Während des gesamten Zeitraums der Push-Back-Operation habe der italienische Staat auf seinen Booten nach geltendem Seerecht die Hoheitsgewalt und damit eine Defacto-Kontrolle über die Migrant_innen gehabt, so dass Italien den Migrant_innen nach Art. 13 EMRK eine effektive Möglichkeit zur Beschwerde gegen die Zurückweisung hätte gewähren müssen. Ebenso nahm der EGMR eine Verletzung des Refoulement-Verbots in Art. 3 an: Italien hätte angesichts der zahlreichen Berichte über die Menschenrechtsslage in Libyen keine Rückschiebung vornehmen dürfen, auch nicht auf Grundlage des Freundschaftsvertrags. Schließlich habe Italien eine nach Art. 4 Prot. 4 verbotene Kollektivausweisung vorgenommen.“ (Pichel/Vester 2014: 200)

Anhand der bisher betrachteten Konfliktdynamik kann an dieser Stelle gesagt werden, dass aufgrund der Dublin-Verordnung die europäische Migrationskontrolle auf einer *doppelten Externalisierung* beruht (ebd.: 2014: 39). Denn während die nördlichen Mitgliedstaaten über das Kriterium des Ortes der Dublin-Verordnung die Zuständigkeit für Grenzkontrollen an südeuropäischen Staaten verlagern, reagieren diese wiederum mit dem *Outsourcing* der Kontrollen an nord- und westafrikanische Staaten (Buckel 2013: 188). Migrations- und Grenzpolitik hat sich aufgrund von Externalisierungsstrategien daher nicht nur europäisiert, sondern über die Einbindung afrikanischer Exekutiven, in unterschiedlicher Intensi-

tät auch internationalisiert. Infolge des EGMR-Urteils im Fall *Hirsi versus Italy* kam es darüber hinaus zu einer Verrechtlichung der Grenzkontrollpraktiken. So wurden Push-Back-Operationen bei unklarer Menschenrechtslage „auf hoher See unterbunden und die Einsatzkräfte zur Aufnahme von Asylantragsstellungen verpflichtet“ (Hess et al. 2017: 10).

Die rechtswidrigen Push-Back-Operationen Italiens zeigen, dass die südlichen Mitgliedstaaten des Schengenraumes, der ihnen durch die Dublin-Verordnung zukommende Rolle der Verantwortlichkeit für Asylsuchende nicht ohne Widerstand gerecht werden. Ausdruck dieser Widerständigkeit ist einerseits die Externalisierung der Grenzkontrolle an nord- und westafrikanische Staaten, andererseits äußert sich dieser Widerstand ebenso in einer Unterlassung der ihnen zugeschriebenen Pflichten.

Nationalkonservative Akteur_innen Italiens, die an der Abschiebep Praxis festhalten wollten und über erhebliche Machtressourcen, wie etwa nationale Innenministerien, Polizei, Grenzschutz und Ausländerbehörden verfügen (vgl. Buckel et al. 2014: 68), konnten sich aufgrund der strategischen Selektivität des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) in Bezug auf die Menschenrechte und der Formbestimmung des Rechts, zumindest in diesem Bereich nicht durchsetzen und ihren Einfluss über die Machtressourcen nicht nutzen. Dies lässt sich unter anderem dadurch begründen, dass, wie oben dargestellt, gesellschaftliche Akteur_innen im Kapitalismus keine unmittelbare Übereinkunft über ihre Verhältnisse finden, sondern über soziale Formen indirekt vermittelt werden. Dies führt dazu, dass gesellschaftliche Auseinandersetzungen, wenn sie in die Rechtsform übersetzt werden, nicht unmittelbar in ihren Kräfteverhältnissen widerspiegelt, sondern nur verzerrt dargestellt werden (vgl. Meyerhöfer et al. 2014: 166). „Daher ist es auch gesellschaftlich mächtigen Akteur_innen nicht immer möglich, ihre Macht in Gerichtsverfahren voll zur Geltung zu bringen“ (ebd.). Die Grundlage dafür bildet wiederum die Verselbstständigung der europäischen Rechtsform gegenüber der politischen Form, die innerhalb der Nationalstaaten verbleibt. Denn der Prozess des europäischen Staatsprojekts ist im Bereich des Rechts sehr weit vorangeschritten.

Im Prozess der Europäisierung des Rechts haben sich sämtliche Gerichte der Mitgliedsstaaten in erstinstanzliche europäische Gerichte transformiert, was infolge der Einbindung nationaler Gerichte im Bezug auf die Rechtsumsetzung erfolgte. Ermöglicht wurde

dies durch einen Mechanismus sogenannter „Vorabentscheidungsverfahren“ (Buckel et al. 2014: 38).

„Darüber können mitgliedstaatliche unterinstanzliche Gerichte ihre nationale Gerichtshierarchie durchbrechen, die Rechtsfälle aussetzen und eine genuin europarechtliche Fragestellung direkt dem EuGH zur Auslegung vorlegen. Dessen Entscheidungen werden sodann in das mitgliedstaatliche Urteil übernommen und über die nationalen Gerichte durchgesetzt. Es spielt daher keine Rolle mehr, dass der Gerichtshof nicht auf ein europäisches Gewaltmonopol zurückgreifen kann.“ (Ebd.)

Wie im voranstehenden Abschnitt dargestellt, sind die hier offengelegten Strukturwidersprüche als Ergebnis vorangegangener Kämpfe, um Migrationspolitik zu verstehen. Mit der restriktiven Ausrichtung europäischer Migrationskontrollpolitik in Form der Dublin-VO ist es aus Perspektive bundesdeutscher Migrationsabwehrpolitik gelungen einen sogenannten Cordon Sanitaire zu schaffen. Auch wenn sich mit dem Migrationsmanagement, nach Jahren der Abschottung, eine „Verschiebung des Diskurses von der konservativen Problematisierung von Migration als Bedrohung für Sicherheit, nationale Identität und Wohlstand hin zu einer neoliberalen Rahmung“ (Buckel et al. 2014: 81) durchsetzte, welche „Migrationspolitik wieder mit einer ökonomischen Rationalität“ (ebd.) verband, beruht dieses gerade darin die Grenze als Filter zu konzeptualisieren. Menschen, die als nützlich bewertet werden wird dabei der Zugang gewährt und allen anderen wird er zu verhindern versucht (vgl. ebd.: 83) Jene, die nicht der ökonomischen Rationalität entsprechen und einen Antrag auf Asyl in der EU stellen wollen - insofern „sie nicht schon an den Außengrenzen abgefangen werden“ (Meyrhöfer et al. 2014: 151) - oder ums Leben kommen – können den Asylantrag, aufgrund der Dublin-VO nicht in dem Land ihrer Wahl stellen, sondern müssen ihn in Ländern der innereuropäischen Peripherie stellen, die sich an den südlichen und östlichen Außengrenzen der EU befinden.

Das Dublin-System ist somit als (nordeuropäisch-)repressiv-konservative Flanke des Migrationsmanagements zu verstehen. Im Folgenden sollen die hier erarbeiteten Strukturwidersprüche im Auge behalten werden und gleichzeitig der Frage nachgegangen werden, unter welchen Gesichtspunkten sich der Beginn des Krisenprozesses identifizieren lässt.

5 Die Krise der Migrationskontrolle Phase 1

5.1 Das langsame Auseinanderbrechen eines instabilen Kompromissgleichgewichts

Um den Krisenprozess und die ihn vorantreibenden gesellschaftlichen Kräfteverhältnisse, im Ringen um Migrationskontrollpolitiken, mit ihren unterschiedlichen Strategien fassen zu können, ist es entscheidend, den Zeitraum zu bestimmen, in dem sich die Spaltungslinien der im Migrationsmanagement verdichteten Kräfte vertiefen.

Das Migrationsmanagement bezog seine Stärke daraus, dass es sowohl linksliberal-alternative Strategien, welche die Rechte von Geflüchteten erweitern möchte, als auch konservative Strategien, die auf Abschottung durch eine effektive europäische Außengrenze setzten in eine Kräftekonstellation einband, die beide Ansätze mit einer utilitaristischen Arbeitskraftstrategie verknüpfte (vgl. Pichl 2017: 171).

Ausgehend von der Kompromisskonstellation der im Migrationsmanagement verdichteten gesellschaftlichen Kräfte, zeichnet sich im Jahr 2007 ab, dass sich die Spaltungslinien dieser instabilen Kompromisskonstellation vertiefen. Denn die oben dargestellten Widersprüche des Dublin-Systems brachen im Oktober 2007 offen aus (vgl. Meyerhöfer et al. 2014:157f.). Nachdem Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts, wie etwa der European Council on Refugees and Exiles (ECRE) oder der UNHCR, bereits frühzeitig Kritik gegenüber der Dublin-Verordnung geäußert hatten, da diese im Widerspruch zu den Interessen einer Vielzahl von Asylsuchenden steht (vgl. Meyerhöfer et al. 2014: 156), begannen Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen ab Oktober 2007 mit der Veröffentlichung von menschenrechtsspezifischen Lageberichten und schilderten darin die katastrophale Situation von Migrant_innen in Griechenland (vgl. ebd.: 158).

„Darin warfen sie den griechischen Behörden schwerwiegende und systematische Menschenrechtsverletzungen vor – darunter die gewaltsame Zurückweisung von Asylsuchenden auf Hoher See und an der Landesgrenze zur Türkei sowie willkürliche Inhaftierungen von Migrant_innen

unter menschenunwürdigen Bedingungen. Angesichts dieser Verhältnisse forderten sie die europäischen Länder auf, Abschiebungen nach Griechenland auszusetzen und die Dublin-II-Verordnung abzuschaffen“. (Ebd.)

Es folgten europaweite Kampagnen, denen sich zahlreiche NGOs anschlossen. Auf Grundlage kontinuierlich aktualisierter Rechercheergebnisse zur Situation der Migrant_innen, gelang es den Menschenrechtsaktivist_innen ihre Kritik immanent gegen innereuropäische Abschiebungen nach Griechenland zu erneuern (vgl. ebd.: 158). Die Abschaffung von Dublin-II wurde schließlich zum zentralen Bestandteil ihrer Forderungen (vgl. ebd.). In Folge der Kampagnen setzte das norwegische „Immigration Appeal Board“ im Februar 2008 sämtliche Dublin-II-Abschiebeverfahren nach Griechenland aus (vgl. ebd.).

Nachdem sich im April 2008 das UNHCR den Forderungen der NGOs anschloss und die Mitgliedsstaaten aufforderte, Abschiebungen nach Griechenland zu stoppen und die entsprechenden Asylverfahren im eigenen Land durchzuführen“ (ebd.), entsandte das dem deutschen Innenministerium unterstellte Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Delegation nach Griechenland, um die Situation bei den griechischen Asylbehörden zu prüfen (vgl. ebd.). Fast zeitgleich und mit derselben Absicht wie die deutsche Delegation befand sich der damalige Menschenrechtskommissar des Europarats Thomas Hammarberg in Griechenland. Während Menschenrechtskommissar Hammarberg die Vorwürfe der NGOs bestätigte, kamen die deutschen Beamt_innen zu einer anderen Bewertung:

„Die vorgefundene Situation in Griechenland stellte sich nicht ‚out of control‘ dar. Vielmehr räumt die griechische Seite den Dublin-Rückkehrern wie anderen Asylbewerbern die Möglichkeit ein, [ein] Asylantrag zu stellen, eine Arbeit aufzunehmen, die Hilfe vor allem nichtstaatlicher Hilfsorganisationen in Anspruch zu nehmen und auch gegebenenfalls Rechtsmittel gegen negative Entscheidungen einzulegen“. (BAMF 2009: 3 zit. n. ebd.: 159)

Anders als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, sah nun auch die Europäische Kommission Handlungsbedarf und reagierte im Dezember 2008 auf die anhaltende Kritik. Sie erarbeitete einen Vorschlag zur Neufassung der Dublin-Verordnung. Hierin

hielt die Kommission zwar an den Grundprinzipien von Dublin II fest, allerdings schlug sie einen Mechanismus zur „vorläufige[n] Aussetzung von Überstellungen“ (Europäische Kommission 2008: 50–52, Art. 31) vor. Auf Grundlage dieses Artikels, so David Lorenz, „hätten die Überstellungen in einen Mitgliedstaat in zwei Fällen für einen begrenzten Zeitraum ausgesetzt werden können“ (Lorenz 2015: 5):

1. Ein Mitgliedstaat befindet sich in einer Notsituation, welche durch die Überstellung zusätzlicher Asylsuchender verstärkt werden würde (vgl. ebd.).
2. Die Zustände in einem Mitgliedstaat weichen von den europäischen Normen im Asylbereich derart ab, „dass es Asylsuchenden nicht zugemutet werden könne, in diesen Staat überstellt zu werden“ (ebd.).

Im Europäischen Parlament traf der Vorschlag der Kommission bei einer Mehrheit der Abgeordneten auf Zustimmung. In der Frage des Aussetzungsmechanismus ging das Parlament allerdings über den Kommissionsentwurf hinaus, „indem es einen sogenannten solidarischen Umverteilungsmechanismus forderte“ (ebd.). Der Vorschlag des Parlamentes strebte also eine grundlegende Veränderung der in Dublin II verankerten Verantwortlichkeitsprinzipien an (vgl. ebd.).

Das im Parlament, trotz einer konservativen Mehrheit der EVP Fraktion, eine Mehrheit dem Kommissionsvorschlag nicht nur zustimmte, sondern darüber hinaus selbst eine Veränderung der Grundprinzipien anstrebte, lässt sich nach Lorenz damit begründen, dass sich im Parlament die Spaltung des konservativen Hegemonieprojekts, zugunsten linksliberaler Mehrheitsverhältnisse auswirkt. So gab es eine Koalition konservativer Parlamentarier_innen der Transitländer mit den linken und liberalen Fraktionen in Bezug auf die Forderung nach einem dem Aussetzungs- und Solidaritätsmechanismus (vgl. Lorenz 2013: 83ff.). „Die EVP war also nicht nur gespalten, sondern Teile der EVP waren in der Frage um Dublin III in die Koalition der linken und liberalen Fraktionen gewechselt“ (ebd.: 85).

Anders gestaltete sich das Kräfteverhältnis im Europäischen Rat. Bereits im Hinblick auf den Vorschlag der Kommission schaltete sich auf bundesdeutscher Ebene der Obmann der Unions-Bundestagsfraktion im Innenausschuss, Reinhard Grindel in die Debatte ein und äußerte seine Bedenken: „Das wäre für Deutschland die reine Katastrophe. Das würde bedeuten, dass wir den gan-

zen Asylkompromiss wegschmeißen könnten. Das hätte uns dann die EU kaputtgezimmert“ (Grindel zit. n. Kusicke, FAZ vom 08.04.2009). Bundesinnenminister Schäuble (CDU) habe sich bereits in der Planungsphase an den zuständigen EU-Innenkommissar Jacques Barrot gewandt und Änderungsbedarf angemeldet, allerdings ohne Erfolg. Den politischen Richtungswechsel führt Grindel, entsprechend seiner migrationspolitischen Abwehrhaltung, nicht etwa auf die menschenunwürdigen Bedingungen zurück, den die Geflüchteten in Griechenland ausgesetzt sind, sondern auf eine Art Unterwanderung der EU durch Mitarbeiter_innen von Menschenrechtsorganisationen: „Die NGOs haben irgendwann mitgekriegt, dass sie ihre Interessen am besten in den Institutionen selbst durchsetzen können“ (ebd.).

Die Positionierung der Bundesrepublik gegenüber des Vorschlags der Kommission war daher im Europäischen Rat der Innen- und Justizminister mehr als ablehnend. Gegen den Aussetzungsmechanismus positionierten sich auch Frankreich, Großbritannien, Österreich, Belgien, Dänemark, die Niederlande und Schweden (vgl. Lorenz 2015: 6).

Italien, Griechenland, Malta, Spanien und Zypern unterstützten den Vorschlag der Kommission. Die nördlichen Mitgliedstaaten waren gegen den Aussetzungsmechanismus, die südlichen Grenz- und Transitstaaten dafür (vgl. ebd.). Das Kräfteverhältnis zwischen Ziel- und Transit- bzw. Außengrenzstaaten war in den Verhandlungen deutlich auf Seiten der Zielstaaten. Diese setzten sich schließlich in allen Punkten durch (vgl. ebd.). „Entsprechend lehnte der Rat den Aussetzungsmechanismus vehement ab“ (ebd.). Aufgrund der unterschiedlichen Positionierung des Rates und des Parlaments stockten die Verhandlungen um Dublin III.

Während die Verhandlungen auf dem politischen Terrain feststeckten, setzten sich im selben Zeitraum die Auseinandersetzungen um die Dublin-II-Verordnung auf juridischer Ebene fort. So trugen Anwälte_innen die Verfahren von Asylsuchenden gegen ihre Abschiebung nach Griechenland, vor zahlreichen nationalen und europäischen Gerichten aus (vgl. Meyerhöfer et al. 160). Dabei nahmen sie Bezug auf die oben genannten Berichte zur Situation von Geflüchteten von Pro Asyl. Auf bundesdeutscher Ebene setzte als erstes deutsches Gericht das Verwaltungsgericht Gießen eine innereuropäische Abschiebung nach Griechenland am 25. April 2008 aus (vgl. ebd.) Anders als das Verwaltungsgericht Gießen hielten es zahlreiche Verwaltungsgerichte für rechtmäßig weiterhin

Abschiebungen nach Griechenland durchzuführen. Daraufhin legten mehrere Asylsuchende Verfassungsbeschwerde beim BVerfG ein, welches „am 8. September 2009 unter Verweis auf ‚ernst zu nehmende Quellen‘ erstmals per einstweiliger Anordnung die Abschiebung eines irakischen Asylsuchenden nach Griechenland“ (ebd.: 161) aussetzte. Darüber hinaus kündigte das BVerfG, aufgrund der unterschiedlichen Rechtsauslegungen der Verwaltungsgerichte eine Grundsatzentscheidung an (vgl. ebd.).

Die Ankündigung des BVerfG, eine Grundsatzentscheidung zu treffen, sorgte innerhalb der konservativen Fraktion für Beunruhigung. So dass Bundesinnenminister Thomas de Maizière¹³ seine persönliche Vorstellung der europäischen Integration hervorhob und erwiderte: Das „Wesen der Europäischen Union besteht darin, dass wir Rechtsstaaten sind“. Im Kern ginge es um politische, „nicht aber um verfassungsrechtliche Fragen“ (de Maizière zit. n. Müller, FAZ vom 28.10.2010). Über die Lage in anderen Mitgliedstaaten dürften Verfassungsgerichte eines EU-Staates nicht zu Gericht sitzen (vgl. Müller, FAZ vom 28.10.2010). „Das kann nicht richtig sein“ (de Maizière zit. n. Müller, FAZ vom 28.10.2010).

Im Januar 2011 verkündet das Bundesinnenministerium, dass es sich mit „Rücksicht auf die besondere Situation in Griechenland hinsichtlich der Gewährung eines menschenrechtskonformen Asylverfahrens“ (Bundesinnenministerium zit. n. FAZ vom 19.01.2011) entschlossen habe, von Überstellungen nach Griechenland vorläufig abzusehen. Es gehe allerdings weiter davon aus, „dass auch Griechenland ein sicherer Drittstaat für Asylbewerber ist“ (ebd.). Hintergrund der Entscheidung, so das Bundesinnenministerium seien Sondierungen gewesen, die es nach der Verhandlung gegeben habe. So teilte das Ministerium mit, dass es „eine Sondierung des Gerichts bei den Verfahrensbeteiligten zu der Frage gegeben [hat], ob sie sich angesichts des Verlaufs der mündlichen Verhandlung vorstellen könnten, dass das Innenministerium von der Möglichkeit des Selbsteintrittsrechts Gebrauch macht“ (ebd.). Im Hinblick

¹³ Während des Analysezeitraumes kam es mehrfach zum Austausch der Bundesinnenminister, so wechselte Thomas de Maizière im März 2011, nach dem Rücktritt des Verteidigungsministers Karl-Theodor zu Guttenberg (CSU) in das Verteidigungsministerium. Bundesinnenminister wurde danach Hans-Peter Friedrich (CSU), der bis Dezember 2013 das Amt inne hatte und de Maizière wieder zum Bundesinnenminister ernannt wurde.

auf die Entwicklungen in Griechenland sei dies dann auch geschehen (vgl. ebd.).

Das Kalkül, welches hinter der Entscheidung des vorläufigen Abschiebestopps steckte, und dass wird hinsichtlich der oben geschilderten Positionierung de Maizières deutlich, war offenbar das Verhindern einer Grundsatzentscheidung des BVerfG. Denn eine Grundsatzentscheidung hätte den politischen Spielraum des Bundesinnenministers erheblich eingeschränkt. Die Frage ab wann die Bundesrepublik Dublin-Abschiebungen in einen anderen EU-Mitgliedsstaat aussetzen muss, wäre mit der Grundsatzentscheidung nämlich juristisch festgeschrieben wurden.

Während der Bundesinnenminister auf nationaler Ebene, durch die Sondierungsgespräche mit dem BVerfG, eine Grundsatzentscheidung zu Dublin-Abschiebungen verhindern konnte, entzogen sich Verhandlungen vor dem EGMR und dem EuGH auf der europäischen Scale seinem Einfluss, da de Maizières in diese nicht involviert war. So gab der EGMR am 21. Januar 2011 in einem Verfahren gegen Belgien, dem afghanischen Übersetzer Mohamed Samir Samimi in allen Punkten recht. Er hatte über seinen Anwalt gegen seine Abschiebung von Belgien nach Griechenland, die im Rahmen der Dublin-Verordnung erfolgt war, vor dem EGMR Beschwerde eingelegt. Mit der Verurteilung Belgiens wurde erstmals klargestellt, „dass ein Staat, der trotz zahlreicher Berichte über Menschenrechtsverletzungen in einem Mitgliedsstaat Asylsuchende in das jeweilige Land abschiebt, sich einer Menschenrechtsverletzung schuldig macht“ (Meyerhöfer et al. 2014: 163). Daher kam dem Gerichtsurteil im Hinblick auf die Aussetzung innersuropäischer Abschiebungen nach der Dublin-II-Verordnung eine entscheidende Bedeutung zu (vgl. ebd.).

Von noch größerer Bedeutung war jedoch ein weiteres Urteil, welches im Dezember 2011 vom EuGH gesprochen wurde. Denn im Unterschied zum Urteil des EGMR, welches „nur für Belgien und Griechenland bindend war, sind Urteile des EuGH als letztverbindliche Instanz für die Auslegung von Unionsrecht direkt bindend für die nationalen Behörden und Gerichte“ (ebd.). Das Urteil des EuGH bestätigte zwar die Grundannahme, dass die Mitgliedsstaaten im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems „davon ausgehen könnten, dass die anderen Mitgliedsstaaten die Grundrechte von Asylsuchenden beachteten“ (ebd.). Allerdings hob das EuGH ebenso hervor, dass es in den nationalen Asylsystemen hinsichtlich der Asylpraxis zu enormen Funktionsstörungen kom-

men könne, daher sei auch die generelle Sicherheitsvermutung zu überprüfen und müsse widerlegbar sein (ebd.: 164).

„Das bedeutet, dass Mitgliedsstaaten Asylsuchende nicht in einen anderen Mitgliedsstaat abschieben dürfen, wenn ihnen nicht verborgen geblieben sein kann, dass das Asylsystem in dem betreffenden Mitgliedsstaat ‚systemische Mängel‘ aufweist, die zu einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung der Asylsuchenden führen könnten. Um die tatsächliche Situation von Asylsuchenden in einem anderen Mitgliedsstaat beurteilen zu können, müsste der überstellende Staat auch Berichte von internationalen NGOs zu Rate ziehen“. (Ebd.)

Das Urteil, hat für die hier vorliegende HMPA zweierlei Bedeutung. Erstens kamen durch die faktische Aussetzung von Abschiebungen nach Griechenland im Januar 2011 die über zwei Jahre lang ins Stocken geratenen Verhandlungen um Dublin III wieder in Schwung. Denn im Parlament entstand durch die Urteile des EGMR und des EuGH der Eindruck, dass im Notfall die Abschiebungen durch die europäischen Gerichte gestoppt würden (vgl. Lorenz 2015: 6). Daher war es nun bereit, „auf den Aussetzungsmechanismus zu verzichten“ (ebd.). Andererseits erkannte der Rat nun, „dass die Dublin-Verordnung in einer Krise steckte und dass Handlungsbedarf bestand, um sie zu stabilisieren“ (ebd.).

Nachdem am 18. Juli 2012 der Coreper, eine Untergruppe des Rates, einen Kompromisstext für die Dublin III-Verordnung formulierte, „der zwei Monate später vom Innenausschuss des Parlamentes angenommen wurde“ (ebd.) wurde Dublin III am 26. Juni 2013 verabschiedet und trat am 1. Januar 2014 in Kraft (vgl. ebd.). Somit änderte sich nichts an der umstrittenen Grundstruktur der Dublin-Verordnung. Der ursprünglich geforderte Aussetzungsmechanismus für Überstellungen ist in Dublin III durch einen „Mechanismus zur Frühwarnung, Vorsorge und Krisenbewältigung“ (Europäische Union 2014: Art. 33) ersetzt worden. Mit diesem Mechanismus soll die Dublin-Verordnung gegen Gerichtsentscheidungen, wie jene, die zur Aussetzung der Griechenland-Abschiebungen geführt haben abgesichert werden (vgl. Lorenz 2015: 6).

Auch wenn sich das Parlament und der Rat bezüglich der Dublin III-Verordnung einigten, kann nicht davon ausgegangen werden, dass hiermit ein stabiler Konsens erarbeitet wurde. Denn die Ver-

handlungsbereitschaft des Parlaments stützte sich auf die Option, notfalls über Gerichtsverfahren gegen Dublin-Abschiebungen intervenieren zu können. Zwar sieht der Notfallmechanismus vor eben jenen juristischen Prozessen zuvorzukommen, allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass konservative Akteur_innen der Transit- und Außengrenzstaaten, über repressive Maßnahmen gegen Geflüchtete eben jene juristische Prozesse anstreben, um dem Verantwortlichkeitsprinzip, welches die nördlichen Staaten abermals gegen ihren Willen durchgesetzt hatten, zu entkommen. Ebenso wenig wurden die Interessen der Migrant_innen ausreichend berücksichtigt, deren Bewegungsfreiheit weiterhin beschränkt werden sollte. Die Krise des Dublin-Systems war damit also keinesfalls gelöst.

5.2 Von der (Nicht-)Lösung der Dublin-Krise zur Krise des Schengen-Systems

Im selben Jahr, als die Verhandlungen um Dublin III nach über zwei Jahren Blockade wieder in Schwung kamen und hierbei auf Druck der nördlichen Zielstaaten ein Festhalten an den Grundprinzipien der Verordnung ausgehandelt wurde, hörten wesentliche Bestandteile der südeuropäischen Außengrenze auf zu existieren.

Denn in Folge der Revolutionsbewegung des „Arabischen Frühlings“, die sich nach dem Sturz des tunesischen Diktators Zine El Abidine Ben Ali am 14. Januar 2011 in zahlreichen Staaten der MENA-Region dynamisch ausbreitete, brachen gleichsam die europäischen „Torwächter“ weg, welche in das europäische Grenzregime eingebunden waren. So stieg nach dem Sturz des tunesischen Diktators die Anzahl tunesischer Flüchtlinge, die italienisches Festland erreichten sprunghaft an (vgl. Kasperek/Tsianos 2012: 82).

Der italienische Innenminister Roberto Maroni rief in Folge dessen einen „humanitarian emergency“ (Rat der Europäischen Union 2011a) aus und bat die Europäische Union um Unterstützung und Solidarität (vgl. Hilpert 2014: 8). Sein Regierungschef Silvio Berlusconi sprach unterdessen davon, dass Italien einen „menschlichen Tsunami“ zu bewältigen hätte und drohte der EU mit einer Trennung: „Europa ist entweder etwas Reales und Konkretes, oder es existiert nicht. Dann ist es besser, wenn wir uns wieder trennen

und jeder seinen Ängsten und seinem Egoismus folgt“ (Berlusconi zit. n. Lutz, DIE WELT vom 11.04.2011).

Zusammen mit den Regierungen Maltas und Zyperns forderte die italienische Regierung, „dass eine Schutzklausel aus dem Jahr 2001 wieder angewendet wird, wonach die Flüchtlinge automatisch in der EU verteilt werden, falls es zu einem Massenzustrom kommt“ (Lutz, DIE WELT vom 10.04.2011).

Die deutsche Bundesregierung allen voran Bundesinnenminister Friedrich (CSU) lehnte beide Forderungen ab. Aus Sicht des Bundesinnenministers gebe es keinen Grund, „die Massenfluchtrichtlinie wieder zu aktivieren“ (Friedrich zit. n. Lutz, DIE WELT vom 11.04.2011). Außerdem müsse Italien „sein Problem selbst regeln“ (ebd.). Denn nach Auffassung Friedrichs befand sich Italien zu diesem Zeitpunkt nicht in einer Notlage. Daher müsse sich Italien im „Umgang mit den Migrantinnen und Migranten an die rechtlichen Vorschriften halten und seiner Verantwortung stellen“ (Rat der Europäischen Union 2011b). Bei den Flüchtlingen handele es sich nach Ansicht Friedrichs um Personen, die aus ökonomischen Gründen in die EU einreisten. Er forderte daher, dass „Italien im konkreten Fall durch eine Kontaktaufnahme mit Tunesien eine Rückführung der ‚Wirtschaftsflüchtlinge‘ organisieren und den Grenzschutz sicherstellen müsse“ (Hilpert 2014: 8). „Wir können nicht akzeptieren, dass über Italien viele Wirtschaftsflüchtlinge nach Europa kommen“ (Rat der Europäischen Union 2011b).

Nachdem die italienische Regierung mit ihren Forderungen nach Unterstützung und Solidarität keinen Zuspruch bei den nördlichen Mitgliedstaaten erhielt, stellte sie den Migrant_innen aus Tunesien im April 2011 temporäre Aufenthaltsbescheinigungen aus, um ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, in andere Staaten der EU weiter zu reisen (vgl. Hilpert 2014: 6).

Das Ziel, welches mit der Vergabe temporärer Visa an tunesische Migrant_innen verfolgt wurde, war offenbar die Wiedereinbindung Tunesiens in die Grenz- und Migrationskontrolle (Kasperek/Tsianos 2012: 82). Denn die Visavergabe erfolgte, während der Verhandlungen mit der tunesischen Übergangsregierung, um die Wiedereinbindung Tunesiens in die Grenzkontrolle am Mittelmeer. Italien erhielt infolge der Verhandlungen die Zusage Tunesiens, sich wieder an der Migrationskontrolle im Mittelmeer zu beteiligen (vgl. ebd.). Darüber hinaus bekam Italien die Zusage alle Tunesier_innen, die nach einem festgelegten Zeitpunkt

illegal nach Italien eingereist waren, wieder nach Tunesien abgeschoben zu können (ebd.).

Während ein Teil der tunesischen Migrant_innen also wieder nach Tunesien abgeschoben werden sollte, erhielt der andere Teil mit der Vergabe von Visa die Möglichkeit, in die von ihnen gewünschten Zielländer weiterzureisen (vgl. ebd.). Diese doppeldeutige Taktik, die einerseits auf Abschiebung und mit der Visavergabe andererseits auf Personenfreizügigkeit beruhte, lässt sich nur als Strategie der Migrationsabwehr interpretieren. Denn beide Bestrebungen der nationalkonservativen Regierung Italiens unter Silvio Berlusconi zielten letztlich darauf ab, die Migrant_innen in andere Länder umzuleiten.

Im Gegenzug führten Frankreich an der Grenze zu Italien und später auch Dänemark an der Grenze zur BRD Grenzkontrollen ein, um die Einreise von Flucht-Migrant_innen zu verhindern (vgl. Kasparek/Tsianos 2012: 83f.).

Auch in Deutschland wurden Forderungen nach Grenzkontrollen artikuliert. Dies ging maßgeblich von der konservativen Fraktion innerhalb der CDU/CSU aus. Während sich Hans-Peter Friedrich noch zurückhaltend zeigte und im Hinblick auf die dänischen Grenzkontrollen vor dem „Entstehen einer verhängnisvollen Spirale innerhalb der EU“ (Truttmann, Neue Luzerner Zeitung vom 14.05.2011) warnte, setzte sich der CSU-Innenexperte im Bundestag, Hans-Peter Uhl, dafür ein, „die Grenzkontrollen der Schengen-Staaten für Einreisen aus Italien wieder einzuführen“ (Lutz, Die Welt vom 10.04.2011). Bezugnehmend auf die Visa-Vergabe Italiens für tunesische Migrant_innen äußerte sich Uhl: „Hier werden illegale Flüchtlinge legalisiert, damit sie nach Deutschland und nach Frankreich weiterziehen können“ (Uhl zit. n. Lutz, DIE WELT vom 10.04.2011).

Unterstützt wurde Uhl durch die Innenminister Hessens und Bayerns. Bayerns Innenminister Herrmann (CSU) inszenierte dabei demonstrativ das Bild der „Wirtschaftsflüchtlinge“ und forderte von der EU eine gemeinsame Linie gegen die „Zuwanderung in unsere Sozialsysteme“ (Herrmann zit. n. Lutz, DIE WELT vom 10.04.2011). Diese Linie müsse darin bestehen „sie in die Heimatländer zurückzuschicken“. Sonst, so Herrmann „wird alles Makulatur, was die EU-Mitgliedstaaten bisher beim Asyl- und Ausländerrecht entwickelt haben“ (ebd.). Er nehme „die Sorge der Bürger vor beliebigen Einwandererströmen aus Nordafrika sehr ernst“ (ebd.). Die Wiedereinführung von Grenzkontrollen, sieht Herrmann als

letztes Mittel gegen die „italienische Regierung, die Tunesier einfach zu Touristen erklärt und sie auf diese Weise in andere Länder schiebt“ (ebd.). Hessens Innenminister Boris Rhein (CDU), drohte unterdessen mit einer temporären Aussetzung des Schengen-Systems (vgl. Lutz, DIE WELT vom 11.04.2011). Es „wird zu erwägen sein, ob in Deutschland das Schengen-System vorübergehend außer Kraft gesetzt wird. Mit der Folge, dass es wieder Grenzkontrollen geben wird“ (Rhein zit. n. ebd.).

Jene Forderungen wurden von der damaligen Koalitionspartnerin FDP strikt abgewiesen. So kommentierte der Vorsitzende des Arbeitskreises Innen- und Rechtspolitik der FDP-Bundestagsfraktion, Hartfrid Wolff, die Vorschläge der Unions-Hardliner wie folgt: „Ich halte nichts davon, mit Grenzkontrollen zu drohen. Das hätte deutlich mehr Auswirkungen auf das grenzfreie Schengen-System als die aktuelle Bekämpfung illegaler Migration. Es ist besser, eine politische Lösung mit Italien zu suchen“ (Wolff zit. n. Lutz, Berliner Morgenpost vom 13.04.2011: 2). Die damalige Staatsministerin im Auswärtigen Amt, Cornelia Pieper (FDP) stellte sich ebenfalls gegen nationalstaatliche Alleingänge und machte deutlich, dass die Migrationsbewegung aus Nordafrika nicht „allein ein Problem Italiens darstelle, sondern auf europäischer Ebene gelöst werden müsse“ (Lutz, Berliner Morgenpost vom 13.04.2011: 2). Außerdem sei es eine Menschenrechtsfrage, denn aus ihrer Sicht ginge es hauptsächlich um Flüchtlinge aus „Drittstaaten, die lediglich über Länder wie Tunesien oder Libyen als Zwischenstation nach Europa gelangen. Für sie fordert Pieper eine Lösung, um eine ‚humanitäre Katastrophe‘ zu verhindern“ (ebd.).

Eine ähnlich kritische Schlagrichtung wie die, die innerhalb der Regierungskoalition von Teilen der FDP vertreten wurden, verfolgten Amnesty International und die Evangelische Kirche, die sich ebenso gegen die Vorschläge der CDU/CSU „Innenexperten“ stellten. So erklärte der Ratsvorsitzende der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) Nikolaus Schneider, dass es sich um eine „beschämende Debatte“ handle (ebd.). Er sprach ebenfalls von einer Verpflichtung der Bundesregierung, Flüchtlingen zu helfen (vgl. ebd.). Die Generalsekretärin von Amnesty International Deutschland Monika Lücke bezeichnete das „Dichtmachen“ der Grenzen als „einen riesigen Rückschritt“ (Lücke zit. n. „Neues Deutschland“ vom 12. April 2011). Die Bundesrepublik dürfe „sich der Bewältigung des Flüchtlingsproblems nicht entziehen“ (ebd.). Volker Beck, der Fraktionsgeschäftsführer der Grünen forderte darüberhinausge-

hend, eine „Quote“, um jährlich eine bestimmte Zahl von Flüchtlingen aus Länder aufzunehmen, die bereits zahlreiche Flüchtlinge aufgenommen hätten und aus seiner Sicht entlastet werden müssten (vgl. Lutz, Berliner Morgenpost vom 13.04.2011, S.2).

Während die Vorschläge der Unions-Innenpolitiker in der Bundesrepublik auf massiven Widerstand trafen, erhielten sie indirekte Unterstützung durch Frankreich und Italien. Denn Italiens Ministerpräsident Berlusconi und der französische Staatspräsident Sarkozy versuchten ihre diplomatischen Verwerfungen, bei einem gemeinsamen Treffen beizulegen (vgl. Dörfler, Kölner Stadtanzeiger vom 27.04.2011). Dabei verfassten die konservativen Politiker Nicolas Sarkozy und Silvio Berlusconi ein „Schreiben an die Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission“ (Hilpert 2014: 6) und äußerten darin die Befürchtung, dass die europäische Bevölkerung das Vertrauen in die Freizügigkeit verlieren könne und forderten eine Reform des Schengener-Abkommens (vgl. ebd.). Die Reform sollte die Möglichkeit beinhalten im Falle außerordentlicher Schwierigkeiten an den Außengrenzen temporäre Grenzkontrollen an den Binnengrenzen durchführen zu können (vgl. ebd.: 7).

Nachdem sich die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel (CDU) zuvor zurückhaltend in der Debatte zeigte, ließ sie nun durch ihren Regierungssprecher Steffen Seibert mitteilen, dass sie am Grundsatz der grenzenlosen Reisefreiheit in Europa nach dem Abkommen von Schengen nicht rütteln lasse wolle. „Den großen Wurf Schengen wollen wir in der Bundesregierung ausdrücklich verteidigen“ (Seibert zit. n. Bolzen/Lutz, Berliner Morgenpost vom 28.04.2011). Auf die Frage der Migration ging sie dabei jedoch nicht ein. Ganz ähnlich äußerte sich der deutsche Außenminister Guido Westerwelle (FDP), der die Reisefreiheit als eine zentrale Errungenschaft bezeichnete, die nicht zur Disposition stehe (vgl. Bolzen/Lutz, Berliner Morgenpost vom 28.04.2011).

Innenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) ließ hingegen durch einen Sprecher des Bundesinnenministeriums verlautbaren, dass für ihn eine Rückkehr zu Grenzkontrollen als „letzte Möglichkeit“ (ebd.) vorstellbar sei und zwar im Falle „eines Massenansturms illegaler Einwanderer aus Drittstaaten“ (ebd.). Damit stellte sich Friedrich gegen die einvernehmliche Haltung von Kanzlerin Merkel und Bundesaußenminister Westerwelle. Beide hatten das Thema Migration allerdings nicht in Zusammenhang mit dem Schengener-Abkommen gestellt. Aus welcher Rationalität heraus die Migrati-

onsfrage hier offen gelassen wurde kann an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Von Bedeutung ist nun, dass sich die Forderung nach Grenzkontrollen aufgrund von illegalisierten Migrationsbewegungen im darauf folgenden Zeitraum auf die Ebene der EU verlagerte und die Grenzkontroll-Frage damit dem bundesdeutschen Diskurs entzogen wurde. Denn Sarkozy und Berlusconi verschoben die Debatte mit ihrem Schreiben an die Präsidenten des Europäischen Rates und der Kommission auf das europäische Terrain. In Folge des Schreibens forderte der Europäische Rat im Juni 2011 „einen Mechanismus, der es ermöglicht, in Ausnahmefällen, die das Funktionieren der Schengen-Zusammenarbeit insgesamt gefährden könnten, zu reagieren, ohne den Grundsatz des freien Personenverkehrs zu beeinträchtigen“ (Europäische Kommission 2011: 2), und beauftragte die EU-Kommission, bis September desselben Jahres hierzu einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten (vgl. ebd.).

Hatte EU-Kommissionspräsident Barroso bereits im Hinblick auf die dänischen Bestrebungen dauerhafter Grenz- und Zollkontrollen angedeutet, dass er gewichtige Zweifel habe, dass diese „dem in den EU-Verträgen festgelegten freien Verkehr von Waren und Personen sowie dem Schengener Grenzkodex entsprechen“ (Truttmann, Neue Luzerner Zeitung vom 14.05.2011), wurde die konkrete Haltung der Kommission zur Frage der Wiedereinführung von Binnengrenzkontrollen, durch Alleingänge der Mitgliedstaaten, in ihrer Mitteilung vom 16.09.2011, welche sie unter der Überschrift: „Wahrung des Schengen-Systems - Stärkung des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen“ (Europäische Kommission 2011: 1) verfasste, eindeutig. Denn die Kommission strebt darin

„eine koordinierte EU-gestützte Reaktion an, die gewährleistet, dass die Grundprinzipien des Unionsrechts und insbesondere der Grundsatz des freien Personenverkehrs geschützt werden; [...] während einseitigen nationalen Initiativen, die für sich allein niemals gemeinsame Bedrohungen wirksam abwehren könnten, eine Absage erteilt wird. [...] Nach dem konsolidierten EU-Konzept gälte als Hauptregel, dass Beschlüsse über die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen von der Kommission als Durchführungsrechtsakt unter angemessener Beteiligung der Mitgliedstaaten getroffen würden. [...] Mit dem Beschluss würden Umfang und Dauer der Wiedereinführung der Kontrollen festgelegt, und er könnte jeweils für

höchstens 30 Tage bis zu einer Höchstdauer von insgesamt sechs Monaten verlängert werden. Ausnahmsweise würde diese Sechs-Monats-Frist nicht für Situationen gelten, in denen die Wiedereinführung von Kontrollen an den Binnengrenzen Folge einer negativen Bewertung im Rahmen des Schengener Evaluierungsmechanismus ist, derzufolge ein Mitgliedstaat es anhaltend versäumt hat, seinen Abschnitt der Außengrenze angemessen zu schützen (ebd.: 3-6).

In anderen Worten schlägt die Kommission in dieser Mitteilung nichts weniger als eine Einschränkung der nationalstaatlichen Kompetenzen zur Durchführung temporärer Grenzkontrollen vor. Gleichzeitig erhöht sie mit ihrem Vorschlag den Druck auf die Außengrenzstaaten¹⁴, denn diese könnten bei anhaltenden „Versäumnissen beim Schutz ihrer Außengrenze“ vorübergehend aus dem Schengenraum ausgeschlossen werden (vgl. Kasparek/Tsianos 2012: 85). Dies soll jedoch nur eintreten und hier wird der Vermittlungsanspruch der Kommission deutlich (vgl. Pichl/Vester 2014: 204f.), „nachdem andere Maßnahmen zur Stabilisierung der Lage an den betreffenden Grenzabschnitten entweder auf europäischer Ebene im Geist der Solidarität und/oder auf nationaler Ebene ergriffen wurden, um eine bessere Einhaltung der gemeinsamen Regeln zu gewährleisten“ (Europäische Kommission 2011: 5). Der Vorstoß der Kommission wurde auf bundesdeutscher Ebene, wie es sich zuvor schon abzeichnete, je nach eigener Situationsanalyse, unterschiedlich bewertet. So begrüßte etwa der Staatsminister des Auswärtigen Amts, Werner Hoyer (FDP), den Kommissionsentwurf und hob hervor: „Nur die nachhaltige Einbindung der EU-Kommission, die selbst nach transparenten und objektiven Krite-

¹⁴ Aus welcher Strategie heraus Silvio Berlusconi, die oben dargestellte Forderung mitgetragen hat, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht beantwortet werden. Die Position Italiens änderte sich allerdings direkt nach dem Regierungswechsel. So äußerte sich die neue Innenministerin, Anna Maria Cancellieri, im September 2012 bezüglich der Debatte um den Grenzkodex. „Unser Land hat eine Lösung vorgeschlagen, welche die Zentralität der Kommission vorgesehen und ein politisches sowie institutionelles Gleichgewicht, auch gegenüber dem Parlament in Straßburg, garantiert hätte, mit dem Ziel, eine koordinierte und flexible europäische Strategie zu entwickeln“ (Cancellieri zit. n. Hilpert 2014: 11).

rien entscheidet, gewährleistet, dass Grenzkontrollen nicht aus Motiven wiedereingeführt werden, die dem Geist von Schengen zuwiderlaufen“ (Hoyer zit. n. Ludwig, Handelsblatt vom 07.09.2011: 17). Die Position, die hier vom Außenministerium vertreten wurde, hatte jedoch geringe Einflussmöglichkeiten auf den politischen Entscheidungsprozess, da die Kompetenzen zur Bearbeitung jener Fragen in das Ressort des Bundesinnenministeriums fallen und darüber hinaus auf dem europäischen Terrain dieses Ressorts bearbeitet wurden.

Die Reaktion des deutschen Innenministers folgte prompt. Er verfasste gemeinsam mit seinen Amtskollegen Claude Guéant aus Frankreich und Antonio Camacho aus Spanien eine Erklärung, worin sie ihre Position deutlich machten: „Der Respekt vor der nationalen Souveränität in Kernkompetenzen ist sehr wichtig für die Mitgliedsstaaten. [...] Deshalb teilen wir nicht die Ansicht, dass die EU-Kommission Verantwortung über Entscheidungen über operative Maßnahmen auf dem Feld der inneren Sicherheit übernimmt.“ (Friedrich et al. zit n. Bolzen, DIE WELT vom 14.09.2011: 8). Angesichts der gemeinsamen Stellungnahme der drei Innenminister, hatte der Kommissionsvorschlag bereits vor seiner Präsentation in Brüssel keine Beschlusschancen. Die Kommission war mit ihrem Vorstoß gescheitert (vgl. Bolzen, DIE WELT vom 14.09.2011: 8).

Das Thema Binnengrenzkontrollen blieb dennoch auf der EU-Tagesordnung. Zwar war es Italien inzwischen gelungen Tunesien wieder in die europäische Grenzkontrolle einzubinden. Mit dem faktischen Ausscheiden Griechenlands aus dem Dublin-System war allerdings ein Mitgliedsstaat aus dem Cordon Sanitaire gebrochen, über dessen Grenze zur Türkei nun eine der Hauptmigrationsrouten in die EU verlief.

Gleichzeitig stieg die Anzahl der in Deutschland gestellten Asylanträge ab dem Jahr 2010 kontinuierlich an. Lag die Anzahl der Asylanträge im Jahr 2009 noch bei 33.033, waren es 2010 bereits 48.589 und 2012 stellten 77.651 Menschen einen Antrag auf Asyl in der Bundesrepublik¹⁵ (vgl. BAMF 2013: 13). Damit gerieten konservative Akteur_innen verstärkt unter Handlungsdruck. Entsprechend unternahm Bundesinnenminister Friedrich einen erneuten

¹⁵ Bei den hier dargestellten Zahlen, handelt es sich um die Gesamtzahl aus Erst- und Folgeanträgen.

Vorstoß und verfasste gemeinsam mit seinen Amtskolleg_innen aus Österreich, Großbritannien, Belgien, Frankreich, Niederlande und Schweden, im Vorfeld des EU-Ministerrats, der am 08.03.2012 in Brüssel stattfand, einen Sechspunkteplan, in dem sich die sieben Innenminister_innen auf Maßnahmen einigten, um den „illegalen Strom“ zu unterbinden (Der Standard vom 08.03.2012). Das Maßnahmenpaket, das von Friedrich und seinen Amtskolleg_innen verfasst wurde, enthielt abermals die Forderung nach einer Regelung im EU-Recht, mit welcher es den Schengen-Staaten ermöglicht werden sollte, Grenzkontrollen aufgrund von ungewollten Migrationsbewegungen durchzuführen bzw. „wenn Länder wie Griechenland ihre Grenze auf Dauer nicht sichern können“ (Busse, FAZ vom 08.03.2012). Um wiederholt ihre Verhandlungsposition zu verdeutlichen, betonten die sieben Innenminister_innen ihre „Opferrolle“, denn in allen sieben Staaten sei es zu einem Anstieg der Asylantragszahlen, um etwa ein Drittel gekommen (ebd.).

Die „Wurzel des illegalen Stroms“ (Mikl-Leitner zit n. „Der Standard“ vom 08.03.2012). so die österreichische Innenministerin Johanna Mikl-Leitner, liege in der griechisch-türkischen Grenze, die sie als „offen wie ein Scheunentor“ (ebd.) bezeichnete. Daher müssten die Schengen-Staaten die Möglichkeit erhalten sich zu schützen, wenn ein Mitglied seinen Pflichten nicht nachkomme. Aus ihrer Perspektive dürfe das Land „nicht ungeschoren davorkommen“ (Mikl-Leitner zit. n. Busse, FAZ vom 08.03.2012). In ihrem Maßnahmenkatalog forderten die Innenminister_innen die griechische Regierung auf, ihre Asylbehörde so aufzustellen, dass sie die „Flüchtlingsströme bewerkstelligen“ (n-tv vom 08.03.2012) kann. Denn die Behörde verfüge lediglich über elf anstatt 300 Mitarbeiter_innen, so die Begründung. Auch ein Abkommen mit der türkischen Regierung sei notwendig, da die Zusammenarbeit mit den türkischen Grenzbehörden nicht funktioniere (vgl. ebd.). „Es soll der EU erlauben, Flüchtlinge aus der Türkei wieder zurückzuschicken“ (ebd.). Würden diese Maßnahmen nicht ausreichen, kämen aus ihrer Sicht als letztes Mittel Grenzkontrollen im Schengenraum in Frage (vgl. ebd.).

Mit ihrem Vorschlag folgen die Innenminister_innen partiell der Kommission, die sich selbst als letztes Mittel vorbehalten hatte, bei Versäumnissen des Schutzes der Außengrenze, Mitgliedstaaten vorübergehend aus dem Schengenraum auszuschließen. Was dem (Druck-)Mittel einer temporären Wiedereinführung von Grenzkontrollen gewissermaßen gleichkommt. Der wesentliche Unterschied,

und hierin liegt der Konflikt zwischen Kommission und Rat, ist, dass die Kompetenz einer solchen Intervention aus Perspektive der sieben Innenminister_innen bei den Nationalstaaten bleiben sollte. Die Kommission wollte das unter allen Umständen verhindern, da sie das Recht auf Reisefreiheit als ein gemeinsames Gut aller Menschen im Schengen-Raum betrachtete und daher aus ihrer Perspektive Entscheidungen über innereuropäische Grenzkontrollen auf europäischer Ebene getroffen werden müssten (Ludwig, Handelsblatt vom 07.09.2011, S.17).

Da die Aktivierung innereuropäische Grenzkontrollen an die Voraussetzung geknüpft wurde, dass zuvor alle verfügbaren Mittel eingesetzt werden müssten, um einen Außengrenzstaat bei der Grenzsicherung zu unterstützen, ergab sich aus deutscher Perspektive jedoch ein weiteres Problem. Denn das im Maßnahmenpaket angeführte Rücknahmeabkommen mit der Türkei, war von der türkischen Regierung an Bedingungen geknüpft wurden. Diese wollte im Gegenzug Visaerleichterungen für ihre eigenen Bürger_innen, was Friedrich kategorisch ablehnte, da er dann in Deutschland mit „erheblichen Strömen an Zuwanderern“ (Busse, FAZ vom 08.03.2012) zu rechnen habe.

Nachdem Friedrich im April 2012 gemeinsam mit seinem französischen Amtskollegen Claude Guéant, der sich im französischen Präsidentschaftswahlkampf befand, in dem Amtsinhaber Nicolas Sarkozy den Schengen-Raum zum Wahlkampfthema gemacht hatte, einen weiteren Vorstoß in Richtung Binnengrenzkontrollen unternahm, setzte sich der Rat im Juni desselben Jahres gegen die EU-Kommission durch.

„Die EU-Kommission hatte sich heftig gegen diese Alleingänge gewehrt und die Novellierung des Schengen-Abkommens so gestaltet, dass Brüssel das Schlusswort über die Einführung von Grenzkontrollen gehabt hätte. Das aber lehnten Deutschland und Frankreich kategorisch ab. Es bleibt nun dabei, dass die EU-Behörde nationale Maßnahmen zwar prüft, die Entscheidung letztlich aber im EU-Rat fällt.“ (Bolzen, DIE WELT vom 08.06.2012: 8)

Damit hatte sich Friedrich gemeinsam mit seinen Unterstützer_innen in der Kompetenzfrage durchgesetzt und illegalisierte Migration als Sicherheitsproblem festgeschrieben, auf das in letzter Konsequenz mit nationalen Grenzkontrollen reagiert werden müsse. Vor dem Hintergrund der Vereinbarung, dass nationale Grenz-

kontrollen lediglich in letzter Konsequenz durchgeführt werden sollten und dem konkreten Fall der griechisch-türkischen Grenze, die als Hauptsache illegaler Migration betrachtet wurde, vereinbarten die Innenminister_innen, Verhandlungen mit der Türkei über ein Rücknahmeabkommen aufzunehmen und stellten der türkischen Regierung Visaerleichterungen in Aussicht (vgl. ebd.), was der deutsche Innenminister zuvor vehement abgelehnt hatte¹⁶.

Die kritische Reaktion des Europäischen Parlaments folgte wie zu erwarten. Zentraler Kritikpunkt der Parlamentarier_innen war, dass der Rat entschieden hatte „nationale Grenzkontrollen ohne Rücksprache mit EU-Kommission und Europaparlament für maximal zwei Jahre wiedereinführen zu können“ (Europäisches Parlament 2012). Denn, so die Begründung, die Entscheidung der Innenminister_innen, „würde eine unabhängige und demokratische Überwachung von Grenzkontrollen an den Innengrenzen der Union durch die EU-Institutionen unmöglich machen“ (ebd.).

Aus dieser Position heraus äußerte sich selbst Friedrichs Parteikollege Manfred Weber (CSU) mehr als kritisch zum Vorstoß des Rates und drohte mit einer Klage vor dem Europäischen Gerichtshof. Weber sah „vor allem die Befugnisse von Kommission und Parlament verletzt“ (Riesbeck, Kölner Stadtanzeiger vom 09.06.2012). Bis auf die „britischen Torys, deren Sprecherin Anthea McIntyre die Abgeordneten aufforderte, nicht ‚kindisch-trotzig‘ zu reagieren (Busse, FAZ vom 12.06.2012) und betonte, dass die nationale Sicherheit auch nach EU-Recht immer noch Sache der Mitgliedstaaten sei (vgl. ebd.), lehnte das gesamte EU-Parlament den Rats-Entwurf ab. Wie bereits dargestellt lag die zentrale Kritik dabei in der Beschneidung der Mitspracherechte des Parlaments und der Kommission.

Zwischen Rat und Parlament wurde schließlich ein Kompromiss ausgehandelt, in welchem dem Schengener Grenzkodex ein Evaluationsmechanismus hinzugefügt wurde. Auf Grundlage des erzielten Kompromisspakets, stimmte das EU-Parlament am 12. Juni 2013 mehrheitlich für das sogenannte „Schengen Governance Package“.

¹⁶ Eine mögliche Erklärung für das Einlenken des Bundesinnenministers in Richtung der Visaerleichterungen für die Türkei, geht aus einer Debatte hervor, die parallel zu den Verhandlungen zum Grenzkodex stattfand. An späterer Stelle wird hierauf noch eingegangen.

Anhand der Anmerkungen einiger EU-Parlamentarierinnen, lässt sich ablesen unter welchen Bedingungen der Kompromiss mit dem Rat ausgehandelt wurde. So bewertet die Sozialdemokratin Birgit Sippel die Verhandlungsbereitschaft des Rates als eine Art Blockadehaltung, in welcher der Rat alle Forderungen nach wahrhaftig demokratischer Kontrolle verweigert habe. Aus ihrer Sicht war das „ein absolutes Armutszeugnis“ (Sippel zit. n. EURACTIV vom 12.06.2013). Immerhin, so Sippel „konnten wir erreichen, dass das Parlament zum ersten Mal in vollem Umfang informiert wird“ (ebd.).

Die integrationspolitische Sprecherin der FDP im EU-Parlament, Nadja Hirsch, verdeutlichte: „Heute ist ein schlechter Tag für die Freizügigkeit in Europa. Die Mitgliedsstaaten sind einem populistischen Reflex erlegen. Angestachelt von der Debatte um die Zuwanderung [...] nach Deutschland und die afrikanischen Flüchtlinge aus Italien hat Innenminister Friedrich (CSU) lautstark vereinfachte Grenzkontrollen gefordert – und Verbündete gefunden“ (Hirsch zit. n. ebd.). Ferner würde bei dieser „flachen Argumentation“ übersehen, dass die „afrikanischen Flüchtlinge von Italien mit gültigen Schengen-Visa ausgestattet worden und somit legal bei uns eingereist“ (ebd.) sind. Sie hätten nach Auffassung Hirschs auch eine Grenzkontrolle passiert. Daher sei es fraglich was genau Friedrich sich von den Grenzkontrollen erhofft habe – „außer Wählerstimmen“ (ebd.).

Ska Keller, die migrationspolitische Angelegenheiten für Bündnis 90/Die Grünen/EFA im Europaparlament vertritt, begründet ihre Ablehnung in ihrer Stellungnahme und kritisiert, dass das Europaparlament bei der Verteidigung einer der wichtigsten Errungenschaften der Europäischen Union versagt habe. Statt dem populistischen Ansinnen der Bundesregierung und anderer Mitgliedsstaaten einen Riegel vorzuschieben, habe es der neuen Schlagbaumpolitik zugestimmt. Die vermeintlichen Schutzmechanismen gegen den Missbrauch des neuen Notfallmechanismus, so Keller würden in der Praxis wenig helfen. „Denn letztlich bestimmten die einzelnen Mitgliedsstaaten, was ein „Notfall“ sei und ob sie die Schlagbäume an ihren Binnengrenzen wieder herunterlassen (Keller zit. n. ebd.).

Mit dem erzielten Kompromiss, der es den Mitgliedstaaten von nun an ermöglichte Grenzkontrollen aufgrund illegalisierter Migration einzuführen, wuchs gleichsam der Druck auf die Außengrenzstaaten der EU. Allerdings war damit auch ein Mechanismus

durchgesetzt worden, der ebenso den Druck auf jene Kräfte erhöhte, die den Schengen-Raum unter allen Umständen Verteidigen wollten. Denn das Recht des freien Verkehrs von Waren und Personen als gemeinsames Gut aller Menschen im Schengen-Raum, war von nun an - mehr als zuvor - mit der Prämisse verknüpft, die Außengrenzen abzuschotten.

Neoliberales Hegemonieprojekt

Das Vertreter_innen des transnationalisierten Kapitals in diesem Konflikt nicht präsent waren und intervenierten, ist mehr als fragwürdig, da es sich hierbei um eines ihrer zentralen politischen Projekte handelte. Nämlich den europäischen Binnenmarkt, der auf dem Recht des freien Verkehrs von Waren und Personen beruht und tendenziell durch Grenzkontrollen bedroht ist bzw. mit finanziellen Verlusten einhergeht. Denn das Ausnutzen regionaler Verwertungsbedingungen auf Basis transnationaler Just-in-time-Produktion ermöglicht Wettbewerbsvorteile gegenüber der Konkurrenz außerhalb der EU. Grenzkontrollen und hohe Wartezeiten an den europäischen Binnengrenzen wirken diesen Vorteilen entgegen. Entweder wurde hier auf die Stärke der Kommission gesetzt, oder die Akteur_innen agierten auf einem anderen Feld, nämlich dem der Eurokrise (vgl. hierzu Kannankulam/Georgi 2015).

Die Kommission hatte in diesem Konflikt eine Doppelrolle inne, denn sie agiert einerseits stets vor dem Hintergrund des neoliberalen Kontextes der EU und des Projekts einer umfassend ‚gemanagten Migration‘ (Pichl/Vester 2014: 205), sie war jedoch zugleich Managerin des Staatsprojektes, indem sie versuchte, „die divergierenden Kräfte in der EU zu integrieren und ihre eigene institutionelle Relevanz abzusichern“ (ebd.: 204).

5.3 Zwischen dem Sichtbarwerden migrantischer Proteste und antiziganistischen Kampagnen

Nur einige Monate nach dem Urteil des EuGHs vom Dezember 2011 mit dem Griechenland faktisch aus dem Dublin-System ausgeschieden war und sich mit dem Fortgang der Verhandlungen um Dublin III abzeichnete, dass dieses erneut gegen Interessen einer

Vielzahl von Geflüchteten durchgesetzt wird, traten ab dem Sommer des Jahres 2012 die Proteste der Geflüchteten in der Bundesrepublik offen zu Tage. Ausgangsort der Proteste in Deutschland war der Freistaat Bayern¹⁷. Auslöser war unter anderem der Suizid des Iraners Mohammed Rahsepar, der in einem Erstaufnahmelager für Asylsuchende in Würzburg am 29. Januar 2012 seine Ankündigung wahr machte und sich das Leben nahm (vgl. Ataç et al. 2015: 4). Rahsepar vollzog den Suizid nachdem sein Psychiater vergeblich gefordert hatte, dass die Behörden etwas an den schlechten Unterbringungsbedingungen ändern (vgl. ebd.). Zwar wurden ähnliche Fälle von Suizid häufig als alltägliche Normalität abgehakt, „doch im Fall von Rahsepar kam es zu mehreren Demonstrationen, die den Fall publik machten und zunächst dazu führten, dass die Unterkunftsbedingungen von Geflüchteten in Deutschland zu einem öffentlichen Thema wurden“ (ebd.).

Als im März 2012 eine Gruppe junger iranischer Migrant_innen in Würzburg einen Hungerstreik begann und diesen mit radikalen Methoden, wie etwa dem Zuziehen der Lippen noch verschärften, um die Aufmerksamkeit zu erhöhen, breitete sich der Protest auch auf andere Städte aus (vgl. ebd.). Dauermahnwachen wurden organisiert und im September 2012 lief schließlich eine Gruppe von etwa 50 Migrant_innen von Würzburg in Richtung Berlin los, wo der Protestmarsch auf dem Berliner Oranienplatz mit der Errichtung eines Protestcamps endete (vgl. ebd.). Die Migrant_innen gingen damit ein sehr hohes Risiko ein, da die Bearbeitung ihres Asylantrags aufgrund der Residenzpflicht lokal gebunden war und darüber hinaus das unerlaubte Verlassen der ihnen zugewiesenen Region als Verletzung der Residenzpflicht und wie oben gezeigt rechtliche Folgen haben konnte.

¹⁷ Dass die Proteste in Bayern starteten, begründet die Zeit-Journalistin Anne Fromm mit der besonders restriktiven Asylpolitik des Freistaats. Bayern sei neben Sachsen das einzige Bundesland, welches die Residenzpflicht so kompromisslos durchsetze. Sodass es Flüchtlingen, verboten würde den Landkreis zu verlassen, in dem sie gemeldet sind. Außerdem, so Fromm sei Bayern das einzige Bundesland, in dem Flüchtlinge flächendeckend mit Essenspaketen versorgt würden, anstatt selbst einkaufen zu können. Die Zustände in den bayrischen Unterkünften seien darüber hinaus oft katastrophal (Fromm, ZEIT ONLINE vom 09.09.2013).

Anders als ihre Unterstützer_innen aus dem linksliberal-alternativen Umfeld, wählten die Akteur_innen der sich hier neu formierenden Flüchtlingsbewegung nicht ausschließlich eine Strategie, die auf die Rechtsform abzielte, sondern sie stellten die im Asylverfahrensgesetz festgelegte Residenzpflicht und das Kriterium des Ortes der Dublin-Verordnung, die beide ihre Bewegungsfreiheit einschränken praktisch in Frage. Sie hielten sich nicht an das bestehende Recht, indem sie etwa an den Staats-, Landes- oder Landkreisgrenzen angehalten hätten, sondern sie liefen einfach weiter (vgl. Glöde/Böhlo 2015:84). Gleichzeitig erhoben sie diese Praxis mit der sie Bewegungsfreiheit für sich einforderten zur politischen Forderung. Mit der Errichtung des Protestcamps auf dem Berliner Oranienplatz gelang es den Geflüchteten einen gemeinsamen örtlichen Bezugspunkt für den Protest zu schaffen, von dem aus eine Mobilisierung im bundesweiten Maßstab in Gang gesetzt und verschiedene Demonstrationen und Hungerstreiks organisiert wurden (vgl. Ataç et al. 2015: 4). Die Protestierenden werden von Ataç et al. 2015, wie folgt beschrieben:

„Die betreffenden Akteur_innen sind Asylbewerber_innen und undokumentierte Arbeiter_innen, unter ihnen bereits zuvor politisierte Geflüchtete wie etwa Anarchist_innen, Kommunist_innen und andere linke Oppositionelle aus dem Iran, den kurdischen Gebieten und Syrien; aber auch Menschen, die sich ohne explizit politische Biographie auf den Weg machten, während ihrer Reise nach Europa in der Begegnung mit dem restriktiven europäischen Grenzregime Repression, Gewalt und Traumata erfuhren und dabei vielfältige Strategien entwickelt haben, um Grenzen zu überwinden und Netzwerke der Solidarität aufzubauen. Viele Flüchtlingsaktivist_innen kämpfen für ein menschenwürdiges Leben ungeachtet ihres juristischen Status und haben aufgrund dieser Erfahrungen im transnationalen Raum die Sprache der Menschenrechte für sich entdeckt.“ (Ataç et al. 2015: 8)

Unterstützt wurden die „Flüchtlingsaktivist_innen“, von Netzwerken wie *No Border*, anderen selbstorganisierten migrantischen Gruppen, Feminist_innen, „die sich zur undogmatischen oder parteipolitisch organisierten Linken zählen und sich vermehrt für die Rechte der Geflüchteten einsetzen“ (ebd.). Weiterhin engagierten sich jene Akteur_innen, die sich bereits seit den 80er Jahren gegen

die restriktive Ausrichtung der Migrationspolitik einsetzen. Auf Abstraktionsebene der Hegemonieprojekte besehen, gewann das linksliberal-alternative Hegemonieprojekt damit an Intensität und entfaltete eine größere Mobilisierungskraft als zuvor. Der Stopp der Lager- und Residenzpflicht¹⁸ sowie der bestehenden Abschiebep Praxis wurden zur zentralen politischen Forderung der Migrant_innen, die jedoch selbst kaum die Möglichkeit erhielten als Sprecher_innen medial aufzutreten, um ihre politischen Forderungen darzustellen. Wohl auch aus diesem Grund waren sie gezwungen auf radikale Protestmethoden, wie Hungerstreik und das zunähen der Lippen (vgl. ebd.), zurückzugreifen, damit ihre Anliegen in den Medien überhaupt thematisiert wurden. Denn erst damit gelang es den Protestierenden eine breite mediale Öffentlichkeit zu erreichen (vgl. hierzu der Pressespiegel von Refugee Struggle for Freedom), wodurch der Druck auf die damalige Regierungskoalition aus CDU und FDP stieg, die sich schließlich aufgrund eines Refugee-Hungerstreiks vor dem Brandenburger Tor in Berlin, dazu gezwungen sahen ein Gespräch mit der Bundesintegrationsbeauftragten Maria Böhmer (CDU) zu veranlassen, die anschließend versprach, sich „für eine politische Diskussion über ein liberaleres Asylrecht einzusetzen“ (Jakob, taz vom 03.11.2012).

Christian Jakob wertet das Treffen der Bundesintegrationsbeauftragten Maria Böhmer mit den Protestierenden in der „taz“ vom 03.11.2012 als einen Beleg dafür, dass der Protest der Asylbewerber nun auch ganz oben angekommen sei. Gleichzeitig zeige der Hungerstreik vor dem Brandenburger Tor, wie wenig sich Schwarz-Gelb für die Flüchtlinge interessiere: „Erst als sie im Zentrum der Hauptstadt vor laufenden TV-Kameras ihren körperlichen Ruin in Szene setzten, ließ sich Böhmer bei ihnen blicken. Dabei lief ihr Protest schon seit März, allerdings zunächst nur in der Provinz“ (ebd.: 1). Darüber hinaus betont Jakob, dass es bis dahin niemand geschafft habe, die „Forderungen nach einem Ende von Residenz-

¹⁸ An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass ab dem Jahr 2009 zahlreiche Bundesländer, die Residenzpflicht insofern liberalisierten, als dass sie die Einschränkung der Bewegungsfreiheit nun nicht mehr auf den für die Asylantragsbearbeitung verantwortlichen Regierungsbezirk oder Landkreis festlegten, sondern diese auf das gesamte Bundesland ausdehnten. Während Berlin und Brandenburg in diesem Zusammenhang einen Schritt weiter gingen als andere Bundesländer und eine länderübergreifende Bewegungsfreiheit vereinbarten, hielten die konservativ regierten Bundesländer „Thüringen, Bayern und Sachsen [...] an den alten Regelungen fest (Herr, FAZ vom 02.12.2012).

pflicht, Arbeitsverbot und Lagerzwang mit solcher Durchschlagskraft auf die Agenda zu setzen wie die derzeitige Protestbewegung der Flüchtlinge“ (ebd.). Er weist allerdings gleichzeitig darauf hin, dass der Erfolg in eine Zeit falle, „in der auch ihre Gegenspieler aus Union und Innenministerien eine in den letzten 15 Jahren beispiellose Offensive gegen Flüchtlingsrechte begonnen haben“ (ebd.).

Worauf Jakob hier anspielt, ist eine von konservativer Seite ins Feld geführte Kampagne, die in altbekannter Weise den Missbrauch des Asylrechts proklamiert. Wurden in der parallel hierzu geführten Debatte um den Grenzkodex Migrant_innen als „Wirtschaftsflüchtlinge“ (Herrmann) bezeichnet und als Sicherheitsproblem (Friedrich) deklariert und die Schuldigen für den Anstieg der Asylantragszahl in den Außengrenzstaaten gesucht, lag die vermeintliche Ursache aus konservativer Perspektive nun in zu hohen Sozialleistungen, die als „Anreizfaktor“ mit dem Anstieg Asylsuchender ins Verhältnis gesetzt wurde.

Hintergrund der Argumentationslinie, war ein Urteil des BVerfG vom 18. Juli 2012, in dem die Richter_innen den Kläger_innen, einem 35-jährigen Flüchtling aus dem Irak und einer 12-jährigen aus Liberia recht gaben, dass die den Betroffenen bis dahin zugestandenen Sozialleistungen im Rahmen des Asylbewerberleistungsgesetzes gegen das Grundrecht auf ein menschenwürdiges Existenzminimum verstoßen. Die Menschenwürde sei migrationspolitisch nicht zu relativieren, so die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Pro Asyl 2012). „Das Gericht beschloss eine Übergangsregelung, die an die Hartz-IV-Sätze angelehnt“ (ebd.) wurde. Der Senatsvorsitzende Richter Ferdinand Kirchhof betonte zur Urteilsverkündung, dass die Berechnung des Gesetzgebers für ein eigenes Existenzminimum für Flüchtlinge, nicht der Abschreckung von Flüchtlingen dienen dürfe. Die Menschenwürde sei migrationspolitisch nicht zu relativieren (Kirchhoff zit. in: Rath, Badische Zeitung vom 19.07.2012: 4).

Pro Asyl, das Diakonische Werk und die Partei Bündnis 90/Die Grünen begrüßten die Entscheidung des BVerfG (vgl. Rath, Badische Zeitung vom 19.07.2012: 4). Darüber hinaus forderten sie mit Unterstützung der SPD geführten Landesregierungen von Rheinland-Pfalz, Brandenburg, Schleswig-Holstein und Hamburg eine Abschaffung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Rasche, FAZ vom 15.10.2012). Die Regierungen der genannten Bundesländer kündigten an, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass das Asylbewerberleistungsgesetz abgeschafft wird. Asylbewerber bekämen dann

Sozialhilfe. So würde der Bund erstmalig in die Kostenerstattung für Flüchtlinge einbezogen. Bisher tragen Länder und Kommunen nämlich diese Last alleine“ (Rasche, FAZ vom 15.10.2012).

CSU-Innenexperte Stephan Mayer unterstrich hingegen den restriktiven Ansatz und kündigte unmittelbar nach dem Urteil des BVerfG an, „dass künftig wieder häufiger Sachleistungen statt Geld gewährt werden, was für die Kommunen zwar teurer und aufwändiger ist, aber auf Flüchtlinge einen abschreckenden Effekt haben soll“ (Mayer zit. n. Rath, Badische Zeitung vom 19.07.2012: 4).

Am 05.10.2012, nicht einmal drei Monate nachdem das Urteil des BVerfG gesprochen wurde, vermeldet Christiane Jacke von der Nürnberger Zeitung, dass Menschen aus Serbien und Mazedonien zu Tausenden nach Deutschland kämen und Asyl beantragten¹⁹. Vor allem Roma hätten ihre Heimat wegen widriger Lebensbedingungen verlassen, woraufhin sich die Innenpolitiker Wolfgang Bosbach (CDU), Hans-Peter Uhl (CSU) und mehrere Innenminister aus den Ländern, darunter die Ressortchefs aus Bayern und Niedersachsen bereits besorgt zu Wort gemeldet hätten (vgl. ebd.). Schließlich habe sich auch Bundesinnenminister Friedrich eingeschaltet. „Sie klagen über Asylmissbrauch und organisierte Gruppen, die ganze Dörfer vom Balkan nach Deutschland lotsen“ (ebd.). Deshalb habe Friedrich angekündigt die Barzahlungen an Asylsuchende aus beiden Staaten zu kürzen. „Das Minus beim Geld soll ihnen die Lust an Deutschland nehmen“ (Friedrich zit. n. Jacke, Nürnberger Zeitung vom 05.10.2012: 7). Für besonders fragwürdig halte „Friedrich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Aufstockung der Leistungen für Asylbewerber auf Hartz-IV-Niveau. Der Spruch habe Deutschland für Wirtschaftsflüchtlinge ‚noch attraktiver‘ gemacht“ (Jacke, Nürnberger Zeitung vom 05.10.2012: 7).

In der FAZ vom 15.10.2012 wird der bayerische Innenminister Joachim Herrmann (CSU) unter der Überschrift: „Asylbewerber. Ein Urteil und seine Folgen“ konkreter und beklagt: die „Asylanträge werden nur gestellt, um an das Geld zu kommen“ (Herrmann zit.

¹⁹ Nach Angaben der Rheinischen Post, die sich hier auf die Asylbewerberstatistik des Bundesinnenministers bezieht, handelte es sich dabei um einen Anstieg von 1071 Antragsteller_innen aus Serbien und um einen Anstieg um 825 Personen aus Mazedonien, die im Zeitraum zwischen Juli und September hinzukamen (vgl. Hüwel, Rheinische Post vom 13.10.2012).

n. ebd.). Darüber hinaus behauptet Herrmann, dass es in Serbien und Mazedonien eindeutig keine asylrelevante Verfolgung gebe (vgl. ebd.). Daher sollten die Sozialleistungen, um „finanzielle Anreize für Asylmissbrauch zu vermeiden [...] auf Sachleistungen beschränkt“ (ebd.) und darüber hinaus die Länder des Westbalkans „zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden“ (Rasche, FAZ vom 15.10.2012). Bundesinnenminister Friedrich (CSU) bemühte darüber hinaus abermals die europäische Ebene und forderte, dass die Visafreiheit für Mazedonier und Serben ausgesetzt werden müsse. Unterstützung erhielt er dabei von Wolfgang Bosbach (CDU), der die Europäische Union dazu aufrief zu prüfen, „ob es bei der Visa-Freiheit bleiben kann“ (ebd.).

Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen sowie Pro Asyl warnten demgegenüber vor Panikmache (vgl. Lindscheid, Leipziger-Volkszeitung vom 15.10.2012: 2). Auch die Unions-Koalitionspartnerin FDP übte Kritik. So widersprach der FDP-Innenpolitiker Hartfrid Wolff in ökonomischer Rationalität dem Sachleistungsargument, denn die Beschränkung auf Sachleistungen seien „bürokratisch viel zu aufwendig“ (Wolff zit. n. Hebestreit, Kölner Stadtanzeiger, 15.10.2012). Darüber hinaus forderte Wolff, dass nicht nur das Karlsruher Urteil umzusetzen sei, sondern ebenso das Asylrecht reformiert werden müsse. „Das aktuell bestehende Arbeitsverbot für Asylbewerber muss beseitigt werden, um die öffentlichen Kassen zu entlasten und gleichzeitig Menschen eine Beschäftigung vor Ort zu ermöglichen“ (Wolff zit. n. Lindscheid, Leipziger-Volkszeitung vom 15.10.2012: 2).

Nachdem die Kampagne der national-konservativen Fraktion innerhalb der Unionsparteien CDU/CSU zunächst von der lokalen Presse, wie etwa der Nürnberger Zeitung thematisiert wurde, erfuhr sie mit dem Artikel der überregionalen Tageszeitung „Frankfurter Allgemeine“ (FAZ) eine neue Stufe, sodass nun auch Printmedien, wie „DIE ZEIT“, die für gewöhnlich eine Nähe zu sozial-liberalen Teilen des Bürgertums aufweist, das Thema Migration in einem Kommentar von Mariam Lau aufgriff.

Lau führte die Positionen der Non Citizens und der nationalkonservativen Fraktion in ihrer ganz eigenen Einschätzung zusammen und kritisierte, dass die meisten der neuen Asylbewerber nicht aus Syrien, dem Irak, Mali oder aus Pakistan kämen, sondern 90 Prozent der 7000 Erstanträge, von Roma aus Serbien und Mazedonien. Sie lebten zwar im Elend, sie würden gehasst, diskriminiert und schikaniert. Sie bräuchten dringend Hilfe. Allerdings habe der

Bundesinnenminister recht, wenn er vor einem Missbrauch des Asylrechts warnen würde, da Roma nicht politisch verfolgt würden, so die pauschale Einschätzung von Lau. Sein Ziel, die Visafreiheit für jene Balkanländer einzuschränken sei jedoch fatal. Denn im Gegenzug zur Visafreiheit hätten die beiden „Balkanstaaten Schleuserbanden bekämpft, Korruption vermindert und damit die Außengrenzen der EU besser gesichert“ (Lau, DIE ZEIT vom 25.10.2012: 1). Die Bereitschaft, den politisch Verfolgten Asyl zu gewähren, hänge auch davon ab, ob Missbrauch verhindert würde und ob diejenigen, die hier bereits Hilfe gefunden hätten, unsere Aufnahmebereitschaft zu schätzen wüssten. Deshalb sei der Tonfall bei den jüngsten Protesten gegen die Residenzpflicht, „ziemlich unverschämmt und dumm“ (ebd.).

Während die Asylmissbrauchs-Kampagne, der national-konservativen Fraktion von CDU und CSU, mit antiziganistischen Stereotypen verknüpft wurde, griffen Medien wie „DIE ZEIT“ diese Stereotype auf und stellten sie mit den Protesten der Non Citizens - unter Rückgriff auf paternalistische Argumentationen - ins Verhältnis. Derartige Differenzierungen in *gute* und *schlechte* Flüchtlinge, boten die diskursive Ermöglichungsstruktur dafür, dass sich etwa der nordrhein-westfälische Innenminister Ralf Jäger (SPD) Friedrichs Vorstoß anschloss und sich für eine Prüfung der EU-weiten Aufhebung der Visapflicht für Menschen aus Serbien und Mazedonien aussprach (vgl. Goebels, Aachener Zeitung vom 16.10.2012, 2). Gleichzeitig begründete Jäger die Forderung damit, dass dafür Sorge getragen werden müsse, dass das Asylrecht nicht durch den Verdacht des gezielten Missbrauchs in Misskredit gerät (ebd.). „Wer Schutz vor Verfolgung braucht, muss diesen auch weiterhin bei uns finden“, so Jäger (Jäger zit. n ebd.). Hans-Peter Friedrichs Ansinnen erlangte damit eine parteienübergreifende Dimension. Trotz des Widerstandes der Koalitionspartnerin FDP, einer Mehrheit der Opposition, sowie der Kritik von Fachverbänden, wie Pro Asyl, begann der deutsche Bundesinnenminister die Kampagne nun auf der Ebene der EU ins Feld zu führen. Unterstützung erhielt Friedrich dabei von seinen Innenministerkolleg_innen aus Frankreich, Luxemburg, Belgien, Österreich, Schweden und der Niederlande. Diese verfassten abermals einen gemeinsamen Brief an die EU-Innenkommissarin Cécilia Malmström und beschwerten sich über den Anstieg an Asylanträgen von Menschen aus den Balkanstaaten. Dabei warfen sie diesen vor die Visafreiheit auszunutzen (vgl. Wöfl, Der Standard vom 17.10.2012: S. 7) und

forderten, dass der „massive Zustrom“ serbischer und mazedonischer Staatsangehöriger unverzüglich gestoppt werden müsse. Dazu müsse es möglich sein, dass die EU die Visumsfreiheit für diese Länder schnellstmöglich aussetzte (vgl. ebd.).

Aufgrund der suggerierten Überforderung, kündigte ein Sprecher von EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström an, beim Treffen der EU-Innenminister am 25. Oktober über die zeitweise Wiedereinführung der Visumpflicht zu beraten (Rasche, FAZ vom 15.10.2012). Die „große Mehrheit“, der Asylanträge aus Bosnien-Herzegowina, Albanien, Mazedonien, Montenegro und Serbien, so Malmströms Sprecher sei nicht begründet (vgl. ebd.). Darüber hinaus würde der große Ansturm von Menschen aus den Balkanstaaten die Asylsysteme in mehreren EU-Staaten blockieren (vgl. ebd.).

Einer Einigung im Rat stand damit nichts mehr im Wege und die Kommission erhöhte nach dem Treffen ebenfalls den Druck auf die Balkanländer (vgl. Luxemburger Tageblatt vom 26.10.2012). Am 09. April 2013 stimmte der Innenausschuss des EU-Parlaments²⁰ ebenfalls für die Notfallklausel, die es den Mitgliedstaaten erlaubt, die Visafreiheit eines Landes vorübergehend aufzuheben, „wenn sie auf ihrem Gebiet einen ‚substantiellen und plötzlichen Anstieg‘ der Zahl illegaler Einwanderer oder unbegründeter Asylanträge ausmachen“ (Vauchelle, Südwest Presse vom 10.04.2013). Der hier zwischen Parlament und Rat ausgehandelte Kompromiss war offenbar erneut die Einbindung der Kommission in den Entscheidungsprozess. Denn Mitgliedstaaten, welche die Notfallklausel aktivieren wollen, so der Vorschlag des Innenausschusses, müssen die Kommission benachrichtigen. Stimmt die Behörde dem Anliegen nach einer Aussetzung der Visafreiheit zu, „gilt die Einschränkung für ein Jahr“ (ebd.).

Die Notfallklausel zur Einschränkung der Visafreiheit war damit bereits vor der Verabschiedung des Schengener Grenzkodex so gut wie beschlossen. Dementsprechend ist die Notfallklausel nicht nur im Zusammenhang mit den Balkanstaaten zu betrachten, sondern auch mit der Aufnahme der Verhandlungen mit der Türkei über ein Rücknahmeabkommen. Wie oben gezeigt, verlangte die Regierung der Türkei im Gegenzug Visaerleichterungen für ihre Staatsbürger_innen, was Friedrich zuvor mit der Begründung ablehnte, dass

²⁰ Am 05.12.2013 wurde die Notfallklausel im Visakodex endgültig durch den Rat beschlossen (vgl. Frankfurter Rundschau vom 05.12.2013)

dann in Deutschland mit „erheblichen Strömen an Zuwanderern“ (Friedrich zit. n. Busse, FAZ vom 08.03.2012) zu rechnen sei. Inwiefern hier tatsächlich ein Zusammenhang besteht, kann an dieser Stelle nicht weiter überprüft werden. Es gilt allerdings festzuhalten, dass mit der Notfallklausel ein Druckmittel geschaffen wurde, welches auch in Richtung der Türkei ausgeweitet werden kann, falls es zu einer Aufhebung des Visazwangs kommt.

Aus Sicht der migrationspolitischen Sprecherin der Grünen im EU-Parlament, Ska Keller diskreditiert die beschlossene Notfallklausel das Recht auf Asyl. Eine gestiegene Zahl von Asylsuchenden, so Keller, „ist und darf kein Grund dafür sein, die Visumsbefreiung für ein Land auszusetzen“ (Keller zit. n. Vauchelle, Südwest Presse vom 10.04.2013). Außerdem wies Keller daraufhin, dass in Deutschland die Zahl von Asylanträgen aus dem Westbalkan zuletzt deutlich zurückgegangen²¹ sei (vgl. ebd.). Eine möglich Erklärung dafür, dass von konservativer Seite - trotz des Rückgangs der Asylanträge aus diesen Ländern - weiterhin an der Forderung nach einer Notfallklausel festgehalten wurde, kann das Rückführungsabkommen mit der Türkei bieten. Ein anderes Schlaglicht darauf, liefert die Aussage des CSU-Europaabgeordnete Markus Ferber, der sich zum Beschluss der Notfallklausel mit den Worten äußerte: „Es passt uns innenpolitisch gut in den Kram“ (Ferber zit. n. Vauchelle, Südwest Presse vom 10.04.2013). Die Aussage Ferbers ist wohl auch mit Blick auf die Bundestagswahl im September 2013 zu bewerten. Zwar wurde von Seiten der Union (Armut-) Migration nicht offiziell zum Wahlkampfthema erhoben, dennoch ging die

²¹ Die Begründung für den Rückgang der Asylantragszahlen aus dem Westbalkan könnte unter anderem darin liegen, dass Roma, im Zuge der deutschen Kampagne willkürlich die Ausreise verweigert wurde, so Jovana Vukovic von der Bürgerrechtsorganisation Regional Centre for Minorities (Vukovic zit. n. Jakob, taz.de 09.04.2013). Darüber hinaus beschloss das serbische Parlament im Dezember 2012 die „Beihilfe zu einem Asylantrag im Ausland zur ‘Erschleichung’ von Sozialleistungen“ im Artikel 350a des Strafgesetzbuches zu verankern, wonach diese „Straftat“ mit bis zu drei Jahren Gefängnis geahndet wird (vgl. Jakob 2013). „Selbst darüber, abgeschobenen Asylbewerbern den Pass zu entziehen, wird in Belgrad nachgedacht“ (ebd.). Den „Missbrauch des visumfreien Regimes mit den Mitgliedstaaten der EU“ (ebd.) hat Mazedonien bereits im „November 2011 unter Strafe gestellt“ (ebd.).

Kampagne in einer sich verselbstständigenden Art und Weise weiter.

So titelt etwa der FOCUS am 1. Juli 2013: „Krieg und Armut treiben massenhaft ASYLBEWERBER in die Republik. Länder und Kommunen sind dem Ansturm nicht gewachsen - in einigen Regionen spitzt sich die Situation zu“ (Hasenbeck et al., FOCUS vom 01.07.2013: 22) Untermauert wurde der „Ansturm“ mit einer manipulativen Grafik (siehe Abb.1), in der die angeführte Anzahl Schutzsuchender nicht etwa in einem Verhältnis zur Bevölkerungszahl der Bundesrepublik dargestellt wurde, sondern im Verhältnis zu einem verkleinerten geographischen Umriss der BRD.



Abbildung 1 (FOCUS vom 01.07.2013: 26)

Am 06.07.2013 berichtet schließlich Hannes Heine für den Tagesspiegel aus Berlin, dass in Berlin erneut Streit um eine Flüchtlingsunterkunft drohe. „Nachdem Anwohner zuletzt in Westend und Wittenau gegen Flüchtlingsheime mobil gemacht hatten, wird nun Stimmung gegen eine Notunterkunft in Hellersdorf gemacht“ (Heine, Der Tagesspiegel vom 06.07.2013: 19). Vorausgegangen sei eine Warnung vor „kriminellen Ausländern und Asylbetrüchern“ (ebd.), die Unbekannte im Internet verbreitet hätten (vgl. ebd.). Vier Tage später titelt „taz.de“: „Pogromstimmung in Hellersdorf“. Bei einer Info-Veranstaltung des Bezirks über ein neues Flüchtlingsheim sei die Lage eskaliert (Mai, taz.de vom 10.04.2013). Während Bezirksbürgermeister Stefan Komoß (SPD) sowie Vertretern des Bezirksamtes Marzahn-Hellersdorf, die zur Informationsveranstaltung geladen hatten, mit etwa 400 Teilnehmer_innen gerechnet hätten, seien etwa 1000 Menschen, darunter auch Vertreter_innen der Berliner NPD, gekommen, die ihnen mit Sprechchören wie „Nein zum Heim“ und „Volksverräter“ entgegen getreten seien (ebd.).

Die Autorin des Artikels, Marina Mai schildert, dass es sich bei den Protesten gegen neue Unterkünfte für Asylbewerber, nicht um die ersten in Berlin handele. Dabei gingen die Reaktionen der Anwohner_innen, die sich zu Wort meldeten, immer in eine ähnliche Richtung und es sei gleich, ob die Proteste in gutbürgerlichen Be-

zirken im Westen oder in der Platte im Osten in Hellersdorf stattfänden. Sie setzen die „Asylbewerber mit Kriminalität, Lärm, Müll und Überfremdung“ (ebd.) gleich und gründen Kiezinitiativen gegen die neuen Nachbarn. Anders als in Hellersdorf wehrten sich Anwohner_innen in Reinickendorf per Anwalt dagegen, „dass Kinder von Asylbewerbern auf einem öffentlichen Spielplatz spielen“ (ebd.). Antimigrantische Proteste mobilisierten sich darüber hinaus beispielweise in Hannover-Bothfeld, Stuttgart-Fellbach oder im hessischen Homberg, wo die Nachbarn von Geflüchtetenunterkünften Dreck, Belästigung, Kriminalität oder den Wertverlust ihrer Häuser fürchten (vgl. Kollhoff: Aachener Nachrichten vom 21.08.2013, 4). Wenn auch noch marginal, deutete sich bereits zu diesem Zeitpunkt erneut eine massive Polarisierung der bundesdeutschen Gesellschaft an, die im Fortgang der Krise immer offener zu Tage treten sollte.

Im Bundestagswahlkampf entdeckte nun auch die AfD, die sich ursprünglich als Anti-Euro-Partei und als national-ordoliberaler Gegenentwurf zur Euro-Rettungspolitik der schwarz-gelben Bundesregierung unter Kanzlerin Angela Merkel (CDU) gegründet hatte, das Thema Migration für sich. Noch im versuchten Schulterchluss mit bürgerlich-konservativen Kräften forderten sie „Einwanderung braucht strikte Regeln“ (Friedrich 2017: 50)²², ohne jedoch näher zu begründen, worin die Partei eine Regellosigkeit identifiziert hätte, auf die dann mit strikten Regeln reagiert werden müsse (vgl. ebd.). Der Anschluss zum rechten Rand des konservativen Hegemonieprojekts wurde dann mit dem Wahlkampfslogan „Mut zur Wahrheit. Wir sind nicht das Weltsozialamt“ (ebd.) vollbracht. Die NPD formulierte dieses Ansinnen, dann nur noch etwas konkreter aus, indem sie die Positionen von CSU und AfD auf ihren Wahlplakaten verknüpfte und ihre Forderung in chauvinistisch-antiziganistischer Weise aufstellte: „Lieber Geld für die Oma als für Sinti und Roma“ (Roth, SPIEGEL ONLINE vom 22.08.2013) wurde zur zentralen Wahlkampfmetapher der NPD, welche nur noch von NPD-Flyern mit der Aufschrift "Zigeunerflut stoppen! Kriminalität bekämpfen!" (Weiß, taz Nord vom 23.08.2013, 22) übertroffen wurde.

²² Um Irritationen zu vermeiden, sei an dieser Stelle angemerkt, dass es sich bei der genannten Quelle nicht um den CSU-Politiker Hans-Peter Friedrich handelt, sondern um den Sozialwissenschaftler Sebastian Friedrich.

Die Reaktion von CSU-Innenminister Herrmann folgte augenblicklich, „die Sorgen der Bevölkerung“ (Herrmann zit. n. Greven, ZEIT ONLINE vom 23.08.2013) müssten ernst genommen werden, „damit die menschenverachtende Propaganda der Neonazis keinen Erfolg hat“ (ebd.). CDU-Innenpolitiker Wolfgang Bosbach, der ebenso wie Herrmann und andere Politiker der Union frühzeitig vor „Asylmissbrauch“ durch „Armutsmigranten“ gewarnt hatte und Grenzkontrollen wegen vermeintlicher „Wirtschaftsflüchtlinge“ einforderte, verlangte nun einen Krisengipfel, „um das Thema nicht den Rechtspopulisten zu überlassen“ (Gajevic, Frankfurter Rundschau vom 21.08.2013). „Erstes Ziel sei es, die Fluchtursachen zu beseitigen. Zweites, die Asylverfahren zu beschleunigen, auch durch mehr Personal“ (Kollhoff, Aachener Nachrichten vom 21.08.2013, 4).

Der innenpolitische Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion, Michael Hartmann erwiderte, dass solche Töne die Ressentiments gegen Flüchtlinge bestätigten. Die Sorgen und Ängste von Anwohnern ernst zu nehmen sei zwar richtig, es müsse sich jedoch ebenso klar gegen jede rechtspopulistische Stimmungsmache gegen Flüchtlinge gestellt werden, um „nicht dem Affen noch Zucker [zu] geben“ (Hartmann zit. n. ebd.).

Ulla Jelpke, die innenpolitische Sprecherin der Linksfraktion, wies darauf hin, dass sich gerade die CDU beständig darin übe, „Asylanträge von schutzsuchenden Flüchtlingen mit Stichwörtern wie Missbrauch und Kriminalität zu verbinden“ (Gajevic, Frankfurter Rundschau vom 21.08.2013). Damit sei die Union „mitverantwortlich für solche Kampagnen, wie sie von rechtsextremen Kräften in Berlin-Hellersdorf betrieben werden“ (Jelpke zit. n. ebd.).

„Das Problem sind nicht die Flüchtlinge, sondern die rassistische Stimmung gegen sie“ (Beck zit. n. ebd.) so Volker Beck von den Grünen, der sich den Kritiker_innen anschloss.

Werner Kollhoff von den Aachener Nachrichten dreht die Perspektive Volker Becks schließlich wieder auf den Kopf und titelt „Steigende Asylbewerberzahlen führen immer häufiger zu lokalen Konflikten“ (Kollhoff: Aachener Nachrichten vom 21.08.2013, 4). Ferner täten sich die Parteien bisher schwer mit dem Thema, was der NPD in die Karten spiele, „die vor Ort bereits kräftig mitmisch.“ (ebd.).

Nachdem sich die national-konservativen Kräfte der Union im weiteren Verlauf des Wahlkampfes in ihrer Kampagne gegen vermeintliche Armutsmigrant_innen und Asylmissbrauch zurückhiel-

ten, konnte die AfD ihr Potential weiter ausbauen, indem sie das politische Feld, welches von CDU/CSU eröffnet wurde, bespielte. So scheiterte die AfD nur knapp, mit 4,7% der Wähler_innenstimmen am Einzug in den 18. Deutschen Bundestag (vgl. wahl.tagesschau.de vom 22.09.2013). Aus Sicht der AfD wurde der nur knapp verpasste Bundestagseinzug als Erfolg gewertet, was sich in Anbetracht der antimigrantischen Programmatik als richtungsweisend auf ihre darauffolgende Positionierung im politischen Spektrum auswirken sollte. Die FDP hingegen, welche mit 4,8% erstmals seit Bestehen des Bundestages, den Einzug in das Parlament verpasste, rutschte in eine tiefe Krise. Die CDU/CSU wurde abermals stärkste Kraft und nahm nach gescheiterten Sondierungsgesprächen mit den Grünen, Koalitionsverhandlungen mit ihrer Konkurrentin, der SPD auf.

Schlüsselereignis Lampedusa

Als am 03. Oktober 2013 vor der italienischen Mittelmeerinsel Lampedusa ein Boot mit Migrant_innen verunglückte und dabei fast 400 Menschen starben, wurde die Öffentlichkeit mit den dramatischen Auswirkungen der europäischen Flüchtlingspolitik konfrontiert. Politisch und medial verschob sich die Debatte in Folge der Katastrophe in Richtung eines Menschenrechtsdiskurses, in welchem die deutsch/europäische Abschottungspolitik skandalisiert und die Opfer in den Mittelpunkt rückten (vgl. Kasperek 2015: 2). So äußerte sich Bundespräsident Joachim Gauck kurz nach dem Bootsunglück zur europäischen Migrationspolitik und appellierte, dass es zu den wesentlichen Grundlagen der Rechts- und der Werteordnung gehöre Leben zu schützen und Flüchtlingen Gehör zu gewähren (vgl. SPIEGEL ONLINE vom 04.10.2013):

„Zuflucht Suchende sind Menschen - und die gestrige Tragödie zeigt das - besonders verletzbare Menschen. Sie bedürfen des Schutzes. Wegzuschauen und sie hineinsegeln zu lassen in einen vorhersehbaren Tod, missachtet unsere europäischen Werte“. (Gauck zit. n. ebd.)

Erzbischof Robert Zollitsch drang darauf Europa nicht als Festung auszubauen, „in die keiner mehr hinein darf“ (Armellini/Bierschwale, EU-Info.Deutschland vom 13.10.2013), er habe die Hoffnung, „dass die Tragödie von Lampedusa zu einer Wende füh-

re“ (ebd.). „In erster Linie geht es aber darum, Menschen in Not zu helfen“ (ebd.).

Selbst aus den Reihen der CDU wurde nun auf das Gebot christlicher Nächstenliebe hingewiesen und die Partei aufgefordert sich darauf zu besinnen, so etwa CDU-Vize Julia Klöckner (vgl. ebd.).

Die EU-Abschottungspolitik wurde zum Teil auch mit der Haltung der deutschen Bundesregierung in Verbindung gebracht. So titelt etwa ZEIT ONLINE am 8. Oktober 2013:

„Deutschland blockiert Änderung der Flüchtlingspolitik. Die EU-Regeln im Umgang mit Flüchtlingen werden nicht geändert. Verantwortlich dafür sind große Länder wie Deutschland. Stattdessen soll der Grenzschutz verstärkt werden“ (ebd.).

Der FDP-Europaabgeordnete Alexander Graf Lambsdorff wurde in der FAZ noch etwas konkreter und warf Bundesinnenminister Friedrich vor, dass er „alles blockiert, was an Verbesserungen in Brüssel vorgeschlagen wurde“ (Lambsdorff zit. n. FAZ vom 08.10.2013). Die SPD-Bundestagsfraktion sprach von „einer Schande für Europa“ (Armellini/Bierschwale, EU-Info.Deutschland vom 13.10.2013). Ihr Parlamentarischer Geschäftsführer Thomas Oppermann kritisierte im Hinblick auf eine gemeinsame EU-Einwanderungspolitik: „Es ist falsch, dass die Bundesregierung dies bislang verhindert hat“ (ebd.).

Wiederholt forderte die italienische Regierung mehr Hilfen der EU. „Es handle sich nicht allein um eine nationale Grenze sondern auch um eine europäische“ (Deutsche Welle vom 03.10.2013). Dem schloss sich auch EU-Parlamentspräsident Martin Schulz (SPD) an, der die deutsche Bundesregierung zur Aufnahme zusätzlicher Flüchtlinge aufforderte. „Es ist eine Schande, dass die EU Italien mit dem Flüchtlingsstrom aus Afrika so lange allein gelassen hat“ (Schulz zit. n. FAZ vom 07.10.2013), so Schulz. In Zukunft müsste eine gerechtere Verteilung der Flüchtlinge auf die EU-Mitgliedsstaaten erfolgen. „Das heißt auch, dass Deutschland zusätzliche Menschen aufnehmen muss“ (ebd.).

Die Bundesregierung lehnte derartige Forderungen allerdings strikt ab. Bei der Aufnahme von Flüchtlingen leiste Deutschland das, was seiner Bevölkerungszahl in Europa entspreche, so Regierungssprecher Steffen Seibert (FAZ vom 07.10.2013). Die Lösung dafür, dass sich Katastrophen wie die vor Lampedusa nicht wieder-

holten, liege langfristig in den Herkunftsländern der Flüchtlinge, betonte Seibert. „Dort müsse es zu besseren Lebensbedingungen kommen. Deutschland engagiere sich dafür sowohl im EU-Kontext als auch bilateral“ (ebd.). Ein Sprecher des Bundesinnenministeriums untermauerte die Blockadehaltung der Bundesregierung schließlich mit Zahlen und verwies darauf, dass Italien im Jahr zuvor lediglich „15.000 Asylbewerber aufgenommen habe, während es in Deutschland 65.000 gewesen seien. An diesen Zahlen werde deutlich, dass der Ruf nach einer gerechteren Verteilung der Flüchtlinge aus den Zahlen so nicht ersichtlich werde“ (ebd.).

EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström verlangte zwar auch mehr Solidarität von den Mitgliedstaaten bei der Verteilung der Flüchtlinge, gleichzeitig setzte sie sich dafür ein, was bei Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts auf EU-Ebene zu meist als Common Sense gilt. Sie rief dazu auf, verschärft gegen kriminelle Schleuser-Organisationen vorzugehen und fügte hinzu, dass „die EU mit den Herkunfts- und Transitländern der Flüchtlinge besser kooperieren [müsse], um mehr legale Möglichkeiten zur Einwanderung nach Europa zu schaffen“ (Deutsche Welle vom 03.10. 2013). Legale Möglichkeiten zur Einwanderung nach Europa gründen allerdings auf Mobilitätspartnerschaften, die wiederum an Rückführungsabkommen gekoppelt sind. Damit setzte sich Malmström für die Einbindung der Herkunfts- und Transitländern in die europäische Grenzkontrolle ein.

Der Rat der europäischen Justiz- und Innenminister_innen richtete in Folge der Katastrophe die Task Force Mediterranean ein, „die unter der Federführung der Kommission Konsequenzen aus den Todesfällen von Lampedusa im Bereich der Migrations-, Grenz- und Asylpolitik prüfen sollte“ (Kasperek 2015: 2). Auch wenn alle Beteiligten zuvor erklärten, dass sich solche Katastrophen nicht wiederholen dürften, wurden keine konkreten Maßnahmen beschlossen, die sie zukünftig verhindern würden. Eine Neuausrichtung europäischen Migrations- und Grenzpolitik wurde gleichermaßen nicht in Aussicht gestellt. (vgl. ebd.) Am 10. Oktober 2013 verabschiedete das Europäische Parlament die Verordnung zum Europäischen Grenzüberwachungssystem (EUROSUR), in der Hoffnung, „auch die Rettung von Flüchtlingen in Gefahr zur Aufgabe [...] zu machen“ (FAZ vom 04.10.2013).

Der Migrations- und Grenzregimeforscher Bernd Kasperek kritisierte die Bestrebungen des Parlaments dahingehend, dass EUROSUR primär der Unterbindung irregulärer Migration diene und es

einen Meilenstein in der Technologisierung der Grenze darstelle (ebd.). Denn EUROSUR diene, als ein technologisches Informations- und Kommunikationssystem, innerhalb dessen von Satelliten, Drohnen und weiteren Überwachungsinstrumenten erhobene Daten über die europäische Außengrenze ausgetauscht werden (vgl. ebd.: 3). Daher sieht er die Haltung des Parlaments kritisch. Denn im Gesetzestext zu EUROSUR würde lediglich am Rande bemerkt, dass ein „Beitrag zur Gewährleistung des Schutzes und der Rettung des Lebens von Migranten geleistet werden soll“ (ebd.).

In anderen Worten liegt die Hauptaufgabe von EUROSUR nicht darin Menschenleben zu retten, sondern zu verhindern, dass sie europäisches Festland erreichen. In diesem Zusammenhang ist auch die im Mai des Folgejahres verabschiedete Seeaußengrenzenverordnung zu betrachten, welche „die eigentlich völkerrechtswidrigen Pushback-Operationen auf hoher See im Rahmen der Einsätze der europäischen Grenzschutzagentur Frontex legalisiert“ (ebd.).

Nachdem am 12. Oktober 2013 ein weiteres Boot verunglückte und dabei wiederholt dutzende Migrant_innen ertranken (vgl. Kitzler, tagesschau vom 12.10.2013), rief die italienische Regierung am 18. Oktober 2013 den humanitären Notstand in der Straße von Sizilien aus und begann mit der Operation Mare Nostrum, die sowohl als humanitäre, als auch militärische Operation verstanden wurde (vgl. Kasperek 2015:3). Operiert wurde in dem Teil des „Mittelmeers, der zwischen Tunesien, Libyen und Sizilien liegt“ (ebd.) Bereits Ende Mai 2014 „meldete die italienische Marine den Aufgriff oder die Rettung von rund 43.000 Menschen im Rahmen“ (ebd.) der Operation. „Damit wurden in den ersten fünf Monaten des Jahres 2014 ebenso viele Menschen nach Italien gebracht wie im gesamten Jahr 2013. Im Juli 2014 wurden schon 67.000 Aufgriffe gemeldet“ (ebd.: 4).

Linkliberal-alternatives Hegemonieprojekt

Auf bundesdeutscher Ebene begannen am 9. Oktober, kurz nach der Katastrophe von Lampedusa, 23 Geflüchtete, die sich als Non-Citizens bezeichneten vor dem Brandenburger Tor in Berlin mit einem Hungerstreik und forderten die Annahme ihrer Asylanträge (vgl. Glöde/Böhlo 2015: 80). Daraufgehend schlossen sich weitere Flüchtlinge dem Hungerstreik an „und 28 von ihnen traten am 14. Oktober zusätzlich in einen Durststreik. Insgesamt vierzigmal

musste der Rettungsdienst Hungerstreikende ins Krankenhaus bringen“ (ebd.: 80f.), was medial für Aufsehen sorgte.

Angesichts der dramatischen Situation der Non-Citizens vor dem Brandenburger Tor schalteten sich zunehmend Vertreter_innen zivilgesellschaftlicher Hilfsorganisationen ein. So forderte der Geschäftsführer von Pro Asyl Günter Burkhardt, dass die „Kernforderungen nach Abschaffung von Lagerunterbringung, Essenspaketen, Residenzpflicht und Arbeitsverboten sowie nach einem fairen Asylverfahren [...] auf die Tagesordnung beginnender Koalitionsverhandlungen“ (Burkhardt zit. n. Märkische Allgemeine vom 17.10.2013) gesetzt werden müssten. Von kirchlicher Seite veröffentlichte die Diakonie Deutschland eine Erklärung, in welcher sie ein „Umdenken in der Asyl- und Flüchtlingspolitik wie auch in der Migrationspolitik der Europäischen Union“ (Potsdamer Neuste Nachrichten vom 17.10.2013) verlangten. Es sei „höchste Zeit, eine humane Einwanderungspolitik zu entwickeln“ (ebd.).

Auch Bundespolitiker wie der Chef der Linken Bernd Riexinger äußerten sich zur Situation der Protestierenden am Brandenburger Tor. Riexinger „rief Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) und Berlins Regierenden Bürgermeister Klaus Wowereit (SPD) dazu auf, das Protestcamp zu besuchen. Die Residenzpflicht, wonach Flüchtlinge die ihnen von Behörden zugewiesene Region nicht verlassen dürfen, müsse abgeschafft werden“ (Märkische Allgemeine vom 17.10.2013).

Unterdessen eskalierten die Geflüchtetenproteste in Berlin-Kreuzberg zunehmend, was von dem Berliner „Integrationsexperten“ Burkard Dregger (CDU) dahingehend kommentiert wurde, dass es aufhören müsse, „dass ‚Gutmenschen‘ aus dem linken Spektrum den Flüchtlingen einzureden versuchen, es ginge ihnen hier schlecht“ (Dregger zit. n. BILD vom 17.10.2013).

Die Berliner Arbeits- und Integrationsssenatorin Dilek Kolat (SPD) hielt dem entgegen, dass sich der Protest gegen die Bundesregierung richte, „die einen Vertreter zum Brandenburger Tor schicken muss, der die Flüchtlinge anhört.“ (Kolat zit. n. ebd.). Dilek Kolat (SPD) trat schließlich gemeinsam mit dem Bundestagsabgeordneten Rüdiger Veit (SPD) und dem Vizepräsidenten des BAMF, Michael Griesbeck mit den Non-Citizens in Verhandlungen und sagten den Protestierenden zu, dass die SPD ihre Forderungen in die Koalitionsverhandlungen mit der CDU/CSU einbringen würde (vgl. Glöde/Böhlo 2015: 81). Die Non-Citizens unterbrachen da-

rauffin ihren Hungerstreik, was medial und seitens der beteiligten Politiker_innen als Erfolg dargestellt wurde (vgl. ebd.).

Bundesweit gab es unzählige weitere Aktionen. In Hamburg fand sich bereits im Juni 2013 eine transnational vernetzte Gruppe von ca. 300 Personen unter dem Namen *Lampedusa in Hamburg* zusammen, womit sie symbolisch auf die tödliche Migrationspolitik Europas aufmerksam machten. Gleichzeitig steht der Name *Lampedusa in Hamburg* auch für die Widersprüche des Dublin-Systems. Denn die Namensgebung weist auf das Ersteinreiseland der Protestierenden hin. So berichtet Asuquo Udo, Sprecher von *Lampedusa in Hamburg*, bei einem von den deutschen Leitmedien kaum wahrgenommenen Medienauftritt bei 3sat-Kulturzeit, wo die Protestierenden schließlich selbst zu Wort kamen, dass die italienischen Behörden Anfang 2013 begonnen hätten, Flüchtlingslager zu schließen und die Geflüchteten ohne Absprache in andere Länder der EU geschickt hätten (Glodzinski, 3sat-Kulturzeit vom 20.06.2013).

„Sie haben uns Papiere gegeben und gesagt wir sollen in irgendein Land der Europäischen Union gehen. Es gebe schließlich 27 europäische Länder. Wir sollten gehen. Die Italiener sind ja nicht blöd. Sie sind eine große Demokratie in Europa. Sie wissen, was sie tun. Damit senden sie ein starkes Signal an die anderen europäischen Länder, weil es zeigt, dass es ein Problem gibt.“ (Udo, zit n. ebd.).

Die Geschichte der Gruppe *Lampedusa in Hamburg*, so der Autor des Artikels Alexander Glodzinski, stehe für die Widersprüche der europäischen Politik und zeige, warum ihre Abschiebung nach Italien nicht die Lösung der Problematik sein könne. Darüber hinaus weist Glodzinski, als einer der wenigen Journalist_innen, darauf hin, dass die Flüchtlinge, um die sich Italien nicht länger kümmern will, „erst durch den libyschen Bürgerkrieg zu Flüchtlingen geworden“ sind²³.

²³ „Als wir in Libyen waren, haben wir nie daran gedacht, nach Europa zu gehen. Ich habe gut gelebt, mein eigenes Geld verdient und meine Familie und mich ernährt. Aber als die Nato angefangen hat, alles zu bombardieren, hat sich unser Leben völlig verändert“ so der Sprecher von *Lampedusa in Hamburg* Asuquo Udo (Udo zit. n. Glodzinski, 3sat-Kulturzeit vom 20.06.2013).

Trotz der marginalisierten Stellung in der Medienlandschaft, gelang es den Protestierenden, Teile der Zivilgesellschaft zu mobilisieren und es kam zu Großdemonstrationen mit teilweise über 15.000 Teilnehmer_innen (vgl. Glöhde/Böhlo 2015).

Hungerstreiks und öffentliche Proteste fanden außer in Städten wie Hamburg und Berlin u.a. auch in München, Würzburg, Eisenhüttenstadt, Freiberg, Hannover, Stuttgart, Eisenberg, Bitterfeld, Böbrach und Nürnberg statt (vgl. ebd.) Darüber hinaus fanden weiter transnationale Vernetzungen statt. So mobilisierte „die Flüchtlingsbewegung in Berlin für den länderüberschreitenden March for Freedom“ (ebd.). Der March for Freedom, der von dezentralen Aktionen in verschiedenen Ländern Europas begleitet wurde, startete in Straßburg und endete in Brüssel vor den Institutionen der EU (vgl. Ataç et al. 2015: 10f).

5.4 Der erste Asylkompromiss nach 1993 als materielle Verdichtung gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse

Nachdem sich Union und SPD Ende November 2013 auf einen Koalitionsvertrag verständigt hatten, wurde deutlich, dass es im Rahmen der Asylpolitik keine wesentlichen Veränderungen geben sollte. Trotz der vorhergehenden Verlautbarungen nach einer Änderung der Asylpolitik, die wie oben gezeigt selbst Teile der CDU, nach dem Unglück vor Lampedusa einforderten und von Seiten der SPD Zusagen an die Hungerstreikenden vom Brandenburger Tor gemacht wurden, konnten sich diese Kräfte offenbar nicht durchsetzen. Vor allem die SPD hatte auf ihrem Parteitag in Leipzig zwei Wochen zuvor noch einen grundsätzlichen "Kurswechsel in der europäischen Flüchtlingspolitik" angemahnt (Popp, SPIEGEL ONLINE vom 28.11.2013).

Günter Burkhardt, Geschäftsführer von PRO ASYL kommentierte den Koalitionsvertrag dementsprechend: „Die Hardliner der Union haben sich bei der europäischen Flüchtlingspolitik durchgesetzt. Die SPD ist auf den Kurs der Abschottung eingeschwenkt“ (Burkhardt zit. n. Pro Asyl Pressemitteilung vom 27.11.2013a). Worauf Burkhardt hier anspielt, ist, dass trotz der massiven Proteste und der vorhergehenden Zusagen weiter an der Dublin-Verordnung festgehalten und die Politik des Outsourcings der

Grenzkontrolle vor dem Hintergrund des Migrationsmanagements im Koalitionsvertrag festgeschrieben wurde:

„Zur konsequenten Rückführung nicht schutzbedürftiger Menschen werden wir eine abgestimmte Strategie begründen. Angesichts der weltweit zunehmenden Mobilität und Migration sollten Migrationsfragen mit dem Ziel einer besseren Steuerung der Zuwanderung und zur Bekämpfung der Ursachen von unfreiwilliger Migration und Flucht stärker und konkreter in der entwicklungspolitischen Zusammenarbeit mit Drittstaaten verankert werden. Hierdurch soll ein besseres Ineinandergreifen von Migrations-, Außen- und Entwicklungspolitik geschaffen werden, die den Bereich Rückkehrförderung und Identitätsklärung einschließt. Die Bereitschaft von Herkunfts- und Transitstaaten bei der Bekämpfung der illegalen Migration, der Steuerung legaler Migration und dem Flüchtlingsschutz besser zu kooperieren soll geweckt oder gestärkt werden. Hierzu bedarf es der Erarbeitung einer „Strategie für Migration und Entwicklung“. (Koalitionsvertrag 2013: 109)

Darüber hinaus sollte weiter an der europaweit einmaligen Residenzpflicht festgehalten werden. Der SPD gelang lediglich eine Lockerung der Residenzpflicht, welche die Bewegungsfreiheit von Asylsuchenden und Geduldeten jeweils auf das Bundesland begrenzt, in den Koalitionsverhandlungen durchzusetzen (vgl. ebd.). Damit wurde im Koalitionsvertrag eine Vereinbarung getroffen, die ohnehin, bis auf Bayern und Sachsen, bereits in fast allen Bundesländern durchgesetzt wurde. Das Vorhaben der neuen Regierungskoalition aus Union und SPD, Bosnien-Herzegowina, Serbien und Mazedonien als sichere Herkunftsstaaten einzustufen (vgl. ebd.), wurde jedoch am härtesten kritisiert.

„Schon seit Herbst letzten Jahres werden Asylsuchende aus den Balkan-Staaten im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Anweisung des Bundesinnenministeriums mit Vorrang bearbeitet. Bereits jetzt erfolgt keine ernstzunehmende Prüfung ihrer Fluchtgründe. Die Ablehnung scheint von vornherein festzustehen. Dies, wie auch die geplante Einstufung der Herkunftsstaaten als „sicher“, steht in eklatantem Widerspruch zur Realität.“ (Pro Asyl vom 27.11.2013b)

Anders als Akteur_innen, welche vor dem Hintergrund der Menschenrechte massive Diskriminierungen von Roma als Fluchtursache anführten und daher eine Kategorisierung der drei Balkanstaaten als sichere Herkunftsstaaten ablehnten, hatte sich, wie oben gezeigt, bei großen Teilen der Medien eine andere Sichtweise durchgesetzt. Denn hier wurde die vermeintlich geringe Anerkennungsquote als Rechtfertigung für die Einstufung der drei Balkanstaaten als sichere Herkunftsländer herangezogen, die wie oben gezeigt mit Asylmissbrauchsvorwürfen verknüpft wurde. Das geringe Anerkennungsquoten auch Resultat vorangegangener Asylrechtsverschärfungen sind wurde medial kaum bzw. nicht thematisiert. Vielmehr wurde der Topos vom „Asylmissbrauch“ wieder salonfähig gemacht.

Um den Handlungsdruck auf Kritiker_innen zu erhöhen, ging Thomas de Maizière (CDU), der nach der Bundestagswahl wieder im Amt des Bundesinnenministers war, einen Schritt weiter, und versuchte die Liste im Gesetzgebungsprozess noch um Albanien und Montenegro zu erweitern. De Maizière rechtfertigte den Vorstoß, indem er auf Frankreich verwies, welches Albanien als sicheres Herkunftsland eingestuft habe. „Als Frankreich das entschieden hatte, sind die Zahlen dort zurückgegangen und in Deutschland gestiegen“ (de Maizière zit. n. Der Tagesspiegel vom 26.04.2014). Gleichzeitig sei aber auch bekannt, dass die Anerkennungsquote bei Albanien höher ist als bei Serbien. Sie liege bei Albanien bei etwa sechs Prozent, bei Serbien unter einem Prozent (Der Tagesspiegel vom 26.04.2014). Darüber hinaus verwies de Maizière darauf, dass der Gesetzesvorschlag an ein zweites Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag gekoppelt wurde. Dabei handele es sich um eine Regelung zur Arbeitserleichterung von Asylbewerbern. „Es ist vorgesehen, dass die Sperrfrist für den Arbeitsmarktzugang auf drei Monate verkürzt wird“ (de Maizière zit n. ebd.). Inwiefern es sich hier um eine strategische Verknüpfung, seitens des Bundesinnenministers handelt, mit dem Ziel die Zustimmungsbereitschaft der Kritiker_innen im Bundestag zu erhöhen, kann an dieser Stelle nicht seriös beantwortet werden. Allerdings ist die Verknüpfung von Migrationsabwehr und Arbeitskraftstrategie mit menschenrechtlicher Legitimationsbasis, auf Grundlage der Behauptung, es handele sich hierbei um eine Verbesserung des Asylrechts, charakteristisch für das politische Projekt des Migrationsmanagements. Daher kann dies als Versuch gedeutet werden, die divergierenden Kräfte wieder hegemonial einzubinden.

Nachdem sich der Innenausschuss des Bundestages mehrheitlich für das Vorhaben der Bundesregierung, die West-Balkanstaaten asylrechtlich als sichere Herkunftsländer einzustufen, aussprach und die Kritik der Oppositionsfraktionen Die Linke und Bündnis 90/Die Grünen, sowie einer Minderheit der SPD zurückgewiesen wurde (vgl. Deutscher Bundestag 06.06.2014), verabschiedete der Bundestag am 03.07.2014 das Gesetz.

Die Bundestagsfraktion von Bündnis 90/Die Grünen kündigte danach Widerstand im Bundesrat an, der dem Gesetz noch zustimmen musste, damit es in Kraft treten konnte. Union und SPD hatten hier keine Mehrheit und waren auf die Stimmen Bündnis 90/Die Grünen bzw. der grün mitregierten Länder angewiesen (vgl. ZEIT ONLINE vom 03.07. 2014).

Im Bundesrat hatten „Länder mit Regierungsbeteiligung der Grünen gemeinsam mit dem rot-rot regierten Brandenburg eine Mehrheit von 38 der insgesamt 69 Stimmen“ (Der Tagesspiegel vom 19.09.2014: 2). Daher erwarteten weder Landespolitiker_innen der Union noch der SPD, dass das Gesetz eine Mehrheit im Bundesrat bekommen würde (vgl. ebd.). „Nur wenn mindestens eines der Länder mit den von CSU, großen Koalitionen oder schwarz-gelb regierten Ländern stimmt, hat das Gesetz daher eine Chance“ (ebd.).

Jürgen Trittin, der ehemalige Fraktionschef der Grünen erklärte, dass es keinen Kompromiss geben dürfe, „der eine nicht akzeptable Menschenrechtssituation für nicht existent erklärt. Was nicht geht, sind die sicheren Herkunftsländer“ (Trittin zit. n. SPIEGEL ONLINE vom 17.09.2014). Die Europaabgeordnete Ska Keller und mehrere Grünen-Politiker_innen, starteten einen Aufruf, in dem die Bundesländer in denen Bündnis90/Die Grünen an der Regierung beteiligt waren, aufgefordert wurden, im Bundesrat dem Gesetzentwurf nicht zuzustimmen. Der Aufruf wurde von mehreren Tausend Menschen, darunter Bundestagsvizepräsidentin Claudia Roth und etliche weitere Bundestags- und Europaabgeordnete unterzeichnet (Der Tagesspiegel vom 19.09.2014: 2).

Cem Özdemir (Bündnis 90/Die Grünen) deutete allerdings Verhandlungsbereitschaft an: „Wenn die Regierung bereit ist, die Sache ideologiefrei anzugehen und lösungsorientiert zu arbeiten, werden wir uns Lösungen sicher nicht verschließen“ (Özdemir zit. n. ebd.). Als denkbare Gegenleistungen für eine Zustimmung im Bundesrat nannte Özdemir etwa die Abschaffung der Vorrangprüfung für Deutsche, welche eine Arbeitsaufnahme für Geflüchtete

erschwert, sowie eine Abschaffung der Residenzpflicht (Der Tagespiegel vom 19.09.2014: 2). Kompromissbereitschaft deutete auch der Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen) an. Er setzte sich für „eine stärkere finanzielle Entlastung der Kommunen durch den Bund“ (ebd.) ein.

Von konservativer Seite wurde der Handlungsdruck, bereits kurz nach der Abstimmung im Bundestag weiter erhöht, in dem nun mit Kapazitäts- und Toleranzgrenzen in antiziganistischer Art und Weise argumentiert wurde:

„die weitaus größte Gruppe der Flüchtlinge sind nicht etwa Syrer oder Iraker, obwohl ihre Länder jeden Abend als Kriegszonen im Fernsehen auftauchen. Die größte Gruppe kommt aus Serbien - einem Land, das bald der EU angehören möchte. Viele von ihnen sind Roma, die in den Ausländerbehörden freimütig angeben, dass sie hierherkommen, weil sie arm sind. Da die Kapazitäten an Unterkünften, Betreuung und Toleranz begrenzt sind, belegen immer häufiger Armutsflüchtlinge die Plätze, die Kriegsopfern aus Syrien dringend fehlen. [...] Diese Woche sollte de Mazières Gesetz, das Serbien, Albanien und Montenegro zu sicheren Drittstaaten erklärt, eigentlich durch den Bundesrat gehen. [...] Doch die Grünen und viele Unterstützer von Flüchtlingen weigern sich beharrlich, den Zusammenhang zwischen Regulierung und Akzeptanz zur Kenntnis zu nehmen. Wann ist das grüne Boot voll?“ (Lau, Die Zeit vom 03.07.2014: 3)

Argumentationen der vermeintlichen Überschreitung von Toleranzgrenzen hatten bereits mit den Protesten besorgter Bürger_innen in Berlin-Hellersdorf und anderen Ortschaften eine reale Grundlage erlangt. Die CSU begann bereits im Dezember 2013 in Blickrichtung auf die bayrischen Kommunalwahlen vom März 2014 und der im Mai desselben Jahres stattfindenden Europawahl, eine weitere Kampagne mit antiziganistischer Stoßrichtung. Im Fokus standen nun europäische Binnenmigrant_innen aus Bulgarien und Rumänien, denen unterstellt wurde, dass sie in das deutsche Sozialsystem einwandern würden. Zwar hatte Hans-Peter Friedrich (CSU) das Thema innereuropäischer „Armutsmigration“ bereits im Oktober 2013 auf die EU-Tagesordnung gesetzt, jedoch wurde die Unterstellung angeblicher „Leistungserschlei-

chungen“ (ORF vom 08.10.2013) von der Kommission als überzogen zurückgewiesen und „EU-Justizkommissarin Viviane Reding bescheinigte Friedrich ‚Bierzelt-Aussagen‘ - etwa um am Stamm-tisch Wähler zu begeistern“ (ebd.). Dennoch ging die CSU Ende Dezember 2013 mit der Kampagne „Wer betrügt, der fliegt“ in den Wahlkampf (Roßmann, Süddeutsche Zeitung vom 28.12.2013).

Das Thema „Armutsmigration“, in dem das Bild des Asyl- bzw. Sozialmissbrauchs durch vermeintliche „Wirtschaftsflüchtlinge“ nun bereits seit 2011 von konservativen Hardlinern der Union beharrlich zementiert wurde, ist von der AfD aufgegriffen worden, die seit der Bundestagswahl 2013, das Potential entdeckt hatte, welches in antimigrantischen Agitationen steckt.

Vor allem in Richtung der Landtagswahlen in Thüringen, Brandenburg und Sachsen, die während der Verhandlungen im Bundesrat um den Asylkompromiss stattfanden, konnte die AfD nun den ihnen von CDU/CSU bereiteten Weg beschreiten, indem sie versuchte die Unionshardliner am rechten Rand zu übertreffen, um das ihnen eröffnete Feld für sich zu nutzen. In den Landtagswahlkämpfen lag das Hauptaugenmerk der AfD thematisch in bester rechtspopulistischer Law-and-Order-Manier in *Ausländerkriminalität*, *innerer Sicherheit* und *Grenzkriminalität* (vgl. Friedrich 2017: 56). „In allen drei Bundesländern zog die AfD mit herausragenden – in Thüringen und Brandenburg mit zweistelligen – Ergebnissen in die Landtage ein. Die Erfolge bestätigten die programmatische Erweiterung“ (ebd.: 57) der Partei in Richtung des rechten Randes.

Während CSU-Chef Horst Seehofer auf die Erfolge der AfD traditionell reflexartig reagierte und Kontrollen an den Grenzen zu Österreich forderte, „damit Balkan- und Afrika-Flüchtlinge gar nicht erst ins Land kommen“ (Der Tagesspiegel vom 19.09.2014: 2), begann Kanzleramtsminister Peter Altmaier (CDU) Sondierungsgespräche mit Ländern grüner Regierungsbeteiligung zu führen (vgl. ebd.).

Am 19. September 2014 verdichtete sich das Kräfteverhältnis, indem der Baden-Württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen) im Bundesrat dem Gesetz von Union und SPD, zustimmte. Kretschmann hatte sich mit Kanzleramtsministers Peter Altmaier (CDU) darauf geeinigt, dass die Residenzpflicht „ab dem vierten Monat nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet abgeschafft“ (Residenzpflicht Info vom 19.09.2014) wird. Im Gegenzug stimmte Kretschmann im Bundesrat für die

Einstufung Serbiens, Mazedoniens und Bosnien-Herzegowinas als „sichere Herkunftsstaaten“ (vgl. ebd.).

Kretschmann rechtfertigte seine Entscheidung in der Plenarsitzung des Bundesrats am 19. September 2014, außer mit den Asylrechtserleichterungen, die er als Legitimationsgrundlage für die Zustimmung zum Asylkompromiss betrachtete, auch damit, dass der gesellschaftliche Konsens zur Unterstützung und Aufnahme von Flüchtlinge in Not, erhalten werden müsse. Wir „müssen alles tun, damit der gesellschaftliche Konsens und die Empathie der Bürgerinnen und Bürger für die Flüchtlinge nicht nachlässt“ (Kretschmann 19.09.2014). Darüber hinaus führte er neben Kapazitätsengpässen bei Geflüchtetenunterkünften auch eine geringe Anerkennungsquote für Menschen aus den West-Balkanstaaten an (vgl. ebd.). Die Situation von Sinti und Roma müsse in den Herkunftsländern verbessert werden, so Kretschmann (vgl. ebd.). Damit war Kretschmann, wenn auch nur partiell, auf die Argumentationsfigur konservativer Akteur_innen eingeschwenkt.

Innerhalb seiner Partei und von Menschenrechtsorganisationen wurde die Entscheidung Kretschmanns heftig kritisiert. „Der Bundesrat hat heute eine falsche Entscheidung getroffen“, so die Grünen-Bundeschefin Simone Peter. Die Grünen-Vorsitzende in Hamburg Katharina Fegebank bezeichnete die Zustimmung der Grünen im Bundesrat als „ein fatales Signal“ (Fegebank zit. n. Aachener Nachrichten vom 20.09.2014: 2). Pro Asyl wertete die Zustimmung der Grünen im Bundesrat als „Realpolitik in ihrem schlechtesten Sinne“ (Pro Asyl, Pressemitteilung vom 19.09.2014).

Die Gleichzeitigkeit von Asylrechtsliberalisierung und –verschärfung, wirft, wie bereits angedeutet, ein Schlaglicht auf das politische Projekt des Migrationsmanagements, welches sich in der Krisenbearbeitung durch die divergierenden gesellschaftlichen Kräfte zunehmend vertieft und sich in der staatlichen Apparatur verdichtet.

Die SPD brachte das „Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung“, auf den Weg, welches sie in den Koalitionsvertrag, nach der Bundestagswahl 2013 einbrachte. Die Verhandlungen zogen sich jedoch solange hin, dass es erst Anfang Juli 2015 im Bundestag verabschiedet wurde. Dass es überhaupt zu einer Verabschiedung des Gesetzes kam, lässt sich dadurch erklären, dass sich einerseits, die nach Fachkräften suchende Wirtschaft ab Mai 2015 begann in den Diskurs, um Asylrechtserleichterungen einzuschalten (vgl. WELT ONLINE vom

26.05.2015). Allerdings handelte es sich hierbei um Forderungen nach Planungssicherheit, „weil Betriebe nicht wissen konnten, ob ihr potenzieller Auszubildender in sechs Monaten nicht das Land verlassen muss“ (Schwarze, ZEIT ONLINE vom 02.07.2015).

Andererseits wurde das Gesetz von Bundesinnenminister Thomas de Maizière soweit verwässert, dass nun auch konservative Akteur_innen das Gesetz für zustimmungsfähig erachteten. Thomas de Maizière kommentierte das Gesetz schließlich mit den Worten: „Dieses Gesetz enthält zwei klare Botschaften, Bleiberecht für gut integrierte und rechtstreue Ausländer einerseits und Aufenthaltsbeendigung für diejenigen, die nicht schutzbedürftig sind, andererseits; beide Botschaften gehören zusammen“ (de Maizière zit. n. ebd.).

Der innenpolitischen Sprecher der Grünen-Fraktion, Volker Beck zeigte sich hingegen enttäuscht: „Die überfällige Bleiberechtsregelung wurde von der SPD teuer erkaufte: allerlei Haft, viele Grundrechtseingriffe und mögliche Rückschritte für Geduldete in der Ausbildung“ (Beck zit. n. ebd.).

Der Versuch die divergierenden Kräfte hegemonial einzubinden vertieft die Spaltungslinien innerhalb des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts. Dies geschieht in dreifacher Hinsicht, nämlich einerseits innerhalb der Gruppe der Geflüchteten selbst, welche mit der Einstufung der Westbalkan-Staaten als sichere Herkunftsländer in berechnete und unberechnete Migrant_innen unterteilt werden. Letztere werden zudem aufgrund der hier angewandten Invisibilisierungstechnik für schlechte Unterkunftsbedingungen der „richtigen Flüchtlinge“ verantwortlich gemacht.

Andererseits vollzieht sich die Spaltungslinie zwischen Geflüchteten und Unterstützer_innen, da letztere Verbesserungen um den Preis von Verschlechterungen errungen hatten. Es handelt sich hierbei um ein paternalistisches Machtverhältnis, welches auf der Grundlage nationalstaatlicher Organisationsweise beruht, und Menschen in Staatsbürger_innen und Nicht-Staatsbürger_innen unterteilt. Dabei offenbart sich ein massives Demokratiedefizit, da hier Entscheidungen über Menschen getroffen wurden, die selbst über keine Partizipationsrechte innerhalb des politischen Systems verfügen.

6 Krise der Migrationskontrolle Phase II

6.1 Outsourcing der Migrations- und Grenzkontrolle als Möglichkeit Spaltungslinien innerhalb des konservativen Hegemonieprojekts zu kitten

War es konservativen Akteur_innen der nördlichen Zielstaaten mit der Reform zum Schengener Grenzkodex gelungen einen Zwangsmechanismus durchzusetzen, der die südlichen Transit- und Außengrenzstaaten dazu bringen sollte ihre Rolle im Dublin-System wieder einzunehmen, wurde es mit dem Notfallmechanismus der Visaklausel für die Kommission möglich, Verhandlungen mit der Türkei über ein Rückführungsabkommen aufzunehmen, die wie oben angeführt im Gegenzug Visaerleichterungen verlangte. Gleichzeitig ist mit dem Grenzkodex der Druck auf jene Akteur_innen gestiegen, welche den freien Verkehr von Waren und Personen innerhalb des Schengenraums bzw. den „großen Wurf Schengen [...] ausdrücklich verteidigen“ (Seibert zit. n. Bolzen/Lutz, Berliner Morgenpost vom 28.04.2011) wollten. Eine Möglichkeit innerschengener Grenzkontrollen zu verhindern liegt in der Kooperation mit Nicht-EU-Staaten, die sich an der europäischen Außengrenze befinden.

In diesem Kontext ist das am 16. Dezember 2013 durch die EU-Innenkommissarin Cecilia Malmström und ihren türkischen Amtskollegen unterzeichnete Rückübernahmeabkommen zu betrachten, das am 01. Oktober 2014 in Kraft getreten ist.

„Das Abkommen enthält Vorschriften für die Rückübernahme der Staatsangehörigen der EU-Mitgliedstaaten und der Türkei sowie für die Rückübernahme anderer Personen (einschließlich Drittstaatsangehöriger und Staatenloser), die in das Hoheitsgebiet der einen Seite direkt vom Hoheitsgebiet der anderen Seite aus gelangt sind oder sich darin aufhalten“ (Malmström 01.10.2014).

Wichtig zum Verständnis des weiteren Krisenverlaufs ist, dass die türkische Regierung ihrerseits, um das Abkommen zu erfüllen und damit Visaerleichterungen der EU zu erhalten, zahlreiche Gesetzgebungsprozesse in der Türkei in Gang setzen musste, die (zu diesem Zeitpunkt noch) spezifischen Kräfteverhältnissen unterla-

gen, und mit großer Wahrscheinlichkeit auch die außenpolitische Dimension durchzogen. D.h. das Rückübernahmeabkommen unterlag auch in der Türkei nochmals einem langwierigen Verhandlungsprozess (vgl. Rickert 2017). Denn die Türkei musste, wie aus dem ersten Evaluationsbericht der Kommission an das Parlament und den Rat vom 20. Oktober 2014 hervorgeht, neben menschenrechtsspezifischen Standards, die sie ihrerseits erfüllen musste, um als sicher eingestuft zu werden, beispielsweise auch die eigene Praxis der Ausstellung von Visa an den Grenzen für Staatsangehörige bestimmter nicht der EU angehörender Länder aufgeben, „speziell für Länder, die ein hohes Migrations- und Sicherheitsrisiko für die EU darstellen“ (Europäische Kommission vom 20.10.2014).

„Die türkischen Behörden stellen Staatsangehörigen aus 89 Ländern, von denen *viele potenzielle Herkunftsländer irregulär in die EU gelangter Migranten sind, noch immer Visa an der Grenze aus*. Allerdings wurde mit dem neuen Gesetz über Ausländer und internationalen Schutz, das im April 2014 in Kraft getreten ist, die rechtliche Möglichkeit der regulären Ausstellung von Visa an der Grenze aufgehoben. Nach Angaben der türkischen Behörden soll diese Praxis in Kürze beendet werden (wahrscheinlich spätestens zum Jahresende 2014). Aufgrund dieser Sachlage hält die Kommission diese Zielvorgabe für teilweise erfüllt, wobei gute Aussichten auf weitere Fortschritte bestehen. Die Kommission empfiehlt den türkischen Behörden, die genannte Änderung möglichst zügig umzusetzen“ (ebd, 13; Herv. M.M-S.).

Die Komplexität und die Strategie des EU-Migrationsmanagements, die auf einen langwierigen Verhandlungs- und Gesetzgebungsprozess im EU-Türkei-Rückführungsabkommen hindeuten, lassen sich darüber hinaus auch dadurch verdeutlichen, dass die EU schneeballsystematisch von der Türkei „Rückübernahmeabkommen²⁴ mit anderen Län-

²⁴ Das Rückübernahmeabkommen enthält eine ganze Reihe weiterer Richtlinien, wie etwa die Sanktionierung von Beförderungsunternehmen im Fall der Mitnahme illegalisierter Migrant_innen (vgl. Europäische Kommission vom 20.10.2014). Das hier nur einige Regelungen des Abkommens hervorgehoben werden, obliegt einerseits der thematischen Eingrenzung der vorliegenden

dern, aus denen illegale Einwanderer in großer Zahl in die Türkei oder die EU-Mitgliedstaaten einreisen“ (ebd.: 21) einforderte.

„Die türkischen Behörden haben verschiedene Rückübernahmeabkommen abgeschlossen, allerdings nur wenige davon mit Ländern, die signifikant zur irregulären Migration beitragen. In einigen Fällen haben die Behörden mit derartigen Ländern über Rückübernahmeabkommen verhandelt oder ihnen Verhandlungen vorgeschlagen, jedoch keine Ergebnisse erzielt, vor allem, da einige der von der Türkei unterzeichneten Abkommen anschließend nicht ratifiziert wurden. Die Türkei unterhält mit einigen Nachbarstaaten Abkommen zur Grenzkoooperation, die Bestimmungen über die Rückübernahme irregulärer Migranten enthalten, die allerdings nur selten angewendet werden. Aufgrund dieser Sachlage ist die Kommission der Ansicht, dass die Türkei diese Zielvorgabe nur bedingt erfüllt.“ (Ebd.)

Ende November 2014, folgte dem Abkommen mit der Türkei die Khartoum-Erklärung, die nach der Bootskatastrophe vom 3. Oktober 2013 vor Lampedusa durch die „Task Force Mittelmeer“, vorbereitet wurde (vgl. Pro Asyl 05.12.2014).

Die Erklärung wurde zwischen insgesamt 58 Staaten aus Europa und Afrika in Rom ausgehandelt (Maldacker/Waryn, arte vom 23.04.2015). Darunter befanden sich Vertreter von Herkunftsstaaten, von Geflüchteten, die im bundesdeutschen Mehrheitsdiskurs – anders als Roma aus den Westbalkanstaaten – legitime Fluchtgründe besaßen, wie etwa eine Delegation der Militärdiktatur Eritreas, Vertreter des Sudans oder Somalias (vgl. ebd.). Verhandelt wurde auch mit Transitländern wie Tunesien, Libyen und Ägypten (Pro Asyl 05.12.2014). Der Prozess, der mit der Erklärung von Khartoum angestoßen wurde, sollte „die Kooperation zwischen der EU und Herkunfts- sowie Transitländern von Flüchtlingen intensivieren, die vom Horn von Afrika aus versuchen, Schutz in Europa zu finden“ (ebd.). Dabei ging es neben Menschenhandel vor allem um die Bekämpfung von illegalisierter Migration, „und der Schleu-

Arbeit. Andererseits zeigen die hier ausgewählten Richtlinien die tiefe und strategische Ausrichtung der im Migrationsmanagement angelegten Migrationsabwehr an.

sung von Flüchtlingen und Migrant_innen mit dem Ziel, Schutzsuchende vor der Überfahrt nach Europa abzuhalten“ (ebd.). Bundesinnenminister de Maizière erklärte hierzu in Rom:

„Das Ziel ist, dass wir mit Herkunftsländern arbeiten, um Fluchtursachen zu vermindern. Dass wir mit den Transitländern arbeiten, um zu erreichen, dass nicht durch diese Länder illegale Migration stattfindet. [...] Flüchtlingspolitik darf nicht erst an den Grenzen Deutschlands beginnen“ (de Maizière zit. n. ebd.).

Auf die Frage ob Auffangstationen bzw. Hot Spots in Transitländern Nordafrikas Teil europäischer Solidarität zur Aufnahme Geflüchteter seien, antwortete de Maizière:

„Damit würden wir legale Zugangswege in die EU schaffen. Diese Menschen dürfen jedoch nicht zusätzlich zu denen kommen, die beispielsweise über Schlepperbanden versuchen, zu uns zu gelangen. Das heißt, ein solcher Weg der legalen Öffnung muss einhergehen mit dem Schließen illegaler Wege. Andernfalls bekommt die Bevölkerung den Eindruck, dass es nicht gerecht zugeht.“ (de Maizière 28.11.2014)

Während einerseits mit der Khartoum-Erklärung, der Prozess der Grenzkontroll-Auslagerung in Folge der Boots-Katastrophe vor Lampedusa angestoßen wurde, hatte andererseits die italienische Regierung die Marine-Mission Mare Nostrum gestartet, welche zum ersten Mal damit beauftragt war Menschenleben zu retten.

Auf dem Treffen der EU-Innenminister in Mailand, welches am 08.Juli 2014 stattfand, wollte die italienische Regierung, neben der abermals geforderten Solidarität bei der Aufnahme von Geflüchteten, erreichen, dass die italienische Marine-Mission „eine Angelegenheit der gesamten EU wird, dass künftig die EU-Grenzschutzagentur Frontex Schiffbrüchige aufspürt und rettet“ (Mayr, tagesschau.de vom 08.07.2014).

Die Europäisierung des italienischen Seenotrettungsprogramms, wurde jedoch abgelehnt. Der deutsche Innenminister führte hierfür zwei Gründe an. Zum einen hielt er es für unrealistisch, „dass Frontex mit seinen bescheidenen Mitteln Aufgaben der italienischen Marine übernimmt“ (de Maizière zit. n. ebd.). Zum anderen argumentierte er, dass die „verantwortungsvollen Aktionen der

Italiener zu einem ‚pull-Faktor‘“ (de Maizière zit. n. Riegert, Deutsche Welle vom 09.07.2014) geworden seien, was allen europäischen Ministern klar wäre (ebd.).

„Schon wer ein halbwegs vernünftiges Schlauchboot organisiert und sich dann aufs Mittelmeer begibt, hat gute Chancen, gerettet zu werden. Die Schlepper kassieren den gleichen Preis und leisten sozusagen "weniger". Das sind skandalöse Dinge, die da zu Lasten von Menschen vor sich gehen.“ (Ebd.)

Nach knapp einem Jahr wurde das italienische Seenotrettungsprogramm schließlich von der italienischen Regierung eingestellt, „nachdem EU-Staaten eine finanzielle Unterstützung ausgeschlossen hatten“ (Schwiertz/Ratfisch 2016: 7).

Die Stoßrichtung der Kommission, der Bundesregierung und hier insbesondere des deutschen Innenministers war damit klar. Über das Outsourcing der Grenzkontrollen sollten Migrationsbewegungen Geflüchteter unterbunden werden. Die Illegalisierung subalternen Migration wird dabei intensiviert und tief in den globalen Süden hineingetrieben.

Strategisch gesehen bietet sich - für die Kommission als Managerin des Staatsprojekts Europa - mit der Auslagerung der Grenzkontrolle die Möglichkeit die Spaltungslinien innerhalb des konservativen Hegemonieprojekts zu kitten und gleichzeitig an den Grundprinzipien der Dublin-Verordnung festzuhalten. Gelingt es diesen Widerspruch in die Peripherie auszulagern und damit die Abschottung der EU zu gewährleisten, ist die Gefahr einer Anwendung des Grenzkodex aufgrund ungewollter Migration nicht mehr gegeben. In anderen Worten wird damit die Voraussetzung wiederhergestellt, den Schengenraum, d.h. den freien Verkehr von Waren und Personen in der EU auch für konservative Akteur_innen wieder konsensfähig werden zu lassen.

Bei einer derartigen Ausrichtung der europäischen und deutschen Politik, die das Verhindern subalternen Migration zum Ziel hatte, stellt sich die Frage, wie es trotz der eingeschlagenen Migrationsabwehrpolitik zur historischen Grenzöffnung im sogenannten „Sommer der Migration“ kommen konnte? Im Folgenden soll hierzu der weitere Krisenverlauf fokussiert werden und dabei der Frage nachgegangen werden, wie Akteur_innen je nach eigener Situati-

onsanalyse unterschiedlich auf verschiedene Ereignisse reagierten und damit die Krisendynamik beeinflussten.

6.2 Die historische Grenzöffnung des Sommers 2015

Nachdem auf bundesdeutscher Ebene der Asylkompromiss erzielt wurde, zeichnete sich die darauffolgende Krisenphase durch eine partielle Neujustierung der strategisch auf die EU ausgerichteten Politik konservativer Akteur_innen aus.

Sollten zunächst die südlichen Außengrenzstaaten mit dem Grenzkodex bzw. der Option von Binnengrenzkontrollen unter Druck gesetzt werden, damit sie ihre Aufgaben im Dublin-System wieder erfüllen, sprach sich Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) ab der zweiten Jahreshälfte 2014 für Kontingente bzw. Quoten aus, um Geflüchtete auf alle EU-Staaten zu verteilen. Damit verknüpft, war die Hoffnung die Asylantragszahlen in Deutschland zu senken und gleichzeitig die Außengrenzstaaten in die Lage zu versetzen, dass sie ihren Dublin-Verpflichtungen nachkommen (vgl. BMI 09.10.2014). Denn nach Deutschland kamen seit Jahresbeginn 2014 rund 100.000 Asylsuchende. Die Anzahl der Anträge auf Asyl, d.h. die Summe aus Erst- und Folgeanträgen stieg insgesamt auf 202.834 (BMI 14.01.2015) fast 60 Prozent mehr als im Jahr 2013 (ZEIT ONLINE vom 09.10.2014). Die Verteilung der Geflüchteten sollte allerdings nur zeitlich befristet und freiwillig stattfinden, und lediglich angewandt werden, wenn eine bessere Registrierung der in den Außengrenzstaaten ankommenden Migrant_innen gewährleistet sein würde (vgl. ebd.; vgl. Braun/Preuß, SZ.de vom 12.09.2014). Das de Maizière gleichzeitig an der Dublin-Verordnung festhalten wollte erscheint dabei nur logisch.

In einer Stellungnahme vor dem Treffen der europäischen Innen- und Justizminister_innen am 09.10.2014 in Luxemburg äußert Thomas de Maizière dazu, dass Deutschland und Frankreich eine Initiative gestartet hätten und darin eine verstärkte Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern und Transitländern sowie eine vollständige Registrierung aller Migrant_innen bei der Einreise forderten. „Und wenn dann Staaten überlastet sind, eine freiwillige Verteilung von Flüchtlingen auf die europäischen Staaten unter An-

rechnung der Lasten, die einige europäische Staaten, wie z.B. Deutschland haben“ (Rat der Europäischen Union 2014).

Der Anstieg der Asylantragszahl in der BRD belegt nicht nur, dass die Taktik des Unterdrucksetzens, ein Ziel des Grenzkodex, nicht funktionierte, sondern auch, dass Mitgliedstaaten weiterhin die Fingerabdrücke illegalisierter Migrant_innen offensichtlich nicht in die Eurodac-Datenbank einpflegten (vgl. Lorenz 2015: 13). Dokumentiert wurde das Nichteinpflegen der Fingerabdrücke etwa im Bezug auf Italien:

„The Italian Interior Ministry reported 60,435 migrants arrived by boat in Italy this year through June 30. A number of those are accompanied children who by EU rules shouldn't be fingerprinted; Save the Children estimates there were 3,700. During the same time period, the EU said Italy shared 43,382 sets of fingerprints.“ (The Republic 2014 zit. n. Lorenz 2015: 13)

Die Grundprinzipien des Dublin-Systems, die lange Zeit den Erfolg bundesdeutscher Geflüchteten-Abwehr ausmachten, waren also trotz des im Grenzkodex enthaltenen Zwangsmechanismus weiter unter Druck. Das führte auf bundesdeutscher Ebene dazu, dass Dublin-Abschiebungen aufgrund der Nichtregistrierung im Einreiseland unmöglich wurden und die Asylverfahren in Deutschland durchgeführt werden mussten. Darüber hinaus verringerte sich die Überstellungsquote, d.h. der Abschiebungen derjenigen Asylsuchenden bei denen das europäische Ersteinreiseland nachgewiesen werden konnte im ersten Halbjahr 2014 auf 18% (vgl. Lorenz 2015: 14). Auf 15431 Rückstellungsgesuche, die Deutschland an Ersteinreisländer gestellt hatte und von diesen bestätigt worden waren, kamen im ersten Halbjahr 2014 lediglich 2711 Überstellungen von Deutschland an andere Mitgliedstaaten zustande (vgl. Bundesregierung 2014: 19).

Die Gründe für die niedrigen Dublin-Abschiebungen sind vielseitig. So kann der Anstieg an Schutzsuchenden, die auf Grundlage der Dublin-VO abgeschoben werden sollen zu Kapazitätsengpässen seitens der Polizei führen, welche die Geflüchteten häufig auf den Charterflügen begleiten. Private Beförderungsunternehmen, wie die Lufthansa, können sich weigern die Abschiebung durchzuführen (vgl. Lorenz 2015: 15). Außerdem, wie oben bereits am Fall Griechenlands dargestellt, können Abschiebungen durch Gerichts-

entscheidungen verhindert werden. Gleichermaßen können Behörden, nach Einzelfallprüfungen entscheiden, von einer Abschiebung abzusehen. Ausgeschlossen werden kann auch nicht, dass das BAMF die Bearbeitungsfrist von in der Regel sechs Monaten für eine Überstellung nicht einhielt und dadurch die Überstellungsfrist verpasst wurde (vgl. ebd.). Für Dublin-Überstellungen gilt eine Frist von sechs Monaten, die falls eine asylsuchende Person untersucht, auf bis zu 18 Monate verlängert werden kann (Europäische Union 2013: Art. 29, Abs. 2; vgl. Lorenz 2015: 15). Läuft die Überstellungsfrist ab, geht die Zuständigkeit für das Asylverfahren auf den Mitgliedstaat über, in dem der Asylantrag gestellt wurde (vgl. Lorenz 2015: 15). „Als Beginn der Frist gilt das Datum der Zustimmung zum Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuch oder das Ende eines Gerichtsverfahrens gegen die Überstellung, insofern dieses aufschiebende Wirkung hat“ (ebd.; Europäische Union 2013: Art. 29, Abs. 1).

Nachdem Aktivist_innen des Netzwerks *Welcome to Europe* im Juni 2014 einen Aufruf zur Verhinderung von Abschiebungen veröffentlichten, bei dem auch auf die Möglichkeit des Kirchenasyls hingewiesen wurde, um Abschiebefristen zu überschreiten (Welcome to Europe 2014), ist die Anzahl derjenigen die in Kirchen Asyl erhielten deutlich gestiegen (vgl. Lorenz 2015: 15; Vates, Berliner Zeitung vom 11.02.2015). Bei den meisten von ihnen handelte es sich nach David Lorenz um Schutzsuchende, die sich im Dublin-Verfahren befanden und das Ziel hatten die Abschiebefrist verstreichen zu lassen. Da das Bundesinnenministerium bisher davon absah, mit „Polizeigewalt in Gebäude der Kirchen einzudringen, bietet der Aufenthalt dort einen relativen Schutz vor Überstellungen und anderen Abschiebungen“ (ebd.). Das allerdings bedeutet nicht, dass die Hardliner der beiden christlichen Parteien CDU und CSU Kirchenasyl einfach hingenommen hätten. So wiederholte de Maizière mehrfach, dass er Kirchenasyl „prinzipiell und fundamental“ (de Maizière zit. n. Berliner Zeitung vom 11.02.2015) ablehne. Es könnten lediglich Einzelfälle gebilligt werden. „Aber eine richtige förmliche Berufung und Hunderte von Fällen, das geht zu weit“ (ebd.). De Maizière verglich das Kirchenasyl schließlich mit „dem islamischen Recht der Scharia“ (ebd.).

Der Münchner Kardinal Reinhard Marx, kritisierte wiederum, dass es nicht hilfreich sei, dass die Unionsparteien „zwischen Kriegs- und Wirtschaftsflüchtlingen unterscheiden“ (Berliner Zeitung vom 11.02.2015).

Den Ablauf der Überstellungsfrist, hatten auch Aktivist_innen zum Ziel, die mit zahlreichen Blockaden deutschlandweit versuchten Dublin-Abschiebungen zu verhindern. Da den Schutzsuchenden hierdurch eine Perspektive auf ein Asylverfahren in Deutschland eröffnet wird und somit eine Legalisierung des Aufenthalts erreicht werden könnte (vgl. Lorenz 2015: 16).

Die Kämpfe zur Verhinderung von Dublin-Abschiebungen gestalteten sich regional sehr unterschiedlich. So ging die Polizei in Göttingen im April 2014 gegen Blockierer_innen mit massiver Gewalt vor, sodass Aktivist_innen durch (Polizei-)Hundebisse, „Pfefferspray, Faustschläge und Treppenstürze verletzt (Höland, taz nord vom 11.04.2014) wurden. Der Polizeieinsatz wurde im niedersächsischen Landtag heftig kritisiert. Innenminister Boris Pistorius (SPD) sicherte der Polizeieinheit bei einem Besuch in Göttingen zwar seine Unterstützung zu. Allerdings hielt „sich die Polizei seitdem bei solchen Aktionen zurück“ (Reimar, taz, nord, 29.05.2015, S. 21).

In der Landeshauptstadt Sachsen-Anhalts, Magdeburg war es umgekehrt. Verliefen hier die ersten Blockaden friedlich (vgl. Mitteldeutsche Zeitung vom 28.05.2015), ging die Polizei später „mit dem Einsatz ‚einfacher körperlicher Gewalt‘ gegen eine Gruppe von Demonstranten in Magdeburg“ (Mitteldeutsche Zeitung vom 26.06.2015) vor, um so die Abschiebung eines Eritreers nach Italien erfolgreich durchzusetzen (vgl. ebd.). Während die Gruppe „Refugees Welcome“ den Polizeieinsatz kritisierte und von einer Eskalation sprach, begrüßte Innenminister Holger Stahlknecht (CDU) die erfolgreiche Abschiebeaktion (vgl. ebd.). Er hatte zuvor über einen Sprecher seines Ministeriums die Kommunen aufgefordert mit der Polizei bei Blockadeverdacht zu kooperieren (vgl. ebd.: 10.06.2015). „Wir sind es unseren Bürgerinnen und Bürgern schuldig, dass Recht gleichermaßen für alle angewandt wird“ (Stahlknecht zit. n. Mitteldeutsche Zeitung vom 26.06.2015). Deshalb habe er die Absicht, „dass Abschiebungen intensiviert und konsequent durchgesetzt werden“ (ebd.). Im August 2015 berichtet die Welt am Sonntag, dass Bayern und Sachsen-Anhalt damit begonnen hätten den Abschiebetermin zu verschweigen (vgl. Crolley et al., Welt am Sonntag, vom 30.08.2015: 2).

Derartige Restriktionen konservativer Akteur_innen innerhalb der politischen Klasse, lassen sich allerdings nicht lediglich als Reaktion auf die Blockierer_innen erklären. Denn im Oktober 2014 gründete sich der fremdenfeindliche Zusammenschluss der „Pat-

riotischen Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes“ (Pegida). Innerhalb kurzer Zeit gelang es diesem fremden- und islamfeindlichen Zusammenschluss zahlreiche Anhänger_innen zu gewinnen. Hatten sich zu den ersten über Facebook mobilisierten Demonstrationen im Oktober vor allem Fußballfans, Hooligans und Neonazis versammelt, wurde das Publikum ab der vierten Demonstration mit ca. 2000 Teilnehmenden breiter (vgl. Antifa Recherche Team Dresden 2017: 38). Nachdem die Stadt Dresden am 24. Oktober ihr Konzept zur Erweiterung von Unterbringungs-kapazitäten für Geflüchtete vorgestellt hatte, kam es im Anschluss bei „Bürgerversammlungen zu rassistischen Ausfällen, Kundgebungen wurden abgehalten, Petitionen gestartet (ebd.). Pegida wurde danach zum Selbstläufer und bei den darauffolgenden Demonstrationen mit teilweise 18.000 Teilnehmenden, versammelten sich besorgte Bürger_innen, die sich benachteiligt oder überfremdet fühlten aus ganz Sachsen und anderen Bundesländern (vgl. ebd. 39). Das Thema Asyl wurde bei Pegida mit prekären Lebensverhältnissen des (bio-)deutschen Volkes und einer Problematisierung des Islam anhand der Terrororganisation Islamischer Staat kombiniert (vgl. ebd.).

Was sich hier anbahnte war die Verteidigung dessen was Balibar als national-sozialen Staat bezeichnet, der auf einer tiefen Hegemonie der Grenze beruht. Dabei wurden vermeintliche „Wirtschaftsflüchtlinge“ gegen unterprivilegierte Gruppen des (bio-)deutschen Volkes ins Feld geführt und auf Metaphern zurückgegriffen, die bereits fest im gesellschaftlichen Diskurs verankert waren. So verwies Lutz Bachmann, ein Organisator von Pegida, in einer seiner Eröffnungsreden darauf, dass die Hilfsbereitschaft der Menschen gegenüber von Geflüchteten immer geringer werden würde und die Stimmung endgültig zu kippen drohe. Herbeigeführt würde dieser Stimmungswandel durch den aus seiner Perspektive „offensichtlichen massenhaften Asylmissbrauch“ (Bachmann zit. n. Knopp 2017: 84f.) durch Menschen, die er als Glücksritter bezeichnet, welche zumeist aus Tunesien, Marokko oder dem Balkan kommen würden, um sich „in unserem Sozialsystem einzunisten, ohne eine wirkliche Chance auf Anerkennung des Asylantrags zu haben“ (ebd.).

Das gegeneinander Auspielen der subalternen Bevölkerung gegen die Nichtbevölkerung findet dann auf der Suggestion einer Überforderung des Sozialstaates statt (vgl. Knopp 2017: 81). Die

begrenzten Ressourcen des Sozialstaates stehen folglich nur dem, was er als Volk definiert, zu.

„Nur Pegida will ganz einfach, dass die vom Volk gewählten Politiker endlich wieder zuhören und sich der wirklichen Probleme annehmen. Ganz abgesehen von der unsäglichen Asylpolitik unserer Bundesregierung haben wir nämlich noch weitere Fragen. Was ist mit der Versorgung unserer Alten? Es gibt Rentner, die ihr Leben lang gearbeitet haben, und sich an Weihnachten trotzdem kaum ein Stück Stollen leisten können. Die in kalten Wohnungen sitzen oder keinen Strom haben. Es gibt in unserem Land Mütter, die ihren Kindern nichts zum Fest der Liebe schenken können, da die finanziellen Mittel fehlen. Es gibt Menschen in unserem Land, die auf der Straße leben müssen, und nicht genug zu essen haben. Für diese werden keine Heime eingerichtet, geschweige denn über eine dezentrale Unterbringung mit Vollausstattung diskutiert.“ (Bachmann zit. n. Knopp 2017: 84f)

Überflügelt mit Anrufungen an eine national-kulturelle Identität, die durch Zuwanderung von Muslimen bedroht sei, wurde hier eine angebliche Vernichtung des deutschen Volkes propagiert, gegen diese sich das Volk, als das sich Pegida versteht, zur Wehr setzen müsse. Eine Wortführerin von Pegida formuliert ihre Perspektive dementsprechend.

„Die unabhängigen Völker Europas können autark leben, und vermutlich deshalb sollen sie unterjocht, ausgetauscht und umgevolkt werden. Selbstverständlich sind die Gutmenschen sofort dabei, wenn gegen die Todesstrafe demonstriert wird. Die tödliche Vergiftung, mit der man die Völker Europas vernichten will, ist der Islam. Dagegen demonstrieren diese Leute natürlich nicht. Dafür beschimpfen und bepöbeln sie uns!“ (Festerling 1.6.2015 zit. n. Knopp: 92)

Die Situationsanalyse der Pegida- Demonstrant_innen lässt sich nach Philipp Knopp, übersetzt in eine materialistisch staatstheoretische Perspektive, wie folgt beschreiben. Vor dem Hintergrund einer angeblichen „Umvolkung“, die im Zusammenhang mit einem demografischen Wandel gesehen wird, der wiederum Folge des

Feminismus sei, werde der Familienwunsch nicht mehr nur als eine private Angelegenheit, „sondern als Antwort auf die Krise des demografischen Wandels eine gesellschaftliche Pflicht im Sinne des Leistungskollektivs“ (Knopp 2017: 86). Als innere Gefahr für das deutsche Leistungs- und Wohlstandskollektiv, werden folglich *verkorkste Gendertanten* und darüber hinaus *faule Erwerbslose* (Festerling zit. n. ebd.) definiert, weil sie sich nicht dazu bereitklärten, sich eigenverantwortlich in den Dienst des deutschen Leistungskollektivs zu stellen (vgl. Knopp 2017: 86).

Der Erfolg des national-sozialen Staates, wird auf das Leistungskollektiv zurückgeführt, welches durch eine kulturell-mentale Überlegenheit gegenüber anderen Kulturen - etwa jenen im globalen Süden – charakterisiert wird. Migrant_innen stehen im Diskurs Pegidas aufgrund ihrer vermeintlich kulturellen Differenz, der deutschen Mentalität diametral entgegen, „weil sie angeblich unkontrolliert nach Deutschland kämen, um die Sozialsysteme auszunutzen und nie arbeiten würden“ (ebd.).

Pegida sieht die deutsche Gesellschaft dabei in einer Opferrolle, da diese die *wahren* Geflüchteten unterstützen wolle, werde sie von den *falschen* „missbraucht und erst daraus resultiere eine allgemeine Ablehnung von Geflüchteten“ (ebd.). Die Ausweitung von Abschiebungen ‚Nutzloser‘ und ‚falscher‘ Migrant_innen gehörten daher zu zentralen Forderungen Pegidas, da diese, so die Begründung keine Gegenleistung erbringen würden und das „aufgrund seiner Leistungsmoral überlegene, deutsche Kollektiv ausnutzen würden“ (Knopp 2017: 85). Indem sich Pegida einerseits chauvinistisch-völkischer Dogmatiken bediente, die mit traditionellen Geschlechterzuschreibungen unterlegt wurden und andererseits das „humanistische Feigenblatt bewahrte, den ‚wirklich Verfolgten‘ helfen zu wollen“ (Knopp 2017: 85), gelang es dem Zusammenschluss sowohl Akteur_innen des national-sozialen Hegemonieprojekts, als auch Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts inklusive seines rechten Randes zu mobilisieren. Pegida ist Ausdruck dafür, dass rassistische und sexistische Positionen bis in die sogenannte *Mitte* der Gesellschaft reichen. In zahlreichen Städten gründeten sich in der darauffolgenden Zeit Ableger des fremdenfeindlichen Bündnisses oder „Nein-zum-Heim“ Initiativen wurden gestartet.

Gleichzeitig stellten sich allerorts zahlreiche Bündnisse, die von Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Kultur-Institutionen organisiert wurden gegen Pegida und rechtsextreme Gruppen, die zu

Kundgebungen nach deren Vorbild aufgerufen hatten. Die fremdenfeindlichen Demonstrationen in anderen Städten, „an denen sich weit weniger Menschen als in Dresden beteiligten, stießen auf den Protest hunderter Bürger_innen. In Düsseldorf etwa stellten sich „1100 Gegendemonstranten einer Versammlung von 400 Asylgegnern entgegen“ (Bielicki/Schneider, SZ.de vom 09.12.2014).

Kurz nach den ersten größeren Mobilisierungen Pegidas verkündete der brandenburgische AfD-Landesvorsitzende Alexander Gauland: „Wir sind die ganz natürlichen Verbündeten dieser Bewegung“ (Gauland zit. n. Bielicki/Schneider, SZ.de vom 09.12.2014). Hans-Olaf Henkel der stellvertretende Parteivorsitzende der AfD sah Pegida mit Skepsis und Parteichef Bernd Lucke riet zur Zurückhaltung, „weil die AfD nicht wissen könne, wie die Demonstrationen künftig verlaufen würden. Er zeigte aber grundsätzlich Sympathie“ (ebd.).

Sachsens Ministerpräsident Stanislaw Tillich (CDU) versuchte sich in einer Doppelrolle, denn er nahm an Gegendemonstrationen teil, zu denen er auch aufrief, und verkündete gleichzeitig der Islam gehöre nicht zu Sachsen (vgl. FAZ vom 25.01.2015). Sein Ziel: die Menschen, die zu Tausenden in Dresden demonstrierten, wieder in den demokratischen Prozess einzubinden (vgl. ebd.). Während Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) Pegida als „Unverschämtheit“ bezeichnete und darauf hinwies, dass es keine Gefahr der Islamisierung gebe, „schon gar nicht in Sachsen und Dresden mit 2,2 Prozent Ausländern“ (de Maizière zit. n. Bielicki/Schneider, SZ.de vom 09.12.2014), gab Hans Peter Friedrich (CSU) Kanzlerin Merkel (CDU) und ihrem „Mitte-Kurs die Mitschuld für das Erstarken der Protestbewegung Pegida und insbesondere der Konkurrenzpartei AfD“ (SPIEGEL ONLINE vom 27.12.2014).

„Wenn Sie mich vor ein paar Jahren gefragt hätten, hätte ich gesagt: Wir putzen die weg, indem wir ihnen die Themen wegnehmen. Frau Merkel hat sich aber entschieden, der SPD und den Grünen die Themen wegzunehmen, denken Sie nur an den planlosen Ausstieg aus der Kernenergie oder die Einführung der doppelten Staatsangehörigkeit. [...] Ich glaube, dass wir in der Vergangenheit mit der Frage nach der Identität unseres Volkes und unserer Nation zu leichtfertig umgegangen sind. [...] Da müssen wir umdenken, auch in der CSU“ (Friedrich zit. n. ebd.)

In eine ähnliche Schlagrichtung wie Friedrich geht der konservative Politikwissenschaftler Werner Patzelt, der zu dieser Zeit in der Position eines Experten zahlreiche Medienauftritte hatte. Aus seiner Sicht repräsentierten Pegida-Demonstrant_innen das „normale Volk, keine Horde von Neonazis“ (Patzelt zit n. Der Standard vom 17.12.14). Man könne die Leute erreichen, wenn ihnen nicht jedes Wort, auch insbesondere die unbedarften und törichten Wörter auf die Goldwaage gelegt und dann gleich mit der Höchststrafe versehen würden, „nämlich als Rechtsextremist ausgegrenzt zu werden“ (Patzelt, ZDF Morgenmagazin, 23.12.2014).

Was sich hier anhand der Argumentationsstrategien von Patzelt und Friedrich andeutet, ist eine Diskursverschiebung, die in Richtung einer verharmlosenden Viktimisierung rechtspopulistischer Agitationen geht. Dabei werden rassistische Agitator_innen in unschuldige Opfern umgedeutet, die durch Kritiker_innen aus dem demokratischen Prozess gedrängt würden. Patzelt und Friedrich finden die Schuldigen für die Ausgrenzung angeblich *ganz normaler Sichtweisen* übereinstimmend:

„Die Pegida-Bewegung in Dresden zeigt, wie sehr die politische Kommunikation in Deutschland gestört ist. Man kann es auf die knappe Formel bringen, dass sich der politische Diskurs und das Parteiensystem nach links verschoben haben im Vergleich zu dem, was an den Stammtischen der Nation, an den Esstischen und in den privaten Bekanntenkreisen gesagt und in den Blogs geschrieben wird.“ (Patzelt, baden online, 09.01.15)

Die Auswirkung derartiger Viktimisierung, die durch Linke herbeigeführt würde, zeigte sich dann unter anderem darin, dass im Dezember 2014 die Zelte des Refugee-Protestcamps in Hannover niedergebrannt wurden.

„In München wurden Noncitizens-AktivistInnen im Januar 2015 angegriffen und schließlich von der Polizei gezwungen, ihre Protestzelte abzubauen, da man ihre Sicherheit gegenüber dem Pegida-Ableger Bagida nicht gewährleisten könne, obwohl die Polizei deren Kundgebungen mit Hunderten Beamt_innen begleitete. Protestcamps in Dresden und auf dem Oranienplatz in Berlin wurden 2015 mehrfach angegriffen“ (Schwartz/Ratfisch 2016: 11).

Im ersten Halbjahr 2015 wurden über 200 Angriffe auf Geflüchtete und ihre Unterkünfte vom Bundesinnenministerium gezählt (vgl. DISS 25.08.2015). „Das bedeutet, dass in diesem Jahr in Deutschland jeden Tag Anschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte verübt wurden“ (ebd.).

Heribert Prantl erklärt diesen Zusammenhang in der Süddeutschen Zeitung zutreffend: „Wer heute hetzerische Reden verharmlost, leistet Beihilfe zur Herstellung von Agitationscocktails. Und wer, wie 1992, von Wogen, Wellen und Massen von Flüchtlingen spricht, soll seine Hände nicht in Unschuld waschen“ (Prantl, SZ.de vom 12.12.2014).

Während sich die Verselbständigung des rechten Randes des konservativen Hegemonieprojekts durch die Zuschreibung einer vermeintlichen Opferrolle mit vorangetrieben wurde, nutzte der bayrische Innenminister Joachim Herrmann (CSU) die günstige Lage drei weitere Balkanländer in den politischen Diskurs einzubringen, die aus seiner Perspektive als sichere Drittstaaten eingestuft werden müssten. Die Vorlage hierzu hatte de Maizière bereits im Gesetzgebungsprozess zum Asylkompromiss gegeben, was von der SPD jedoch abgelehnt wurde. Herrmanns Reminiszenz: „Wir fordern den Bund auf, den Kreis der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro zu erweitern“, (Kammholz, DIE WELT vom 02.02.2015: S. 5). Der bayrische Innenminister wolle damit, so Kammholz für DIE WELT, „den Zustrom von Asylbewerbern besser [...] kanalisieren“ (ebd.).

Bayrische Lokalmedien nahmen die Vorschläge aus Herrmanns Reminiszenz direkt auf. So berichtet die fränkische Tageszeitung „Die Kitzinger“ am 10. Februar 2015 unter der Überschrift: „Massenflucht aus dem Kosovo“, dass täglich 1000 Menschen das Balkanland verlassen würden und Herrmann bereits von einem „Skandal“ gesprochen habe (ebd.: 15). Die Passauer Neue Presse vom 06. Februar 2015 ging in eine ähnliche Richtung und unterbreitete die Forderungen Herrmanns unter der Überschrift „Anreize für illegale Zuwanderung“ (ebd.: 3).

Simone Peters, Parteichefin der Grünen, hielt dem entgegen, dass das Instrument der sicheren Herkunftsstaaten nicht richtiger würde, indem man weitere Staaten dazu erkläre. Herrmann wolle auf diese Weise „bewusst den falschen Eindruck erwecken, hierdurch könne die Einwanderung aus dem Westbalkan gestoppt und Engpässe bei der Unterbringung aufgelöst werden. [...] Bayern wäre besser beraten, die Situation in den Kommunen zu verbes-

sern, statt Schutzsuchende, vor allem Roma, weiter zu diskriminieren und einzelne Flüchtlingsgruppen gegeneinander auszuspielen“ (Kammholz, DIE WELT vom 02.02.2015: S. 5).

Der Bundesverband der deutschen Industrie (BDI) verdeutlichte im Außenwirtschaftsreport vom Januar 2015 seine Position in Sachen Zuwanderung und forderte die deutsche Gesellschaft zu einer Willkommenskultur auf, um Fachkräfte zu gewinnen.

„Der Zuzug von Menschen aus dem Ausland nach Deutschland ist so alt wie unser Land. Und dennoch macht das Fremde vielen Menschen Angst, die Türen sind geschlossen. Wollen wir Fachkräfte anderer Erdteile gewinnen und um dafür sorgen, dass sie unbürokratisch in die Jobs kommen, müssen wir ihnen und ihren Angehörigen eine Willkommenskultur bieten. Es reicht nicht, uns endlich als Zuwanderungsland zu begreifen. Vielmehr steht die Entwicklung hin zu einer Einwanderungsgesellschaft an. Die Offenheit einer ganzen Gesellschaft ist vonnöten, damit Fremde mit offenen Armen empfangen werden. Moderne Einwanderungspolitik zielt darauf, zum langfristigen und dauerhaften Bleiben einzuladen mit einem doppelten Gewinn: den für den zugereisten Einwanderer und den für unser Land.“ (BDI 2015: 22)

Der Fraktionschef der SPD Thomas Oppermann verlangt kurz darauf ein Einwanderungsgesetz. In neoliberaler Diktion einer flexiblen Arbeitskraftverwertungsstrategie, forderte Oppermann, Einwanderung bedarfsgerecht mit einem neuen Punktesystem zu regeln. „Es ist sinnvoll, den Bedarf an Nicht-EU-Einwanderern jedes Jahr neu festzulegen. Dafür brauchen wir ein flexibles Punktesystem“ (Oppermann zit. n. Kammholz, DIE WELT vom 02.02.2015: S. 5). Oppermann zufolge könne Einwanderung anhand eines Punktesystems einfach reguliert werden (vgl. ebd.). „Kämen viele Einwanderer aus der EU, bräuchte Deutschland weniger von außerhalb Europas. Je höher der Bedarf, desto niedriger die benötigte Punktezahl“ (ebd.). In dem Zusammenhang schlug Oppermann „eine jährliche Festlegung von Mangelberufen vor. Wer darin eine Ausbildung habe, bekomme besonders viele Punkte“ (Kammholz, DIE WELT vom 02.02.2015: S. 5).

Befand sich der Diskurs zu diesem Zeitpunkt zwischen Relativierung rassistischer Argumentationen, und erneuten Asylrechtsverschärfungen einerseits sowie Verbesserung der Unterkunftsbedin-

gungen für Geflüchtet und Verwertungsstrategien andererseits, wurde die Öffentlichkeit mit den Bootsunglücken im Februar und April 2015 wiederholt mit den fatalen Folgen europäisch/bundesdeutscher Migrationspolitik konfrontiert. So sind im Februar 2015 vor Lampedusa „Hunderterte Flüchtlinge erfroren oder ertrunken“ (ZEIT ONLINE vom 11.02.2015). Am 14. April starben etwa 400 Menschen, weil vor der libyschen Küste im Mittelmeer ein Flüchtlingsboot kenterte (Reinsch, Mitteldeutsche Zeitung vom 23.12.2015) und am 19 April mehr als „700 Menschen - so viele wie nie zuvor bei einem Schiffsunglück mit Flüchtlingen im Mittelmeer“ (Deutsche Welle vom 19.04.2015).

Die Außenbeauftragte der EU Federica Mogherini forderte eine weitere Diskussion über den gemeinsamen Umgang mit den Herkunfts- und Transitländern, um „die Flüchtlinge von der gefährlichen Reise über das Mittelmeer abzuhalten“ (ebd.). "Wir müssen weiter an den Wurzeln der Einwanderung ansetzen - vor allem an der Instabilität einer Region, die größer und größer wird, vom Irak bis nach Libyen" (Mogherini zit. n. ebd.).

Bundesinnenminister Thomas de Maizière (CDU) und Wirtschaftsminister Sigmar Gabriel (SPD) problematisierten demgegenüber Schlepperbanden, die sie für das Sterben verantwortlich machten (vgl. ebd.). „Verbrecherische Schlepperbanden verdienen viel Geld mit der Reise bis und über das Mittelmeer. Organisierte Banden überfüllen untüchtige Boote und überlassen die Menschen ihrem Schicksal“, so de Maizière (zit. n. ebd.). Darauf müsse es eine europäische Antwort geben.

Doch vermeintliche Schuldzuweisungen an Schlepperbanden konnten sich zu diesem Zeitpunkt innerhalb des medialen Diskurses nicht durchsetzen. So kritisierte etwa der Spiegel-Korrespondent Maximilian Popp die EU-Migrationspolitik in seinem Kommentar vom 20.04.2015 wie folgt:

„Seit Jahren sterben Menschen auf der Flucht nach Europa. Sie ertrinken im Mittelmeer, verbluten an den Grenzüfen von Ceuta und Melilla, erfrieren in den Bergen zwischen Ungarn und der Ukraine. Doch die Dimension dieser Katastrophe scheint der europäischen Öffentlichkeit noch immer nicht vollständig bewusst zu sein. Wir sind Komplizen eines der größten Verbrechen der europäischen Nachkriegsgeschichte.“ (Ebd.)

Tilman Gerwien vom Politmagazin „Stern“ stellt die Rede des eher unbekanntenen Bundestagsabgeordneten Lars Castellucci (SPD) in den Mittelpunkt.

„Wir schützen unsere Grenzen besser als die Menschen. Das ist nicht mein Europa. Mein Europa bedeutet: Leben. Verantwortung heißt, dass man tut, was man kann. Was das Mittelmeer angeht, kann ich nicht sehen, dass wir alles getan hätten, was wir hätten tun können, obwohl uns der Papst dazu aufgefordert hat, obwohl uns das Europäische Parlament dazu aufgefordert hat, obwohl es eigentlich überhaupt keiner Aufforderung bedarf außer der des Herzens und des Rechts, einfach das zu tun, was die Not verlangt. Die Toten im Mittelmeer sind auch meine Toten. Ich fühle mich mitverantwortlich, und ich verneige mich vor ihnen.“ (Castellucci zit. n. Gerwien, Stern vom 03.05.2015)

Im Zusammenhang der Mitverantwortlichkeit für die Toten im Mittelmeer, verwies Gerwien darauf, dass das Argument eines angeblichen *Pull Factors*, welches Thomas de Maizière gegen die italienische Seenotrettung ins Feld geführt hatte, nicht zutreffen würde (vgl. Gerwien, stern vom 03.05.2015). Da nach der Einstellung von Mare Nostrum in den ersten zwei Monaten 2015 doppelt so viele Migrant_innen über das Mittelmeer nach Italien eingereist seien als während der Seenotrettungsmission im Vorjahreszeitraum (vgl. ebd.). Laut einer Forsa-Umfrage, die das Magazin „Stern“ in Auftrag gegeben habe seien „71 Prozent der Deutschen dafür, regelmäßige Fährverbindungen einzurichten, um die Flüchtlinge sicher übers Meer zu bringen“ (ebd.). Heribert Prantl, brachte die deutsch-europäische Strategie in der Süddeutschen Zeitung schließlich auf den Punkt:

„Ihr Tod wird hingenommen, er wird in Kauf genommen; er soll abschreckend auf andere Flüchtlinge wirken; er soll von der Flucht abhalten. Europa schützt sich vor Flüchtlingen mit toten Flüchtlingen. [...] Das Rettungsprogramm Mare Nostrum, das Italien nach der Katastrophe von Lampedusa begonnen hatte, ist beendet worden. Die EU hat sich geweigert, es zu finanzieren. Die Kosten für das Rettungsprogramm hätten denen entsprochen, die demnächst für den Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Elmau aufgewendet werden müssen. Der dauert zwei Ta-

ge. Mit dem Geld könnte man 365 Tage Rettung organisieren. [...] Diese Union tötet; sie tötet durch Unterlassen, durch unterlassene Hilfeleistung. [...] Bundesinnenminister Thomas de Maizière sperrt sich gegen eine EU-Seenotrettung; damit arbeite man, sagt er, den Schleppern in die Hände. Das ist Zynismus. So werden Menschen verzweckt: Sie müssen sterben, um eine Kriminalität zu bekämpfen, die durch eine falsche EU-Politik produziert wird. Das Schlepperunwesen kann ja nur deswegen grasieren, weil Europa die Schotten dichtgemacht hat - weil es die Flüchtlinge mit allen, auch völkerrechtswidrigen Mitteln fernhält. Für alle Flüchtländer, auch für die, in denen höchste Not herrscht, gilt Visumpflicht. Das heißt: Ohne Visum kommen Menschen nicht nach Europa. Ein Visum kriegen diese Leute aber nicht. Kurz: Es gibt keine legalen Einreisewege in die EU. Und an den Landgrenzen werden Flüchtlinge entgegen allen Regeln des humanitären Völkerrechts abgewiesen“ (Prantl, SZ.de vom 18.04.2015).

In Folge der medialen Stimmungslage, die eine Mitschuld der deutschen Bundesregierung am Tod tausender Menschen im Mittelmeer aufzeigte, entschied sich nun auch das Boulevardmedium BILD-Zeitung eine Kampagne für Geflüchtete zu inszenieren und das ob der Mobilmachung des Rechten Randes, was in den 1990er Jahren noch umgekehrt war. Allerdings changierte die Kampagne „Refugees Welcome“ rasch zu einer Inszenierungsmöglichkeit für Spitzenpolitiker_innen. So konnten sich unter dem Hashtag #refugeeswelcome Politiker_innen aller Couleur, für die „Wir helfen“-Kampagne der Bild-Zeitung ablichten lassen und gleichzeitig auf europäischer und bundesdeutscher Ebene Gesetzesinitiativen gegen Geflüchtete vorantreiben (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2016: 24).

Als Reaktion auf die Flüchtlingskatastrophen erhöhte die EU das finanzielle Budget für die Frontex-Grenzschutzmissionen „Triton“ und „Poseidon“, die im November 2014 Mare Nostrum abgelöst hatte, allerdings nicht als Seenotrettungsmissionen, sondern als Grenzschutzmissionen. Die finanzielle Anhebung belief sich auf monatlich neun Millionen Euro und auch der Auftrag wurde unter dem öffentlichen Druck nun in Richtung Seenotrettung erweitert (vgl. Jörgen, arte vom 23.04.2015). Das Budget entsprach nun der italienischen Vorgängermission Mare Nostrum (vgl. ebd.). Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel sprach nun davon, dass

es an den Mitteln nicht scheitern dürfe und „bot an, zwei Marine-schiffe ins Mittelmeer zu schicken“ (ebd.).

Die deutsche Bundesregierung war damit zumindest partikular auf den Kurs der Seenotrettung eingeschwenkt, den NGOs bereits nach Mare Nostrum eingeschlagen und mit zivilgesellschaftlich organisierten Seenotrettungsprogrammen mehr als 22000 Menschen vor dem Ertrinken gerettet hatten (vgl. hierzu Cuttitta 2017 u. Sontowski 2017).

Ab Mai 2015 unterbreitete die EU-Kommission, unter dem Titel „Europäische Agenda für Migration“ Vorschläge, die sie im Laufe der Migrationskontroll-Krise immer wieder überarbeitete, um die aus ihrer Wahrnehmung heraus bezeichnete „Flüchtlingskrise“ zu lösen. In ihrem ersten Papier vom 27. Mai 2015 schlägt sie unter anderem die Aktivierung einer Notfallklausel zugunsten Italiens und Griechenlands vor, mit dem Ziel innerhalb von zwei Jahren 40000 Geflüchtete aus Syrien und Eritrea umzusiedeln. Gekoppelt ist dieser Vorschlag an eine „Best Practice zur Abnahme von Fingerabdrücken“ (Europäische Kommission – Pressemitteilung vom 27.05.2015). D.h. wenn ein Land an den EU-Außengrenzen Anspruch auf Notumsiedlungsmaßnahmen geltend machen will, muss es der Einrichtung von sogenannten Hotspots zustimmen. An diese Hotspots sollen Beamte_innen des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen (EASO), Frontex und Europol entsandt werden, um vor Ort mit Mitgliedsstaaten an den Außengrenzen zusammenzuarbeiten. Ankommende Migrant_innen sollen damit rasch erkennungsdienstlich behandelt und ihre Fingerabdrücke abgenommen werden (vgl. Europäische Kommission 2015: 7).

Im Kern beinhaltet der Vorschlag für einen europäischen Notverteilungsschlüssel „daher ein Quidproquo: Die Staaten an der EU-Außengrenze werden durch die Umverteilung im Flüchtlingssektor entlastet; im Gegenzug wird ihnen der Spielraum für eine laxer Handhabung ihrer Pflichten hinsichtlich der Registrierung von MigrantInnen eingeschränkt“ (Trauner 2016: 102).

Neben Deutschland unterstützten weitere nördlichen Zielstaaten sowie südliche Transitstaaten, wie Italien den Vorschlag der Kommission, der weitgehend der Forderung de Maizières vom 09. Oktober 2014 entsprach. Der Vorschlag traf allerdings bei östlichen Transitstaaten, wie Ungarn, Tschechien und der Slowakei auf erheblichen Widerstand. Vor allem die rechtspopulistische ungarische Regierung von Viktor Orbán war strikt dagegen, in das Notumsiedlungskonzept der EU-Kommission eingebunden zu werden.

Ungarn, das seit dem faktischen Ausscheiden Griechenlands aus dem Dublin-System, nun der erste Dublin-Staat war, den viele Geflüchtete erreichten, setzte auf eine nationale Strategie, um die Geflüchteten von der Einreise abzuhalten (vgl. Trauner 2016: 102).

Ab Ende Juni 2015 stieg die Zahl der Geflüchteten auf der Westbalkanroute stark an (vgl. ebd.). Die Gründe für den Anstieg sind vielfältig. So ging der Bürgerkrieg in Syrien in Folge der Aufstände des Arabischen Frühlings im Jahr 2015 „in sein fünftes Jahr, mit der Konsequenz, dass über die Hälfte der syrischen Bevölkerung (22 Millionen) innerhalb oder außerhalb des Landes auf der Flucht war“ (Hess et al. 2017: 9). Lange Zeit zielte die EU dabei auf eine Regionalisierung der Krise (vgl. ebd.) und überließ es den Nachbarländern Syriens „Fluchtbewegungen aufzunehmen und irgendwie zu versorgen“ (ebd.).

Ferner versuchte die EU, wie oben dargestellt, Länder des globalen Südens in das europäische Grenzregime einzubinden. So sollte im Rahmen des ersten EU-Türkei Rückübernahmeabkommens, wie oben gezeigt, die Aufnahme syrischer Flüchtlinge in der Türkei, über die Installation eines strengen Visaregimes nach EU Richtlinien unterbunden werden. Die Türkei wurde dabei als Transitstaat definiert über diesen die Schutzsuchenden nicht weiter in die EU reisen sollten. Allerdings erwies sich die Umsetzung des Abkommens als langwieriger Prozess, bei dem auch nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Türkei, die Migrationsbewegung in Richtung der EU als Druckmittel benutzte, um die eigene Verhandlungsposition gegenüber der europäischen Kommission zu stärken. In den Nachbarstaaten Syriens wurden bis zu diesem Zeitpunkt „mehr als vier Millionen Syrer_innen als Flüchtlinge registriert, die dort unter prekärsten sozialen und ökonomischen Verhältnissen, ohne Rechte und Partizipationschancen leben“ (ebd.) mussten.

Im Jahr 2015 machten sich außerdem die Auswirkungen der Eurokrisenlösungspolitik bemerkbar. Die Krise des Kapitalismus hatte in einigen Ländern Europas fast zu Staatsbankrotten geführt. Um die sogenannte *Staatsschuldenkrise* zu lösen, wurden einerseits enorme Finanzmittel freigesetzt, die zur Rettung von Banken aufgewendet wurden. Gleichzeitig wurden Staaten zu Austeritätsprogrammen verpflichtet (vgl. Oberndorfer 2012; Georgie/Kannankulam 2015). Es scheint daher weniger überraschend, dass im Jahr 2015 „EU-Staaten fast durchweg Hilfen für syrische Flüchtlinge gekürzt“ (Hoesch 2018: 136) hatten. Angesichts zurückgehender internationaler Gelder hatte sich im Jahr 2015

schließlich die Versorgungssituation Geflüchteter in den Nachbarstaaten Syriens „rapide verschlechtert, wie es sowohl das UN-Flüchtlingshilfswerk als auch das Welternährungsprogramm vielfach vermeldeten“ (Hess et al. 2017: 9).

Selbst im EU-Mitgliedstaat Griechenland, wurde es immer schwieriger Geflüchtete zu versorgen. Denn nachdem am 25. Januar 2015 das linksradikale Wahlbündnis Syriza in Griechenland mit über 36 Prozent der Stimmen die Parlamentswahlen gewonnen hatte, trat die neue Regierung aus Syriza und der rechtsnationalen ANEL-Partei, mit dem Versprechen an, die bisherige Austeritätspolitik, welche den vorausgegangenen Regierungen, auch durch die Bundesregierung auferlegt wurde, zu beenden (vgl. Georgi/Kannankulam 2015: 365). Doch Griechenland stieß damit auf massiven Widerstand bei den anderen Eurostaaten, sodass sich in den folgenden Monaten eine „komplexe Auseinandersetzung zwischen der Syriza-Regierung, den Troika-Institutionen und den anderen EU-Staaten“ (ebd.) entfaltete. Da die Syriza-Regierung auf ein weiteres Finanz-Hilfspaket angewiesen war, ging sie im Juni 2015 in Verhandlungen mit der Euro-Gruppe, diese verlangte von der neuen Regierung Griechenlands jedoch ein derart hartes Austeritätsprogramm, „dass sich Syriza gezwungen sah, die Verhandlungen abzubrechen und am 5. Juli ein Referendum über die Forderungen abzuhalten“ (ebd.: 366). Obwohl die Inhalte des Euro-Gruppen-Papiers im Referendum mit 61 Prozent abgelehnt wurden, „sah sich die Regierung Tsipras durch die rücksichtslose, einen Grexit offen in Kauf nehmende Machtpolitik der deutschen Bundesregierung gezwungen, am 13. Juli noch härterer Austerität und einem demütigenden Souveränitätsverlust zuzustimmen, um ein drittes Hilfspaket zu erhalten“ (ebd.).

Während des Machtkampfs zwischen Syriza und Euro-Gruppe, wo die deutsche Bundesregierung prominent durch Bundesfinanzminister Wolfgang Schäuble (CDU) vertreten war und nicht von ihrem Sparkurs abrücken wollte (vgl. ebd.), mussten in Griechenland zahlreiche Banken geschlossen werden, um die Zahlungsunfähigkeit des Landes abzuwenden. Damit waren zahlreiche Migrant_innen, die sich in Griechenland aufhielten vom Geldfluss aus ihren Herkunftsstaaten abgeschnitten. Schutzsuchende, die sich bis dahin noch ein Zimmer finanzieren konnten, wurden nun obdachlos (Faigle et al., Zeit Online vom 09.07.2015). Darüber hinaus konnten Geflüchtetenunterkünfte nicht mehr versorgt werden, da Catering-Unternehmen im Zuge fehlender Zahlungseingänge die

Belieferung mit Nahrungsmitteln einstellen (vgl. ebd.). Nicht selten versuchten Geflüchtete daher nach Thessaloniki zu gelangen,

„Griechenlands größter Stadt im Norden des Landes und das Tor zum Balkan. Von dort reisen sie dann weiter Richtung Norden. Wer sich das Ticket nicht leisten kann, tritt die Reise zu Fuß an: entlang der Bahngleise, die in den reichen Teil Europas führen, raus aus der Krise“ (ebd.).

Die Migrant_innen setzten ihre Reise in der Regel in Richtung Mazedonien fort, um von dort aus über Serbien nach Ungarn, wieder in den Schengenraum zu gelangen. Ungarn war somit der erste Schengen-Staat, den die Migrant_innen erreichten. Da Griechenland 2011 aus dem Dublin-System ausgeschieden war hatte die dortige Registrierung der Migrant_innen „und der damit einhergehende Eintrag in der europäischen Fingerabdruck-Datenbank EU-RODAC keinerlei Folgen“ (Kasperek 2017: 39). Das Ungarn nach Griechenland der erste Schengen-Staat war, lag unter anderem daran, dass Hans Peter Friedrich (CSU) als Bundesinnenminister, im Rahmen der oben dargelegten antiziganistischen Kampagne gegen vermeintliche „Armutsmigrant_innen“ vehement den Schengen-Beitritt von Rumänien und Bulgarien verhinderte²⁵.

Unter anderem auf soziale Netzwerkstrukturen der syrischen Oppositionsbewegung zurückgreifend (vgl. Hess et al. 2017: 9) organisierten sich die Migrant_innen in Gruppen zwischen 500 bis 1.000 Personen um gemeinsam den langen Marsch zu bewältigten. Die Staaten, die sich auf der Balkanroute befinden waren dieser Situation nicht gewachsen (Kasperek 2017:38ff.).

Konfrontiert mit dem Anstieg der Migrant_innenzahl und im Bewusstsein selbst Transitstaat zu sein, führte Mazedonien im Juni 2015 eine Neuregelung ein, „die es Migrant_innen erlaubte, sich für 72 Stunden frei in Mazedonien zu bewegen“ (ebd.: 39). Nach Bernd Kasperek handelt es sich dabei „de facto um ein Transitvisum“ (ebd.). Damit wurde die Weiterreise nach Serbien, so gesehen,

²⁵ Friedrich begründete sein Veto zum Schengen-Beitritt der zwei Staaten unter anderem mit den Worten: „Wenn sich erstmal rumspricht, was eine vierköpfige Familie in Deutschland an Sozialleistungen erhält, dann wird das zum Sprengsatz für die europäische Solidarität“ (Friedrich zit. n. Berliner Zeitung vom 08.03.2013: 6).

legalisiert. Allerdings war der Anstieg der durchreisenden Migrant_innen derart hoch, dass die Regierung Mazedoniens am 20. August 2015 in Teilen des Landes den Ausnahmezustand ausrief und die Grenzsicherung militärisch verstärkte, „um tausende Menschen an der Einreise zu hindern“ (tagesschau.de vom 20.08.2015). Damit war die Grenze zu Griechenland, jedoch nur vorübergehend geschlossen. Denn im Zuge der Grenzschließung kam es zu Aufständen seitens der Migrant_innen, sodass die Grenze nach zwei Tagen wieder geöffnet wurde (vgl. Kasperek 2017:39). Die Durchreise der Transitmigrant_innen von der griechisch-mazedonischen zur mazedonisch-serbischen Grenze wurde nun mit dem Einsatz von Sonderzügen organisiert (vgl. ebd.). Die Regierung Serbiens folgte dem Beispiel der mazedonischen Regierung und organisierte die Weiterreise Richtung Norden (vgl. Trauner 2016: 98) Die ungarische Grenze wurde nun zum Zentrum der Auseinandersetzungen²⁶.

Ungarns Regierung, die wie bereits angedeutet auf nationale Maßnahmen setzte, um illegalisierte Migrant_innen von der Einreise nach Ungarn abzuhalten und sich heftig gegen eine (temporäre) EU-Quotenregelung zur Umverteilung Schutzsuchender stellte, begann nun die ungarischen Asylgesetze zu verschärfen. Ferner plante sie den Bau eines Grenzzauns an der ungarisch-serbischen Grenze (vgl. Reinsch, Mitteldeutsche Zeitung vom 23.12.2015). Denn Ungarn stand nun vor der Realität, dass es nach den Grundprinzipien der Dublin-Verordnung für die Bearbeitung der Asylanträge zuständig gewesen wäre, da es sich bei der Quotenregelung nur um einen temporären Notverteilungsschlüssel handelte. Ungarn befand sich also in einer ähnlichen Lage wie Italien oder Griechenland und reagierte auf die Einwanderer_innen mit einer „Politik der Masseninhaftierungen, um einen Abschreckungseffekt zu erzeugen“ (Kasperek 2017: 40). Zahlreiche Meldungen über „die Misshandlung von Migrant_innen durch die ungarischen Polizei-

²⁶ Der Topos Flüchtlingskrise, welcher sich ab diesem Zeitpunkt im bundesdeutschen Diskurs manifestierte (vgl. Schwiertz/Ratfisch 2016: 16), ist mit Bildern von selbstorganisierten Geflüchteten und überfüllten Flüchtlingsbooten untermauert worden. National-konservative Akteur_innen nutzten diese Bilder zur Inszenierung einer „moral panic“, da sich das heraufbeschworene Szenario einer „Flüchtlingsflut“ spätestens zu diesem Zeitpunkt visuell bestätigen ließ.

kräfte“ (ebd.) kamen in Umlauf. Um den Druck auf die EU zu erhöhen erklärte ein Regierungssprecher Viktor Orbáns, Zoltan Kovacs, dass die ungarische Regierung Dublin-III auf unbestimmte Zeit suspendiere und keine Dublin-Überstellungen nach Ungarn mehr akzeptieren wolle. „Ungarn verfüge über die Kapazität, 2500 bis 3000 Asylsuchende unterzubringen. Diese sei ausgeschöpft, weshalb man sich zu diesem Schritt gezwungen sehe“ (Baumann, Neue Züricher Zeitung vom 23.06.2015). Viktor Orbán wolle damit außerdem „ungarische Interessen und die Bevölkerung schützen“ (Kovacs zit. n. Der Tagesspiegel vom 26.06.2015). Nachdem die Kommission eine sofortige Erklärung zu dem Vorgang forderte und auf die Rechtswidrigkeit dieser Maßnahme hinwies und die Bundesregierung den ungarischen Botschafter einbestellte, erklärte das ungarischen Außenministerium schließlich, dass Ungarn Dublin III nicht aussetzen wolle (vgl. ZEIT ONLINE vom 24.06.2015).

Anfang Juli brachte die Regierung Viktor Orbáns Asylrechtsverschärfungen durch das ungarische Parlament, die den selben Effekt haben sollten, wie das Suspendieren von Dublin III. Denn die Asylrechtsverschärfung beinhaltete neben der rechtliche Grundlage zur Errichtung eines 175 Kilometer langen Zauns an der südlichen Grenze zu Serbien, dass „Asylanträge von Flüchtlingen abzulehnen sind, die über andere sichere Länder nach Ungarn einreisen“ (Deutsche Welle vom 06.07.2015). Eine ähnliche Strategie verfolgten zwar auch konservative Akteur_innen in der Bundesrepublik, allerdings mit dem Unterschied, dass Flüchtlinge aus als sicher definierten Herkunftsstaaten, weiterhin das Recht besaßen ihre Fluchtgründe vorzutragen. Da Ungarn alle angrenzenden Staaten als sicher erklärte, verfolgte es das Ziel nun ohne Prüfung der Fluchtgründe alle Geflüchteten abschieben zu können. Damit hatte Ungarn den Verstoß gegen das Refoulement-Verbot faktisch in Gesetzesform gegossen. Darüber hinaus sollten die zuständigen Behörden Asylanträge ablehnen, „wenn ein Antragsteller die zugewiesene Unterkunft länger als 48 Stunden ohne Genehmigung verlassen hat“ (ebd.).

Hatte der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) bereits im Jahr 2012 den EU-Staaten nahegelegt, die Dublin-Regeln für Ungarn auszusetzen (vgl. ebd.: 96), blieb dies auf politischer Ebene ohne Konsequenzen. Auf dem juristischen Terrain gestaltete sich das Kräfteverhältnis anders. Im Januar 2015 setzte das Berliner Verwaltungsgericht als erstes deutsches Gericht Dublin-Abschiebungen nach Ungarn aus und begründete dies mit

einer „ernstliche Befürchtung der systematisch willkürlichen und unverhältnismäßigen Inhaftierung von alleinstehenden und volljährigen Dublin-Rückkehrern“ (Pro Asyl vom 21.01.2015) Im Juli 2015 folgte ein Urteil des Verwaltungsgerichts Münster, dass eine Abschiebung eines syrischen Flüchtlings mit einer ähnlichen Begründung vorläufig aussetzte. Das Gericht stellte fest, dass es gravierende Anhaltspunkte auf systemische Schwachstellen im ungarischen Asylsystem gebe. Der Syrer, der über Ungarn nach Deutschland eingereist war, laufe in Ungarn Gefahr, „einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgesetzt zu sein“ (Verwaltungsgericht Münster zit. n. Südwestpresse vom 09.07.2015).

Es folgten weiter Gerichtsurteile, die nun explizit Bezug auf die jüngsten Asylrechtsverschärfungen in Ungarn nahmen²⁷. So setzte etwa das Verwaltungsgericht Düsseldorf eine Dublin-Abschiebung nach Ungarn unter dem Verweis auf „hinreichenden Anhaltspunkte aus den am 6. Juli 2015 beschlossenen und zum 1. August 2015 in Kraft getretenen Änderungen des ungarischen Asylrechts“ aus.

„Insbesondere begründet die Aufnahme von Serbien – neben allen anderen an Ungarn angrenzenden Staaten – in die Liste der sicheren Drittstaaten die Gefahr, dass der betroffene Antragsteller keinen Zugang zu einem Asylverfahren erhält, in dem eine inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe vorgenommen würde. Es besteht die Gefahr, dass er bei einer Überstellung nach Ungarn durch die dortigen Behörden ohne inhaltliche Prüfung seiner Fluchtgründe nach europäischen Mindeststandards beispielsweise nach Serbien abgeschoben wird. Nach den Feststellungen des Europäischen Kommissars für Menschenrechte ist jedoch jedenfalls hinsichtlich Serbien äußerst zweifelhaft, dass das dortige Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen den europäischen Mindestanforderungen entsprechen [...]. Damit liegen hinreichende Anhaltspunkte dafür vor, dass dem Antragsteller im Falle einer Abschiebung nach Ungarn eine weitere Abschiebung in ein nicht

²⁷ Vgl. hierzu die Gerichtsurteile bezüglich Dublin-Überstellungen von Deutschland nach Ungarn ab Juli 2015 in der Recherchedatenbank von bordermonitoring.eu:

<http://recherche.bordermonitoring.eu/category/land/ungarn/>

sicheres Drittland und damit in sein Herkunftsland droht, ohne ihm Zugang zu einem Verfahren auf Zuerkennung internationalen Schutzes zu gewährleisten in dem seine Fluchtgründe inhaltlich geprüft werden. Darin läge zugleich ein Verstoß gegen das Refoulement-Verbot zu Lasten des Antragstellers.“ (Verwaltungsgericht Düsseldorf 25.08.2015)

Mit der Aussetzung von Dublin-Abschiebungen nach Ungarn durch Gerichte, und dem gleichzeitig exponentiellen Anstieg der Schutzsuchenden in Deutschland, verstärkte sich abermals der Handlungsdruck auf die Bundesregierung. So entbrannte wiederholt eine Diskussion über die finanzielle Unterstützung der Kommunen, die mehr Geld für die Unterbringung Asylsuchender durch den Bund forderten. Zwar hatte der Bund den Kommunen eine Milliarde Euro mehr zugesagt als ursprünglich geplant, diese hielten die Zahlungen jedoch für zu gering. Auch die Oppositionsparteien die Grünen und die Linke forderten angesichts des Haushaltsüberschusses von fünf Milliarden Euro, die Finanzminister Schäuble (CDU) mehr zur Verfügung hatte, die Kommunen bei der Versorgung Schutzsuchender angemessener zu unterstützen (vgl. tagesschau.de vom 26.08.2015a). Allerdings verwies der Wirtschaftsflügel der Union darauf, dass Finanzüberschüsse in die Tilgung von Schulden fließen sollten. Das sei die beste Zukunftsinvestition überhaupt, so Carsten Linnemann (CDU), der Vorsitzende der Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der Union (vgl. ebd.).

Die Union brachte nun weitere Asylrechtsverschärfungen ins Spiel, um die Situation überfüllter - inzwischen Flüchtlings-Zeltlager oder -Turnhallen - zu entschärfen (vgl. tagesschau.de vom 26.08.2015b). Kosovo, Albanien und Montenegro sollten nun, wie es de Maizière bereits seit der ersten Erweiterung dieser Kategorie forderte, zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, dem gegenüber sich Baden-Württembergs Ministerpräsident Kretschmann (Bündnis90/Die Grünen) abermals offen zeigte und im Gegenzug „Einwanderungskorridore für Pflegepersonal“ (SZ.de vom 27.07.2015) aus den Balkanstaaten verlangte.

Hatten Flüchtlingsräte, Fachverbände und nicht zuletzt die Non Citizens selbst bereits ab Januar 2012 gefordert etwas an den Unterkunftsbedingungen für Geflüchtete zu ändern, beschränkte sich die Bundesregierung, allen voran das Bundesinnenministerium, darauf die Flüchtlingszahlen auf bundesdeutscher Ebene durch

Gesetzesverschärfungen zu reduzieren. Ebenso restriktiv und erfolglos erwies sich das Unterdrucksetzen der Mitgliedsstaaten an den EU-Außengrenzen durch den Schengener Grenzkodex.

Vielmehr bestand nach dem faktischen Ausscheiden Griechenlands aus dem Dublin-System im Jahr 2011 nun die Gefahr, dass mit Ungarn ein weiterer Staat aus dem ‚Cordon Sanitaire‘ herausbricht, der den jahrelangen Erfolg bundesdeutscher Flucht-Migrationsabwehr ausmachte. Ungarn war zudem nach dem Ausscheiden Griechenlands der erste Schengen-Staat, den die Geflüchteten erreichten.

Darüber hinaus verschärfte sich die Situation, aus Perspektive bundesdeutscher Migrationskontrolle dahingehend, da nun Menschenrechtsaktivist_innen und Kulturschaffende Aufrufe starteten, dass sich Tourist_innen, die sich auf dem Rückweg aus Südeuropa nach Deutschland befänden als Fluchthelfer_innen engagieren sollten (vgl. Thurm, ZEIT ONLINE vom 03.08.2015; vgl. DLF vom 04.08.2015). Bereits im November 2014, hatte die Künstlergruppe „Zentrum für politische Schönheit“, für großes Aufsehen, und teils für heftige Debatten gesorgt, als sie im Vorfeld zum 25 jährigen Jubiläum des deutschen Mauerfalls am 09. November 2014, Gedenkkreuze, die an die Mauertoten erinnern sollten entwendete, um sie an der europäischen Außengrenze zu installieren (Dietz, Siegel Online vom 03.11.2014; BILD vom 13.11.2014).

„Die Installation ‚Weiße Kreuze‘ ergriff vor den Gedenkfeiern zum 25. Jahrestag des Mauerfalls kollektiv die Flucht aus dem Regierungsviertel in Berlin. Die Mauertoten flüchteten in einem Akt der Solidarität zu ihren Brüdern und Schwestern über die Außengrenzen der Europäischen Union, genauer: zu den zukünftigen Mauertoten. 30.000 Tote forderten die EU-Außenmauern seit dem Fall des Eisernen Vorhangs.“ (Zentrum für politische Schönheit 2014)

Es folgten weitere Aktionen der Gruppe, wie etwa die symbolische Bestattung ertrunkener Flüchtlinge vor dem Reichstag in Berlin, an der sich ca. 5000 Menschen beteiligten (vgl. Taegener, rbb-online.de vom 04.05.2015). Damit war eine Legitimationsbasis zur zivilgesellschaftlichen Fluchthilfe geschaffen worden, welche die Aktivist_innen strategisch-diskursiv in einem Brückenschlag zur innerdeutschen Teilung und NS-Zeit anlegten. So äußerte sich etwa Max Thalbach, Mitglied des Peng-Collectives, das medienwirksam

einen Aufruf zur Fluchthilfe gestartet hatte im Deutschlandfunk (DLF) wie folgt:

„Ob das jetzt zu NS-Zeiten war, wo einige wenige Fluchthilfe geleistet haben, oder dann eben auch zuzeiten der DDR, wo ganze CDU-Ortsverbände Fluchthilfe organisiert haben und sich für offene Grenzen und Bewegungsfreiheit eingesetzt haben. Und da wollen wir im Prinzip wieder hin zurück“ (Thalbach zit n. DLF vom 04.08.2015).

Peng-Collectiv stellte damit eine Alternativperspektive zur Sichtweise der Bundesregierung bereit, die sich darauf festgelegt hatte, Fluchthelfer_innen pauschal zu kriminalisieren, indem sie forderte verstärkt gegen kriminelle Schlepperbanden vorgehen zu wollen (siehe oben). Max Thalbach verwies darauf, dass die Aktion „Fluchthelfer_in“ auf eine enorme Resonanz in der Zivilgesellschaft gestoßen sei (vgl. ebd.).

Die Mobilisierung von Fluchthelfer_innen führte teils zu skurrilen Situationen. So setzte sich etwa der konservative Außenminister Österreichs Sebastian Kurz (ÖVP), der wie die Bundesregierung dafür plädierte gegen illegale Schleuserbanden vorgehen zu wollen, für die Freilassung österreichischer Fluchthelfer_innen ein, die von der ungarischen Polizei wegen „Schlepperei“ inhaftiert worden waren (vgl. ORF vom 04.09.2015).

Am 25. August setzte die Bundesregierung Dublin-Verfahren für syrische Asylsuchenden (formell) aus. Diese Entscheidung sollte ursprünglich nur innerhalb des BAMF kommuniziert werden, sie gelangte jedoch an die Öffentlichkeit (vgl. Kasperek 2017: 41), was aus Perspektive bundesdeutscherer Migrationskontrolle folgenreich sein sollte.

„Dublin-Verfahren syrischer Staatsangehöriger werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge weitestgehend faktisch nicht weiter verfolgt“ (ZEIT ONLINE vom 25.08.2015) „so ein Sprecher des BAMF. Die Entscheidung, so der Sprecher, „habe humanitäre Gründe, zudem könnte[n] dadurch die Verfahren schneller bearbeitet werden“ (ebd.).

Letzteres, also die schnellere Bearbeitung von Asylverfahren, mag aufgrund der inzwischen tatsächlich eingetreten Überforderung des BAMF den Ausschlag für das Aussetzen von Dublin-Verfahren für Syrer_innen gegeben haben. Da auch Gerichtsverfahren, die aus Sicht des BAMF aufgrund der ungarischen Asyl-

rechtsverschärfungen, inzwischen ausschließlich negativ (in dem Sinne, dass Dublin-Abschiebungen nach Ungarn juristisch ausgesetzt worden) beschieden wurden, Personal binden, welches bei der Bearbeitung von weiteren Asylverfahren wiederum fehlte.

Auch wenn der Sprecher des BAMF, darauf hinwies, dass es sich dabei lediglich um noch nicht abgeschlossenen Verfahren handele, die in Deutschland bearbeitet würden (ebd.), verbreitete sich die Nachricht „unter den Syrer_innen und wurde umgehend für bare Münze gehalten“ (Kasperek 2017: 41). Deutschland wurde damit zum europäischen Hauptzielland für Schutzsuchende (vgl. ebd.).

Zwei Tage nach der Veröffentlichung des BAMF-internen-Papiers fand die österreichische Polizei 71 tote Migrant_innen in einem LKW auf, der auf einer österreichischen Autobahn abgestellt worden war (vgl. ebd.). Danach wurden die Fahrzeugkontrollen von der Polizei in Österreich verstärkt und es kam teilweise zu massiven Verkehrseinschränkungen, die zu Staulängen von bis zu 50 km Länge auf österreichischen Autobahnen führten. Während sich die Migrant_innen also zunehmend in Richtung BRD bewegten, war der Reiseweg praktisch blockiert, da die (echten) Schleuser der informellen Ökonomie, die sich aufgrund der Illegalisierung migrantischer Bewegung erst entfalten konnten, „ihre Arbeit ruhen ließen“ (ebd.). Damit kam es dazu, dass tausende Migrant_innen am Budapester Bahnhof Keleti festsäßen. Medial geriet die Balkanroute und insbesondere der Budapester Bahnhof in die öffentliche Wahrnehmung. Die ungarische Regierung verhielt sich nun ambivalent. Mal erlaubte sie die Weiterreise der Migrant_innen über die Zugverbindung, „mal strich sie alle internationalen Zugverbindungen“ (ebd.). Da sich sowohl NGOs als auch die Regierung Ungarns kaum um die Versorgung der Festsitzenden sorgte, wurde die Situation der Geflüchteten am Budapester Bahnhof Keleti immer dramatischer. Die Schutzsuchenden brachen schließlich zu Fuß und selbstorganisiert in Richtung der Grenze nach Österreich auf (vgl. ebd.).

Die deutsche Bundesregierung war nun in eine Position gedrängt, die sie zu einer stillen Beobachterin des Marsches der Geflüchteten werden ließ. Die Kontrolle der Migration war ihr vollends entglitten.

Nicht nur unter dem Eindruck der Medienbilder vom Marsch der Geflüchteten und dem „Wissen um ein Scheitern repressiver Strategien erklärte[n]“ (ebd.) Bundeskanzlerin Angela Merkel und ihr österreichischer Kollege Werner Faymann in der Nacht vom 04.

zum 05. September, ihre Grenzen partiell für Geflüchtete zu öffnen, sondern auch aufgrund einer bundesdeutschen Stimmungslage, die sich der Lage bezogen als Phase der Eigensinnigkeit bezeichnen lässt.

Das politische Projekt des Migrationsmanagements befand sich nun in einer Hegemoniekrise. Denn es wurde von Seiten der Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts durch Praktiken, wie Abschiebeblockaden, Kirchenasyl, des einfach Weitergehens an Grenzen oder durch Fluchthilfe massiv in Frage gestellt. Gleichzeitig versuchten Akteur_innen des rechten Randes des konservativen Hegemonieprojekts, ebenso eigensinnig, durch Brandanschläge, Blockaden usw. Migration zu verhindern. Die rassistischen Ausschreitungen Rechtsextremer vom 21. und 22. August, die sich gegen eine Unterkunft von Schutzsuchenden im sächsischen Heidenau richteten, stehen hierfür exemplarisch (vgl. tagesschau.de vom 23.08.2015). Die Aussage „wir schaffen das“, welche die deutsche Bundeskanzlerin, während ihrer Sommerpressekonferenz am 31. August, also vor der partiellen Grenzöffnung äußerte, galt wohl eher Akteur_innen des konservativen Hegemonieprojekts, als den zahlreichen Unterstützer_innen, die sich in Notunterkünften für Geflüchtete engagierten.

6.3 Deutsche Willkommenskultur und die Defensive des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts

Die medial breit dargestellte Überlastung, in Form der Visualisierung überfüllter Flüchtlingszeltlager, wurde nun wiederum dazu genutzt, die restriktive Politik gegen Geflüchtete zu rechtfertigen und sie als rational bzw. vernünftig darzustellen. Kanzlerin Merkel, die mit der Aussage „wir schaffen das“ wohl in die Geschichte eingeht, geriet nun in den Fokus konservativer Kritik, indem ihr mit sexistischem Unterton Irrationalität vorgeworfen und ihr etwa vom ehemaligen Bundesinnenminister Hans-Peter Friedrich (CSU) eine „beispiellose politische Fehlleistung“ (Friedrich zit. n. WELT ONLINE vom 11.09.2015) unterstellt wurde. Denn aus Friedrichs Perspektive sei es „völlig unverantwortlich, dass jetzt Zigtausende unkontrolliert und unregistriert ins Land strömen und man nur unzuverlässig genau abschätzen kann, wie viele davon Isis-Kämpfer oder islamistische Schläfer sind“ (ebd.).

Das von CDU/CSU-Hardlinern gezeichnete Angstbild, welches sich längst in Form der Pegida-Protestierenden verselbstständigt hatte, „stempelte alle Geflüchteten zu potenziellen Terrorist_innen“ (Heim 2017: 350) ab und konkretisierte sich schließlich in einer „Asyl-/ Terror-Hysterie“ (Bauman 2005: 78), welche sich auf der diskursiven Koppelung von Migration mit Terrorismus seit den Anschlägen vom 11. September 2001 kontinuierlich aufbaute (vgl. Kannankulam 2014: 112). Unterstützt wurden derartige Sichtweisen konservativer Akteur_innen immer wieder von Politikmagazinen, wie dem Spiegel, stern oder Cicero, welche die Reduktion des Islam „auf markante Symbole der Fremdheit, der Gefahr, des Terrors und der Gewalt, auf ihren Titelbilder[n] [...] immer wieder entworfen hatten“ (Heim 2017: 351).

Bayerns Ministerpräsident Horst Seehofer (CSU) lud provokativ Viktor Orbán zu einer Klausurtagung der CSU ein, da er gemeinsam mit Orbán „eine Lösung suchen“ (Seehofer zit. n. ebd.) wolle.

Auf Druck der Unionshardliner führte die BRD am 13. September 2015, als erstes Land im Schengenraum – nun durch den Grenzkodex legitimiert, „Grenzkontrollen an der Grenze zu Österreich ein“ (Reinsch, Mitteldeutsche Zeitung vom 23.12.2015). Für zwölf Stunden wurde der Zugverkehr „zwischen Österreich und Deutschland eingestellt“ (ebd.). Einen Tag später forderte die Thüringer AfD die Grenze – auch unter Einsatz der Bundeswehr - konsequent zu sichern. (vgl. AfD-Thüringen 14. 09. 2015).

„Was wir brauchen ist ein deutliches politisches Zeichen, das bis weit in den Nahen Osten und Afrika dringt und das klar sagt: No way, es gibt keine Möglichkeit für euch als Wirtschaftsflüchtlinge in Deutschland anzukommen! Dieses Signal kann nur eine konsequente Grenzsicherung sein.“ (ebd.),

so der Vorsitzende der AfD-Landtagsfraktion Björn Höcke (Höcke zit. n. ebd.). Jegliche Schulterschlussgesuche der Unionshardliner mit dem rechten Rand, schlugen sich im Fortgang der Krise in einer Art Restriktions-Konkurrenzkampf zwischen diesen Fraktionen des konservativen Hegemonieprojekts nieder.

Sukzessive gerieten Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts seit diesem Zeitpunkt in die Defensive. Denn zahlreiche Aktivist_innen waren nun selbst in der Flüchtlingshilfe

eingebunden, oder organisierten Proteste gegen rechte Aufmärsche, die beständig durch Äußerungen konservativer Akteur_innen legitimiert und verharmlost wurden (vgl. Danielzik/Bendix 2017: 196). Gleichzeitig schalteten sich nun Akteur_innen des neoliberalen Hegemonieprojekts intensiv in die Debatte ein.

Ihnen gelang eine Verschiebung des Menschenrechtsdiskurses, in dem die Rechte von Geflüchteten im Zentrum standen hin zu einem Diskurs, der Willkommenskultur, welcher mit Integrations- und Verwertungsstrategien verknüpft wurde. Es war der Versuch neoliberaler Kräfte – vor dem Hintergrund des in die Krise geratenen Migrationsmanagements – die divergierenden gesellschaftlichen Kräfte wieder hegemonial in ihr politisches Projekt einzubinden. Indem sie möglichst viele Strategien, Diskurse und Subjektpositionen miteinander zu kombinieren versuchten – „insbesondere solche, die eher von gegnerischen Strategien unterstützt werden“ (Buckel et al. 2014: 80).

Die gemeinsame Stellungnahme der Präsidenten der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft vom 14. September 2015 zur gemeinsamen Verantwortung angesichts der hohen Flüchtlingszahlen steht hierfür exemplarisch. So erklärten BDA-Präsident Ingo Kramer, BDI-Präsident Ulrich Grillo, DIHK-Präsident Dr. Eric Schweitzer und ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer: „Flüchtlinge haben das Recht auf ein faires, zügiges Asylverfahren und eine in jeder Hinsicht menschenwürdige Behandlung in Deutschland“ (Kramer et al. 14.09.2015). Darüber hinaus betonten die Präsidenten der Spitzenverbände, dass die Wiedereinführung der Grenzkontrollen zwar richtig sei, hoben jedoch gleichzeitig hervor, dass diese nur *befristet* sein dürfe. Vielmehr forderten sie eine europäische Problemlösungsstrategie, in der „die gesamte Europäische Union ihr Engagement bei der Bekämpfung der Fluchtursachen verstärkt“ (ebd.). Darüber hinaus dürfe das Asylsystem in Deutschland nicht überfordert werden. Daher sei es wichtig, „dass die Verantwortlichen in Bund und Ländern Entscheidungen über Asylanträge insgesamt und insbesondere bei Personen aus sicheren Herkunftsländern beschleunigen“ (ebd.). Die Vereinbarung der Regierungskoalition, die Liste der sicheren Herkunftsstaaten um Albanien, Kosovo und Montenegro zu erweitern sei daher richtig (ebd.). Abgelehnte Asylbewerber_innen müssten „möglichst schnell in ihre Herkunftsländer zurückgeführt und Arbeitsmigration über das Asylsystem verhindert werden“ (ebd.). Hingegen sollten Menschen deren Fluchtgründe anerkannt worden seien, „schnellstmöglich in Schul-

bildung, Ausbildung und Beschäftigung kommen. Das sei „der beste Weg zur dauerhaften Integration und zügigen Beendigung des Bezugs von Sozialleistungen“ (ebd.). Aus Sicht der Wirtschaftsverbände sei es außerdem von zentraler Bedeutung, schnell aufzuklären, „welche Kompetenzen und Fähigkeiten Flüchtlinge mitbringen, um erforderliche Nachqualifizierungen anbieten zu können“. Auch Planungssicherheit für Betriebe, die Flüchtlinge ausbilden sei wichtig und die sogenannte Vorrangprüfung durch die Bundesagentur für Arbeit gehöre auf den Prüfstand (ebd.). Sehr erfreulich sei, „dass die Koalition das nicht mehr zeitgemäße Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit abschaffen will“ (ebd.). Gut qualifizierten Flüchtlingen, sollte außerdem „der direkte Zugang zu einem Aufenthaltstitel der Fachkräftezuwanderung ermöglicht werden“. Gleichzeitig müssten „die regulären Zuwanderungsmöglichkeiten für qualifizierte Fachkräfte im Ausland bekannter gemacht und gezielt weiterentwickelt werden“ (ebd.). So könnten auch Fachkräfte „aus sicheren Herkunftsstaaten im Einzelfall eine Perspektive in Deutschland“ (ebd.) erhalten.

Akteur_innen des neoliberalen Hegemonieprojekts forderten sodann auch Vertreter_innen des national-sozialen Hegemonieprojekts heraus. So sprach sich etwa der ordoliberaler Direktor des Münchner ifo-Instituts Hans-Werner Sinn für die Abschaffung des Mindestlohns aus, um Geflüchtete in den Arbeitsmarkt integrieren zu können (ZEIT ONLINE vom 08.10.2015).

Menschenrechte gerieten damit vollends aus dem öffentlichen Blickfeld. Die Asylpakete I und II, die im weiteren Verlauf dieser Krisenphase durch den Bundestag und Bundesrat verabschiedete wurden, können als Spiegel der Defensive des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts gelesen werden und zeigen eine Verschiebung des gesellschaftlichen Kräfteverhältnisses hin zu einer neoliberal-konservativen Rahmung des Migrationsmanagements an.

So wurden auf Grundlage des Verwertungsparadigmas Integrationskurse für Asylbewerber_innen, bei denen die Legitimität der Asylgründe und ein dauerhafter Aufenthalt erwartet wird, bereits während des Asylverfahrens geöffnet (vgl. Pro Asyl vom 23.10.2015). Die Liste sicherer Herkunftsstaaten wurde, wiederholt mit Zustimmung des grünen Ministerpräsidenten Baden-Württembergs, um die Staaten Albanien, Kosovo und Montenegro erweitert. Gleichzeitig sollte der Zugang für Staatsangehörige aus

den Balkanstaaten zum deutschen Arbeitsmarkt erleichtert werden (vgl. ebd.).

Die Verschiebung des Kräfteverhältnisses äußerte sich vor allem darin, dass wesentliche Elemente humaner Asylpolitik, die durch linksliberal-alternative Akteur_innen erst erkämpft, de facto wieder abgeschafft wurden. Das betrifft die faktische Wiedereinführung der Residenzpflicht, die trotz überlasteter Flüchtlings-Zeltlager revidiert wurde (vgl. Pichl 2017: 163) und erst im Jahr 2014 realpolitisch in ihrem schlechtesten Sinne gegen Asylrechtsverschärfungen ausgehandelt worden war, sowie das Urteil des BVerfG vom 18. Juli. 2012 zum sozioökonomischen Existenzminimum Asylsuchender, welches über weitreichende Kategorisierungen Schutzsuchender de facto ausgehebelt wurde (vgl. Pichl 2017: 163ff.) Derartige Regelungen lassen sich auch als direkte Reaktion auf die Eigensinnigkeit von Migrant_innen verstehen. Denn von Einschränkungen der Sozialleistung sind insbesondere jene Migrant_innen betroffen, bei denen eine Abschiebung wegen fehlender Identitätsdokumente nicht durchgeführt werden konnte (vgl. ebd.). In dieselbe Schlagrichtung geht eine weitere Regelung des ersten Asylpakets, die es untersagt, Abschiebungen den Betroffenen im Voraus anzukündigen. „Dadurch soll ein [...] Vollzugsdefizit bei den Behörden behoben werden“ (ebd.).

Nach den „gewalttätigen Übergriffe[n] – gegen nicht nur – Frauen, die sich in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen deutschen Großstädten ereigneten“ (Neuhauser et al. 2017: 177), wurden die Übergriffe medial mit der sogenannten Flüchtlingskrise in Zusammenhang gebracht. Dabei imaginierten nicht nur Journalist_innen, sondern auch Politiker_innen jeglicher Fraktionen und zivilgesellschaftlich Engagierte einen angeblich sexismus-freien bundesdeutschen Raum, „der nun durch die männlichen Geflüchteten und ihre patriarchalen kulturellen Traditionen gefährdet sei“ (ebd. 177f.).

Die Stimmung kippte nun vollends in Richtung einer restriktiven Ausrichtung deutscher Asylpolitik und äußerte sich im Asylpaket II in einer massiven Ausweitung der ausweisungsrelevanten Straftatbestände. Hierzu zählten nun auch Sexualstraftaten, womit die deutsche Politik „unsere“ (ebd.) Frauen schützen wollte. Gleichzeitig beschloss die große Koalition die Aussetzung des Familiennachzugs subsidiär Schutzberechtigter (vgl. Pichl 2017: 167), womit „es vor allem jenen schwerer gemacht wird nach Deutschland zu

gelangen, deren Unterrepräsentation und Unsichtbarkeit beklagt wird: Frauen und Kindern“ (Neuhauser et al. 2017: 190).

Die Kölner Ereignisse wurden dann schließlich auch von Rechtspopulisten, wie Ungarns Ministerpräsident Viktor Orbán genutzt, um die Ablehnung der EU-Quotenregelung zur Verteilung Schutzsuchender und den Bau von Grenzzäunen zu rechtfertigen. „Ich habe selbst vier Töchter. Und ich möchte nicht, daß meine Kinder in einer Welt aufwachsen, in der Köln passieren kann.“ (Orbán zit. n. Junge Freiheit vom 25.02.2015).

Das Scheitern der Bundesregierung, eine Verteilung der Schutzsuchenden in Europa zu erreichen und die diskursive Verankerung einer Asyl-/Terror-Sexismus-Hysterie erhöhten den Druck nun auch in Deutschland, „die Schotten dicht zu machen“ (Büschemann et al., SZ.de vom 22.01.2016). So sprach etwa Verkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) davon, dass man sich auf Grenzschließungen vorbereiten müsse (vgl. ebd.).

Dass sich die deutsche Bundeskanzlerin spätestens ab diesem Zeitpunkt vehement für ein weiteres Flüchtlings-Rückführungs-Abkommen mit der Türkei einsetzte und darüberhinaus die Zusammenarbeit mit Afrikanischen Staaten - im rahmen des Outsourcings der Grenzkontrolle - intensivierte, ist letztlich Resultat jener Verschiebung der Kräfteverhältnisse, die sich ebenso auf dem Feld der europäischen Dimension vollzog. So setzte die österreichische Regierung mit der Initiierung der Westbalkankonferenz vom 24. Februar 2016, die unter Ausschluss von Vertreter_innen der europäischen Institutionen, Griechenlands und Deutschlands stattfand jetzt ebenso auf nationale Maßnahmen. Womit sie auf den Kurs der ungarischen Regierung eingeschwenkt war und der Bau von innereuropäischen Grenzzäunen nicht mehr ausgeschlossen werden konnte (vgl. Brickner, Der Standard vom 24.02.2016).

Ob der Richtungswechsel der österreichischen Regierung auch durch den deutschen Alleingang der Einführung von Grenzkontrollen an der deutsch-österreichischen Grenze herbeigeführt wurde, kann an dieser Stelle nicht geklärt werden.

Wichtig ist nun, dass sich mit den Renationalisierungstendenzen, die sich bereits in der ungarischen Politik abzeichneten, eine neue Eskalationsstufe erreicht wurde, die eine Krise des Staatsprojekts Europa insgesamt offenbarte. Denn die Westbalkankonferenz entzog sich faktisch der EU- Migrations- und Grenzpolitik. Das europäische Binnenmarktprojekt, des freien Verkehrs „von Waren,

Kapital, Personen und Dienstleistungen“ (Tömmel 2014: 48) stand damit kurz vor dem endgültigen Zusammenbruch.

Jetzt traten diejenigen Akteur_innen in eine Offensive, die sich, während der Debatte um den Grenzkodex zurückgehalten hatten. So kritisierte BDA-Präsident Ingo Kramer im Januar 2016 die Grenzschießungsambitionen, die wie dargestellt auch von Konservativen in Deutschland fortwährend in Stellung gebracht wurden, unmissverständlich: „Das Schließen von Grenzen, [...] ist das Gegenteil dessen, was unsere Nation groß gemacht hat. Was da an Kollateralschäden akzeptiert wird, um den Stammtisch zu befriedigen, ist abenteuerlich.“ (Kramer zit. n. Büschemann et al., SZ.de vom 22.01.2016). Noch konkreter wurde Kramer in einer gemeinsamen Erklärung mit den Präsidenten des BDI Ulrich Grillo und ZDH-Präsident Hans Peter Wollseifer:

„Eine Beschädigung oder gar Scheitern des Schengenraums wäre ein schwerwiegender Rückschlag für die Europäische Union und ihre Bürgerinnen und Bürger, für die Reisefreiheit und ungehinderte grenzüberschreitende Geschäftstätigkeit von elementarer Bedeutung sind. [...] Wir unterstützen deshalb die Anstrengungen für eine wirksame Sicherung der EU-Außengrenzen, die Bekämpfung der Fluchtursachen, bilaterale Absprachen mit den wichtigsten Transitländern, insbesondere der Türkei, und finanzielle Unterstützung für die Staaten in den Flüchtlingsregionen, wohin die mit Abstand meisten Menschen geflohen sind – vor allem die Türkei, Jordanien und Libanon“ (BDI vom 22.01.2016).

Der Deutsche Speditions- und Logistikverband (DSLVL) verwies im Februar 2016 auf allein 57 Millionen Straßentransporte, innerhalb des Schengenraumes. Dabei berief sich der Verband auf Statistiken der Kommission, die in der EU jene Verkehrsbewegungen jedes Jahr zählt (vgl. Südwest Presse vom 17.02.2016). „Berechnet man für jede dieser Touren eine Grenzüberschreitung mit einer zusätzlichen Stunde Wartezeit, für die die Kommission etwa 55 Euro zusätzlich pro Fahrzeug ausmacht, so würden sich die Kosten bei flächendeckenden Grenzkontrollen auf drei Milliarden Euro pro Jahr belaufen“ (ebd.), so ein Verbandssprecher des DSLVL.

Im März gingen dann Dieter Zetsche von Daimler Benz und BMW-Chef Harald Krüger in die Offensive. Denn die Befürchtung, dass weite Teile Europas zu nationalen Grenzkontrollen übergehen

würden, wurde allmählich greifbarer und damit auch das Ende schneller, kalkulierbarer Lieferketten (vgl. Fromm, SZ.de vom 02.03.2016). „Wenn Lkw dann länger an der Grenze stehen müssen, kann das die Produktion ziemlich beeinflussen“ (Krüger zit. n. ebd.), so BMW-Chef Harald Krüger. „Wir sind eng getaktet, und so etwas hätte dann Auswirkungen“ (ebd.). Dieter Zetsche wurde noch deutlicher und warnte vor einem Zusammenbruch des Gesamtsystems der just in time produzierenden Automobilindustrie: „Wenn Grenzen nicht passierbar sind, bringt das das Gesamtsystem in Gefahr“ (Zetsche zit. n. ebd.).

Am 18. März unterzeichnete die EU schließlich ein weiteres Abkommen mit der Türkei. Wie bereits mit dem ersten Abkommen deutlich wurde, zielt auch dieses darauf, die EU-Abschottungspolitik zu vertiefen. Die Grenzen sollten soweit abdichtet werden, dass die Möglichkeiten einer Asylantragsstellung von Flüchtlingen minimiert werden. Zwar wird in dem Abkommen betont, dass nun auch legale Wege für Schutzsuchende zur Einreise in die EU geschaffen wurden, praktisch beruht diese Legalisierung jedoch nur in einem eins-zu-eins-Austausch von illegalisierten Flüchtlingen aus der EU mit Flüchtlingen aus der Türkei. Dabei soll die Türkei die Grenze zur EU soweit abdichten, dass der Austausch bzw. die legale Einreise Schutzsuchender perspektivisch gesehen mit dem letzten illegalisierten Flüchtling, der in die Türkei zurückgeführt wird, endet (vgl. Europäischer Rat vom 18.03.2016). Legale Wege zur Einreise in die EU sind somit nicht geschaffen worden. Vielmehr wird deutlich, dass die EU einmal mehr ihre Politik der Abschottung anhand der Strategie der externalisierten Grenzkontrolle fortsetzt bzw. das Outsourcing der Migrationskontrolle schneeballsystematisch vorantreibt.

7 Fazit

Wie im vorliegenden Text dargelegt, ist es, um die widersprüchliche Handlungsstrategie der deutschen Bundesregierung im sogenannten „Sommer der Migration“ zu entschlüsseln, notwendig, den Krisenprozesses zu analysieren.

Dieser Krisenprozess wurde von Akteur_innen je unterschiedlicher Hegemonieprojekte vorangetrieben, indem sie gegensätzlich auf verschiedene Ereignisse sowie auf die sich in der Krise verstärkenden Strukturwidersprüche reagierten. Jene Strukturwidersprüche, vornehmlich Resultate der Dublin-Verordnung, sind jedoch nicht von vornherein gegeben, sondern historischer Ausdruck eines materiell verdichteten Herrschafts- und Kräfteverhältnisses.

Die hier aufgezeigte Konfliktdynamik verdeutlicht, dass es nicht ausreicht, die Krise der Migrationskontrolle auf einen Zeitraum der Jahre 2015/16 zu reduzieren. Denn es handelt sich hierbei um eine prozessuale Zuspitzung, die genau genommen bis in die Krise des Fordismus zurückreicht, während dieser Krise schließlich die migrationspolitischen Kompromissstrukturen in der Bundesrepublik zusammenbrachen. Das Kräfteverhältnis verschob sich dabei derart in Richtung konservativer Strategien der Migrationsabwehr, dass die Kriterien für die Gewährung von Asyl so eng gezogen wurden, „dass nicht einmal die Bedrohung mit Folter in der Heimat als berechtigter Grund für die Asylsuche angesehen wurde“ (Herbert 2003: 299). Mit dem Asylkompromiss vom 26. Mai 1993, der die Drittstaatenregelung beinhaltete wurde aus bundesdeutscher Perspektive das „Asylproblem (jedenfalls für die nächste Zeit) auf die Nachbarländer“ (Prantl 08.12.1992) abgewälzt. Mit der Europäisierung im Rahmen des Dubliner Übereinkommens entstand dann das was aus bundesdeutscher Perspektive als migrationsabwehrpolitischer „Cordon Sanitaire“ bezeichnet werden kann. Die Dublin-Verordnung war allerdings seit ihrer Ratifizierung eines der zentralen migrationspolitischen Konfliktfelder innerhalb des europäischen Staatsapparate-Ensembles, in dem sich die sozialen Kräfte multiskalar materiell verdichteten (vgl. Brand 2009: 214).

Denn einerseits wurden hierin die Bedürfnisse Schutzsuchender nicht ausreichend berücksichtigt, die nach dem Kriterium des Ortes in dem Mitgliedsstaat ein Asylantrag stellen müssen, den sie als erstes erreicht haben und andererseits führt eben jenes Kriterium zu einer weiteren Konfliktlinie, die zwischen nördlichen und südlichen Mitgliedsstaaten verläuft. Jener Konflikt wiederum offenbart eine Spaltung des national-konservativen Hegemonieprojekts. Denn während sich National-Konservative der Transitstaaten an den Außengrenzen gegen die Dublin-Verordnung wehrten, versuchten National-Konservative nördlicher Zielstaaten das Dublin-System zu verteidigen. Konservative Akteur_innen nördlicher Mitgliedsstaaten sahen sich daher mit unterschiedlichen Wider-

standspraktiken konfrontiert, die teils von Migrant_innen ausgingen und teils von Konservativen südlicher Transitstaaten.

Infolge der Verteidigungshaltung der Zielstaaten reagierten Akteur_innen südlichen Mitgliedsstaaten zunehmend repressiv gegen Schutzsuchende. Die Repressivität äußerte sich einerseits in Strategien, welche die Einbindung afrikanischer Staatsapparate in die Grenzkontrolle zum Ziel hatten und andererseits in Abschreckungsstrategien, wie etwa die willkürliche Inhaftierung Geflüchteter.

Aufgrund dieser Strategien vertieften sich ab dem Jahr 2007 die Spaltungslinien innerhalb der instabilen migrationspolitischen Kompromissstruktur, die aus dem hegemonialen politischen Projekt des Migrationsmanagements Anfang der 2000er Jahre hervorging. Denn Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts sahen sich durch die offensichtlich werdenden Menschenrechtsverletzungen gegenüber Schutzsuchenden in den südlichen Mitgliedsstaaten herausgefordert und begannen über die europäische Rechtsform gegen Dublin-Abschiebungen in diese Mitgliedsstaaten zu intervenieren. Sodass im Jahr 2011 Griechenland mit dem Urteil des EuGH faktisch aus dem Dublin-System ausgeschieden war. Das Dublin-System befand sich seitdem in einer Krise.

Ein weiteres Schlüsselereignis, des Jahres 2011 war der Arabische Frühling durch den einige „Torwächter“, die in das europäische Grenzregime eingebunden waren, faktisch hinweggefegt wurden. Ausdruck dessen war schließlich der sprunghafte Anstieg der Anzahl tunesischer Flüchtlinge, die italienisches Festland erreichten. Die Spaltungslinie des national-konservativen Hegemonieprojekts offenbarte sich nun im italienisch-französischen Grenzstreit und führte zu einer Krise des Schengen-Raumes. Beide Krisen wurden schließlich in dem Sinne nicht gelöst, als dass mit der Durchsetzung von Dublin III abermals am Kriterium des Ortes sowie dem Verursacherprinzip festgehalten wurde und mit dem Schengen Governance Package nun zusätzlich ein Notfallmechanismus zur Legalisierung innereuropäischer Grenzkontrollen eingeführt wurde. Die Grundprinzipien, an denen auch in Dublin III festgehalten wurde, sollten also, mit der Binnengrenzkontrolloption, an einen Zwangsmechanismus gekoppelt werden. In Gramscis Worten: „Hegemonie gepanzert mit Zwang“. Denn die südlichen Mitgliedstaaten sollten mit der Grenzkontrolloption gezwungen werden, ihren Verpflichtungen bezüglich der Grenzsicherung und

der Zuständigkeit für Asylverfahren wieder nachzukommen. Staaten, die sich dem widersetzen, dürften „nicht ungeschoren davonkommen“ (Mikl-Leitner zit. n. Busse, FAZ vom 08.03.2012), so die damalige Innenministerin Österreichs.

Die Strategie des Unterdrucksetzens erwies sich, wie dargestellt, als erfolglos und drückte sich in der BRD nicht nur in einem weiteren Anstieg der Asylantragszahlen aus, sondern ebenso in diversen Widerstandspraktiken linksliberal-alternativer Akteur_innen, die sich weiterhin insbesondere gegen Dublin-Abschiebungen zur Wehr setzten. Interventionen über die Rechtsform, Kirchenasyl und Abschiebeblockaden sind nur einige Beispiele dafür. Gleichzeitig traten nun die Geflüchteten selbst zusehends in die deutsche Öffentlichkeit, indem sie sich teils mit radikalen Protestmethoden für ihr Bleiberecht sowie gegen zahlreiche Restriktionen bundesdeutscher Asylpolitik einsetzten.

Unterdessen begannen Akteur_innen des national-konservativen Hegemonieprojekts, allen voran die Hardliner der Union, wie etwa der damalige Bundesinnenminister Friedrich (CSU) mit der Inszenierung einer „moral panic“ (Hall et al. 1978) in Form einer antiziganistischen Kampagne. Zirkelschlussartig verwiesen sie auf niedrige Anerkennungsquoten von Schutzsuchenden aus den Westbalkanstaaten und unterstellten ihnen auf dieser Grundlage einen massiven Asylmissbrauch. Obwohl die Asylrechtsverschärfungen der 1990er Jahre erst dazu geführt hatten, griffen Konservative nun auf diese eigens geschaffene Realität zurück, um Schutzsuchenden einen Missbrauch des Asylrechts zu unterstellen. Damit einher ging nicht nur eine Kategorisierung Geflüchteter in „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge, sondern auch der Versuch die Geflüchtetenbewegung zu spalten. Denn die als illegitim definierten Migrant_innen wurden nun für schlechte Unterkunftsbedingungen der als legitim betrachteten verantwortlich gemacht. Eine weitere Skurrilität jener Kategorisierung liegt darin, dass die Westbalkan-Geflüchteten faktisch legal nach Deutschland einreisten, da sie über Visa verfügten. Die im deutschen Mehrheitsdiskurs als legitim betrachteten, waren hingegen illegal nach Deutschland eingereist. Mit der Kategorisierung in „gute“ und „schlechte“ Flüchtlinge und der gleichzeitigen Verschränkung legaler und illegaler Einreise wurde es konservativen Akteur_innen möglich, gegen beide Geflüchtetengruppen politisch vorzugehen und diese Politik anhand einer humanistischen Rhetorik zu begründen.

Aufbauend auf der Kampagne gegen Roma-Geflüchtete, brachte der deutsche Bundesinnenminister letztlich einen weiteren Notfallmechanismus auf europäischer Ebene in Stellung, der es ermöglichen sollte die Visafreiheit von Staaten einzuschränken aus denen Menschen fliehen und etwa das deutsche Asylrecht beanspruchen. Gleichzeitig mobilisierten im Zuge der Kampagne Akteur_innen des rechten Randes des national-konservativen Hegemonieprojekts gegen Geflüchtetenunterkünfte. Unter dem Motto man müsse die Sorgen und Ängste der Bürger_innen ernst nehmen, sollten die Westbalkanstaaten nun zu sicheren Herkunftsstaaten erklärt werden, während gleichzeitig linksliberal-alternative Kräfte versuchten das Asylrecht zu liberalisieren. Das Kräfteverhältnis verdichtete sich schließlich am 19. September 2014 im zweiten Asylkompromiss nach 1993, indem der Baden-Württembergische Ministerpräsident Winfried Kretschmann (Bündnis 90/Die Grünen) im Bundesrat dem Gesetz von Union und SPD, zur Einstufung Serbiens, Mazedoniens und Bosnien-Herzegowinas als „sichere Herkunftsstaaten“ zustimmte. Kretschmann hatte sich mit Kanzleramtministern Peter Altmaier (CDU) darauf geeinigt, dass im Gegenzug die Residenzpflicht partiell abgeschafft wird. Die Gleichzeitigkeit von Asylrechtsliberalisierung und –verschärfung illustriert anschaulich das politische Projekt des Migrationsmanagements, welches sich in der Krisenbearbeitung durch die divergierenden gesellschaftlichen Kräfte zunehmend vertieft und sich in der staatlichen Apparatur verdichtet.

In Phase eins der Krise wurden nicht nur die Krisen Dublins und Schengens nicht gelöst und die abermals festgeschriebenen Grundprinzipien der Dublin-Verordnung, auf denen der Strukturkonflikt zwischen nördlichen und südlichen Mitgliedsstaaten beruht, an einen Zwangsmechanismus gekoppelt, sondern auch Voraussetzungen dafür geschaffen, ein erstes Rückführungsabkommen mit der Türkei zu beschließen. Der Schlüssel hierzu lag in der von Hans-Peter Friedrich durchgesetzten Notfallklausel zur Einschränkung der Visafreiheit. Denn Friedrich hatte sich zuvor vehement gegen ein Rückführungsabkommen mit der Türkei ausgesprochen, da die Türkei im Gegenzug Visaerleichterungen für ihre Staatsangehörigen verlangte. Mit dem ersten Rückführungsabkommen wurden Grundlagen geschaffen, auf denen der sogenannte EU-Türkei-Pakt des Jahres 2016 aufbaute. Hier zeigt sich, dass die Krisenbearbeitung nicht nach einem Plan erfolgte, sondern vielmehr Ausdruck eines multiskalaren Kräfteverhältnisses ist, welches

sich durch verschiedene Ereignisse, auf welche Akteur_innen je nach eigener Situationsanalyse unterschiedlich reagieren, verselbstständigte und im europäischen Staatsapparateensemble verdichtete.

Wie dargelegt, erwiesen sich die von Konservativen in Stellung gebrachten Problemlösungsmechanismen als erfolglos, sodass sich der nun an die Stelle Friedrichs getretene Bundesinnenminister Thomas de Maizière ab der zweiten Jahreshälfte 2014 für Kontingente bzw. Quoten aussprach, um Geflüchtete auf alle EU-Staaten zu verteilen. Damit verknüpft war die Hoffnung die Asylantragszahlen in Deutschland zu senken. Gleichzeitig sollten damit die Außengrenzstaaten erneut in die Lage versetzt werden, dass sie ihren Dublin-Verpflichtungen nachkommen. Die Kommission übernahm diese Vorschläge weitestgehend und erarbeitete im Rahmen der europäischen Migrationsagenda einen Vorschlag für einen europäischen Notverteilungsschlüssel, der aus Perspektive der Staaten an den Außengrenzen ein Quidproquo beinhaltete. Denn die Staaten an den EU-Außengrenzen sollten durch die Umverteilung von Geflüchteten einerseits entlastet und andererseits mit der Einrichtung von Hot Spots unter Kontrolle gebracht werden (vgl. Trauner 2016: 102).

Neben Deutschland unterstützten weitere nördlichen Zielstaaten sowie südliche Transitstaaten wie Italien den Vorschlag der Kommission. Er traf allerdings bei östlichen Transitstaaten, wie Ungarn, Tschechien und der Slowakei auf erheblichen Widerstand. Vor allem die rechtspopulistische ungarische Regierung von Viktor Orbán war strikt dagegen, in das Notumsiedlungskonzept der EU-Kommission eingebunden zu werden. Der Notverteilungsmechanismus wurde zwar vom Rat beschlossen, allerdings gegen die Stimmen osteuropäischer Staaten. Daher wurde der Mechanismus faktisch nie umgesetzt.

Die ungarische Regierung begann nun nicht nur mit dem massiven Ausbau der Grenzanlagen, sondern versuchte sich der ihr zugedachten Rolle in Dublin III durch Asylrechtsverschärfungen zu entziehen, indem sie den Verstoß gegen das Refoulement-Verbot faktisch in Gesetzesform gegossen hatte. Wie gezeigt sollte diese Strategie auch Auswirkungen auf bundesdeutscher Ebene haben. Denn zahlreiche Gerichte setzten nun Dublin-Abschiebungen nach Ungarn bezugnehmend auf die ungarische Gesetzgebung aus.

Damit begann in der BRD eine Phase, in der das politische Projekt des Migrationsmanagements in eine Hegemoniekrise abglitt.

Denn die repressive Flanke dieses Projekts - in Form der Dublin-Verordnung – wurde nicht nur von der Regierung Ungarns, sondern auch von Seiten der Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts durch eigensinnige Praktiken, wie Abschiebeblockaden, Kirchenasyl, Fluchthilfe oder des einfachen Weitergehens an Grenzen massiv in Frage gestellt. Zusammengekommen mit den Widerstandspraktiken der Transitstaaten erreichte die Krise eine derartige Zuspitzung, dass die partielle Grenzöffnung des Sommers 2015 nur als Exitstrategie der Bundesregierung begriffen werden kann. Die partielle Grenzöffnung lässt sich daher nicht als Arbeitskraftstrategie interpretieren, sondern war vielmehr Ausdruck eines zugespitzten Krisenprozesses, in dem es der Bundesregierung nicht mehr gelang auf die Konfliktodynamik zu reagieren, in der die Eigensinnigkeiten unkontrollierbar wurden. Die Regulation gesellschaftlicher Kräfteverhältnisse war ihr vollends entglitten.

Akteur_innen des linksliberal-alternativen Hegemonieprojekts gerieten ab dem Zeitpunkt der partiellen Grenzöffnung schrittweise in die Defensive. Was sich einerseits durch die Einbindung von Aktivist_innen in der Flüchtlingshilfe usw. erklären lässt. Andererseits schalteten sich nun Akteur_innen des neoliberalen Hegemonieprojekts intensiv in die Debatte ein.

Ihnen gelang eine Verschiebung des Menschenrechtsdiskurses, in dem die Rechte von Geflüchteten im Zentrum standen hin zu einem Diskurs, der Willkommenskultur, welcher mit Integrations- und Verwertungsstrategien verknüpft wurde. Aus der hier angenommenen Perspektive lässt sich die Intervention neoliberaler Kräfte, vor dem Hintergrund des in die Krise geratenen Migrationsmanagements, als Versuch bewerten, die divergierenden gesellschaftlichen Kräfte wieder hegemonial in ihr politische Projekt einzubinden. Dies geschah, indem sie möglichst viele Diskurse und Subjektpositionen miteinander zu kombinieren versuchten – „insbesondere solche, die eher von gegnerischen Strategien unterstützt werden“ (Buckel et al. 2014: 80).

Das Scheitern der Bundesregierung, eine Verteilung der Schutzsuchenden in Europa zu erreichen und die diskursive Verankerung einer Asyl-/Terror-Sexismus-Hysterie nach der Kölner Silvesternacht erhöhten den Druck nun auch in Deutschland die Grenzen zu schließen. So sprach etwa Verkehrsminister Alexander Dobrindt (CSU) davon, dass man sich auf Grenzsicherungen vorbereiten

müsse. Wie gezeigt, ging die AfD systematisch über derartige Forderungen hinaus.

Mit der österreichischen Initiierung der Westbalkankonferenz, die unter Ausschluss von Vertreter_innen der europäischen Institutionen, Griechenlands und Deutschlands stattfand, konnte der Bau von innereuropäischen Grenzzäunen nicht mehr ausgeschlossen werden. Mit diesen Renationalisierungstendenzen wurde eine neue Eskalationsstufe erreicht, die eine Krise des Staatsprojekts Europa insgesamt offenbarte. Denn die Westbalkankonferenz entzog sich faktisch der EU- Migrations- und Grenzpolitik. Das europäische Binnenmarktprojekt des freien Verkehrs „von Waren, Kapital, Personen und Dienstleistungen“ (Tömmel 2014: 48) stand damit kurz vor dem Zusammenbruch. Jetzt traten auch Akteur_innen des neoliberalen Hegemonieprojekts intensiv für eine wirksame Sicherung der EU-Außengrenzen ein (vgl. BDI vom 22.01.2016).

Das vehemente Engagement der Bundesregierung, allen voran der Bundeskanzlerin in Richtung des EU-Türkei-Abkommens, lässt sich mit dem strategischen Ziel begründen, den europäischen Binnenmarkt, der auf der Voraussetzung des Schengener Abkommens beruht, abzusichern. Damit verknüpft ist der Versuch, die divergierenden gesellschaftlichen Kräfte wieder konsensual einzubinden. Denn mit dem Abkommen ist nicht nur die Hoffnung verbunden, so meine Interpretation, die aus utilitaristischen Gesichtspunkten unerwünschte Migration zu minimieren und damit konservative Kräfte in ein Kompromissgleichgewicht einzubinden, sondern auch eine linksliberal kritische Öffentlichkeit verstummen zu lassen, indem das Sterben weit in den globalen Süden verdrängt wird. In einer Art Schneeball-System wird das politische Projekt des Migrationsmanagements immer weiter in die Peripherie getrieben, da die jeweiligen Rückführungsabkommen immer an die Forderung gebunden werden, dass die Vertragsstaaten selbst Rückführungsabkommen mit anderen Staaten aushandeln. Im Gegenzug erhalten jene Staaten, die ihre Aufgaben im Rahmen der Rückführungsabkommen erfüllen, Perspektiven für Visaerleichterungen. Die Schaffung legaler Einwanderungsmöglichkeiten beruht also auf der gleichzeitigen Illegalisierung von migrantischen Mobilitätspraktiken. Verhindert werden soll dabei vor allem die Mobilität von Schutzsuchenden, was die Schaffung der Notfallklausel zur Aussetzung der Visafreiheit aufgrund eines Anstiegs von Asylantragszahlen verdeutlicht.

Die Gleichzeitigkeit einerseits jenen Asylrecht gewähren zu wollen, die „tatsächlich“ verfolgt würden und ihnen andererseits legale Zugangswege nach Deutschland zu verweigern, ermöglicht es, die deutsche Asylpolitik als etwas darzustellen - was sie nicht ist – humanistisch.

LITERATUR

Aachener Nachrichten (20.09.2014): Ein Alleingang beim Asylrecht, der viele Grüne fassungslos macht. Im Bundestag stimmten die Grünen gegen die Reform. Im Bundesrat verhilft der grüne Ministerpräsident Kretschmann Schwarz-Rot nun zu einer Mehrheit. S.2.

Alter, Karen J. (2001): *Establishing the Supremacy of European Law: The Making of an International Rule of Law in Europe*, Oxford u.a.: Oxford Univ. Press.

Antifa Recherche Team Dresden (2017): *Pegida: Entwicklung einer rechten Bewegung*, in: Heim, T. (Hrsg.): *Pegida als Spiegel und Projektionsfläche. Wechselwirkungen und Abgrenzungen zwischen Pegida, Politik, Medien, Zivilgesellschaft und Sozialwissenschaften*, Wiesbaden: Springer VS, S. 33-54.

Balibar, Étienne (1992): *Die Nation-Form: Geschichte und Ideologie*, in: Balibar É./Wallerstein I. (Hrsg.): *Rasse-Klasse-Nation. Ambivalente Identitäten*, 2. Aufl., Hamburg/Berlin: Argument-Verlag, S. 107-130.

Balibar, Étienne (2010): *Kommunismus und (Staats-)Bürgerschaft. Überlegungen zur emanzipatorischen Politik*, in: Demirović, A./Adolphs, S./ Karakayali, S. (Hrsg.): *Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. der Staat als gesellschaftliches Verhältnis*, Baden-Baden: Nomos, 19-33.

Barker, Colin (1991): A Note on the Theorie of Capitalist States, in: S. Clarke (Ed.): The State Debate, Houndmills-London, S. 204-213.

Bauman, Zygmunt (2005): Verworfenes Leben. Die Ausgegrenzten der Moderne, Bonn: Bundeszentrale für Pol. Bildung.

Becker-Schmidt, Regina (2003): Frauenforschung, Geschlechterforschung, Geschlechterverhältnissforschung, in: Becker-Schmidt, R./ Knapp, G. (Hrsg.): Feministische Theorien zur Einführung, Hamburg: Junius, S. 14-62.

Beer, Ursula (1990): Geschlecht, Struktur, Geschichte: Soziale Konstituierung des Geschlechterverhältnisses, Frankfurt a.M./New York: Campus.

Berliner Zeitung (08.03.2013): Kein Eintritt. Bundesinnenminister Friedrich blockiert den Beitritt Rumäniens und Bulgariens zum Schengen-Raum. S.6.

Bieling, Hans-Jürgen/Steinhilber, Jochen (2000): „Hegemoniale Projekte im Prozess der europäischen Integration“, in: Dies. (Hrsg.): Die Konfiguration Europas. Dimensionen einer kritischen Integrationstheorie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 102-130.

Bieling, Hans-Jürgen (2011): Integraler Staat und Globalisierung, in: Opratko, B./Prausmüller, O. (Hrsg.): Gramsci global, Hamburg: Argument Verlag, S. 87-105.

Bolzen, Stefanie (14.09.2011): Abfuhr für neue Schengen-Regeln. Innenminister Friedrich will Brüssel keine Oberhoheit über Grenzkontrollen geben. Berlin stellt sich mit Paris und Madrid gegen Pläne der EU-Kommission, in: DIE WELT vom 14.09.2011, S. 8.

Bolzen, Stefanie (08.06.2012): EU-Innenminister geben Kontrolle über Grenzen nicht her. Auch nach dem neuen Schengen-Abkommen bestimmen die Hauptstädte über ihre Schlagbäume. EU-Kommission wehrt sich vergeblich, in: DIE WELT vom 08.06.2012, S.12.

Brand, Ulrich (2007): Die Internationalisierung des Staates als Rekonstitution von Hegemonie. Zur Staatstheoretischen Erweiterung Gramscis, in: Buckel/Fischer-Lescano (Hrsg.), Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik bei Antonio Gramsci, Baden-Baden: Nomos, S. 161-178.

Brand, Ulrich (2009): Staatstheorie und Staatsanalyse im globalen Kapitalismus. Ein „neo-poulantzianischer“ Ansatz der IPÖ, in: Hartmann, E. et al. (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 212-241.

Brand, Ulrich/Heigl, Miriam (2007): Strategien und Dilemmata globalisierungskritischer Bewegungen am Beispiel des Weltsozialforums – oder: was hat Nicos Poulantzas in Caracas zu tun?, in: Bemerburg, I./Niederbacher, A. (Hrsg.): Die Globalisierung und ihre Kritik(er). Zum Stand der aktuellen Globalisierungsdebatte, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 165-181.

Brand, Ulrich/Wissen, Markus (2011): Sozial-Ökologische Krise und imperiale Lebensweise – Zu Krise und Kontinuität kapitalistischer Naturverhältnisse, in: Demirović, A. et al. (Hrsg.): Vielfachkrise im Finanzmarkt dominierten Kapitalismus, Hamburg: VSA-Verlag, S. 79-94.

Brentel, Helmut (1989): Soziale Form und ökonomisches Objekt: Studien zum Gegenstands- und Methodenverständnis der Kritik der Politischen Ökonomie, Opladen: Westdeutscher Verlag.

Buckel, Sonja (2006): Die juridische Verdichtung der Kräfteverhältnisse – Nicos Poulantzas und das Recht, in: Bretthauer, L. et al. (Hrsg.): Poulantzas lesen – Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg: VSA-Verlag, S. 171-187.

Buckel, Sonja (2007): Subjektivierung und Kohäsion. Zur Rekonstruktion einer materialistischen Theorie des Rechts, Göttingen: Velbrück-Wissenschaft.

Buckel, Sonja/ Fischer-Lescano, Andreas (2007): Hegemonie im globalen Recht – Zur Aktualität der Gramscianischen Rechtstheorie, in: Dies. (Hrsg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik bei Antonio Gramsci, Baden-Baden: Nomos, S. 85-101.

Buckel, Sonja (2012): Managing Migration – Eine intersektionale Kapitalismusanalyse am Beispiel der Europäischen Migrationspolitik, in: Berliner Journal für Soziologie, 22, H. 1/2012, 79-100.

Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens

(2012): ‚...wenn das Alte nicht stirbt und das Neue nicht zur Welt kommen kann.‘ Kräfteverhältnisse in der europäischen Krise, in: Forschungsgruppe ‚Staatsprojekt Europa‘ (Hrsg.): Die EU in der Krise. Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 12-49.

Buckel, Sonja (2013): ‚Welcome to Europe‘ - Die Grenzen des europäischen Migrationsrechts. Juridische Auseinandersetzungen um das ‚Staatsprojekt Europa‘, Bielefeld: transcript Verlag.

Buckel, Sonja/Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2014): Theorie, Methoden und Analysen kritischer Europafor- schung, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 15-84.

Bussmann, Margit/Spörer, Doreen (2008). Globalisierung und Frauen: eine Bestandsaufnahme in Industrie- und Transformationsländern, in Brabandt, H. (Hrsg.): Mehrheit am Rand? Geschlechterverhältnisse, globale Ungleichheit und transnationale Handlungsansätze, Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 25-49.

Castles, Stephen (2005): Warum Migrationspolitiken scheitern, in: Peripherie, Jg. 25, Nr. 97/98, S. 10-34.

Cox, Robert W. (1996): Global perestroika, in: Cox Robert W./Sinclair, Timothie J. (Hrsg.): Approaches to World Order, Cambridge: Cambridge University Press, S. 296-313.

Cox, Robert W. (1998): Weltordnung und Hegemonie – Grundlagen der „Internationalen Politischen Ökonomie“ (Studie der Forschungsgruppe Europäische Gemeinschaft Nr. 11), Marburg: FEG am Institut für Politikwissenschaft.

Crolly, Hannelore/Exner, Uli/Hegmann, Gerhard/Issig, Peter/Leubecher, Marcel (30.08.2015): Phantom Abschiebung. Manche Politiker verkünden, mit Rausschmissen könne man das Flüchtlingsproblem lösen. Das ist eine Illusion, in: Welt am Sonntag vom 30.08.2015, S. 2.

Cuttitta, Paolo (2017): Zwischen De- und Repolitisierung. Nicht-staatliche Search and Rescue-Akteure an der EU-Mittelmeergrenze, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 115-125.

Dackweiler, Regina-Maria (2002): Staatliche Rechtspolitik als geschlechterpolitische Handlungs- und Diskursarena. Zum Verrechtlichungsprozeß von Vergewaltigung in der Ehe, in: Dackweiler, R./Schäfer, R. (Hrsg.): Gewalt-Verhältnisse: Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt, Frankfurt a.M./New York: Campus, S.107-134.

Danielzik, Chandra-Milena/Bendix, Daniel (2017): Neighbours Welcome! Die Willkommenskultur, die Geflüchteten-Bewegung und die Suche nach Gemeinsamkeiten der Kämpfe um Rechte, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 196-206.

Demirović, Alex (2007a): Politische Gesellschaft – Zivile Gesellschaft. Zur Theorie des integralen Staates bei Antonio Gramsci, in: Buckel/Fischer-Lescano (Hrsg.): Hegemonie gepanzert mit Zwang. Zivilgesellschaft und Politik bei Antonio Gramsci, Baden-Baden: Nomos, S. 21-42.

Demirović, Alex (2007b): Nicos Poulantzas. Aktualität und Probleme materialistischer Staatstheorie, 2. erw. Aufl., Münster: Westfälisches Dampfboot.

Der Tagesspiegel (19.09.2014): Kommen - und gehen // Drei Balkanstaaten sollen als sichere Herkunftsländer gelten - dann würden Roma in Deutschland kein Asyl mehr bekommen. Warum wird darüber so gestritten?, S. 2.

Die Kitzinger (10.02.2015): Massenflucht aus dem Kosovo. Täglich verlassen 1000 Menschen das Balkanland - Herrmann spricht von ‚Skandal‘, S. 15.

Dörfler, Kordula (2011): Grenzen sollen dichter werden. EU Berlusconi und Sarkozy wollen das Schengen-Abkommen aufweichen, in: Kölner Stadtanzeiger vom 27.04.2011.

Foucault, Michel (2015): Analytik der Macht, 6. Aufl., Frankfurt a.M.: Suhrkamp.

Friedrich, Sebastian (2017): Die AfD. Analysen - Hintergründe - Kontroversen, Berlin: Bertz + Fischer.

Glöde, Harald/Böhlo, Berenice (2015): Der Marsch der protestierenden Flüchtlinge von Würzburg nach Berlin und ihr Protest bis heute, in: Forschungsjournal Soziale Bewegungen, 28.Jg. 4/2015, S.75-86.

Gramsci, Antonio (1991ff.): Gefängnishefte. Kritische Gesamtausgabe in 10 Bänden, Hamburg: Argument Verlag.

Georgi, Fabian/Huke, Nikolai, Wissel, Jens (2014): Fachkräftemangel, Lohndumping und Puzzle-Politik. Die europäische ‚Blue Card‘ als arbeitskraftpolitisches Projekt, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 209-225.

Georgi, Fabian/Kannankulam, John/Wolff, Sebastian (2014): Multiskalare Kräfteverhältnisse in Europa, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 15-84.

Georgi, Fabian/Kannankulam, John (2015): Kräfteverhältnisse in der Eurokrise. Konfliktodynamiken im bundesdeutschen ‚Block an der Macht‘, in: Prokla, Heft 180, 45. Jg., Nr. 3, S. 349-369.

Georgi, Fabian (2013): Globale Bewegungsfreiheit als gegenhegemoniales Projekt. Dilemmata einer ‚progressiven‘ Migrationspolitik, in: Institut für Solidarische Moderne (Hrsg.), Solidarisches Europa. Mosaiklinke Perspektiven. Hamburg: VSA-Verlag, S. 179-185.

Georgi, Fabian (2016): Widersprüche im Sommer der Migration.

Ansätze einer materialistischen Grenzregimeanalyse, in: Prokla, Heft 183, 46. Jg., Nr. 2, S. 183-203.

Goebels, Wilfried (16.10.2012): Jäger springt in Sachen Asyl auf Friedrichs Zug. NRW-Innenminister fordert schnellere Verfahren, in: Aachener Zeitung vom 16.10.2012, S. 2.

Gutiérrez Rodríguez, Encarnación (2005). Das postkoloniale Europa dekonstruieren. Zu Prekarisierung, Migration und Arbeit in der EU, in: Widerspruch, 48/05, S. 71–83.

Hartmann, Eva (2009): Alles was Recht ist – Recht in der IPÖ, in: Hartmann, E. et al. (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 181-211.

Harvey, David (1982): The Limits to Capital, Oxford: Blackwell, 1982.

Harvey, David (2005): Der neue Imperialismus, Hamburg: VSA-Verlag.

Hasenbeck, Mareike/Hein, Jan-Philipp/v. Randenbourg, Katrin/Weddeling, Britta/Weikard, André/ Wisniewski, Marco (01.07.2013): Fluchtpunkt Deutschland. Krieg und Armut treiben massenhaft ASYLBEWERBER in die Republik. Länder und Kommunen sind dem Ansturm nicht gewachsen - in einigen Regionen spitzt sich die Situation zu, in: Focus vom 01.07.2013, S. 22-27.

Hauck, Gerhard (2012): Globale Vergesellschaftung und koloniale Differenz, Münster: Westfälisches Dampfboot.

Hebestreit, Steffen (15.10.2012): Roma-Flüchtlinge in Deutschland. Innenminister will neue Mauern, in: Kölner Stadtanzeiger vom 15.10.2012, S.1.

Heck, Gerda (2008): Illegale Einwanderung: eine umkämpfte Konstruktion in Deutschland und den USA, Münster: Westfälisches Dampfboot.

Heim, Tino (2017): Politischer Fetischismus und die Dynamik wechselseitiger Projektionen. Das Verhältnis von Pegida, Politik und Massenmedien als Symptom multipler Krisen, in: ders. (Hrsg.): Pegida als Spiegel und Projektionsfläche. Wechselwirkungen und Abgrenzungen zwischen Pegida, Politik, Medien, Zivilgesellschaft und Sozialwissenschaften, Wiesbaden: Springer VS, S. 341-444.

Heine, Hannes (06.07.2013): Stimmungsmache gegen Flüchtlinge. Aufruf im Internet gegen Heim in Kaulsdorf. Bürgermeister lädt zu Info-Gespräch, in: Der Tagesspiegel vom 06.07.2013, S. 19.

Heinrich, Michael (2008): Die Grenzen des ‚idealen Durchschnitts‘, in: Lindner, U./Nowak, J./Paust-Lassen, P. (Hrsg.), Philosophieren unter anderen. Beiträge zum Palaver der Menschheit. Münster: Westfälisches Dampfboot.

Herbert, Ulrich (2003): Geschichte der Ausländerpolitik in Deutschland: Saisonarbeiter, Zwangsarbeiter, Gastarbeiter, Flüchtlinge, Bonn/München: C.H. Beck.

Hess, Sabine/Heimeshoff, Lisa-Marie/Kron, Stefanie/Schwenken, Helen/ Trzeciak (2014): Einleitung, in: Dies. (Hrsg.): Grenzregime II. Migration – Kontrolle – Wissen. Transnationale Perspektiven, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 09-39.

Hess, Sabine/Karakayali Serhat (2017): Fluchtlinien der Migration. Grenzen als soziale Verhältnisse, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 25-37.

Hess, Sabine/Kasperek, Bernd/Kron, Stefanie/Rodatz, Mathias/Schwertl, Maria/Sontowski, Simon (2017): Der lange Sommer der Migration. Krise, Rekonstitution und ungewisse Zukunft des Europäischen Grenzregimes, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 6-24.

Hirsch, Joachim (2005): Materialistische Staatstheorie – Transformationsprozesse des kapitalistischen Staatensystems. Hamburg: VSA-Verlag, S. 15-51.

Hirsch, Joachim/Kannankulam, John (2006): Poulantzas und Formanalyse – Zum Verhältnis zweier Ansätze materialistischer Staatstheorie, in: Bretthauer, L. et al. (Hrsg.): Poulantzas lesen – Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg: VSA-Verlag, S. 65-82.

Hirsch, Joachim/Kannankulam, John/Wissel, Jens (2008): Die Staatstheorie des westlichen Marxismus. Gramsci, Althusser, Pou-

lantzas und die sogenannte Staatsableitung, in: Dies. (Hrsg.): Der Staat der Bürgerlichen Gesellschaft – Zum Staatsverständnis von Karl Marx, Baden-Baden: Nomos, S. 92-116.

Hirsch, Joachim/Kannankulam, John (2009): Die Räume des Kapitals. Die politische Form in der „Internationalisierung des Staates“, in: Hartmann, E. et al. (Hrsg.): Globalisierung, Macht und Hegemonie, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 181-211.

Hoesch, Kirsten (2018): Migration und Integration: Eine Einführung, Wiesbaden: Springer VS.

Höland, Christoph (11.04.2014): Abschiebung verhindert. Rückführung: Beim Versuch, einen 29-jährigen Flüchtling abzuschieben, kam es am Donnerstag zur Eskalation in Göttingen. Aktivisten leisteten erbitterten Widerstand, in: taz.nord vom 11.04.2014, S. 22.

Huke, Nikolai/Lüddemann, Dana/Wissel, Jens (2014): FRONTEX – Verlängerter Arm der Mitgliedsstaaten und Europäisierungsmotor der Grenzkontrolle, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 169-186.

Hüwel, Detlev (13.10.2012): Asyl: Minister will massenhaften Zustrom stoppen, in: Rheinische Post vom 13.10.2012, S.1.

Jacke, Christiane (05.10.2012): Geld, Unterkunft, ärztliche Versorgung: Tausende Roma beantragen in Deutschland Asyl. Die ungebetenen Gäste vom Balkan, in: Nürnberger Zeitung vom

05.10.2012, S. 7.

Jakob, Christian (03.11.2012): Nichts als vage Versprechen. Kommentar von Christian Jakob über das Ende der Flüchtlingsproteste vor dem Brandenburger Tor, in: „taz“, S.1.

Jessop, Bob (1990): „Accumulation Strategies, State Forms and Hegemonic Projects“, in: Ders. (Hrsg.): State Theory. Putting Capitalist States in their Place, Pennsylvania: University of Pennsylvania Press, S. 196-219.

Jessop, Bob (2001): Die geschlechtsspezifischen Selektivitäten des Staates, in: Sauer, B./Kreisky, E./Lang, S. (Hrsg.): EU. Geschlecht. Staat, Wien: WUV Verlag, S. 55–85.

Kammholz, Karsten (02.02.2015): Grüne halten Bayerns Asylvorstoß für ‚zynisch‘, in: DIE WELT vom 02.02.2015, S. 5.

Kannankulam, John (2008): Autoritärer Etatismus im Neoliberalismus, Hamburg: VSA-Verlag.

Kannankulam, John/Georgi, Fabian (2012a): Kräfteverhältnisse und Hegemonieprojekte in Europa. Anmerkungen zu einer historisch- materialistischen Theorie der Europäischen Integration, in: Arbeitspapier der Forschungsgruppe Europäische Integration, Nr. 30, Phillips-Universität Marburg.

Kannankulam, John (2010): Autoritärer Etatismus. Elemente eines staats- und krisentheoretischen Konzepts von Nicos Poulantzas, in: Demirović, A. et al. (Hrsg.), Das Staatsverständnis von Nicos Pou-

lantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis, Baden- Baden: Nomos, S. 223-239.

Kannankulam, John (2014): Kräfteverhältnisse in der bundesdeutschen Migrationspolitik. Die Asyldebatte als Schlüsselereignis des schwerfälligen Wandels vom Gastarbeitsregime hin zu Managed Migration in der Bundesrepublik Deutschland, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 93-112.

Karakayali, Serhat/Tsianos, Vassilis S. (2005): Mapping the order of new migration: Undokumentierte Arbeit und die Autonomie der Migration, in: Peripherie. Jg. 25, Nr. 97/98, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 35-64.

Kasperek, Bernd/Tsianos, Vassilis S. (2012): ‚This is not Europe!‘ Reconstructing Schengen, in: Forschungsgruppe, Staatsprojekt Europa‘ (Hrsg.): Die EU in der Krise. Zwischen autoritärem Ektatismus und europäischem Frühling, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 72-93.

Kasperek, Bernd (2017): Routen, Korridore und Räume der Ausnahme, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 38-51.

Knopp, Philipp (2017): Abstand halten. Zur Deutung gesellschaftlicher Krisen im Diskurs Pegidas, in: Heim, T. (Hrsg.): Pegida als Spiegel und Projektionsfläche. Wechselwirkungen und Abgrenzungen zwischen Pegida, Politik, Medien, Zivilgesellschaft und Sozial-

wissenschaften, Wiesbaden: Springer VS, S. 79-110.

Kollhoff, Werner (21.08.2013): Das versteckte Wahlkampfthema. Steigende Asylbewerberzahlen führen immer häufiger zu lokalen Konflikten. Parteien tun sich mit dem Thema bisher schwer. Das spielt vor allem der NPD in die Karten, die vor Ort bereits kräftig mitmisch, in: Aachener Nachrichten vom 21.08.2013, S.4.

Kommission der Europäischen Gemeinschaften (2002): Grünbuch über eine Gemeinschaftspolitik zur Rückkehr illegal aufhältiger Personen, Dok.- Nr. KOM(2002) 175 endgültig, Brüssel, 10. April 2002.

Kothen, Andrea (2002): Rassismus hat viele Gesichter: Die soziale Ausgrenzung von Flüchtlingen, in: Jäger, Margarete/Kauffmann, Heiko (Hrsg.): Leben unter Vorbehalt. Institutioneller Rassismus in Deutschland, Duisburg: DISS, S. 55-67.

Lau, Mariam (25.10.2012): Not gegen Not. Bei allem Mitleid für die Nöte der Roma: Das Recht auf Asyl haben nur politisch Verfolgte - Syrer zum Beispiel, in: DIE ZEIT vom 25.10.2012, S.1.

Lau, Mariam (03.07.2014): Die linke Lebenslüge. Die Regierung will mehr Flüchtlinge aus Syrien aufnehmen. Doch radikale Unterstützer gefährden eine vernünftige Lösung, in: DIE ZEIT vom 03.07.2014, S 3.

Lindscheid, Frank (15.10.2012): Friedrich will Bargeld kürzen, in: Leipziger-Volkszeitung vom 15.10.2012, S. 2.

Lorenz, David (2013): Die Verhandlungen um Dublin III. Eine historisch- materialistische Analyse der Auseinandersetzung um die Zuständigkeit für Asylverfahren in Europa. Abschlussarbeit zur Erlangung des Magister Artium, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Universität Frankfurt a.M..

Ludwig, Gundula (2011): Geschlecht regieren. Zum Verhältnis von Staat, Subjekt und heteronormativer Hegemonie, Frankfurt a.M./NewYork: Campus.

Ludwig, Thomas (07.09.2011): EU will bei Kontrolle von Grenzen mitreden. Kommission überarbeitet Regeln des Schengen-Raums, in: Handelsblatt vom 07.09.2011, S.17.

Lutz, Helma (2008): Vom Weltmarkt in den Privathaushalt: Die neuen Dienstmädchen im Zeitalter der Globalisierung, 2. erw. u. aktl. Aufl., Opladen: Barbara Budrich.

Lutz, Martin (13.04.2011): Koalition streitet über Flüchtlinge. Die FDP lehnt die Wiedereinführung von Grenzkontrollen ab und mahnt ein Gesamtkonzept für den Umgang mit Einwanderern an, in: Berliner Morgenpost vom 13.04.2011, S.2.

Luxemburger Tageblatt (26.10.2012): Europäische Union ringt um Visazwang, Extremer Anstieg der Asylanträge.

Marx, Karl (1962): Das Kapital, Bd.I, in: Marx-Engels-Werke Bd. 23, Berlin: Karl Dietz Verlag.

Marx, Karl (1972): Der achtzehnte Brumaire des Louis Bonaparte,

in Marx-Engels-Werke Bd. 8, Berlin: Karl Dietz Verlag, S. 115-123.

Marx, Karl (1983): Das Kapital, Bd. III, in: Marx-Engels-Werke Bd. 25, Berlin: Karl Dietz Verlag.

Meißner, Hanna (2011): Totalität und Vielfalt – gesellschaftliche Wirklichkeit als multidimensionaler Zusammenhang, in: Prokla 41. Jg. (4), S. 543-560.

Meyer, Katrin/Purtschert, Patricia (2008): Migrationsmanagement und die Sicherheit der Bevölkerung, in: Purtschert et al. (Hrsg.): Gouvernamentalität und Sicherheit – Zeitdiagnostische Beiträge im Anschluss an Foucault, Bielefeld: transcript Verlag, 149-172.

Meyerhöfer, Andreas/Hartl, Ulrich/Lorenz, David/Neumann, Sebastian/Oeser, Adrian (2014): ‚Dublin II kippen‘! Kämpfe um selbstbestimmte Migration in Europa, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 151-168.

Mitteldeutsche Zeitung (28.05.2015): 70 Aktivisten verhindern Abschiebung.

Mitteldeutsche Zeitung (26.06.2015): Polizei setzt Abschiebung durch.

Müller, Beatrice (2014): Wert-Abjektion als grundlegende Herrschaftsform des patriarchalen Kapitalismus – ‘Sorge(n)freie’ Gesellschaft als Resultat, in: Prokla 44. Jg. (1), S. 31-53.

Müller, Doreen (2010): Flucht und Asyl in europäischen Migrationsregimen. Metamorphosen einer umkämpften Kategorie am Beispiel der EU, Deutschlands und Polens, Göttingen: Universitätsverlag Göttingen.

Neuhauser, Johanna/Hess, Sabine/Schwenken, Helen (2017): Unter- oder Überbelichtet: Die Kategorie Geschlecht in medialen und wissenschaftlichen Diskursen zu Flucht, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 176-195.

Truttmann, Marianne (14.05.2011): EU droht Dänemark mit Klage, in: Neue Luzerner Zeitung vom 14.05.2011.

Oberndorfer, Lukas (2012): Hegemoniekrise in Europa – Auf dem Weg zu einem autoritären Wettbewerbsetatismus?, in: Forschungsgruppe, Staatsprojekt Europa‘ (Hrsg.): Die EU in der Krise. Zwischen autoritärem Etatismus und europäischem Frühling, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 12-49.

Parusel, Bernd (2010): Abschottungs- und Anwerbungsstrategien: Die Interessen der EU-Institutionen bei der Entwicklung einer gemeinsamen Politik zur Steuerung der Arbeitsmigration, Wiesbaden: VS-Verlag für Sozialwissenschaften.

Paschukanis, Eugen (1970): Allgemeine Rechtslehre und Marxismus, 3. Aufl., Frankfurt a.M.: Verl. Neue Kritik.

Passauer Neue Presse (06. Februar 2015): ‚Anreize für illegale Zu-

wanderung', S.3.

Pichl, Maximilian /Vester, Katharina (2014): Die Verrechtlichung der Südgrenze. Menschenrechtspolitiken im Grenzraum am Beispiel des Hirsi-Falls, in: Forschungsgruppe „Staatsprojekt Europa“ (Hrsg.): Kämpfe um Migrationspolitik, Bielefeld: transcript Verlag, S. 187-206.

Pichl, Maximilian (2017): Die Asylpakete I und II: Der politische und rechtliche Kampf um Asylrechtsverschärfungen, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 163-175.

Potts, Lydia (1988): Der Weltmarkt für Arbeitskraft. Von der Kolonisation Amerikas bis zu den Migrationen der Gegenwart, Hamburg: Junius.

Poulantzas, Nicos (2001): Die Internationalisierung der kapitalistischen Verhältnisse und der Nationalstaat, in: Hirsch, J./Jessop, B./Poulantzas, N. (Hrsg.): Die Zukunft des Staates, Hamburg: VSA-Verlag, S. 19-70.

Poulantzas, Nicos (2002): Staatstheorie - Politischer Überbau, Ideologie, Autoritärer Etatismus, Hamburg: VSA-Verlag.

Prantl, Heribert (08.12.1992): Asyl, Ein deutsches Trugbild, in: Süddeutsche Zeitung.

Pühl, Katharina/Sauer, Birgit (2004). Geschlechterverhältnisse im

Neoliberalismus. Konstruktion, Transformation und feministisch-politische Perspektiven, in Helduser, U./Marx, D./Paulitz, T./Pühl, K. (Hrsg.), *underconstruction? Konstruktivistische Perspektiven in feministischer Theorie und Forschungspraxis*, Frankfurt a. M.: Campus, S. 165–179.

Raab, Heike (2011): *Sexuelle Politiken: die Diskurse zum Lebenspartnerschaftsgesetz*, Frankfurt a.M/ New York: Campus.

Rath, Christian (19.07.2012): Existenzminimum ist für alle gleich - Das Asylbewerberleistungsgesetz ist verfassungswidrig, in: *Badi-sche Zeitung*, S. 4.

Reimar, Paul (29.05.2015): Aktivisten stoppen Abschiebung. ASYL 100 Demonstranten versperren den Zugang zur Wohnung einer Flüchtlingsfamilie aus ‚Serbien-Montenegro‘ und verhindern so ihre Abschiebung. Friedliche Blockaden häufen sich in Niedersachsen, in: *taz. nord* vom 29.05.2015, S. 21.

Riesbeck, Peter (09.06.2012): Die Ausweise, bitte! SCHENGEN EU-Staaten wollen wieder Kontrollen an den Grenzen einführen, in: *Kölner Stadtanzeiger* vom 09.06.2012.

Satgar, Vishwas (2009), *Global Capitalism and the Neoliberalisation of Africa*, in: Southhall, Roger/Melber, Henning (Hrsg.): *A New Scramble for Africa? Imperialism, Investment and Development*, Cape Town: UKZN Press, S. 35-55.

Sauer, Birgit (2001): *Die Asche des Souveräns. Staat und Demokratie in der Geschlechterdebatte*. Frankfurt a. M./New York: Campus

Verlag.

Sauer, Birgit (2009): Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, in: Sauer, B. et al. (Hrsg.): Staat und Geschlecht: Grundlagen und aktuelle Herausforderungen feministischer Staatstheorie. Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 61–74.

Sauer, Birgit/Ludwig, Gundula, 2010: Engendering Poulantzas oder: Sinn und Zweck feministischer Anrufung materialistischer Staatstheorie, in: Demirović, A./Adolphs, S./Karakayali, S. (Hrsg.): Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Baden-Baden: Nomos, S. 173–189.

Südwest Presse (17.09.2011): EU fordert Staaten heraus. Gegen Pläne der EU, den Staaten die Verantwortung für die Grenzsicherung zu nehmen, formiert sich Widerstand. In der Bundesregierung droht Streit, S. 1.

Sontowski, Simon (2011): Differenz, Unentscheidbarkeit, Entparadoxierung. Grenzparadoxien der U.S.-Mexikanischen ‚smart border‘. Abschlussarbeit zur Erlangung des Magister Artium, Fachbereich Gesellschaftswissenschaften. Universität Frankfurt a.M..

Sontowski, Simon (2017): Viapolitische Kämpfe um Bewegungsfreiheit – Das WatschTheMed Alarm Phone und die Krise des europäischen Grenzregimes in der Ägäis, in: Hess, S. et al. (Hrsg.): Der lange Sommer der Migration. Grenzregime III, Berlin/Hamburg: Assoziation A, S. 97-114.

- Tömmel, Ingeborg (2014): Das politische System der EU. 4. erw. Aufl., München: Oldenbourg Wissenschaftsverlag.
- Trauner, Florian (2016): Wie sollen Flüchtlinge in Europa verteilt werden? Der Streit um einen Paradigmenwechsel in der EU-Asylpolitik, in: *integration* 2/2016, S. 93-106.
- van Apeldoorn, Bastiaan (2000): Transnationale Klassen und europäisches Regieren: Der European Round Table of Industrialists, in: Bieling, H./Steinhilber, J. (Hrsg.): *Die Konfiguration Europas*, Münster: Westfälisches Dampfboot, S. 189-221.
- Vates, Daniela (11.02.2015): Die CDU, die Kirchen und das Asyl, in: *Berliner Zeitung* vom 11.02.2015.
- Weber, Max (1980): Grundrisse der verstehenden Soziologie, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 5. Aufl., Tübingen: Mohr Siebeck, S. 822.
- Weiß, Matthäus (23.08.2013): Diskriminierende Wahlwerbung. In Schleswig-Holstein haben Sinti und Roma Strafanzeige gegen die NPD gestellt, in: *taz Nord* vom 23.08.2013, S. 22.
- Winker, Gabriele/Degele, Nina (2009): *Intersektionalität. Zur Analyse sozialer Ungleichheiten*. Bielefeld: transcript Verlag.
- Wissel, Jens (2007): *Die Transnationalisierung von Herrschaftsverhältnissen. Zur Aktualität von Nicos Poulantzas Staats- theorie*. Baden-Baden: Nomos.
- Wissel, Jens (2010): *Die europäische Integration als staatstheoreti-*

sche Herausforderung, in: Demirović et al. (Hrsg.), Das Staatsverständnis von Nicos Poulantzas. Der Staat als gesellschaftliches Verhältnis, Baden- Baden: Nomos, S. 81-95.

Wissen, Markus (2006): Territorium und Historizität – Raum und Zeit in der Staatstheorie von Nicos Poulantzas, in: Brett hauer, L. et al. (Hrsg.): Poulantzas lesen – Zur Aktualität marxistischer Staatstheorie, Hamburg: VSA-Verlag, S. 206-222.

Wölfl, Adelheid (17.10.2012): Die Sehnsucht der Armen nach dem warmen Norden, in: Der Standard vom 17.10.2012, S. 7.

Internetquellen:

AfD-Thüringen (14.09.2015): Grenzkontrollen nur Beruhigungsspiel – AfD fordert strikte Grenzsicherung mit Einsatz der Bundeswehr! URL: <http://afd-thl.de/2015/09/14/grenzkontrollen-nur-beruhigungsspiel-afd-fordert-strikte-grenzsicherung-mit-einsatz-der-bundeswehr/>, (letzter) Zugriff: 11.05.2017.

Auswärtiges Amt (2016): Schengener Übereinkommen. URL: http://www.auswaertiges-amt.de/DE/EinreiseUndAufenthalt/03_Visabestimmungen/Schengen_node.html, (letzter) Zugriff: 22.06.2017.

Armellini, Alwise/ Bierschwale, Ingo (13.10.2013): Malta drängt EU wegen Flüchtlingskrise zum Handeln - Schon 400 Tote, in: EU-

Info.Deutschland vom 13.10.2013. URL: <http://www.eu-info.de/dpa-euro-paticker/238495.html>, (letzter) Zugriff: 04.02.2017.

Ataç, Ilker/Kron, Stefanie/Schilliger, Sarah/Schwiertz, Helge/Stierl, Maurice (2015): Kämpfe der Migration als Un-/Sichtbare Politiken. Einleitung zur zweiten Ausgabe, in: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 2/2015, URL: [http://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/01.atac,kron,schilliger,schwiertz,stierl--einleitung.pdf](http://movements-journal.org/issues/02.kaempfehttp://movements-journal.org/issues/02.kaempfe/01.atac,kron,schilliger,schwiertz,stierl--einleitung.pdf), (letzter) Zugriff: 01.12.2016.

Bachmann, Lutz (1.12.2014): Eröffnungsrede, URL: http://www.nachdenkseiten.de/upload/pdf/141219_pegida_mitschrift.pdf, (letzter) Zugriff: 04.06.2017.

Baumann, Meret (08.06.2015): Ungarn setzt die Dublin-Verordnung aus , in: Neue Züricher Zeitung vom 08.06.2015. URL: <https://www.nzz.ch/international/europa/ungarn-setzt-die-dublin-verordnung-aus-1.18567846>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

BDI (2015): Aussenwirtschafts-Report 1/2015. URL: https://bdi.eu/media/presse/publikationen/marketing/AW_1_2015_web.pdf, (letzter) Zugriff: 04.12.2016.

BDI (22.01.2016): Beschädigung des Schengenraums wäre

schwerwiegender Rückschlag. Die Präsidenten von BDI, BDA und ZDH geben eine gemeinsame Erklärung zur Asyl- und Flüchtlingspolitik ab. Dauerhafte Lösung nur gesamteuropäisch möglich.

URL: <https://bdi.eu/artikel/news/beschaedigung-des-schengenraums-waere-schwerwiegender-rueckschlag/>, (letzter Zugriff: 12.07.2017).

BILD (17.10.2013): Randalen in Kreuzberg. Gerät das Flüchtlings-Problem außer Kontrolle? URL:

<http://www.bild.de/regional/berlin/berlin/geraet-das-fluechtlingsproblem-ausser-kontrolle-33019576.bild.html>, (letzter Zugriff: 04.02.2017).

BILD (13.11.2014): ‚ZENTRUM FÜR POLITISCHE SCHÖNHEIT‘ bekennt sich zu der Aktion Für Flüchtlinge. Aktivisten entführen Gedenkkreuze für Mauertote. URL: <http://www.bild.de/regional/berlin/berliner-mau-er/gedenkkreuze-fuer-mauertote-entfernt-38406390.bild.html>, (letzter Zugriff: 11.07.2017).

Bielicki, Jan/Schneider, Jens (09.12.2014): AfD-Spitze stellt sich hinter ‚Pegida‘, in SZ.de vom 09.12.2014. URL:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/reaktionen-auf-demos-afd-spitze-stellt-sich-hinter-pegida-1.2259371>, (letzter Zugriff: 11.07.2017).

BMI (09.10.2014): Rat der Justiz- und Innenminister der Europäischen Union. URL:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2014/10/ji_rat.html?nn=3314802, (letzter Zugriff: 11.07.2017).

BMI (14.01.2015): 202.834 Asylanträge im Jahr 2014. URL: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2015/01/asylzahlen_2014.html, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Braun, Stefan/Preuß, Roland (12.09.2014): Innenminister de Maizière: ‚Deutschland kann nicht alle Mühseligen und Beladenen auf der Welt aufnehmen‘, in: SZ.de vom 12.09.2014. URL: <http://www.sueddeutsche.de/politik/innenminister-de-maizire-deutschland-kann-nicht-alle-muehseligen-und-beladenen-auf-der-welt-aufnehmen-1.2126383>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2013): Das Bundesamt in Zahlen 2013. Asyl, Migration und Integration. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Broschueren/bundesamt-in-zahlen-2013.pdf?__blob=publicationFile, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) (2016): Aktuelle Zahlen zu Asyl, Ausgabe April 2016. Tabellen, Diagramme, Erläuterungen. URL: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Downloads/Infotek/Statistik/Asyl/aktuelle-zahlen-zu-asyl-april-2016.pdf?__blob=publicationFile, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

Bundesregierung (2014): Bundestag Drucksache 18/2471. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Ergänzende Informationen zur Asylstatistik

für das zweite Quartal 2014. URL:

<http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/024/1802471.pdf>, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

Büschemann, Karl-Heinz/Hagelüken, Alexander/ Kuntz, Michael/Öchsner, Thomas (22.01.2016): Was Grenzkontrollen für die Wirtschaft bedeuten, in: SZ.de vom 22.01.2016. URL:

<http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/fluechtlinge-und-die-eu-ein-rueckfall-in-die-er-jahre-1.2827966>, (letzter) Zugriff: 13.07.2017.

Bolzen, Stefanie/Lutz Martin (28.04.2011): Berlusconi und Sarkozy rütteln an Europas Grenzen, in: Berliner Morgenpost vom 28.04.2011. URL:

<https://www.morgenpost.de/politik/article104947689/Berlusconi-und-Sarkozy-ruetteln-an-Europas-Grenzen.html>, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

Busse, Nikolas (08.03.2012): Griechische Grenzen „Offen wie ein Scheunentor“, in: FAZ vom 08.03.2012. URL:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/griechische-grenzen-offen-wie-ein-scheunentor-11677371.html>, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

Busse, Nikolas (12.06.2012): Streit über Schengen-Abkommen. Empörung im Europaparlament, in: FAZ vom 12.06.2012. URL:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/streit-ueber-schengen-abkommen-empoeerung-im-europaparlament-11782905.html>, (letzter) Zugriff: 12.03.2017.

De Maizière, Thomas (28.11.2014): 'Jetzt sind erst mal andere Staaten dran', in: Bundesinnenministerium (BMI). URL: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/interviews/DE/2014/11/interview-kna.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Der Spiegel (09.03.2000): ‚Kinder statt Inder‘ Rüttgers verteidigt verbalen Ausrutscher. URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/kinder-statt-inder-ruettggers-verteidigt-verbalen-ausrutscher-a-68369.html>, (letzter) Zugriff: 09.03.2017.

Der Standard (08.03.2012): Österreich schmiedet Allianz gegen illegale Migration. URL: <http://derstandard.at/1331206756124/Druck-auf-Griechenland-Oesterreich-schmiedet-Allianz-gegen-illegale-Migration>, (letzter) Zugriff: 09.03.2017.

Der Standard (17.12.2014): ‚Pegida ist das Volk, keine Horde von Neonazis‘. URL: <http://derstandard.at/2000009465875/Pegida-ist-das-Volk-keine-Horde-von-Neonazis>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Der Tagesspiegel (26.04.2014): ‚Serbien, Mazedonien und Bosnien sicher‘. De Maizière bringt Asylverschärfung für Balkanstaaten auf den Weg. URL: <http://www.tagesspiegel.de/politik/serbien-mazedonien-und-bosnien-sicher-de-maiziere-bringt-asylverschaeerfung-fuer-balkanstaaten-auf-den-weg/9809590.html>, (letzter) Zugriff: 14.12.2016.

Der Tagesspiegel (24.06.2015): Ungarn. Budapest nimmt keine Flüchtlinge mehr zurück. URL: <http://www.tagesspiegel.de/politik/ungarn-budapest-nimmt-keine-fluechtlinge-mehr-zurueck/11960376.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Deutscher Bundestag (06.06.2014): Westbalkan-Staaten als sichere Herkunftsländer. URL: https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2014/kw27_ak_herkunftsstaaten/285972, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Deutsche Welle (03.10.2013): Neues Flüchtlingsdrama vor Lampedusa. URL: <http://www.dw.com/de/neues-fluechtlingsdrama-vor-lampedusa/a-17133521>, (letzter) Zugriff: 04.02.2017.

Deutsche Welle (19.04.2015): Flüchtlingsdrama löst Schock und Entsetzen aus. URL: <http://www.dw.com/de/fluechtlingsdrama-loest-schock-und-entsetzen-aus/a-18392721>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Deutsche Welle (06.07.2015): Ungarn verschärft sein Asylrecht. URL: <http://www.dw.com/de/ungarn-verschaerft-sein-asylrecht/a-18564893>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Dietz, Georg (03.11.2014): Aktion zum Mauerfalljubiläum. Knackt die Festung Europa!, in: Siegel Online vom 03.11.2014. URL: <http://www.spiegel.de/kultur/gesellschaft/mauerkreuze-geklaut-zentrum-fuer-politische-schoenheit-mahnt-a-1000699.html>, (letz-

ter) Zugriff: 11.07.2017.

DISS (25.08.2015): An jedem Tag ereignen sich in Deutschland Anschläge gegen Flüchtlingsunterkünfte: Das Problem heißt Rassismus, in: Presseerklärung vom 25.08.2015, Duisburger Institut für Sprach- und Sozialforschung e.V.. URL: <http://www.disskursiv.de/2015/08/25/diss-presseerklaerung-das-problem-heisst-rassismus/>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

DLF (04.08.2015): Mit Privatautos über Grenzen. URL: http://www.deutschlandfunk.de/mit-privatautos-ueber-grenzen-kuenstler-rufen-touristen-zur.1769.de.html?dram:article_id=327344, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

EURACTIV (12.06.2013): EU-Parlament verabschiedet Schengen-Reform. URL: <http://www.euractiv.de/section/soziales-europa/news/eu-parlament-verabschiedet-schengen-reform/>, (letzter) Zugriff: 14.03.2017.

Europäische Kommission (2008): Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, KOM(2008) 820 endgültig, vom 03.12.2008. URL: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2008:0820:FI>

N:DE:PDF, (letzter) Zugriff: 09.07.2017.

Europäische Kommission (2011): Wahrung des Schengen-Systems - Stärkung des Raums ohne Kontrollen an den Binnengrenzen, KOM(2011) 561 endgültig, vom 16.09.2011.

URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011DC0561&from=RO>, (letzter) Zugriff: 03.04.2017.

Europäische Kommission (20.10.2014): Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat über die Fortschritte der Türkei bei der Erfüllung der Vorgaben des Fahrplans für die Visaliberalisierung, COM(2014) 646 final. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014DC0646&from=DE>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Europäische Kommission (2015): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Die Europäische Migrationsagenda, COM(2015) 240 final. URL: <http://ec.europa.eu/transparency/regdoc/rep/1/2015/DE/1-2015-240-DE-F1-1.PDF>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Europäische Kommission (27.05.2015): Pressemitteilung: Erste Vorschläge der Europäischen Kommission zur Umsetzung der Migrationsagenda. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_IP-15-5039_de.htm, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Europäische Union (2013): Dublin III-VO: Verordnung (EU) Nr. 604/2013. URL: <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2013:180:FULL&from=DE>, (letzter) Zugriff: 02.07.2017.

Europäischer Rat (18.03.2016): Erklärung EU-Türkei, 18. März 2016. URL: <http://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2016/03/18-eu-turkey-statement/>, (letzter) Zugriff: 17.07.2017.

FAZ (19.01.2011): ‚Wir schicken keinen mehr zu den Griechen zurück‘. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/asylverfahren-in-der-eu-wir-schicken-keinen-mehr-zu-den-griechen-zurueck-1577805.html>, (letzter) Zugriff: 19.02.2017.

FAZ (04.10.2013): Flüchtlingsdrama vor Lampedusa. Mehr als 130 Menschen sterben bei Bootsunglück. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/fluechtlingsdrama-vor-lampedusa-mehr-als-130-menschen-sterben-bei-bootsunglueck-12601864.html>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

FAZ (08.10.2013): Flüchtlingsdrama auf Lampedusa. ‚Mehr tun, um Menschenleben zu retten‘. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/fluechtlings-drama-auf-lampedusa-mehr-tun-um-menschenleben-zu-retten-12608386.html>, (letzter) Zugriff: 19.02.2017.

FAZ (25.01.2015): ‚Pegida‘-Demonstration. Tausende gehen in Dresden wieder auf die Straße. URL:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/tausende-pegida-demonstranten-in-dresden-13389667.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Faigle, Philip/Polke-Majewski, Karsten/Angeloudis, Efthymis/Zacharakis, Zacharias (09.07.2015): Flüchtlinge in Griechenland: Sie halten nicht mehr lange durch, in: ZEIT ONLINE vom 09.07.2015. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/griechenland-fluechtlinge-krise>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Frankfurter Rundschau (05.12.2013): EU Reisebeschränkungen. Im Notfall Visa. URL: <http://www.fr.de/politik/eu-reisebeschraenkungen-im-notfall-visa-a-630409>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Fromm, Anne (09.09.2013): Flüchtlingsbewegung in Deutschland. Radikaler, lauter, aber kaum gehört, in: ZEIT ONLINE vom 09.09.2013. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-09/emanzipations-fluechtlingsbewegung/komplettansicht>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Fromm, Thomas (02.03.2016): Eine wertvolle Kette, in: SZ.de vom 02.03.2016. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/just-in-time-eine-wertvolle-kette-1.2888670>, (letzter) Zugriff: 13.07.2017.

FRONTEX (2016): Risk Analysis for 2016. URL: http://frontex.europa.eu/assets/Publications/Risk_Analysis/Annual_Risk_Analysis_2016.pdf, (letzter) Zugriff: 23.07.2017.

Gajevic, Mira (21.08.2013): Berlin-Hellersdorf. Streit um Flüchtlingsheim wird Wahlkampf-Thema, in: Frankfurter Rundschau vom 21.08.2013. URL: <http://www.fr.de/politik/berlin-hellersdorf-streit-um-fluechtlingsheim-wird-wahlkampf-thema-a-677433>, (letzter) Zugriff: 17.02.2017.

Georgi, Fabian (2013): Globale Bewegungsfreiheit als gegenhegemoniales Projekt. Dilemmata einer progressiven Migrationspolitik, URL: <http://www.rav.de/publikationen/infobriefe/infobrief-108-2013/dilemmata-einer-progressiven-migrationspolitik/>, (letzter) Zugriff: 29.08.2016.

Gerwien, Tilman (03.05.2015): Das Meer und die Moral, in: stern vom 03.05.2015. URL: <http://www.stern.de/politik/deutschland/fluechtlinge-ertrinken-im-mittelmeer--die-politik-schaut-weg-6196400.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Glodzinski, Alexander (20.06.2013): Boshafte Europa. Der Protest von ‚Lampedusa in Hamburg‘, in: 3sat-Kulturzeit vom 20.06.2013. URL: <http://www.3sat.de/page/?source=/kulturzeit/themen/170433/index.html>, (letzter) Zugriff: 02.03.2016.

Greven, Ludwig (23.08.2013): Ein Asyl-Problem gibt es nicht, in: ZEIT ONLINE vom 23.08.2013. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2013-08/asyl-debatte-politik>, (letzter) Zugriff: 17.02.2016.

Herr, Michael (02.12.2012): Residenzpflicht für Asylbewerber. Nur mit Sondererlaubnis zum Auswärtsspiel, in: FAZ vom 02.12.2012. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/staat-und-recht/residenzpflicht-fuer-asylbewerber-nur-mit-sondererlaubnis-zum-auswaertsspiel-11979834.html>, (letzter) Zugriff: 17.02.2016.

Hilpert, Isabel (2014): ‚Europa ist nur mit Schengen denkbar.‘ Migrationskrise und Europäisierung des Grenzregimes. URL: <http://research.uni-leipzig.de/leus/wp-content/uploads/2014-04-Hilpert-Migrationskrise-und-Europäisierung-des-Grenzregimes.pdf>, (letzter) Zugriff: 29.03.2017.

Human Rights Watch (2011): The EU’s Dirty Hands - Frontex Involvement in Ill-Treatment of Migrant Detainees in Greece. URL: <https://www.hrw.org/report/2011/09/21/eus-dirty-hands/frontex-involvement-ill-treatment-migrant-detainees-greece>, (letzter) Zugriff: 07.09.2016.

Jakob, Christian (09.04.2013): Ausreiseverbot für serbische Roma. An der Grenze zurückgeschickt, in: taz.de vom 09.04.2013. URL: <http://www.taz.de/!5069827/>, (letzter) Zugriff: 25.03.2017.

Jörgen, Andreas (23.04.2015): Grosser Wurf oder EU-Abschottung?, in: arte vom 23.04.2015. URL: <http://info.arte.tv/de/grosser-wurf-oder-eu-abschottung>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Junge Freiheit (25.02.2015): Orbán: Ich will meine Töchter vor

Kölner Verhältnissen schützen. URL:

<https://jungefreiheit.de/politik/ausland/2016/orban-ich-will-meine-tochter-vor-koelner-verhaeltnissen-schuetzen/>, (letzter Zugriff: 13.07.2017).

Kannankulam, John/Georgi, Fabian (2012b): Das Staatsprojekt Europa in der Krise. Die EU zwischen autoritärer Verhärtung und linken Alternativen, in: Rosa Luxemburg Stiftung Büro Brüssel (Hrsg.). URL: <https://www.rosalux.de/publikation/id/6260/das-staatsprojekt-europa-in-der-krise/>, (letzter Zugriff: 25.08.2016).

Kasperek, Bernd (2015): Was war Mare Nostrum? Dokumentation einer Debatte um die italienische Marineoperation, in: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 1 (1). URL: <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/11.kasperek--mare-nostrum-debatte.html>, (letzter Zugriff: 13.05.2016).

Kasperek, Bernd/Speer, Marc (2015): Of Hope. Ungarn und der lange Sommer der Migration. URL: <http://bordermonitoring.eu/ungarn/2015/09/of-hope/>, (letzter Zugriff: 13.05.2016).

Kasperek, Bernd/ Tsianos, Vassilis S. (2015): Back to the Future. Blair-Schily reloaded, in: movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung 1 (1). URL: <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/03.kasperek,tsianos--back-to-the-future-blair-schily-reloaded.html>, (letzter Zugriff: 01.04.2017).

Kitzler, Jan-Christoph (12.10.2013): Nach erneutem Bootsunglück vor Lampedusa. Hoffnung auf neue Flüchtlingspolitik, in: tageschau vom 12.10.2013. URL:

<https://www.tagesschau.de/ausland/lampedusa562.html>, (letzter Zugriff: 04.02.2017).

Koalitionsvertrag (2013): Deutschlands Zukunft gestalten. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 18. Legislaturperiode.

URL:

https://www.bundesregierung.de/Content/DE/_Anlagen/2013/2013-12-17-koalitionsvertrag.pdf?__blob=publicationFile, (letzter Zugriff: 10.07.2017).

Kramer, Ingo/Grillo, Ulrich/Schweitzer, Eric/Wollseifer, Hans Peter (14.09.2015): Die Präsidenten der Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft zur gemeinsamen Verantwortung angesichts der hohen Flüchtlingszahlen. URL:

https://bdi.eu/media/presse/presse/Erklaerung_Spitzenverbaende_Fluechtlingspolitik.pdf, (letzter Zugriff: 12.07.2017).

Krause, Christina /Wientzek, Olaf (2016): Lehren aus dem Stress-test. Was die EU aus der Flüchtlingskrise gelernt hat – und noch lernen muss. URL:

<http://library.kas.de/GetObject.ashx?GUID=686a2953-d68a-e611-8f45-005056b96343>, (letzter Zugriff: 14.07.2017).

Kretschmann, Winfried (19.09.2014): 925. Sitzung des Bundesrates, Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunfts-

staaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer. URL:

<https://www.bundesrat.de/video?id=3887135>, (letzter) Zugriff: 12.06.2017.

Kusicke, Susanne (2009): ‚Die reine Katastrophe für Deutschland‘, in FAZ vom 08.04.2009, URL:

<http://www.faz.net/aktuell/politik/europaeische-union/europaeische-asylpolitik-die-reine-katastrophe-fuer-deutschland-1782627.html>, (letzter) Zugriff: 06.07.2017.

Lorenz, David (2015): Von Dublin-Domino bis Kirchenasyl. Kämpfe um Dublin III, URL: *Movements. Journal für kritische Migrations- und Grenzregimeforschung* 1 (1). URL: <http://movements-journal.org/issues/01.grenzregime/12.lorenz--dublin-domino-kirchenasyl.html>, (letzter) Zugriff: 27.04.2016.

Lutz, Martin (10.04.2011): Deutschland droht Berlusconi mit der Wiedereinführung von Grenzkontrollen, in: *Die Welt* vom 10.04.2011, URL:

<https://www.welt.de/print/wams/politik/article13159938/Deutschland-droht-Berlusconi-mit-der-Wiedereinfuehrung-von-Grenzkontrollen.html>, (letzter) Zugriff: 01.02.2017.

Lutz, Martin (11.04.2011): Flüchtlinge sollen nicht nach Deutschland. Bundesinnenminister Friedrich (CSU): ‚Italien muss sein Problem selbstregeln‘, in: *Die Welt* vom 11.04.2011, URL:

https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article13134954/Fluec

htlinge-sollen-nicht-nach-Deutschland.html, (letzter) Zugriff: 01.02.2017.

Mai, Marina (10.07.2013): Protest gegen Asylbewerberheim. Pogromstimmung in Hellersdorf, in: taz.de vom 10.07.2013. URL: <http://www.taz.de/!5063497>, (letzter) Zugriff: 04.03.2017.

Maldacker, Anika /Waryn, Anne Charlotte (23.04.2015): Europa verlegt seine Grenzen nach Afrika, in: arte vom 23.04.2015. URL: <http://info.artetv.de/va-khartoum>, (letzter) Zugriff: 11.07.2011.

Märkische Allgemeine (17.10.2013): Lage der Flüchtlinge in Berlin dramatisch. URL: <http://www.maz-online.de/Brandenburg/Lage-der-Fluechtlinge-in-Berlin-dramatisch>, (letzter) Zugriff: 06.02.2017.

Malmström, Cecilia (01.10.2014): Erklärung von EU-Kommissarin Malmström zum Inkrafttreten des Rückübernahmeabkommens zwischen der Türkei und der EU. URL: http://europa.eu/rapid/press-release_STATEMENT-14-285_de.htm, (letzter) Zugriff: 02.07.2017.

Müller, Reinhard (2010): Der Geist der Menschenwürde, in: FAZ vom 28.10.2010. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/asylopolitik-der-geist-der-menschenwuerde-1579457.html>, (letzter) Zugriff: 01.02.2017.

Mayr, Jakob (08.07.2014): EU-Innenminister beraten über Flüchtlingspolitik. Wieviel Solidarität ist nötig?, in: tagesschau vom

08.07.2014. URL: <https://www.tagesschau.de/inland/eu-fluechtlinge-100.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Neues Deutschland (12. April 2011): Niemand will die Flüchtlinge. Auch Deutschland verstärkt Grenzkontrollen / Italien schiebt Migranten ab. URL: <http://www.ag-friedensforschung.de/themen/Migration/eu-ital3.html>, (letzter) Zugriff: 03.02.2017.

n-tv (08.03.2012): Illegale Einwanderer im Schengenraum. Friedrich droht Grenzkontrollen an. URL: <http://www.n-tv.de/politik/Friedrich-droht-Grenzkontrollen-an-article5705696.html>, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

ORF (08.10.2013): Alte Regelungen bleiben. URL: <http://orf.at/stories/2201540/2201543/>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

ORF (04.09.2015): Wiener Fluchthelferinnen kommen frei. URL: <http://wien.orf.at/news/stories/2729935/>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Partnerschaftsabkommen von Cotonou (2000): Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft vom 15.12.2000, URL: <http://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:eebcobbce-f137-4565-952d->

3e1ce81ee890.0003.04/DOC_2&format=PDF, (letzter) Zugriff: 09.07.2017.

Patzelt, Werner (23.12.14): „Man kann die Leute erreichen, wenn [...] man ihnen nicht als Scharfrichter kommt, der jedes Wort, auch insbesondere die unbedarften und törichten Wörter nicht auf die Goldwaage legt und dann gleich mit der Höchststrafe versieht, nämlich als Rechtsextremist ausgegrenzt zu werden“, in: ZDF Morgenmagazin vom 23.12.14, URL: <https://www.youtube.com/watch?v=caslwoLWZA>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Patzelt, Werner (09.01.2015): „Die Pegida-Bewegung in Dresden zeigt [...]“, in: baden online vom 09.01.2015. URL: <http://www.bo.de/nachrichten/nachrichten-regional/politologie-zu-pegida-hin hoeren-und-verstehen>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Popp, Maximilian (28.11.2013): Schwarz-rote Asylpolitik. Triumph der Hardliner, in: SPIEGEL ONLINE vom 28.11.2013. URL: <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/schwarz-rote-asylpolitik-triumph-der-hardliner-a936125.html>, (letzter) Zugriff: 04.03.2017.

Popp, Maximilian (20.04.2015): Tote Flüchtlinge im Mittelmeer. Menschen schützen - nicht nur Grenzen, in: SPIEGEL ONLINE vom 20.04.2015, URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/kommentar-fluechtlingssterben-im-mittelmeer-a-1029537.html>, (letzter) Zugriff: 04.03.2017.

Potsdamer Neuste Nachrichten (17.10.2013): Hungerstreik am Brandenburger Tor: Flüchtlinge kollabieren. URL: <http://www.pnn.de/brandenburg-berlin/797293/>, (letzter) Zugriff: 04.02.2017.

Prantl, Heribert (12.12.2014): Anschlag in Franken. Gefährlicher als Molotowcocktails, in: SZ.de vom 12.12.2014. URL: <http://www.sueddeutsche.de/bayern/anschlag-in-franken-gefaehrlicher-als-molotowcocktails-1.2264313>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Prantel, Heribert (18.04.2015): Wie die EU Flüchtlinge tötet, in: SZ.de vom 18.04.2015. URL: <http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlingspolitik-du-sollst-nicht-toeten-1.2439653>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Rasche, Uta (15.10.2012): Asylbewerber. Ein Urteil und seine Folgen, in: FAZ vom 15.10.2012. URL: <http://www.faz.net/aktuell/politik/inland/asylbewerber-ein-urteil-und-seine-folgen-11926946.html>, (letzter) Zugriff: 10.03.2017.

Refugee Struggle for Freedom (28.09.2012ff.): Pressespiegel. URL: <https://refugeestruggle.org/de/press-article?page=12>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Rickert, Fritz (2017): Preparing for More. Europäische ‚Grenzsicherung‘ vor dem Hintergrund des neuen Migrationsgesetzes in der

Türkei, in: movements, Jg. 3, Heft 1/2017. URL:
<http://movements-journal.org/issues/04.bewegungen/11.rickert--preparing-for-more.html>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Riegert, Bernd (09.07.2014): EU streitet über Verteilung von Flüchtlingen, in: Deutsche Welle vom 09.07.2014. URL:
<http://www.dw.com/de/eu-streitet-über-verteilung-von-flüchtlingen/a-17767779>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Roth, Anna-Lena (22.08.2013): Stimmungsmache mit Asylpolitik. Der Angstwahlkampf der Rechtsextremen, in: SPIEGEL ONLINE vom 22.08.2013. URL:
<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/bundestagswahl-rechte-parteien-machen-mit-asylpolitik-wahlkampf-a-916628.html>, (letzter) Zugriff: 06.03.2017.

Roßmann, Robert, (28.12.2013): CSU plant Offensive gegen Armutsmigranten, in: Süddeutsche Zeitung vom 28.12.2013. URL:
<http://www.sueddeutsche.de/politik/wegen-bulgarien-und-rumaenien-csu-plant-offensive-gegen-armutsmigranten-1.1852159>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Pro Asyl (2007): The truth may be bitter, but it must be told – Über die Situation von Flüchtlingen in der Ägäis und die Praktiken der griechischen Küstenwache. URL: https://www.proasyl.de/wp-content/uploads/2013/11/GriechenlandDoku_dt_klein.pdf, (letzter) Zugriff: 07.09.2016.

Pro Asyl (18.07.2012): Presse-Mitteilung. Urteil des Bundesverfas-

sungsgerichts zum Asylbewerberleistungsgesetz. URL:
<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/urteil-des-bundesverfassungsgerichts-zum-asylbewerberleistungsgesetz/>,
(letzter) Zugriff: 12.03.2017.

Pro Asyl (27.11.2013a): Presse-Mitteilung. Schwarz-roter Koalitionsvertrag. URL:
<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/schwarz-roter-koalitionsvertrag/>, (letzter) Zugriff: 07.03.2016.

Pro Asyl (27.11.2013b): Große Koalition gegen Roma-Flüchtlinge: die Politik der Null-Anerkennung steht. URL:
<https://www.proasyl.de/news/grosse-koalition-gegen-roma-fluechtlinge-die-politik-der-null-erkennung-steht/>, (letzter) Zugriff: 07.03.2016.

Pro Asyl (19.09.2014): Pressemitteilung. Realpolitik in ihrem schlechtesten Sinne: Baden-Württemberg stimmt Asylrechtsverschärfung im Bundesrat zu. URL:
<https://www.proasyl.de/pressemitteilung/realpolitik-in-ihrem-schlechtesten-sinne-baden-wuerttemberg-stimmt-asylrechtsverschaeerfung-im-bundesrat-zu/>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Pro Asyl (05.12.2014): ‚Khartoum Erklärung‘: Wie Europa Flüchtlinge aus Afrika abwehren möchte. URL:
<https://www.proasyl.de/news/khartoum-erklaerung-wie-europa-fluechtlinge-aus-afrika-abwehren-moechte/>, (letzter) Zugriff:

11.07.2017.

Pro Asyl (21.01.2015): Systemische Mängel: Gericht stoppt Abschiebung von Flüchtling nach Ungarn . URL:
<https://www.proasyl.de/news/systemische-maengel-gericht-stoppt-abschiebung-von-fluechtling-nach-ungarn/>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Rat der Europäischen Union (2011a): Rat für Justiz und Inneres - Februar 2011: Arrival and doorstep IT (Maroni). URL:
<http://tvnewsroom.consilium.europa.eu/event/justice-and-home-affairs-council-february-2011/arrival-and-doorstep-it-maroni-1>, (letzter) Zugriff: 12.03.2017.

Rat der Europäischen Union (2011b): Rat für Justiz und Inneres - April 2011: Arrival and doorstep DE (Friedrich). URL:
<http://tvnewsroom.consilium.europa.eu/event/justice-and-home-affairs-council-april-2011/arrival-and-doorstep-de-friedrich>, (letzter) Zugriff: 12.03.2017.

Rat der Europäischen Union (2014): Rat für Justiz und Inneres – Oktober 2014: Arrival and doorstep DE (de Maizière).
<https://tvnewsroom.consilium.europa.eu/event/justice-and-home-affairs-council-october-2014/arrival-and-doorstep-de-de-maiziere2>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Reinsch, Melani (23.12.2015): Chronologie der Flüchtlingskrise Ungarn, Aylan, Reem und die „Wir-schaffen-das-Frage“, in: Mittel-

deutsche Zeitung vom 23.12.2015. URL: <http://www.mz-web.de/politik/chronologie-der-fluechtlingskrise-sote-23360820>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Residenzpflicht Info (19.09. 2014): Kuhhandel mit der Residenzpflicht. URL: <http://www.residenzpflicht.info/news/kuhhandel-mit-der-residenzpflicht/>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Schwarze, Susan (2001): Das Arenen-Verhandlungsmodell – Deutsche Asylpolitik im europäischen Kontext von 1989 bis 1993, Digitale Dissertation, FU Berlin, URL: http://www.diss.fu-berlin.de/diss/receive/FUDISS_thesis_00000000454, (letzter) Zugriff: 10.11.2016

Schwarze, Till (02.07.2015): Ausbildung schützt vor Abschiebung, in: ZEIT ONLINE vom 02.07.2015. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2015-07/fluechtlinge-bleiberecht-bundestag-beschluss/komplettansicht>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

Schwartz, Helge/Ratfisch, Philipp (2016): Antimigrantische Politik und der Sommer der Migration, URL: https://www.rosalux.de/fileadmin/rls_uploads/pdfs/Analysen/Analysen25_Antimigrantische_Politik.pdf, (letzter) Zugriff: 14.12.2016.

SPIEGEL ONLINE (04.10.2013): Unglück vor Lampedusa. Gauck fordert humanere Flüchtlingspolitik. URL: <http://www.spiegel.de/panorama/fluechtlingsdrama-vor->

lampedusa-111-leichen-geborgen-a-926069.html, (letzter) Zugriff 10.02.2017.

SPIEGEL ONLINE (17.09.2014): Protest gegen Asylreform. Flüchtlinge besetzen Grünen-Parteizentrale. URL:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/asyl-protest-fluechtlinge-besetzen-gruenen-partiezentrale-in-berlin-a-992100.html>, (letzter) Zugriff: 14.07.2017.

SPIEGEL ONLINE (27.12.2014): Mitte-Kurs der Kanzlerin. Ex-Minister Friedrich gibt Merkel Mitschuld an Pegida. URL:

<http://www.spiegel.de/politik/deutschland/afd-und-pegida-friedrich-gibt-kanzlerin-merkel-mitschuld-fuer-wachsen-a-1010439.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Südwest Presse (09.07.2015): Abschiebung nach Ungarn gestoppt. Weil seine Sicherheit nicht garantiert ist, darf ein Syrer nicht nach Ungarn abgeschoben werden. Dort wurden die Regeln zur Einwanderung verschärft. URL:

<http://www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/abschiebung-nach-ungarn-gestoppt-9658346.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Südwest Presse (17.02.2016): Wackler warnt vor Einführung von Grenzkontrollen. URL:

<http://www.swp.de/goepingen/lokales/goepingen/wackler-warnt-vor-einfuehrung-von-grenzkontrollen-11869764.html>, (letzter) Zugriff: 13.07.2017.

SZ.de (27.07.2015): Kretschmann will legale Einwanderung vom

Balkan erleichtern. URL:

<http://www.sueddeutsche.de/politik/fluechtlinge-kretschmann-will-legale-einwanderung-vom-balkan-erleichtern-1.2583561#redirectedFromLandingpage>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Taegener, Agnes (04.05.2015): Proteste gegen Flüchtlingspolitik – Demonstranten legen symbolische Gräber vor Reichstag an. in: rbb-online.de vom 04.05.2015. URL: <http://ref.rbb-online.de/rbb24/beitrag/keine-bestattungsaktion-vor-dem-kanzleramt.html>, (letzter) Zugriff: 17.10.2017.

tagesschau.de (20.08.2015): Flüchtlingskrise: Mazedonien verhängt Ausnahmezustand. URL: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-110485.html>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

tagesschau.de (26.08.2015a): Kabinettsitzung: Regierung will Kommunen bei Flüchtlingsversorgung unterstützen. URL: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-111989.html>, (letzter) Zugriff: 10.07.2017.

tagesschau.de (23.08.2015): Nach erneuten Krawallen in Heidenau: Polizei richtet Sicherheitsbereich ein. URL: <https://www.tagesschau.de/multimedia/video/video-111097.html>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

tagesschau.de (26.08.2015b): Sendung: tagesschau 26.08.2015 20:00 Uhr. URL:

<https://www.tagesschau.de/multimedia/sendung/ts-9851.html>,
(letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Thurm, Frieda (03.08.2015) Aktion ‚Fluchthelfer‘: Der Flüchtling auf dem Rücksitz, in: ZEIT ONLINE vom 03.08.2015. URL: <http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-07/fluechtlinge-fluchthilfe-schengen-illegal-aktion>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

UNHCR (2015): Over one million sea arrivals reach Europe in 2015. URL: <http://www.unhcr.org/5683dob56.html>, (letzter) Zugriff: 23.07.2017.

Vauchelle, Hanna (10.04.2013): Reisefreiheit in die EU mit Einschränkung. Die Reisefreiheit von Serben und Mazedoniern in die EU könnte bald zu Ende sein. Auf deutschen Druck hin wurden Visa-Regeln verschärft, in: Südwest Presse vom 10.04.2013. URL: <http://www.swp.de/ulm/nachrichten/politik/reisefreiheit-in-die-eu-mit-einschraenkung-7872784.html>, (letzter) Zugriff 04.03.2017.

Verwaltungsgericht Düsseldorf (25.08.2015): AZ.: 22 L 2558/15.A / UNGARN. URL: <http://recherche.bordermonitoring.eu/wp-content/uploads/sites/4/2015/10/Beschluss-VG-D%C3%BCsseldorf-Ungarn-25-8-2015.pdf>, (letzter) Zugriff: 11.07.2017.

Wahl.tagesschau.de (22.09.2013): Bundestagswahl 2013. URL: <https://wahl.tagesschau.de/wahlen/2013-09-22-BT-DE/>, (letzter) Zugriff 04.07.2017.

Wiedermann, Charlotte (2009): Mythen der Migration, in: taz.de vom 25.06.2009, URL: <http://www.taz.de/!5160850/>, (letzter Zugriff 09.07.2017).

WELT ONLINE (26.05.2015): Asylbewerber müssen warten – statt zu arbeiten. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article141487741/Asylbewerber-muessen-warten-statt-zu-arbeiten.html>, (letzter Zugriff 10.07.2017).

WELT ONLINE (11.09.2015): Seehofer attackiert Merkel - und lädt Orbán ein. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article146287972/Seehofer-attackiert-Merkel-und-laedt-Orban-ein.html>, (letzter Zugriff 12.07.2017).

ZEIT ONLINE (08.10.2013): EU-Innenminister. Deutschland blockiert Änderung der Flüchtlingspolitik. URL: <http://www.zeit.de/politik/ausland/2013-10/eu-innenminister-uneinigkeit-fluechtlingspolitik>, (letzter Zugriff 02.02.2017).

ZEIT ONLINE (03.07. 2014): Sichere Herkunftsländer: Bundestag beschließt Verschärfung des Asylrechts. URL: <http://www.zeit.de/politik/deutschland/2014-07/asylbewerber-deutschland-serbien-mazedonien-bosnien-herzegowina>, (letzter Zugriff 10.07.2017).

ZEIT ONLINE (09.10.2014): Widerstand gegen de Maizières Pläne

zur Flüchtlingsquote. URL:

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2014-10/eu-fluechtlinge-quote-streit>, (letzter) Zugriff 11.07.2017.

ZEIT ONLINE (11.02.2015): Lampedusa. Hunderte Flüchtlinge erfroren oder ertrunken. URL:

<http://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2015-02/lampedusa-fluechtlinge-ertrunken>, (letzter) Zugriff 11.07.2017.

ZEIT ONLINE (24.06.2015): Dublin-III-Abkommen. Ungarn stoppt Flüchtlingsstopp. URL:

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-06/ungarn-viktor-orban-fluechtlinge-eu-dublin>, (letzter) Zugriff 11.07.2017.

ZEIT ONLINE (25.08.2015): Flüchtlinge: Deutschland setzt Dublin-Verfahren für Syrer aus. URL:

<http://www.zeit.de/politik/ausland/2015-08/fluechtlinge-dublin-eu-asyll>, (letzter) Zugriff 11.07.2017.

Zentrum für politische Schönheit (2014): Erster Europäischer Mauerfall. Die Mauertoten sind an den EU-Außengrenzen. URL:

<https://www.politicalbeauty.de/mauerfall.html>, (letzter) Zugriff 11.07.2017.